



# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Schutz und Förderung der ladinischen  
Sprachminderheit mit besonderer Berücksichtigung  
regionaler Unterschiede“

Verfasserin

Lisa Lichtscheidl

angestrebter akademischer Grad  
Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, März 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 236 349

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Romanistik Italienisch

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Rosita Schjerve-Rindler



## **Danksagung und Widmung**

Für das Gelingen der vorliegenden Arbeit gebührt folgenden Personen besonderer Dank

... meiner Betreuerin Univ. Prof. Dr. Rosita Schjerve-Rindler, die mir mit wissenschaftlichem Rat stets zur Seite stand.

... meinen Eltern, die mir mein Studium ermöglicht haben, die immer an mich glauben und mich in jeder Phase meines Lebens bedingungslos unterstützen.

... meinem Bruder Manuel, der mich mit seiner Lebensart oft zur Ruhe bringen kann.

... Johanna und Julia, die mich immer bestärkt haben.

... und Jo, der alles mit mir durchsteht und immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hat, der es wie kein anderer versteht, mich zum Lachen zu bringen.

Ihnen allen ist diese Arbeit gewidmet.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 ERKENNTNISINTERESSE UND FORSCHUNGSFRAGEN.....	2
1.2 AUFBAU DER ARBEIT.....	3
<b>2 THEORETISCHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>6</b>
2.1 DEFINITIONSVERSUCH DES BEGRIFFES MINDERHEIT .....	6
2.2 SPRACHENPOLITIK .....	10
2.3 ETHNOLINGUISTISCHE VITALITÄT .....	14
2.3.1 <i>Status Variablen</i> .....	15
2.3.2 <i>Demografische Faktoren</i> .....	17
2.3.3 <i>Institutionelle Stützung</i> .....	18
<b>3 DIE LADINISCHE SPRACHGEMEINSCHAFT IN ITALIEN.....</b>	<b>20</b>
3.1 SIEDLUNGSGEBIET DER LADINER.....	20
3.2 DIE LADINISCHE SPRACHE .....	21
3.2.1 <i>Entstehung des Ladinischen</i> .....	22
3.2.2 <i>Die Questione Ladina</i> .....	23
<b>4 DIE GESCHICHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>25</b>
4.1 VORGESCHICHTE .....	25
4.2 ROMANISIERUNG .....	25
4.3 GERMANISIERUNG .....	26
4.4 UNTER HABSBURGISCHER HERRSCHAFT .....	28
4.5 DER ERSTE WELTKRIEG UND DIE ANGLIEDERUNG AN DAS KÖNIGREICH ITALIEN .....	33
4.6 DER FASCHISMUS UND DIE „OPTION“ .....	34
4.7 DER ZWEITE WELTKRIEG .....	37
<b>5 ALLGEMEINER MINDERHEITENSCHUTZ IN ITALIEN .....</b>	<b>40</b>
5.1 DIE ITALIENISCHE VERFASSUNG.....	42
5.2 MINDERHEITENSCHUTZ AUF EUROPÄISCHER EBENE.....	43
5.3 ALLGEMEINES MINDERHEITENSCHUTZGESETZ: LEGGE N. 482/1999 .....	44
<b>6 DIE LADINER IN DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL.....</b>	<b>47</b>
6.1 ENTWICKLUNGEN NACH 1945.....	47
6.1.1 <i>Das Gruber-De-Gasperi Abkommen</i> .....	47
6.1.2 <i>Das Autonomiestatut für die Region Trentino-Tiroler Etschland</i> .....	48
6.1.3 <i>Südtirol Paket</i> .....	50
6.1.4 <i>Das zweite Autonomiestatut</i> .....	51
6.1.5 <i>Verfassungsgesetz Nr. 2/2001</i> .....	52
6.2 SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER LADINER IN DER PROVINZ BOZEN.....	53

6.2.1	<i>Der ethnische Prozess</i> .....	53
6.2.1.1	Volkszählung und Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung.....	54
6.2.1.2	Dreisprachigkeitsprüfung .....	54
6.2.2	<i>Gebrauch des Ladinischen in öffentlichen Ämtern</i> .....	55
6.2.3	<i>Politische Vertretung</i> .....	57
6.2.4	<i>Die ladinische Schule in Südtirol</i> .....	59
6.2.4.1	Die Entwicklung des paritätischen Schulmodells .....	60
6.2.4.2	Der ladinische Kindergarten .....	63
6.2.4.3	Die ladinische Grundschule .....	63
6.2.4.4	Die Mittelschule in den ladinischen Ortschaften .....	64
6.2.4.5	Die Oberschule .....	65
6.2.4.6	Die ladinische Abteilung der Freien Universität Bozen.....	65
6.2.5	<i>Kulturelle Einrichtungen</i> .....	66
6.2.6	<i>Massenmedien</i> .....	68
6.3	SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER LADINER IN DER PROVINZ TRIENT .....	71
6.3.1	<i>Einrichtungen zur sprachpolitischen Förderung in Trient</i> .....	72
6.3.2	<i>Die Verwaltung in den ladinischen Gemeinden</i> .....	73
6.3.2.1	Gebrauch der Sprache vor öffentlichen Ämtern .....	73
6.3.2.2	Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst/Prüfung.....	74
6.3.3	<i>Die ladinische Schule im Fassatal</i> .....	76
6.3.3.1	Organisation .....	76
6.3.3.2	Lehrpläne.....	77
6.3.4	<i>Kulturelle Einrichtungen</i> .....	78
6.3.5	<i>Medien</i> .....	80
6.3.6	<i>Politische Vertretung</i> .....	81
7	<b>DIE LADINER IN DER REGION VENETIEN</b> .....	<b>81</b>
7.1	GESETZE ZUM SCHUTZ UND ZUR FÖRDERUNG DER LADINER IN DER PROVINZ BELLUNO.....	82
7.2	DIE REALITÄT IN DEN LADINISCHEN GEMEINDEN NACH DEM ALLGEMEINEN MINDERHEITSCHUTZGESETZ .....	84
8	<b>ANALYSE DER ETHNOLINGUISTISCHEN VITALITÄT DER LADINER</b> .....	<b>89</b>
8.1	STATUS FAKTOREN .....	89
8.2	DEMOGRAFISCHE FAKTOREN.....	93
8.3	INSTITUTIONELLE STÜTZUNG.....	95
9	<b>CONCLUSIO</b> .....	<b>99</b>
10	<b>RIASSUNTO</b> .....	<b>104</b>
11	<b>BIBLIOGRAFIE UND QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>116</b>
12	<b>ANHANG</b> .....	<b>126</b>
12.1	KARTE .....	126

---

12.2 GESETZE.....	127
12.2.1 <i>La Costituzione della Repubblica Italiana</i> .....	127
12.2.2 <i>Gesetz Nr. 482/1999: „Norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche“</i> .....	127
12.2.3 <i>Verfassungsgesetz Nr. 5/1948: „Sonderstatut für das Trentino – Tiroler Etschland“</i> .....	130
12.2.4 <i>Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 670/1972: „2. Autonomiestatut“</i> .....	130
12.2.5 <i>Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752/1976</i> .....	132
12.2.6 <i>Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 574/1988</i> .....	133
12.2.7 <i>Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 89/1983</i> .....	134
12.2.8 <i>Decreto del Presidente della Repubblica 31 luglio 1997</i> .....	135
12.2.9 <i>Landesgesetz Nr. 29/1975</i> .....	135
12.2.10 <i>Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 592/1993</i> .....	136
12.2.11 <i>Landesgesetz Nr. 4/1997</i> .....	140
12.2.12 <i>Dekret des Landeshauptmanns Nr. 10-82/Leg/1998</i> .....	144
12.2.13 <i>Landesgesetz Nr. 5/2006</i> .....	145
12.2.14 <i>Landesgesetz Nr. 3/2006</i> .....	149
12.2.15 <i>Landesgesetz Nr. 6/2008</i> .....	151
12.2.16 <i>Legge n. 340/1971: Statuto della Regione Veneto</i> .....	154
12.2.17 <i>Legge regionale n. 38/1979</i> .....	155
12.2.18 <i>Legge regionale n. 60/1983</i> .....	155
12.2.19 <i>Legge regionale n. 73/1994</i> .....	156
<b>13 ABSTRACT .....</b>	<b>158</b>
<b>14 CURRICULUM VITAE .....</b>	<b>159</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.C.	avanti Cristo
Abs.	Absatz
aktual.	aktualisiert
Art.	Artikel
AStr.	Autonomiestatut
Aufl.	Auflage
BAS	Befreiungsausschuss Südtirol
Bd.	Band
BEVQ	Beliefs on Ethnolinguistic Vitality Questionnaire
bzw.	beziehungsweise
cf.	vergleiche (confer, confronta)
CNL	Comitato di Liberazione Nazionale
d.h.	das heißt
DC	Democrazia Cristiana
Dipl.-Arb.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
ecc.	und so weiter (eccetera)
ed.	Herausgeber (editor)
erw.	erweitert
et.al.	und Andere (et alii)
etc.	und so weiter (et cetera)
EU	Europäische Union
f.	folgende Seite
ff.	fortfolgende Seiten
GAL/LVA	Grün-Alternative Liste/Lista Verde Alternativi
GvD	Gesetzesvertretendes Dekret
IGEA	Betriebswirtschaft (Indirizzo Giuridico Economico Aziendale)
Ist.	Institut (istituto)
LG	Landesgesetz
LR	Regionalgesetz (legge regionale)
n.	Nummer (numero)
n. Chr.	nach Christus
Nr.	Nummer
OLFED	Ladinisches Amt für didaktische Ausbildung und Forschung (Ofize ladin formazion e enrescida didatica)
RAI	Radiotelevisione Italiana
SPELL	Dienst für Planung und Ausarbeitung der ladinischen Sprache (Servisc per la planificazion y Elaborazion dl Lingaz Ladin)
SVP	Südtiroler Volkspartei
SVQ	Subjective Vitality Questionnaire
teilw.	teilweise
u.a.	und andere
u.d.T.	unter dem Titel
UAL	Unione Autonomista Ladina
ULDA	Union de i Ladis de Anpezo
ULG	Union di Ladins de Gherdëina

UML	Union Maestri Ladins
Univ.	Universität
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (United Nations Organization)
v. Chr.	vor Christus
verb.	verbessert
Verl.	Verlag
vgl.	vergleiche
VO	Vorlesung
Wiss.	Wissenschaft
z.B.	zum Beispiel
zit. n.	zitiert nach
ZLD	Zent Ladina Dolomites
zugl.	zugleich

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Klassifikationsschema der sozistrukturellen Variablen .....	15
Abbildung 2: Gliederung der rätoromanischen Sprachen und dolomitenladinischen Varianten.....	21
Abbildung 3: Das Siedlungsgebiet der ladinischen Minderheit .....	126



# 1 Einleitung

Auf dem italienischen Staatsgebiet siedelt eine hohe Anzahl an Minderheiten. Im Vergleich zu anderen Staaten wie etwa Frankreich, wird in Italien die Existenz dieser Gruppen anerkannt und geschützt, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auch in Italien erst relativ spät begonnen wurde, sich mit der Minderheitenproblematik auseinanderzusetzen. Der Grundgedanke im 19. Jahrhundert war einen Einheitsstaat zu gründen, der sich sowohl sprachlich als auch kulturell durch Homogenität auszeichnete und somit keinen Platz für andere Volksgruppen ließ. Erst in jüngerer Zeit, vor allem durch den Druck, den bestimmte internationale Schutzmaßnahmen, wie etwa die *Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen* bzw. das *Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten*, auf Italien ausüben, hat der Staat begonnen, sich gegenüber der sprachlichen und kulturellen Vielfalt zu öffnen. Eine Anerkennung der Minderheiten Italiens folgte im Rahmen der Ratifizierung der Rahmenrechtskonvention. Durch die Fortschritte und Entwicklungen im Bereich des Minderheitenschutzes, insbesondere in den beiden letzten Jahrzehnten findet Italien auch international eine gewisse Anerkennung und gilt als „*Vorkämpfer für Minderheitenrechte*“ (vgl. Hilpold 2009: 1). Allerdings muss betont werden, dass es sich bei den rechtlich anerkannten Minderheiten um historische, alteingesessene Sprachgruppen handelt und nicht um so genannte „neue“ Minderheiten, die sich erst durch Zuwanderung in den letzten Jahren auf italienischem Staatsgebiet niedergelassen haben. Diese neuen Formen von Minderheiten erhalten auch in Italien keinen Schutz und bleiben weiterhin ein ungelöstes Problem.

Die italienische Rechtsordnung weist starke Unterschiede in ihrem Schutzniveau für die einzelnen Sprachgemeinschaften auf. Nur die deutsche und die ladinische Minderheit in Südtirol, die französische im Aostatal und die slowenische in Triest und Görz genossen spezielle Schutzrechte. Die Regionen, mit denen diese Minderheiten seit jeher verwurzelt sind, besitzen Sonderstatute, die jedoch nicht immer und sehr unterschiedlich die Minderheiten berücksichtigen. Außer dem Trentino-Südtirol, dem Aostatal, Friaul-Julisch Venetien, Sardinien und Sizilien verfügen die anderen Regionen Italiens ausschließlich über Normalstatute. Sprachliche Auswirkungen haben allerdings nur die Sonderstatute des Trentino-Südtirol und des Aostatals, welche Schutzrechte beinhalten, die von den dort ansässigen Minderheiten in Anspruch genommen werden können. Das Sonderstatut Sardiniens beispielsweise hat ausschließlich wirtschaftliche Gründe und bietet keinen Schutz

für die Sprachen der Region. Der größere Teil der Minderheiten Italiens kann demnach in einem weitaus geringerem Maße Schutzrechte in Anspruch nehmen.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht die ladinische Sprachminderheit in den Dolomiten. Die unterschiedlichen Rechtssysteme finden bei den Ladinern sogar innerhalb der Sprachgruppe Niederschlag. Ein Teil der Minderheit siedelt auf einem Gebiet, in dem die Rechte der lokalen Sprachgruppen in einem Sonderstatut verankert sind, der andere Teil in einer Region mit Normalstatut. Für die Ladiner der Provinz Belluno können ausschließlich die Bestimmungen des allgemeinen Minderheitenschutzgesetzes Nr. 482 von 1999 geltend gemacht werden. Die sprachlich-kulturelle Existenz der Ladiner Bellunos ist nicht nur durch das Fehlen spezifischer Schutzvorkehrungen gefährdet, sondern auch durch die immer stärker werdende „Neoladinitätsbewegung“. Darunter versteht man die Forderung einer Vielzahl weiterer Gemeinden der Provinz Belluno nach Anerkennung ihrer ladinischen Identität aufgrund der Wiederentdeckung sprachlicher Ähnlichkeiten ihrer Dialekte zum Ladinischen. Durch die Deklaration zu ladinischen Gemeinden kommen die so genannten „Neoladiner“ ebenfalls in den Genuss der ohnehin geringen Förderungsbeiträge durch die Regionalgesetze Venetiens und stellen somit eine Gefahr für die „Altladiner“ dar.

## **1.1 Erkenntnisinteresse und Forschungsfragen**

Mein Interesse für Minderheiten- und Sprachenpolitik wurde bereits im ersten Abschnitt meines Romanistik Studiums an der Universität Wien geweckt. In einem sprachwissenschaftlichen Proseminar habe ich mich das erste Mal genauer mit einer sprachlichen Minderheit auf italienischem Staatsgebiet, nämlich der slowenischen Minderheit in der Region Friaul-Julisch Venetien, befasst und in Folge den Studienzweig Sprachwissenschaft als Schwerpunkt für meinen zweiten Abschnitt gewählt, um mich genauer mit Kontakt- und Soziolinguistik beschäftigen zu können. Als Diplomarbeitsthema fiel die Wahl schließlich auf die ladinische Sprachminderheit in den Dolomiten, da meine Neugier groß war, mich mit einer Ethnie auseinanderzusetzen, über die ich bisher wenig wusste. Dass ein allgemeines Wissen zu dieser Sprachgruppe auch in meinem Umfeld eher wenig verbreitet ist, liegt wahrscheinlich daran, dass es sich um eine kleine Sprachgruppe handelt, die außerdem durch ihre Position in Südtirol als „Minderheit in der Minderheit“, d.h. dass ihr

Siedlungsgebiet in das einer weiteren Minderheit eingebettet ist, von der dominanten Sprachgruppe, in diesem Fall von den deutschsprachigen Südtirolern, „verdeckt“ wird.

Mein Erkenntnisinteresse gilt der Frage, wie der italienische Staat mit der ladinischen Sprachgemeinschaft in den Dolomiten umgeht und welche Unterschiede im Schutzniveau der Minderheit auf regionaler, sowie provinzbezogener Ebene im Hinblick auf mediale und politische Repräsentation der Gruppe, sowie auf Verwendung der Minderheitensprache in Institutionen, wie etwa schulischen Einrichtungen, öffentlichen Ämtern und der Kirche existieren. Zudem soll beleuchtet werden, ob sich die Diskrepanz bezüglich des unterschiedlichen Minderheitenschutzes zwischen den Regionen und Provinzen auf bestimmte Ereignisse in der Vergangenheit zurückführen lässt?

Außerdem liegt mein Erkenntnisinteresse in der Ergründung der ethnolinguistischen Vitalität der Dolomitenladiner, um eine Einschätzung der Überlebenschancen der Gruppe abgeben zu können.

## **1.2 Aufbau der Arbeit**

Es folgt ein kurzer Abschnitt über die theoretischen Konzepte, die dieser Arbeit zugrunde liegen. Dazu gehören der Versuch einer Definition des Begriffes Minderheit, sowie einer groben Darstellung der Bedeutung von Sprachenpolitik. Als dritte theoretische Grundlage wird das Modell der ethnolinguistischen Vitalität von Giles et al. (1977) angeführt, welches von grundlegender Bedeutung ist, um in einem abschließenden Teil der Arbeit die Stärke der ladinischen Sprachgruppe einordnen zu können, die anhand von sozistrukturellen Einflussfaktoren gemessen wird.

Nach einem Kapitel über die ladinische Sprache und ihre Entstehung folgt ein längerer Abschnitt über die historische Entwicklung und die bedeutungsvollen Ereignisse der Minderheit. Der geschichtliche Abriss beginnt bei der Romanisierung der Alpen, durchläuft die Eroberung durch die Bajuwaren und die damit verbundene Germanisierung des Gebiets, die Angliederung an den habsburgischen Vielvölkerstaat, bei dem das Gebiet bis zum Ersten Weltkrieg verblieb, bevor es an das Königreich Italien fiel, und endet mit der folgenschweren Dreiteilung und dem Options-Abkommen im Rahmen der Entnationalisierungspolitik der italienischen Faschisten, welches durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs gestoppt wurde.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Minderheitenfrage wieder neu aufgerollt, und der italienische Staat begann sich den autochthonen Sprachgruppen zu öffnen. An dieser Stelle folgt ein Kapitel über den allgemeinen Schutz von Sprachminderheiten in der Republik Italien, in dem deutlich gemacht werden soll, auf welchen Ebenen Schutz und Förderung der Sprachminderheiten in Italien verankert sind. Außerdem soll aufgezeigt werden, welche Schutzmaßnahmen und -instrumente es vonseiten der EU gibt.

Im Hauptteil meiner Arbeit werden die speziellen Schutzregelungen für die dolomitenladinische Sprachminderheit erläutert. Die zwei bzw. drei unterschiedlichen Rechtssysteme, die den Provinzen, in denen die Ladiner siedeln, als Folge der administrativen Dreiteilung des Gebiets während des Faschismus zugrunde liegen, behandle ich hier gesondert. Nach einem Überblick über die Entwicklung des Minderheitenschutzes in der Region Trentino-Südtirol seit 1946, gehe ich auf die Unterschiede bezüglich der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Bildungseinrichtungen, der Politik, der Massenmedien und der kulturellen Einrichtungen in den beiden Provinzen Bozen und Trient, die gemeinsam die Autonome Region Trentino-Südtirol bilden, näher ein.

Jener Teil der dolomitenladinischen Sprachminderheit, der seit der Dreiteilung des Gebiets in verschiedene Verwaltungseinheiten zur Region Venetien gehört, und sich von den Ladinern der Region Trentino-Südtirol in negativer Hinsicht, was die rechtlichen Bestimmungen zu Schutz und Förderung der Gruppe betrifft, abhebt, wird in einem eigenen Unterkapitel behandelt. In diesem Teil sollen die Probleme, mit denen die Ladiner Bellunos konfrontiert sind, aufgezeigt werden.

Zum Schluss dieser Arbeit wird die Ethnolinguistische Vitalitäts-Theorie von Giles et al. (1977) auf die ladinische Sprachminderheit der Sellataler angewendet. Anhand der Analyse der soziostrukturellen Einflussgrößen wird versucht, die ethnolinguistische Vitalität der Gruppe zu messen und anschließend Hypothesen über die Stärke und Überlebenschancen der Ladiner aufzustellen. Allerdings soll auch hier ein besonderes Augenmerk auf die Unterschiede im Grad der Vitalität zwischen den einzelnen ladinischen Tälern gelegt werden. In einem abschließenden Teil werden die rezenten sprachlichen und kulturellen Entwicklungen noch einmal zusammengeführt und Überlegungen angestellt, welche Maßnahmen sich positiv oder auch negativ auf die Zukunft der ladinischen Sprachgruppe auswirken können.

Mit der vorliegenden Arbeit möchte ich einen Überblick über die sprachpolitische und soziolinguistische Situation in den dolomitenladinischen Tälern geben. Während meiner Recherche habe ich feststellen müssen, dass es kaum wissenschaftliche Werke gibt, in denen die gesamte ladinische Sprachminderheit behandelt wird und die unterschiedlichen Schutzregelungen gegenüber gestellt werden. Zahlreich sind die Beiträge, welche die Ladiner in der Provinz Bozen zum Thema haben. Bedeutend weniger sind jene, welche die Situation in der Provinz Trient behandeln. Erst in den letzten Jahren wurden Untersuchungen und andere Beiträge zum rechtlich benachteiligten Teil der Sprachgruppe in Belluno publiziert, da dieser erst in den letzten zehn Jahren ein gewisses Interesse von Seiten des italienischen Staates entgegen gebracht wurde.

In meiner Arbeit werden, wie der Titel bereits vorausschickt, alle drei Gebiete, in denen die Minderheit ansässig ist, zum Untersuchungsgegenstand. Mit einem Augenmerk auf die historischen Entwicklungen, die der Diskrepanz im Schutzniveau zugrunde liegen, und der Darstellung der momentanen sprachenpolitischen Situation, möchte ich mich in den noch bescheidenen Bestand von Beiträgen einreihen, die einen allgemeinen Überblick über die Lage der gesamten sellaladinischen Minderheit geben.

## 2 Theoretische Grundlagen

### 2.1 Definitionsversuch des Begriffes *Minderheit*

Der Begriff *Minderheit* stellt eine besonders heikle Thematik dar. In der Literatur lassen sich Diskussionen beobachten, die zum Teil widersprüchliche Definitionsversuche hervorbringen. Bis heute gibt es keine Definition des Begriffes, die als „abgeschlossen“ und allgemein anerkannt bzw. rechtsverbindlich gilt (vgl. Hilpold 2005: 15; vgl. auch Schmied-Kowarzik 2007: 29).

Die Definition von Francesco Capotorti<sup>1</sup> aus dem Jahr 1979, im Auftrag der UNO, hat eine recht umfangreiche Zustimmung gefunden. Für Capotorti ist eine Minderheit

*„a group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position whose members – being nationals of the State – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“*

(zit. n. Hilpold 2005: 15)

Jules Deschênes hat 1985, ebenfalls im Rahmen der UNO, eine geringfügige Modifizierung der Deutung von Capotorti vorgenommen. Deschênes betont in seiner Definition den kollektiven Willen der Gruppe zu überleben, und das Ziel rechtliche Gleichstellung mit der Mehrheit zu erhalten (vgl. Hilpold 2005: 16).

Auf die Veränderung der Bedeutung von Minderheit im Laufe der Zeit verweist Schjerve-Rindler (2004: 480-486) in ihrem Artikel in „Sociolinguistics“, dem „internationalen Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft“. Während man früher unter Minderheit schlichtweg die Unterlegenheit von bestimmten Gruppen bei Abstimmungen verstand, bezeichnet der Begriff heute „*Gruppen, die in gewisser Weise sozial und oft auch zahlenmäßig unterlegen sind*“ (Schjerve-Rindler 2004: 480). Die Abgrenzung von der Mehrheit erfolgt immer über Differenzmerkmale. Im Unterschied zu Capotoris Definition betont Schjerve-Rindler, dass es sich bei einer Minderheit nicht unbedingt um eine Gruppe handeln muss, die zahlenmäßig unterlegen ist. Neben Differenzmerkmalen sind für die

---

<sup>1</sup> Francesco Capotorti war UNO-Sonderberichterstatter des *Unterausschusses zur Verhinderung von Diskriminierung und für den Schutz von Minderheiten*. Zu den wichtigsten Aufgaben des Unterausschusses zählte die Erarbeitung einer Definition für den Begriff *Minderheit* (vgl. Schmied-Kowarzik 2007: 29).

---

Definition von Minderheiten auch Kriterien wie Entstehungsbedingungen und Beziehungsstrukturen von großer Bedeutung. Die Schwierigkeit, eine einheitliche, allgemein gültige Definition für Minderheiten zu finden, wird an dieser Stelle besonders deutlich, da sich Minderheiten bereits durch ihre Entstehungsbedingungen stark voneinander unterscheiden können (vgl. Schjerve-Rindler 2004: 481).

Bei der gegenwärtigen Frage um die Definition von Minderheiten findet man auf der einen Seite Konzepte, die ausschließlich Minderheiten im traditionellen Sinn, also ethnisch-kulturelle Minderheiten einschließen. Auf der anderen Seite existiert auch ein breitgefächterter Minderheitenbegriff, der ebenso Randgruppen der Gesellschaft, wie zum Beispiel sexuelle Minderheiten, mit einbezieht, die aufgrund ihrer „*non-konformen Interessen und Strategien der Lebensbewältigung*“ (Schjerve-Rindler 2004: 482) in eine marginalisierte Position innerhalb der Gesellschaft gedrängt werden und ihr Recht nicht problemlos einfordern können (vgl. Schjerve-Rindler 2004: 481). Allerdings hat dieser soziologische Begriff noch nicht weltweit Akzeptanz gefunden (vgl. Hilpold: 2005: 16).

Auch bei den Definitionsversuchen von Capotorti und Deschênes handelt es sich um eine traditionelle Deutung des Minderheitenbegriffes, welche sexuelle Minderheiten beispielsweise ausschließt.

Bei Schjerve-Rindler findet man eine Einteilung der Gruppen in verschiedene Typen. Sie unterscheidet zwischen dem alten Typus von Minderheiten, der sich auf kulturell-ethnische Gruppen beschränkt, deren Entstehung mit jener der europäischen Nationalstaaten im 19. Jahrhundert einherging, und dem neuen Typus, der sich auf migrationsbedingte Minderheiten und auf solche, die sich im Zuge neuer Nationalstaatenbildung nach Auflösung des Kolonialismus gebildet haben, bezieht. Der erstgenannte Typus lässt eine weitere Unterscheidung in nationale und regionale Minderheiten zu. Nationale Minderheiten sind durch Eroberungen und damit häufig verbundenen Grenzverschiebungen entstanden. Im Vergleich zu den nationalen streben die regionalen Minderheiten Autonomie und weniger Eigenstaatlichkeit an (vgl. Schjerve-Rindler 2004: 482).

In neuerer Zeit wurde allerdings die Frage immer wichtiger, ob die so genannten „neuen“ Minderheiten genau wie die traditionellen in den Geltungsbereich des allgemeinen Minderheitenrechtes fallen. Es handelt sich hierbei um Minderheiten, die aufgrund der zunehmenden Migration, insbesondere Arbeitsmigration im 20. Jahrhunderts entstanden.

Nach Beendigung ihrer Arbeit kehrten ihre Mitglieder nicht wieder in ihre Heimat zurück, und ließen die nächste Generation im Aufnahmeland heranwachsen. Eine Assimilation an die Kultur des Aufnahmelandes lehnten sie ab, da sie ihre Sprache, Traditionen und Bräuche weiterführen wollten.

Capotorti hat bereits 1985, indem er den Satz „*being nationals of the state*“ weg ließ, seinen Minderheitenbegriff soweit geändert, dass die Staatsbürgerschaft im Aufnahmeland nicht mehr Bedingung für die Definition einer Gruppe als Minderheit war (vgl. Hilpold 2005: 17). Hilpold ist der Meinung, dass „*Staatsbürgerschaft schon lange nicht mehr das alles entscheidende Kriterium darstellt, mit welchem die Frage der Anwendbarkeit des Minderheitenschutzes steht und fällt*“ (Hilpold 2005: 18).

Wie bereits erwähnt, hängt die Definition von Minderheiten stark von Entstehungsbedingungen, Beziehungsstrukturen zwischen *in-* und *outgroup* und den Merkmalen der Differenz ab. Die Entstehungsbedingungen sind ausschlaggebend für die Art der Beziehung zwischen Minderheit und Mehrheit. Außerdem wirken sich die Entstehungsbedingungen von Minderheiten unterschiedlich auf den Grad der Motivation der Gruppe, zur Anpassung bzw. Abgrenzung von der Mehrheit, sowie auf die Einstellung der Mehrheit gegenüber der Minderheit aus. Kategorien wie Fremd- und Selbsteinschätzung nehmen in Folge Einfluss auf die Identität und den Status, welcher der Gruppe zugeschrieben wird, was letztendlich von großer Bedeutung für die Möglichkeit ihres Überlebens ist. Auswanderer, die ihr Land aus freien Stücken verlassen haben und länger vorhaben, im Aufnahmeland zu bleiben, sind eher dazu bereit, sich an die Lebensbedingungen der Mehrheit anzupassen, als Arbeitsmigranten, deren Aufenthalt nur von bestimmter Dauer ist (vgl. Schjerve-Rindler 2004: 483). Die Art der Beziehung zwischen Mehrheit und Minderheit, d.h. vor allem ob die Gruppe von der Mehrheit integriert oder abgewiesen wird, ergibt sich auch daraus, wie bestimmte Ressourcen und Güter zwischen den Kontaktgruppen aufgeteilt sind (vgl. Schjerve-Rindler 2004: 484).

Die Differenzmerkmale, welche für die Abgrenzung der Gruppe nach innen und außen verantwortlich sind, sind Merkmale, die Normabweichungen beinhalten und lebenspraktische Unterschiede aufweisen, wie zum Beispiel Sprache, Religion, „Rasse“ etc. Diese Merkmale sind für das Individuum wichtig, um seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe auszudrücken. Indem es sich mit diesen Merkmalen identifiziert, kann es auch seine „soziale Identität“ ausbilden (vgl. Schjerve-Rindler 2004: 483f.).

Nach der traditionellen Akkulturationstheorie schwächen die distinktiven Merkmale von Generation zu Generation ab, und die Mitglieder der Minderheit passen sich stärker an die dominante Gruppe an. Es gibt aber auch Prozesse, in denen Differenzmerkmale „*symbolhaft-nostalgisch*“ (Schjerve-Rindler 2004: 482) wiederbelebt werden. In diesem Fall spricht man dann von „*Neo-Ethnicity*“ (vgl. Schjerve-Rindler 2004: 482). Auch im Verlauf dieser Arbeit werde ich noch einmal auf dieses Phänomen eingehen, da man auch bei der ladinischen Sprachgruppe eine gewisse Form von *Neo-Ethnizität*, im Falle der Neoladinitätsbewegung der Ladiner in der Provinz Belluno, beobachten kann.

Eine besondere Bedeutung misst Hilpold (2005: 10) dem Status der „*Minderheit in der Minderheit*“ zu. Die Besonderheit dieses Typus zu erläutern, scheint mir für meine Arbeit von großer Relevanz zu sein, nachdem vor allem in der europäischen Literatur die Ladiner als ein „*Musterbeispiel für eine „Minderheit in der Minderheit“*“ (Hilpold 2005: 10) angesehen werden. Es handelt sich um minoritäre Gruppen, die auf einem bestimmten Gebiet von einer größeren Minderheit umschlossen werden. Folgt man den Erläuterungen von Hilpold, bedarf es bei dieser besonderen Form eines noch intensiveren Schutzes, als bei „normalen“ Minderheiten.

„*Alle Faktoren, die das Überleben einer Minderheit als selbstständige sprachlich-kulturelle Einheit gefährden, kommen hinsichtlich der Minderheit in der Minderheit nicht nur gleichwertig, sondern verstärkt zum Tragen.“*

(Hilpold 2005: 11)

Man geht davon aus, dass solche Gruppen zahlenmäßig sehr schwach sind, wodurch die Wahrnehmbarkeit der „*Minderheit in der Minderheit*“ noch geringer ist, als die der Minderheit an sich. Auf der anderen Seite wird auch deren „*eigenständige[ ] Identifikation nach außen*“ (Hilpold 2005: 11) durch die größere Minderheit, die sie umschließt, geschmälert (vgl. Hilpold 2005: 11).

Die Chance einer „*Minderheit in der Minderheit*“, ausreichend Schutz und Förderung zu erhalten, ist auch abhängig von der Art ihrer Verteilung auf dem Siedlungsgebiet. Befindet sich die Gruppe geschlossen auf einem Siedlungsgebiet, kann sie dieselben Schutzbestimmungen wie andere Minderheiten erhalten. Handelt es sich allerdings um eine „*Streuminderheit*“, ist es viel schwieriger, einen angemessenen Schutzmfang zu gewährleisten. Die Problematik lässt sich bereits bei der Errichtung von Minderheitenschulen

aufzeigen, eine „traditionelle“ Maßnahme zum Schutz von Minderheiten, die aufgrund von weitflächiger Zersplitterung einer ohnedies zahlenmäßig schwachen Gruppe kaum durchführbar ist (vgl. Hilpold 2005: 19).

Ebenso wie bei „normalen“ Minderheiten, ist es auch für die Minderheit in der Minderheit eine günstige Voraussetzung, wenn sie sich auf eine „Mutternation“ außerhalb des Staatsgebietes, auf dem sie siedelt, beziehen kann. Diese ist in der Lage, eine Art „Schutzmacht“ für die Minderheit darzustellen und die Durchsetzungskraft der Minderheit bei sprachpolitischen Forderungen zu erhöhen (vgl. Hilpold 2005: 20).

## **2.2 Sprachenpolitik**

Die terminologische Unterscheidung zwischen *Sprachpolitik* und *Sprachenpolitik* ist im deutschen Sprachraum noch relativ jung und hat sich noch nicht weitläufig durchgesetzt. In der Alltagssprache werden daher oft sämtliche politische Maßnahmen, die in Bezug auf eine Sprache oder deren Sprachgemeinschaft gesetzt werden, verallgemeinernd mit dem übergeordneten Terminus „Sprachpolitik“ bezeichnet. In der vorliegenden Arbeit folge ich den Erläuterungen von Haarmann (1988: 1660-1678) zur Unterscheidung der Begriffe *Sprachen-* und *Sprachpolitik*, die er in seinem Artikel in „Sociolinguistics“, dem „internationalen Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft“ vornimmt.

„Sprachpolitik bezieht sich auf politische Maßnahmen innerhalb einer Einzelsprache“ (Czernilofsky 2006: 454). Durch sprachpolitische Eingriffe wird der Sprachgebrauch politisch geregelt. Als Beispiele führt Haarmann (1988: 1661) etwa die Sprachpolitik während des Nationalsozialismus an, wo der „sozial-politische Wortschatz des Deutschen“ stark verändert wurde, umgangssprachlich negativ konnotierte Ausdrücke durch positiv gewertete Wörter ersetzt, und die Verwendung von Ausdrücken, welche als „politisch gebranntmarkt“ galten, verboten wurden. Sprachpolitische Maßnahmen schließen aber auch die Normativierung einer Sprache, wie beispielsweise Änderungen der Rechtschreibung, mit ein (vgl. Czernilofsky 2006: 454).

Im Gegensatz dazu sind unter *Sprachenpolitik* Maßnahmen zu verstehen, die sich auf das Verhältnis zwischen Sprachen, die miteinander in Kontakt stehen, auswirken, und auf Veränderungen des Status einer Sprache bzw. ihrer Funktion in der Gesellschaft abzielen.

Die Ebenen der Sprachen- und der Sprachpolitik sind jedoch eng miteinander verbunden, und auch in ihren Zielsetzungen sind sie voneinander abhängig. Einige Wissenschaftler sind daher

der Meinung, dass man diese beiden Termini gar nicht vollkommen voneinander trennen kann (vgl. Haarmann 1988: 1662). Gemäß Czernilofsky (2003), die sich in ihrer Dissertation mit regionaler Sprachenpolitik in Italien und Frankreich auseinandersetzt, bezieht sich Sprachenpolitik auf

*„alle Maßnahmen einer Gesellschaft, die in irgendeiner Weise auf ihre verwendeten Sprachen, das sprachliche Verhalten ihrer Sprecher sowie auf die kommunikatorischen Funktionen der Sprachen Einfluss ausüben.“*

(Czernilofsky 2003: 17)

Ausgehend von Haarmanns Definition von Sprachen- und Sprachpolitik ist für die folgende Arbeit die Sprachenpolitik von größerer Bedeutung als die Sprachpolitik. Im Falle des Ladinischen spielen zwar auch sprachpolitische Maßnahmen, wie etwa die Schaffung einer einheitlichen Schriftsprache, eine wichtige Rolle, allerdings müssen sie in diesem Fall „unter dem Gesichtspunkt ihrer sprachenpolitischen Wirkung betrachtet werden“ (Czernilofsky 2003: 17). Sprachenpolitische Bestimmungen sind für ethnolinguistische Gruppen von immenser Bedeutung, da von den Regelungen bezüglich des Status und der Verwendung einer Sprache zum Teil das Überleben von kleinen Sprachminderheiten abhängig ist.

Klare Unterschiede gibt es, was die sprachenpolitischen Ziele von Förderungsmaßnahmen bezüglich der Minderheitensprachen anbelangt. Die dominante Gruppe, also jene, die über die politische Macht verfügt, verfolgt mit ihren Maßnahmen meist andere Ziele, als die Minderheit selbst als wünschenswert erachtet und auch erwartet (vgl. Czernilofsky 2003: 21). Sprachenpolitik kann explizit betrieben werden, indem sie versucht, im Vorfeld definierte Ziele durch Gesetze und Verordnungen auf der einen, und Durchführungsbestimmungen auf der anderen Seite, zu erreichen. Es ist aber auch möglich, dass politische Handlungen, die eigentlich eine ganz andere Wirkung erzielen sollten, sich implizit auf eine Sprache auswirken (vgl. Czernilofsky 2006: 454f.). Wenn ein Staat gezielt Sprache zum Objekt seiner Politik macht, also eine explizite Sprachenpolitik betreibt, können Minderheiten nach zwei Prinzipien rechtlichen Schutz erhalten. Nach dem Personalitätsprinzip müssen sich die Mitglieder einer Sprachgemeinschaft offiziell zu dieser zugehörig erklären, um ihr Recht einzufordern. Beim Territorialitätsprinzip, wie der Name bereits ausdrückt, ist der rechtliche Schutz der Angehörigen einer Minderheit nur auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt (vgl. Czernilofsky 2006: 455f.).

Gemäß Kremnitz (2001: 158) stehen als Akteure von Sprachenpolitik der „Staat“, also Institutionen, sprachenpolitische Ziele und die dafür benötigten Gesetze, und die „Zivilgesellschaft“, deren Interessen von gesellschaftlichen Vereinen vertreten werden, einander gegenüber.

Auf Kloss (1969: 130), der sich mit Grundfragen der Ethnopolitik beschäftigt hat, geht eine systematische Übersicht über die ethnischen Rechte zurück, welche die Inhalte von Sprachgesetzgebung und Verordnungen besonders strukturiert darstellt, sowie die Verknüpfung von reinen Gruppenrechten und solchen, die sich auf ihre Sprache beziehen. Zu den sprachbezogenen Gruppenrechten gehören:

- *Spezifische Förderungsrechte (z.B.: Gebrauch der Muttersprache in Verwaltung, Rechtspflege, öffentliche Schulen)*
- *Spezifische Duldungsrechte für Gruppenteile (z.B.: Gebrauch der Muttersprache in der Kirche, Presse, privaten Schulen)*
- *Spezifische individuelle Duldungsrechte (z.B.: Gebrauch der Muttersprache in Telegrammen oder Buchführung)*

(nach Kloss 1969:130)

Beispiele für Inhalte, die sich nur auf die Gruppe beziehen, sind etwa „Selbstbestimmung“ und „volle nationale Gleichberechtigung oder Autonomie“ (Kloss 1969: 130). Durch die Bündelung von Inhalten, die sich auf eine ethnische Gruppe beziehen und solche, die sich auf die Sprache beziehen, wird im System der ethnischen Rechte von Kloss die enge Verbindung zwischen Ethnopolitik und Sprachenpolitik deutlich (vgl. Haarmann 1988: 1664).

Sprachenpolitische Maßnahmen können sich auf viele Bereiche auswirken. Die Aufgaben regionaler Sprachenpolitik liegen im Eingreifen in die sprachliche Kompetenz der Bevölkerung, d.h. die vorhandenen Sprachkompetenzen zu sichern, sowie Schwächen auszugleichen. Weiters soll sie Maßnahmen im Hinblick auf das Prestige und die soziale Verwendung der Sprachen setzen. Normativierungsbemühungen und die Erarbeitung von Hilfsmitteln und Instrumenten, um die neu erschaffenen Referenzmodelle zu verbreiten, stehen ebenso an einer der obersten Stellen (vgl. Kremnitz 1994: 71ff.)

Sprachplanung als wichtiger Bereich, auf den sich sprachenpolitische Maßnahmen auswirken, ist unterteilt in die Ebene der Sprachkorpusplanung und jene der Sprachstatusplanung. Sprachplanung steht immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Sprachenpolitik und kann

---

ohne sie nicht existieren. Sprachenpolitik kann Sprachplanung betreiben, umgekehrt ist dies allerdings nicht möglich. Sprachgesetzgebung zum Beispiel, als Teil der Sprachenpolitik, ist besonders wichtig für die Entfaltung der Sprachplanung. Im Gegensatz zur Sprachenpolitik, die sowohl fördernd als auch diskriminierend sein kann, wird Sprachplanung im allgemeinen positiv gewertet, da sie zur „*Förderung eines Kommunikationsmediums*“ beiträgt (vgl. Haarmann 1988: 1666).

Ein weiterer Bereich der Sprachenpolitik, wo die Bedeutung von sprachpolitischen Maßnahmen besonders gut sichtbar gemacht werden kann, ist der Bildungsbereich. Wie ich noch im folgenden Kapitel zur ethnolinguistischen Vitalität genauer ausführen werde, handelt es sich hierbei um einen äußerst heiklen Bereich, da die Überlebenschancen einer Sprachgruppe nicht unwesentlich davon abhängen. Nach Haarmann (1988: 1669) sind sprachenpolitische Maßnahmen im Ausbildungssektor das Fundament der Gesellschaftspolitik jedes Staates, der an Sprache(n) interessiert ist. Nur eine fördernde Sprachenpolitik im Unterrichtswesen kann eine Sprache und die Vitalität der Gruppe aufrechterhalten. Im Gegensatz dazu können diskriminierende sprachpolitische Maßnahmen gravierende, existenzbedrohende Schäden bei einer Sprechergruppe hinterlassen.

Je mehr Sprachen in einem Staat in den Ausbildungssektor integriert werden müssen, desto schwieriger ist es, eine fördernde Sprachenpolitik zu betreiben. In Falle von Mehrsprachigkeit sind sprachpolitische Regelungen für die Beziehung zwischen den betroffenen Sprachgruppen von noch größerer Bedeutung.

Ob eine Minderheitensprache als Unterrichtsmedium oder bloß als Unterrichtsfach zum Einsatz kommt, macht für die Erhaltung bzw. das „*Reproduktionspotential von Ethnosprachen*“ (Haarmann 1988: 1669) einen großen Unterschied aus. Die „*kompensatorische zweisprachige Schulausbildung*“, in der die Minderheitensprache nur zur Erleichterung für den Übergang zur dominanten Sprache als Hauptunterrichtssprache verwendet wird, muss von der „*emanzipatorischen zweisprachigen Schulausbildung*“, wo beide Sprachen über alle Ausbildungsstufen gleichwertige Verwendung finden, unterschieden werden (vgl. Haarmann 1988: 1670). Lewis (1981: 205f. zit. n. Haarmann 1988: 1670) zählt drei verschiedene Möglichkeiten der Integration einer Nationalitätensprache im Bildungsbereich auf, um dem Gleichheitsprinzip gerecht zu werden. Die erste Möglichkeit sieht vor, das Unterrichtsprogramm zweisprachig auszurichten. Alternativ dazu kann der Unterricht auch nur in jenen Bereichen zweisprachig gestaltet sein, wo explizit die Sprache oder die Kultur der Volksgruppe betroffen ist. Die letzte Möglichkeit der Integration der

Minderheitensprache im Schulbereich kommt bereits in Südtirol zur Anwendung, wo die deutsche Minderheit und die italienischen Mehrheit in der Ausbildung voneinander getrennt werden. Eine Ausnahme in Südtirol bildet die ladinische Schule. Hier kommt ein paritätisches Modell zur Anwendung. Der Unterricht ist zwar zu gleichen Teilen Italienisch und Deutsch ausgerichtet, das Ladinische kommt allerdings in einem geringen Ausmaß, als dritte Sprache bzw. als Unterrichtsfach dazu.

### **2.3 Ethnolinguistische Vitalität**

Howard Giles, Richard Y. Bourhis und Donald M. Taylor haben unter dem Titel „Towards a theory of language in ethnic group relations“ einen theoretischen Rahmen vorgestellt, mit dessen Hilfe die Wechselbeziehung zwischen Sprache, Ethnizität und Intergruppenbeziehungen besser verstanden werden kann. Einen Teil dieses Rahmens bildet die *ethnolinguistische Vitalität*. Um die soziopsychologischen Prozesse, die zwischen Kontaktgruppen ablaufen, und die je nach Gruppe variieren können, zu erfassen, ist es besonders hilfreich, sich mit der Vitalität von Gruppen zu beschäftigen, um sich zunächst ein genaueres Wissen über die Art von Gruppen anzueignen, um die es geht. Die weitere Basis dieses theoretischen Rahmens bildet Giles’ „Theory of speech accommodation“ und Tajfels „Theory of Intergroup Relations“ (vgl. Giles et al. 1977: 308).

Die ethnolinguistische Vitalität ist nach Giles et al. (1977: 308) „*that which makes a group likely to behave as a distinctive and active collective entity in intergroup situations*“. Giles, Bourhis und Taylor haben 1977 ein Analyseinstrument entwickelt, mit dessen Hilfe man die Situation von Minderheiten erfassen kann. Der Fokus richtet sich hier allerdings nicht auf die Ethnosprache, sondern auf die ethnolinguistische Gruppe selbst. Anhand von drei Hauptvariablen wird die Vitalität einer Gruppe gemessen, welche anschließend eine Einschätzung der Überlebenschancen einer Minderheit zulässt.

Wie man aus der nachfolgenden Abbildung entnehmen kann, zählen zu den objektiven soziostrukturellen Faktoren, die aufgrund ihres Einflusses auf die Vitalität einer ethnolinguistischen Gruppe und deren Verhalten in Intergruppensituationen besonders hervorgehoben werden, Status Faktoren, demografische Faktoren und der Grad an institutioneller Stützung (vgl. Giles et al. 1977: 308f.).

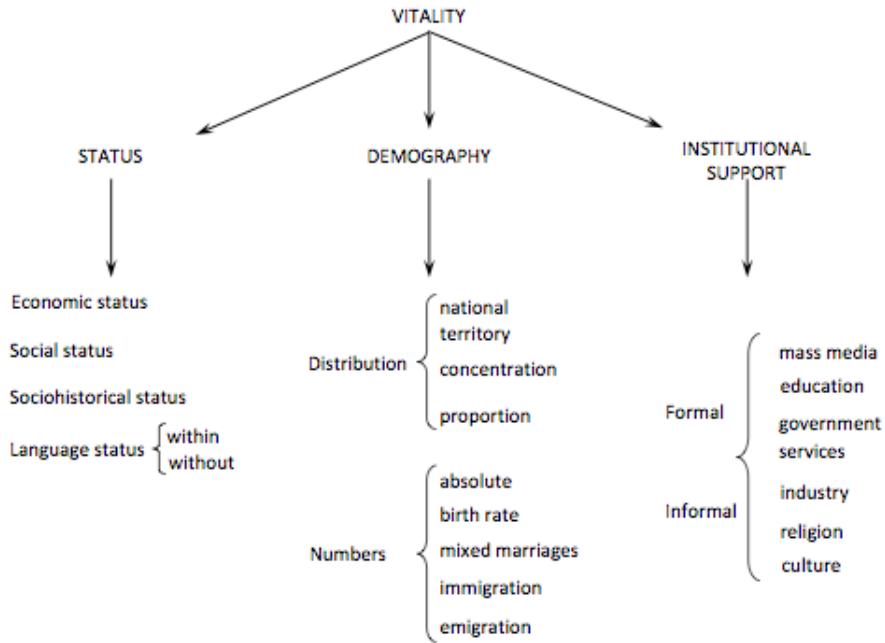


Abbildung 1: Klassifikationsschema der soziostrukturrellen Variablen  
nach Giles, Bourhis & Taylor 1977: 309.

Je höher die ethnolinguistische Vitalität einer Gruppe ist, desto besser kann sie sich als kollektive Einheit in Intergruppensituationen behaupten. Individuen mit wenig Vitalität können sich in Intergruppensituationen nicht gleichwertig verhalten, wie solche mit hoher Vitalität. Verfügt eine Minderheit nur über eine geringe Vitalität, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie als distinktive Einheit auf Dauer nicht überleben kann (vgl. Giles et al. 1977: 308).

Mit Hilfe dieser Methode kann man ebenso eine Reihung bestimmter Minderheiten nach dem Grad ihrer Vitalität vornehmen. Durch die Klassifikation der Gruppen von hoher bis niedriger Vitalität in einem Schema werden Veränderungen bezüglich ihres Zustandes besonders gut sichtbar. Dies lässt die komplexe Dynamik der Beziehungen von ethnischen Gruppen besser verstehen (vgl. Giles et al. 1977: 317).

### 2.3.1 Status Variablen

Die Verfasser der Ethnolinguistischen Vitalitätstheorie zählen zu den Status Variablen den ökonomischen Status einer Gruppe, ihren sozialen Status, sowie den soziohistorischen und den linguistischen Status.

Der *ökonomische Status* bezieht sich auf die Position, welche die Minderheit im wirtschaftlichen Leben ihres Siedlungsgebietes einnimmt.

Eng verbunden mit dem ökonomischen Status und ebenfalls von großer Bedeutung für die Vitalität einer Gruppe ist der *soziale Status* der ethnolinguistischen Einheit. Dieser nimmt Einfluss auf die Stimmung innerhalb der Gruppe. Der soziale Status wird durch Selbsteinschätzung und Selbstwertgefühle der Gruppe definiert, wobei diese Einschätzungen oft Ähnlichkeit zu jenen aufweisen, die der Minderheit von der Mehrheit zugesprochen werden (vgl. Giles et al. 1977: 310).

Der *soziohistorische Status* einer Gruppe ist von ihrer jeweiligen Entstehungsgeschichte abhängig. Die zum Teil sehr unterschiedliche Vergangenheit von Minderheiten, ob etwa ihre Mitglieder hart für das Überleben der Volksgruppe kämpfen bzw. sich immer wieder gegenüber anderen Gruppen durchsetzen mussten, differenziert ethnolinguistische Gruppen stark voneinander. Bestimmte historische Ereignisse entwickeln sich zu „*mobilizing symbols*“, deren Aufgabe es ist „*to inspire individuals to bind together as group members in the present*“ (Giles et al. 1977: 311).

Andere Ereignisse allerdings können bei Gruppenmitgliedern auch gegenteilige Reaktionen hervorrufen und dazu führen, dass Gruppenmitglieder aufgrund der Vergangenheit ihre sprachliche Identität verdrängen oder sogar vergessen wollen. Doch nicht nur positive Ereignisse, sondern auch solche sprachlicher Unterdrückung können ebenso mobilisierende Kräfte für das Bewusstsein der Minderheit darstellen. Giles et al. (1997: 311) betonen, dass die Anzahl und die Art der historischen Symbole Auswirkungen auf die Gruppensolidarität und somit auch auf deren Vitalität haben.

Als letzter wichtiger Status Faktor gilt der *sprachliche Status*. Wie man aus dem vorher abgebildeten Schema entnehmen kann, muss hier grundsätzlich zwischen dem Status, den die Sprache innerhalb der ethnischen Gruppe einnimmt, und jenem, den man der Ethnosprache außerhalb der Sprachgrenze der Gemeinschaft zuspricht, unterschieden werden.

Handelt es sich bei der Ethnosprache um eine Sprache mit international hohem Status, wird sich diese Tatsache besonders positiv auf die ethnolinguistische Vitalität der Sprachgruppe auswirken. Nicht nur die Entstehungsgeschichte der Sprache, sondern auch ihr Prestige und der Grad der Standardisierung haben Auswirkungen auf die Vitalität einer Sprachgruppe, da aufgrund dieser Kriterien darüber entschieden wird, ob die Sprache der Minderheit mit Scham oder Stolz assoziiert wird (vgl. Giles et al. 1977: 311f.).

### 2.3.2 Demografische Faktoren

Als zweite sozistrukturelle Einflussgröße in Hinblick auf die Vitalität einer ethnischen Gruppe zählen Giles, Bourhis und Taylor acht demographische Faktoren, die sie des Weiteren in Variablen der *Gruppenverteilung* und der *statistischen Zahlenwerte* der Gruppe aufteilen.

Die *Verwurzelung mit der Heimat* wirkt sich positiv auf die ethnolinguistische Vitalität aus.

Oft aber hat das Territorium einer Volksgruppe durch Kriege und Eroberungen seinen Herrscher gewechselt und ist entsprechend der Vorstellungen und politischen Strategien der neuen Machthaber verändert worden. So kam es auch, dass durch Gebietsabtrennungen und neue Grenzziehungen Sprachgruppen auseinander gerissen wurden, und Teile dieser Gruppen in einem neuen Staat unter erschwerten Bedingungen ihre Sprache und Kultur aufrechterhalten mussten.

Die *Konzentration der Sprachgruppe* auf engem Gebiet wird ebenfalls positiv für deren Vitalität gewertet. Die Überlebenschancen einer Gruppe erhöhen sich, wenn sie geschlossen auf einem Gebiet siedelt, da in diesem Fall die Intrakommunikation gewährleistet ist, die schließlich zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls beiträgt.

Besondere Relevanz für die Bestimmung der Minderheitensituation wird auch dem *proportionalen zahlenmäßigen Verhältnis* zwischen den Kontaktgruppen beigemessen (vgl. Giles et al. 1977: 312f.).

Zu den *statistischen Zahlenwerten* der Gruppe werden fünf Variable gezählt.

Je höher die *absoluten Zahlen* der Sprachgemeinschaft sind, desto besser sind ihre Überlebenschancen.

Auch die *Geburtenrate* zählt zu einer dieser Variablen, die Einfluss auf die Positionierung einer Gruppe in Intergruppensituationen nimmt. Steigt die Geburtenrate einer Kontaktgruppe, hat die andere es mit einer stärkeren Einheit zu tun.

Auch der Anstieg von *gemischten Ehen*, wirkt sich auf die Vitalität der Gruppen aus. Wenn in einer Partnerschaft zwei Sprachen in Kontakt kommen, setzt sich meist die Sprache mit dem höheren Status als dominante Sprache in der Familie oder bei der Kindererziehung durch.

An dieser Stelle ist J. A. Fishman et al. (1966) zu erwähnen, der sich ausführlich damit beschäftigt hat, welchen Effekt *Intermarriages* auf die jeweiligen Muttersprachen der Partner haben und in welchem Ausmaß die Sprachen von einer Generation zur nächsten genutzt werden. Verläuft die Spracherhaltung zugunsten der Minderheitensprache, so wirkt sich dies auch günstig auf deren Vitalität aus.

*Immigration* als weitere Einflussgröße kann die Vitalität einer Sprachminderheit einerseits stärken, wenn sich die zugewanderte Bevölkerung an die Minderheit anpasst, auf der anderen Seite kann die massenhafte Zuwanderung einer anderen Sprachgruppe auch eine massive Gefahr für die ohnedies schwache Gruppe bedeuten, vor allem wenn sich die Migranten an die dominante Gruppe angleichen (vgl. Giles et al. 1977: 313f.).

Auch *Emigration* kann sich negativ auf die untergeordnete Sprachgruppe auswirken. Eine starke Auswanderung der jungen Bevölkerung, wegen schlechter Wirtschaftslage und mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten, bringt massive Nachteile für die Stärke der Minderheit mit sich, da die Muttersprache im Gastland meist zugunsten der herrschenden Sprache aufgegeben wird. Die Autoren Giles et al. weisen an dieser Stelle auch auf die „induzierte bzw. erzwungene Emigration“ hin. Die Entscheidung zur Auswanderung wird in diesem Fall nicht durch die Emigranten aus wirtschaftlichen Gründen selbst getroffen, sondern von den politischen Machthabern erzwungen. In der Vergangenheit konnte man diese Form der Emigration beispielsweise beobachten, als Kolonisatoren die von ihnen besetzten Gebiete von der einheimischen Bevölkerung „säuberten“ und die Kultur und die Sprache von unerwünschten Minderheiten ausrotteten, um Platz für eine neue, von ihnen auserwählte Siedlungsgruppe zu machen. Die „erzwungene Emigration“ kann auch noch lange nach dem eigentlichen Vollzug eine hochgradige Gefahr für die ethnolinguistische Vitalität einer Gruppe darstellen (vgl. Giles et al. 1977: 314f.).

### **2.3.3 Institutionelle Stützung**

Als dritte Variable, von der die Vitalität einer Gruppe abhängt, gilt der Grad der Repräsentation der Sprachgruppe bzw. die Verwendung der Sprache in den Institutionen ihres Sprachgebiets.

Grundsätzlich wird zwischen informeller und formeller institutioneller Unterstützung unterschieden. Die informelle Ebene bezieht sich auf die Organisationen, die sich die Minderheit selbst geschaffen hat, um ihre eigenen Interessen zu schützen und die stärkere Gruppe auf sich aufmerksam zu machen. Je besser sich die Sprachgemeinschaft organisiert hat, desto höher ist ihre Vitalität in diesem Bereich (vgl. Giles et al. 1977: 315f.).

Die institutionelle Unterstützung auf formeller Ebene betrifft die Repräsentation der Gruppe in den Massenmedien, der Politik, der Armee und diversen kulturellen Bereichen. Von äußerster Wichtigkeit für die Vitalität der Sprachgemeinschaft ist der Gebrauch der Muttersprache in allen Stufen des Bildungssystems, ebenso wie die Verwendung der Sprache

im religiösen Bereich. Inwieweit die Ethnosprache in der Arbeitswelt genützt wird und ob deren Gebrauch Einfluss auf Aufstiegschancen hat, ist des Weiteren ausschlaggebend für die Vitalität einer Gruppe (vgl. Giles et al. 1977: 315).

Giles et al. (1977: 310) betonen allerdings, dass sie unter keinen Umständen den Anspruch erheben, dass das von ihnen entwickelte Analyseinstrument als vollständig bzw. vollendet angesehen werden kann. Eine akkurate Evaluierung der drei ebengenannten Hauptfaktoren verfügt letztlich nur über eine relative Aussagekraft bezüglich der ethnolinguistische Vitalität von Sprachgruppen. Je nach Besonderheit der Sprachgruppe, deren Vitalität es zu analysieren gilt, müssen zum Teil auch zusätzliche Faktoren heran gezogen werden (vgl. Giles et al. 1977: 317). Um die Aussagekraft des Instruments zu erhöhen, darf auch die subjektive Einschätzung der Mitglieder der Minderheit, sowie bis zu einem gewissen Grad auch jene der *outgroup*, nicht außer Acht gelassen werden. Für die Bestimmung der ethnolinguistischen Vitalität sind demnach nicht nur objektive Faktoren, sondern auch deren Kombination mit subjektiven Faktoren von großer Bedeutung, um zu vergleichen, ob die Realität der Minderheit subjektiv genauso eingeschätzt wird wie objektiv (vgl. Giles et al. 1977: 318).

1981 wurde das Instrument von Bourhis, Giles und Rosenthal schließlich weiter entwickelt. Der *Subjective Vitality Questionnaire* (SVQ) sollte die subjektive Einschätzung der Lage der Sprachgruppe in den oben genannten Bereichen sensibler messen.

Allard und Landry (1992) haben aufgrund der Kritik am SVQ, der sich nur auf die „*general beliefs*“ konzentriert, ein weiteres Instrument zur Messung der ethnolinguistischen Vitalität entwickelt. Die Fragegruppen in den *Beliefs on Ethnolinguistic Vitality Questionnaire* (BEVQ) sind stärker personenbezogen bzw. emotional, sodass sich das BEVQ besser als Analyseinstrument für das Sprachverhalten innerhalb einer Gruppe eignet, während das SVQ beim Vergleich bestimmter Gruppen eingesetzt wird (vgl. Harwood et al. 1994: 177, zit. n. Tajnsek 1999: 47f.).

Da mein Erkenntnissinteresse nicht in der Untersuchung der Wahrnehmung des Sprachverhaltens der Ladiner liegt, sondern darin, einen Überblick über die Stärke und die Überlebenschancen der Gruppe zu geben, habe ich mich bei der Analyse der ethnolinguistischen Vitalität der ladinischen Sprachgruppe nur auf die objektive Einschätzung der Einflussfaktoren konzentriert und bin dem Modell von Giles et al. aus dem Jahr 1977 gefolgt.

### 3 Die ladinische Sprachgemeinschaft in Italien

#### 3.1 Siedlungsgebiet der Ladiner

Die ladinische Minderheit in Italien siedelt in den Ortschaften der Dolomiten. Rund um das Sellamassiv liegen vier ladinische Täler, die durch Pässe miteinander verbunden sind. In der Literatur ist oft von fünf dolomitenladinischen Tälern die Rede. In diesem Fall wird auch Ampezzo dazugezählt, welches jedoch aus rein geografischen Gründen nicht zu den Sellatälern gehört. Crafonara erläutert weiter, dass das Idiom der Ortschaft Cortina d'Ampezzo zum Cadore-Ladinischen gehört und schon sehr stark vom Italienischen beeinflusst ist. Er betont allerdings, dass aufgrund der jahrzehntelangen Zugehörigkeit zum Hause Habsburg, gemeinsam mit den anderen Sellaladinern, sich die Mitglieder der ladinischen Sprachgruppe, die in Ampezzo ansässig sind, den Sellaladinern zugehörig fühlen (vgl. Crafonara 1995: 285).

In der nachstehenden Arbeit folge ich Kattenbusch (1988: 13), der hinsichtlich der gemeinsamen Geschichte der Ampezzaner mit den übrigen Sellaladinern und ihrer Ausrichtung nach Südtirol, sowohl in wirtschaftlicher, als auch in kultureller Hinsicht, Ampezzo ebenfalls zum sellaladinischen Sprachgebiet zählt.

Zum ladinischen Sprachgebiet gehören demnach das Gadertal (lad. und ital. *Val Badia*), das Grödner Tal (lad. *Gherdëina*, ital. *Val Gardena*), das Fassatal (lad. *Fascia*, ital. *Val di Fassa*), Buchenstein (lad. *Fodom*, ital. *Livinallongo del Col di Lana*) mit der Ortschaft Colle S. Lucia (lad. *Col*), sowie Ampezzo (lad. *Anpëz* oder *Anpezo*). Die Täler sind auf zwei Regionen und drei Provinzen aufgeteilt. In der Region Trentino Südtirol gehören das Gadertal und Gröden zur Provinz Bozen, während das Fassatal verwaltungsmäßig zur Provinz Trient zählt. Die Ladiner in Buchenstein und Ampezzo gehören zur Provinz Belluno in der Region Venetien.

Das Territorium, in dem auch die ladinische Gemeinschaft siedelt, beherbergt insgesamt drei Sprachen: das Deutsche, das Italienische und das Ladinische. Die Verteilung der Sprachen ist allerdings sehr ungleich. In der Provinz Bozen befinden sich die Sellaladiner auf einem Gebiet, auf dem nicht nur zwei vom italienischen Staat anerkannte Minderheiten nebeneinander siedeln, sondern wo sie sich in der besonderen Situation der „Minderheit in der Minderheit“ befinden, d.h. dass sie von der deutschen Minderheit umfasst werden.

Da das Sellamassiv die Täler voneinander abtrennt, ist eine Vereinigung der ladinischen Sprachgruppe in diesem Sinn nicht möglich, was wiederum dazu führt, dass sich die

ladinischen Täler auf der einen Seite, also Gader- und das Grödnertal, zum deutschen Sprachraum und das Fassatal auf der anderen Seite zum Italienischen geöffnet haben.

Doch abgesehen von diesen lokalen Unterschieden verbindet die Dolomitenladiner über die geologischen Bedingungen und die verwaltungsmäßige Zerteilung des Gebietes hinaus immer ein ethnisches Bewusstsein und das Zusammengehörigkeitsgefühl (vgl. Dell'Aquila & Iannàccaro 2006: 8).

### 3.2 Die ladinische Sprache

Ladinisch ist neben Bündnerromanisch und Friulanisch eine der drei Rätoromanischen Sprachen. Mit etwa 30.000 Sprechern ist sie die kleinste der rätoromanischen Sprachen. In Graubünden in der Schweiz zählt man etwa 50.000 *Rumansch*-Sprecher und im Friaul ungefähr 700.000 Sprecher des *Furlan* (vgl. Onlinequelle 1). Ob es sich bei den Rätoromanischen Sprachen um eigenständige Sprachen oder um drei Dialekte derselben Sprache handelt, wird bis heute kontrovers diskutiert.

Kattenbusch (1988: 14) hat in seinem Aufsatz über den terminologischen Streit zwischen *Rätoromanisch* und *Ladinisch* folgende Gliederung der Sprachen und Varianten des Rätoromanischen vorgenommen.

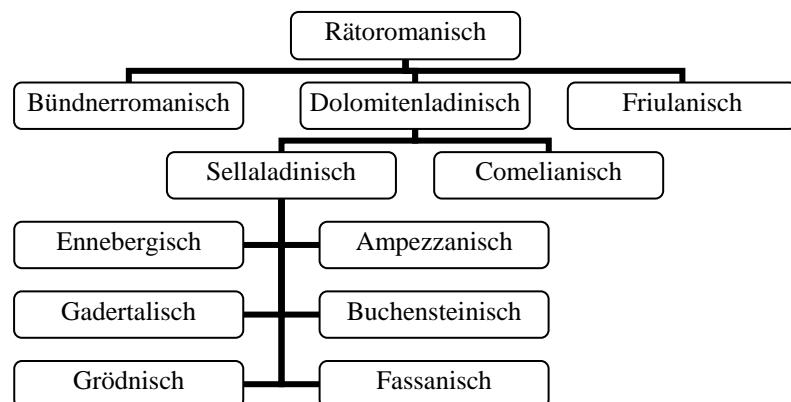


Abbildung 2: Gliederung der rätoromanischen Sprachen und dolomitenladinischen Varianten  
nach Kattenbusch 1988: 14

Eine Hochsprache bzw. Dachsprache, die den drei rätoromanischen Sprachen gemeinsam ist, gibt es nicht. Über eine einheitliche Schriftsprache verfügen die Friulaner, sowie die Graubündner mit dem *Rumantsch Grischun*. In den Dolomiten werden die einzelnen

Talschaftsdialekte so wie sie gesprochen werden jeweils gedruckt. Auch hier gibt es Bemühungen, die einzelnen Idiome der Täler zum einheitlichen *Ladin Dolomitan*, einer Schriftsprache für das Dolomitenladinische, zusammenzufassen (vgl. Crafonara 2005: 188f.).

### **3.2.1 Entstehung des Ladinischen**

Die ladinische Sprache hat sich im Laufe der Romanisierung der Alpen im 15. Jahrhundert v. Chr. entwickelt. Die ansässige Bevölkerung, die sich zu dieser Zeit aus Rätern, Norikern und Karniern zusammensetzte, lernte die Sprache der Römer. Da der Großteil der römischen Kolonisatoren aus Aquileia kam, verbreiteten sie nicht ein Latein, welches der Schriftsprache entsprach, sondern ein regionales Latein, das im Vergleich zum Schriftlatein eine vereinfachte Form der Grammatik und des Wortschatzes aufwies. Durch die autochthonen Völker erhielt das Latein eine „*individuelle Umgestaltung*“ (Richebuono 1992a: 17). Die Muttersprachen der Bevölkerung konnten sich aufgrund der einigenden Kraft des Römertums auf Dauer nicht halten (vgl. Richebuono 1992a: 18). Das Ladinische ist gemäß Richebuono (1992a: 19) die „*direkte Weiterführung des gegen Ende des Reiches in den Alpen gesprochenen Volkslateins*“. Da die Räter, Noriker und Karnier das „*Volkslatein*“ der Römer auf dieselbe Art lernten, wies die Sprache auf dem gesamten Gebiet trotz unterschiedlicher Varianten ähnliche Formen auf (vgl. Richebuono 1992a: 18). Noch heute lassen Besonderheiten im Wortschatz, sowie phonetische und syntaktische Eigenheiten der ladinischen Sprache auf den Substrateinfluss der Muttersprache der damaligen Völker schließen (vgl. Richebuono 1992a: 17).

Der rätoromanische Sprachraum war ursprünglich weitaus größer als heute. Einige Forscher gehen von einem einheitlichen „ladinischen“ Sprachgebiet aus, welches von der Donau im Norden bis zum Gardasee im Süden, und vom St. Gotthardspass im Westen bis Triest im Osten reichte (vgl. Perathoner 2005: 34). Durch die Völkerwanderung und durch Anpassung an die dominanteren Volksgruppen in jüngerer Zeit hat sich das Gebiet allerdings stark verkleinert, sodass heute nur drei auseinander gerissene Sprachräume in Graubünden, in den Dolomiten und im Friaul übrig geblieben sind.

### 3.2.2 Die *Questione Ladina*

Die sprachwissenschaftliche Auseinandersetzung über die Bestimmung des Rätoromanischen ist allgemein unter dem Namen „*questione ladina*“ bekannt. Die heftige Diskussion über die richtige Bezeichnung des gesamten Sprachgebiets als *Rätoromanisch* oder *Ladinisch* wurde im 19. Jahrhundert in erster Linie zwischen Graziano Isaia Ascoli und Theodor Gartner ausgelöst. Ihren Ursprung fand die „*questione ladina*“ in der Publikation von Ascolis „*Saggi ladini*“ von 1873. Gartner propagierte mit seiner „*Rätoromanischen Grammatik*“ aus dem Jahr 1883 den Terminus *rätoromanisch*, den Ascoli hingegen als „*cattivo scherzo*“ ablehnte (vgl. Messner 1981: 10). Ascolis Bezeichnung *ladino* wurde ebenfalls kritisiert, da dies auch die Bezeichnung für die aus Spanien vertriebenen Juden und ihrer Sprache war.

Die Glottonyme „*ladino*“ und „*rätoromanisch*“ wurden weder von Ascoli und Gartner erstmals geschaffen<sup>2</sup>, noch waren sie die ersten, die eine Ähnlichkeit zwischen dem Bündnerromanischen, dem Ladinischen und dem Friulanischen bemerkten (vgl. Rührlinger 2005: 32). Ascoli hat allerdings als Erster wissenschaftliche Überlegungen zur Annahme eines Verwandtschaftsverhältnisses getätigt (vgl. Caffonara 2005: 182). Auf ihn geht die Herstellung der ersten phonetischen Verbindung zwischen den drei Rätoromanischen Sprachen zurück (vgl. Messner 1981: 10). Die Einheit, welche die drei rätoromanischen Sprachen darstellen, wurde jedoch nicht von Ascoli entdeckt. Ascoli war unter anderem davon überzeugt, dass es für die Sprecher der drei rätoromanischen Sprachen kein Problem darstellte, sich untereinander zu verstehen.

Ascolis größter Kritiker war Carlo Battisti der die Existenz einer rätoromanischen Einheit und somit Ascolis These vehement ablehnte. Gemäß Battisti würden die rätoromanischen Sprachen starke Ähnlichkeiten zu den benachbarten norditalienischen Dialekten aufweisen und seien daher ebenfalls als italienische Dialekte wahrzunehmen (vgl. Tanzmeister, Sprachwiss. VO, SS 2005).

Nach Goebel (1982: 155f., zit. n. Born 1998: 11) besteht das Ladinierproblem in der Klassifikation und somit der Frage, ob es eine rätoromanische Einheit gibt, in der Abstammung, ob das Ladinische, das Friulanische und das Bündnerromanische Dialekte einer

<sup>2</sup> Die Termini *ladinisch* und *rätoromanisch* wurden schon lange vor der Auseinandersetzung zwischen Ascoli und Gartner verwendet: 1805 Placi a Spescha „*Die Rhäto-Hetruskische Sprache. Ein Beitrag zu deren Geschichte*“; 1831 Lorenz Diefenbach „*Ueber die jetzigen romanischen Schriftsprachen, die spanische protugiesische, rhätoromanische (in der Schweiz), französische, italiänische und dakoromanische...*“; 1832 Joseph Th. Haller „*Versuch einer Parallele der ladinischen Mundarten in Enneberg und Gröden in Tirol, dann im Engadin und der romauischen in Graubünden*“; 1833 Nikolaus Bacher „*Versuch einer deütsch=ladinischen Sprachlehre*“; etc. (vgl. Kattenbusch 1988: 5-14).

gemeinsamen Sprache sind, oder ob jede für sich eine eigene Sprache bildet, in der Kontinuität des rätoromanischen Gebiets und in der fehlenden Überdachung.

Im deutschen Sprachraum hat sich im wissenschaftlichen Kontext der Terminus *Rätoromanisch* als Oberbegriff für alle drei Gruppen durchgesetzt, was auf der Schrift von Theodor Gartner von 1883 beruht (vgl. Messner 1981: 10). Kattenbusch (1988: 10) verweist allerdings darauf, dass auch auf „neutrale“ Bezeichnungen wie *Alpenromanisch* bei Gamillscheg (1935) oder *rhèto-frioulan* bei Bec (1971) gegriffen wird, um der terminologischen Diskussion aus dem Weg zu gehen. Gemäß Kattenbusch ist die Bezeichnung *rätoromanisch* allerdings als Oberbegriff für das Bündnerromanische, das Ladinische und das Friulanische „so adäquat oder inadäquat wie der Terminus ‚Vulgärlatein‘ [...] , der in der Romanistik wegen der Mißverständlichkeit seines ersten Bestandteils ebenfalls lange diskutiert wurde, sich aber dennoch durchgesetzt hat.“ (Kattenbusch 1988: 12f.).

## 4 Die geschichtlichen Rahmenbedingungen

### 4.1 Vorgeschichte

Dass die Dolomiten bereits vor 9000 Jahren von Menschen aufgesucht wurden, bestätigt die Entdeckung einer Jägerunterkunft aus der Mittelsteinzeit in der Nähe des Grödner Joches im Jahr 1977. Der Fund einer Kultstätte auf dem Schlern aus der Bronzezeit (1700 – 850 v Chr.), Spuren von Ackerbau, sowie die Freilegung eines Waffenarsenals aus der Eisenzeit (850 – 15 v Chr.) beweisen ebenfalls, dass der Alpenraum schon damals von Stämmen besiedelt war, welche die Römer später als „Räter“ bezeichneten. Im Gebiet der Dolomiten waren aber auch andere Völker ansässig, wie etwa keltische Stämme im Pustertal. Über die Sprache dieser Stämme und deren Herkunft ist allerdings bis heute nur wenig bekannt (vgl. Richebuono 1992a: 5ff.).

Durch den Kontakt zwischen den Siedlern über die Dolomitenpässe entwickelten diese zum Teil sehr unterschiedlichen Völker eine einheitliche Kultur, die nach Richebuono (1992a: 8) „vielleicht der späteren Ausprägung gemeinsamer Eigenheiten aller Urladiner zugrunde liegt“.

### 4.2 Romanisierung

Einstimmig wird in den literarischen Werken zur ladinischen Sprachgruppe das Jahr 15 v. Chr. als „symbolische Geburtsstunde des Ladinischen“ (Perathoner 2005: 33) genannt. Als die beiden Adoptivsöhne des Kaisers des römischen Reiches, Tiberius und Drusus, in das Gebiet der Ostalpen vordrangen, musste sich die ansässige Bevölkerung den römischen Eroberern unterwerfen (vgl. Perathoner 2005: 33). In Kämpfen gegen die Römer versuchten die Räter ihre Unabhängigkeit zunächst eisern zu verteidigen, mussten sich aber, als die römischen Truppen begannen, ihre Dörfer zu zerstören und deren Bewohner zu verschleppen, dennoch geschlagen geben (vgl. Richebuono 1992a: 11ff.). Im Gegensatz zu Gröden wurde das Königreich Noricum, mit dem Gader- und dem Pustertal, ohne Widerstand von Seiten der ansässigen Bevölkerung erobert.

Während der römischen Herrschaft waren die ladinischen Täler auf die Provinzen Noricum und Venetia cum Histris aufgeteilt. Vinschgau und Graubünden waren Teil der Provinz Raetia (vgl. Perathoner 2005: 33).

Mit der Eroberung des Gebietes durch die Römer setzte aber auch eine enorm wichtige Entwicklungsphase in verschiedenen Bereichen ein. Die Römer brachten auf unterschiedlichen Ebenen ein Wissen mit, von dem die Alpenbewohner im Bereich der Landwirtschaft und des Bauwesens profitieren konnten (vgl. Richebuono 1992a: 12). Aus dem Kontakt zwischen den Römern und der ansässigen Bevölkerung entwickelte sich auch die ladinische Sprache in ihrer „*archaischen Form*“ (Perathoner 2005: 34).

Eine Veränderung, die wahrscheinlich ebenfalls zur Zeit der Römer einsetzte, war die allmähliche Christianisierung der Bevölkerung der ladinischen Täler, für die allesamt die Diözese Säben zuständig war (vgl. Richebuono 1992a: 15).

Schrittweise wurde die Bevölkerung durch ihre Tätigkeiten im Handel oder auch im Bauwesen zweisprachig. Sie hörten das „*Volkslatein*“ der römischen Soldaten, Beamten, Händler, etc., und mussten dieses lernen, um die Anweisungen der Römer zu verstehen. Wie bereits in einem vorigen Teil der Arbeit erwähnt, entwickelten sie später daraus ihre eigene Art der Sprache. Das Latein der Herrscher wurde im Vergleich zur eigenen Mundart als nützlicher angesehen. Die unterworfenen Völker begannen die eigene Sprache als minderwertig zu empfinden und ersetzten diese immer mehr.

Was mit den ladinischen Tälern in den Dolomiten nach dem Zerfall des Römischen Reiches im Jahr 476 passierte, ist nicht genau bekannt (vgl. Richebuono 1992a: 16-20). Im Zuge der Völkerwanderung im Mittelalter wurden die ladinischen Gebiete nördlichen der Alpen immer weniger, nur „*die Täler südlich des Bodensees, ein großer Teil des Inntals und jene am Alpensüdabhang*“ (Richebuono 1992a: 21) konnten ihre „*Ladinität*“ bewahren.

### **4.3 Germanisierung**

Nachdem die Römer ihre Truppen aus den ladinischen Gebieten abgezogen hatten, begann für die Ladiner, wenn auch nur kurz, eine Zeit, in der sie, was die Verteidigung und die Verwaltung anbelangte, auf sich selbst gestellt waren. Bis zur Ankunft der Langobarden 568 und später der Bajuwaren konnten sie die Verbindung der Täler zu „*selbstständigen Gemeinschaften*“ (Richebuono 1992a:22) aufrechterhalten.

Die Langobarden besetzten einige Gebiete in Oberitalien. Das Grödner- und das Gadertal, sowie Buchenstein blieben von den neuen Eroberern verschont. Die ladinische Sprache wurde von jener der Langobarden auch nicht bedroht. Bis 590 n. Chr. konnten sich die Ladiner im gesamten Gebiet des heutigen Südtirols halten und blieben von anderen Gruppen eher

unbeeinflusst. Das Vordringen der Bajuwaren über den Brenner und die Besetzung Bozens 600 n. Chr. setzte dem ein Ende (vgl. Richebuono 1992a: 21ff.).

Das ladinische Gebiet, welches bis zu diesem Zeitpunkt sowohl aus sprachlicher, als auch aus kultureller Sicht eine Einheit bildete, wurde geteilt. In Graubünden und Vinschgau siedelten die Alemannen, im Nons- und im Fleimstal, im Cadore und Ampezzo, sowie in Karnien und dem Friaul herrschten die Langobarden. Der Rest Südtirols war von den Bajuwaren besetzt (vgl. Richebuono 1992a: 25). Nach Richebuono (1992a: 25f.) hatte dieser Stamm, im Vergleich zu anderen Germanenstämmen aus Böhmen, kein Interesse daran, die ansässige Bevölkerung, deren Eigentum und Kultur zu zerstören. Die Bajuwaren wussten die Kultur der Romanen zu schätzen und zu respektieren, und erkannten sogar die Möglichkeit, von diesem höher entwickelten Volk zu lernen. Doch im selben Maße, wie sich die Bajuwaren über immer weitere Teile Südtirols ausbreiteten, fand auch die Germanisierung der ladinischsprachigen Bevölkerung statt (vgl. Richebuono 1992a: 26).

Als Karl der Große im Jahr 774 über die Langobarden siegte und auch Bayern an das Frankenreich anschloss, verstärkte sich der germanische Einfluss. Zu dieser Zeit fand die Verbundenheit der Ladinier zum deutschen Reich ihren Ursprung. Bereits mit Karl dem Großen setzte eine ruhige Zeit ein, die frei von Kriegen und Völkerwanderung war, ein Zustand, der später unter Otto I. zu noch mehr Ordnung fand (vgl. Richebuono 1992a: 26f.).

Bereits im Jahr 1000 hatte das Deutsche im Gebiet des heutigen Südtirols die dominante Position eingenommen. Wie schon einige Jahrhunderte zuvor, als die einheimische Bevölkerung durch die damaligen Herrscher romanisiert wurde, war diese angehalten, zum zweiten Mal ihre Sprache zu wechseln, da die eigene Mundart aus dem öffentlichen Bereich verdrängt wurde (vgl. Richebuono 1992a: 29). Ladinisch blieben jedoch „*der gesamte Vinschgau, der Nonsberg, das Fleimstal, die Gegenden südlich des Pustertales und östlich des unteren Eisacktales mit dem ganzen Dolomitengebiet*“ (Richebuono 1992a: 30).

Durch die Entstehung des bischöflichen Fürstentums Brixen 1027, in dessen Besitz neben Gröden auch das Fassatal, Buchenstein und ein Teil des Gadertals kamen, und den Zuwachs durch die Grafschaft Pustertal im Jahr 1091, waren nun alle sellaladinischen Täler unter der Kontrolle des Kurfürsten (vgl. Richebuono 1992a: 33ff.). Obwohl der Adel in diesen Gebieten, wie der Rest der Bevölkerung, den Bischöfen unterstand, verloren die Geistlichen immer mehr an Einfluss, sodass die Adeligen zum Teil uneingeschränkt ihre Macht ausüben konnten (vgl. Richebuono 1992a: 37f.).

Im 13. Jahrhundert wurden die Grafen von Tirol<sup>3</sup>, die eigentlich als Vögte der Bischöfe die Gebiete verwalten sollten, durch geschickte Herrschaftsstrategien immer mächtiger und konnten schließlich auch die Bistümer Trient und Brixen mit der Grafschaft Tirol vereinen. Zur Geburtsstunde des Landes Tirol kam es 1248, als unter Graf Albert III. der Gesamtbesitz, also das Inntal, das Pustertal und die Grafschaft Eppan unter dem Namen „Herrschaft des Grafen von Tirol“ zusammengefasst wurde. Im Jahr 1282 fand die offizielle Anerkennung als selbstständiger Staat statt (vgl. Richebuono 1992a: 39; vgl. auch Lantschner 2005: 26). Das Land Tirol und das Fürstbistum Brixen wurden in Gerichtsbezirke eingeteilt. Nachdem es aber keine gemeinsame Ordnung dieser Gerichte gab, fand man in den ladinischen Tälern sehr unterschiedliche Verwaltungsstrukturen vor (vgl. Richebuono 1992a: 47).

Was die sprachliche Situation des ladinischen Gebietes betraf, so beschleunigte sich nach 1200 der Germanisierungsprozess. Zu dieser Zeit waren bereits rund zwei Drittel der Bevölkerung der Provinz Bozen deutschsprachig. Die deutsche Sprache wurde von einer höheren Schicht als jener der Bauern und Arbeiter gesprochen und bekam daher auch ein höheres Prestige zugeschrieben. Auch in den Gerichten der ladinischen Täler wurde das Deutsche als offizielle Sprache eingeführt (vgl. Richebuono 1992a: 71ff.).

#### **4.4 Unter Habsburgischer Herrschaft**

Im Jahr 1363 erfolgte die Übergabe der Grafschaft Tirol an das Haus Habsburg. Die ladinischen Täler, ausgenommen Ampezzo, welches erst 1511 eingegliedert wurde, gehörten von nun an zu den österreichischen Besitzungen (vgl. Richebuono 1992a: 80). Laut Perathoner (2005: 36) setzte von da an „*eine sehr starke und identitätsstiftende Bindung zum Land Tirol und zur Monarchie*“ ein. Generell war die Zeit der Zugehörigkeit zu Österreich eine Phase ohne große Veränderungen und brachte für die Ladiner „*die Vorteile einer politischen und administrativen Stabilität*“ (Richebuono 1992a: 80). Auch beim Germanisierungsprozess der Dolomitentäler machte sich wieder eine deutliche Verlangsamung bemerkbar (vgl. Richebuono 1992a: 80).

Die Annexion Ampezzos an die Besitzungen Österreichs verstärkte das Zugehörigkeitsgefühl der Ampezzaner zu den Sellaladinern (vgl. Richebuono 1992a: 97).

---

<sup>3</sup> zum ladinischen Ursprung des Namens *Tirol* siehe Richebuono 1992: 39.

Im Jahr 1526 wurde die erste Tiroler „Landesordnung“ gedruckt, um die Bevölkerung vor der willkürlichen Ausführung der Gesetze zu schützen. Mit der neuen Landesordnung von 1532 wurde jedoch wieder die ursprüngliche Situation hergestellt. Auf die Wünsche der Ladiner, statt der neuen Gesetze wieder Gewohnheitsrechte einzuführen, ging man jedoch kaum ein (vgl. Richebuono 1992a: 109ff.). Für die ladinischen Gerichte Buchenstein (1541), Thurn an der Gader (1550), Fassa (1550) und Enneberg (1565) wurden schließlich eigene Statute eingeführt, die, obwohl sie zum Teil mit den Tiroler Gesetzen übereinstimmten und auf Deutsch verfasst waren, der ladinischen Bevölkerung vermittelten, eine eigenständige Gruppe zu sein. In Folge konnten Ladiner ein intensives Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln (vgl. Richebuono 1992a: 112).

Die Gründung des Brixner Priesterseminars 1607, führte schließlich auch dazu, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der ladinischen Geistlichen wieder zunahm, nachdem der Großteil des Klerus bereits italienischer Herkunft war (vgl. Richebuono 1992a: 122).

Auf lange Sicht konnte sich aber dennoch die deutsche, in anderen Tälern auch die italienische Sprache in weiten Teilen des ursprünglich ladinischen Sprachgebiets durchsetzen. An der deutsch-ladinischen Sprachgrenze, wie sie sich bis zum 17. Jahrhundert herausgebildet hat, fand bis heute kaum mehr eine Veränderung statt. Im Gegensatz zum Vinschgau, wo die Verwendung des Rätoromanischen im öffentlichen Leben von der katholischen Kirche verboten wurde, aus Angst vor der Verbreitung protestantischer Inhalte aus Graubünden, brauchten sich Ladiner in den Sellatälern keine Sorgen um den Erhalt ihrer Sprache zu machen. Im großen Tirol fielen sie als Sprachgruppe zur damaligen Zeit gar nicht auf. Sie wurden weder in öffentlichen Dokumenten erwähnt, noch wussten Forscher über ihr Dasein Bescheid (vgl. Richebuono 1992a: 126f.).

Der Zusammenschluss des Gadertals mit den Tälern Buchenstein und Fassa zum kirchlichen Dekanat „Cis et ultra montes“ von 1603 bis 1788 brachte nicht nur den Vorteil mit sich, dass von nun an einheimische Priester für die Glaubensverbreitung zuständig waren, sondern hatte zudem eine großer Bedeutung für die Stärkung der ladinischen Einheit (vgl. Richebuono 1992a: 134). Im Jahr 1679 gab der Bischof von Brixen die Oberhoheit über das Gericht Enneberg ab. Die Verwaltung hatte ab dem Jahr 1785 nicht mehr das Kloster von Sonnenburg, sondern das Land Tirol inne.

Unter der Herrschaft Maria Theresias von 1740 bis 1780 entstand auch die erste genaue Landkarte Tirols, welche auch die ladinischen Täler abbildete. Die Grenze, die 1752 zwischen der Republik Venedig und den österreichischen Erblanden gezogen wurde, entspricht auch

heute noch jener, die Fassa und Moena, welche in der Provinz Trient liegen, von der Provinz Belluno teilt (vgl. Richebuono 1992a: 140ff.).

Nach Richebuono (1992a: 147) wurden die Entwicklungen zu einem „*neuzeitlichen Einheitsstaat*“ durch die Napoleonischen Kriege unterbrochen. Auch die Ladiner mussten an die Front. Als ladinische Truppen ins Engadin kamen, entdeckten sie die Ähnlichkeiten der beiden Sprachen, was sich sowohl auf bündnerromanischer, als auch auf dolomitenladinischer Seite positiv auf das Selbstbewusstsein auswirkte (vgl. Richebuono 1992a: 148).

Durch die Säkularisierung des Fürstentums Brixen 1803 kamen die Gerichte Thurn, Fassa und Buchenstein in die Hände der österreichischen Regierung. Somit unterstanden nun alle Dolomitenladiner ohne jegliche Unterscheidung Tirol.

Mit dem Frieden von Pressburg wurde im Jahr 1805 der dritte Koalitionskrieg beendet. Österreich musste das erst 1797 erhaltene Venetien an das Königreich Italien unter Napoleon abgeben. 1806 fiel Tirol an das mit Napoleon verbündete Bayern, was von der Bevölkerung mit Schrecken und Grauen aufgenommen wurde. Nachdem Bayern den alten Tiroler Gesetzen keine Beachtung schenkte und eine Vielzahl an neuen Reformen einführen wollte, sahen die Tiroler keine andere Möglichkeit, als Widerstand zu leisten. Die Tiroler Freiheitskämpfe unter der Leitung von Andreas Hofer, an denen sich auch die Ladiner beteiligten, waren die Folge. Die Befreiungskriege endeten 1810, anders als erwartet, mit der kurzzeitigen Dreiteilung des Gebietes. Das Trentino mit dem „Alto Adige“ gliederte Napoleon an das Königreich Italien an. Das Götter- und das Gadertal, welche gemäß Napoleon zum deutschsprachigen Raum hin offen waren, gingen an Bayern, während Ampezzo und Buchenstein zum „Dipartimento della Piave“ zusammengeschlossen wurden.

Zwar wurde diese Dreiteilung nach drei Jahren wieder aufgehoben, sie „*schuf aber einen Präzedenzfall für die von den Faschisten gewollte und heute noch bestehende Dreiteilung*“ (Richebuono 1992a: 157). Mit dem Wiener Kongress wurden ganz Tirol, das Trentino und auch Venetien wieder Teil der österreichischen Monarchie.

Die Ladiner gingen aus diesen Kriegen mit einem gestärkten ethnischen Bewusstsein hervor. Vor allem nach 1809, als sich die Sellaladiner gegenseitig bei der Verteidigung ihrer Täler unterstützt haben, ist das Bewusstsein über die gemeinsame Sprache, Kultur und Brauchtümer, die sie miteinander verbinden, bis hin zur Selbstwahrnehmung als eigenes Volk gewachsen. Diese Veränderung verstärkte auf der einen Seite das Zugehörigkeitsgefühl zu Tirol und Österreich, schürte auf der anderen Seite auch die Abneigung zum italienischen Volk (siehe dazu ausführlicher Richebuono 1992a: 149-160).

Von 1813 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs waren alle dolomitenladinischen Täler, mit Ausnahme von Ampezzo, welches erst 1815 wieder zu Tirol kam, mit Österreich vereint. Allerdings wurde 1817 das Fassatal per Dekret vom Amtskreis Bozen getrennt und an den Amtskreis Trient angeschlossen. Zusätzlich wurden die „alten“ Gerichte wiederhergestellt (vgl. Richebuono 1992a: 160f.). 1818 wurden Fassa und Gröden der Diözese Trient unterstellt.

Besonders hervorzuheben ist für die Ladinische Sprache das Jahr 1833, als der Priester Micurà de Rü, oder auch zu Deutsch Nikolaus Bacher, in seinem Werk „Versuch einer deütsch-ladinischen Sprachlehre – Erstmalige Planung einer gesamtdolomitenladinischen Schriftsprache“ als Erster den Versuch startete, eine einheitliche ladinische Schriftsprache aller Täler zu schaffen, nachdem er auf die klaren Unterschiede zur italienischen Sprache, und im Gegensatz dazu auf die Gemeinsamkeiten der verschiedenen Mundarten der Täler hingewiesen hat (vgl. Richebuono 1992a: 181ff.).

Während man im ausgehenden 19. Jahrhundert bei anderen unterdrückten Völkern im habsburgischen Vielvölkerstaat einen auflebenden Nationalismus beobachten konnte (vgl. Born 1998: 11), war bei den Ladinern nur bei einer kleinen Elite dieser politische Zustand festzustellen (vgl. Perathoner 2005: 42).

Nach 1870 waren die ladinischen Täler auf der einen Seite den Germanisierungsversuchen der Deutschtaler, und in den südlichen Tälern intensiven Italianisierungsbestrebungen ausgesetzt (vgl. Crafonara 1995: 287). In den Schulen der ladinischen Täler wurde dieser „Sprachenstreit“ besonders stark ausgetragen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle der „Enneberger Schulstreit“ im Gadertal. Ein Teil der Bevölkerung wollte den Unterricht in der deutschen Sprache durchsetzen, aus Angst vor der Italianisierung, während der andere Teil für eine italienischsprachige Schule plädierte, um der Gefahr der Germanisierung zu entkommen. Als Lösung wurde 1873 ein paritätisches Schulmodell für den Unterricht in Enneberg eingeführt. In Fassa hingegen fand der Unterricht auf Italienisch statt, allerdings gab es Forderungen nach ein paar Wochenstunden in der Deutschen Sprache (vgl. Richebuono 1992a: 177f.).

Nach dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn wurden neue Grundlagen für die Nationalitäten in beiden Reichshälften der Monarchie geschaffen. Für die zisleithanische Staatshälfte wurde am 21. Dezember 1867 die Dezemberverfassung erlassen. Von größter

Bedeutung für die Nationalitätenproblematik war der Artikel 19 des „Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, in dem es heißt: „*Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt*“ (Fischel 1910: 168). Die Ladiner zählten jedoch nicht zu einem dieser Volksstämme, die durch das altösterreichische Nationalitätenrecht geschützt wurden, da als „Sprache“ nur jene Idiome galten, die über eine Schriftsprache verfügten (vgl. Richebuono 1992a: 184), und die ladinische Sprache damals noch als Dialekt des Italienischen angesehen wurde. Gemäß Perathoner (2005: 43) hätten kleine Sprachgruppen wie die ladinische auch keine Möglichkeit gehabt, durch das neue Staatsgrundgesetz Forderungen zu stellen. Allerdings rührten sich die Ladiner auch nicht, als sie bei den Volkszählungen von 1880, 1890 und 1900 sich den italienischsprachigen Einwohnern zuordnen sollten.

Die Politik zeigte kein Interesse für die ladinische Sprachgruppe, dies konnte aber in umgekehrter Richtung genauso beobachtet werden. Die „*konstante Interessenslosigkeit an der Politik*“ (Richebuono 1992a: 184) der Ladiner gründete auch auf dem Fehlen einer eigenen politischen Vertretung (vgl. Richebuono 1992a: 184f.).

Im Jahr 1868 entstanden auf dem gesamten Staatsgebiet Bezirkshauptmannschaften. Die Täler Buchenstein, Ampezzo und Colle S. Lucia wurden zur kleinsten Bezirkshauptmannschaft zusammengeschlossen. An dieser Stelle sollte hervorgehoben werden, dass es sich hier um die einzige rein ladinischsprachige Bezirkshauptmannschaft des Gebiets handelte (vgl. Richebuono 1992a: 186).

1870 wurde schließlich von Studenten des Priesterseminars in Brixen der Verein „Naziun Ladina“ gegründet, dessen Ziel die Sprachpflege und die Verbreitung des ethnischen Bewusstseins im Volk war. In Folge wurden die Ladiner von Bergsteigern, Geographen, Ethnologen und Sprachwissenschaftlern erneut entdeckt (vgl. Richebuono 1992a: 183). Nachdem sie aber zu dieser Zeit keine Anforderungen auf Anerkennung als selbstständige Volksgruppe stellten, blieb die Gruppe aus politischer Sicht weiterhin uninteressant (vgl. Richebuono 1992a: 183).

Das Aufblühen des ethnischen Bewusstseins, bzw. die Entdeckung der eigenen Besonderheiten zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, verdankt die ladinische Gruppe dem wirtschaftlichen Aufschwung, bedingt durch den Fremdenverkehr. Es

entstanden Vereine, wie etwa die 1905 gegründete „Union Ladina“, mit dem Vereinsblatt „L’Amik di Ladins“, und dem 1911 ins Leben gerufene „Kalénder de Gherdëina“, der von 1913 bis 1915 in „Calender Ladins“ umbenannt wurde. Neben der üblichen Vereinstätigkeit wurde in diesen Organisationen auch an der ladinischen Schriftsprache gearbeitet, mit der Intention, den anderen „Volksstämmen“ der Monarchie gleichgestellt zu werden (vgl. Richebuono 1992a: 191f.).

#### **4.5 Der Erste Weltkrieg und die Angliederung an das Königreich Italien**

Der Erste Weltkrieg stoppte die im vorangegangenen Kapitel besprochenen Entwicklungen. Für die Ladiner bedeutete dieser Krieg unglaubliche menschliche und materielle Verluste. Als im Jahr 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, bewahrte Italien zunächst Neutralität gegenüber Österreich. Wenig später löste sich Italien aber aus dem Dreibund<sup>4</sup> und erklärte Österreich den Krieg.

Am 29. Mai 1915 besetzten die italienischen Truppen Ampezzo und Colle S. Lucia. Die Kriegsfront verlief quer durch Buchenstein, was die Evakuierung der Bevölkerung in Buchenstein, sowie in Fassa und den umliegenden Ortschaften unumgänglich machte. Die anderen ladinischen Täler als nächstes Hinterland dienten als Kriegslager in jeglicher Form. Die Kriegsjahre bedeuteten für die Bevölkerung unfassbares Leid, Gefahr und Zerstörung. Obwohl sich die italienischen Truppen 1917 geschlagen geben und die Dolomiten verlassen mussten, konnte der Zerfall des Habsburgerreiches nicht verhindert werden (vgl. Richebuono 1992a: 194-203).

Nach den grausamen Kriegserlebissen wurde die Animosität zu den italienischen Nachbarn immer größer. Im Gegensatz dazu wurde das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Ladinern während des Krieges gestärkt (vgl. Richebuono 1992a: 204f.), so dass sie 1918 erstmals als Kollektiv die politische Forderung nach Selbstbestimmung stellten (vgl. Perathoner 2005: 47). Sie betonten bei Pamphleten und Aufrufen, keine Italiener zu sein. Der Wunsch bei Österreich zu verbleiben, den die Ladiner selbst auch in einem Memorandum an den amerikanischen Präsidenten äußerten, ebenso die Graubündner mittels eines Schreibens an die Pariser Friedenskonferenz, blieb unerfüllt.

---

<sup>4</sup> Durch den Dreibundvertrag war Italien bereits seit Oktober 1883 mit Deutschland und Österreich- Ungarn verbündet (vgl. Vajda 1980: 566).

Mit dem Friedensvertrag von St. Germain am 10. September 1919 wurden Südtirol und das Trentino gegen den Willen der Bevölkerung dem Königreich Italien zugesprochen (vgl. Richebuono 1992a: 207). Die Trennung des Landes Tirol erfolgte entlang des Alpenhauptkammes. Für die deutschsprachige, sowie für die ladinischsprachige Bevölkerung wurden allerdings keinerlei Schutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Lantschner 2005: 26f.).

Bis zur Machtübernahme der Faschisten nahmen die Regierungen in Italien eine recht liberale Haltung gegenüber der deutsch- und ladinischsprachigen Bevölkerung ein, indem sie den Gruppen auch „*kulturelle und territoriale Autonomie*“ andeuteten (vgl. Lantschner 2005: 27). Die Forderungen der Ladiner, als selbstständige Volksgruppe anerkannt zu werden, verstummtten allerdings nicht. Es gab zahlreiche Veranstaltungen, wo den Mitgliedern der Sprachgruppe Raum gegeben wurde, ihre Wünsche kundzugeben. Eine der bekanntesten Veranstaltungen war der Protest auf dem Grödner Joch, der auch als Geburtsstunde der ladinischen Fahne angesehen werden kann. Die *Union di Ladins* konnte immer mehr Mitglieder zählen. Bei der Volkszählung 1921 wurde die ladinische Sprache bzw. Nationalität eigenständig erhoben, wodurch die Ladiner zum allerersten Mal von der italienischen Regierung als „*selbstständige Volksgruppe*“ anerkannt wurden (vgl. Richebuono 1992a: 207ff.).

Im schulischen Bereich wurden allerdings ab 1921 die Italianisierungsbestrebungen in Gröden und im Gadertal immer stärker spürbar. Mit der Einführung der *Lex Corbino* waren italienischsprachige Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die italienische Schule einzuschreiben. Wer als italienischsprachig galt, wurde allerdings von einer Kommission festgelegt, deren Intention es war, so viele Mitglieder der anderen Sprachgruppen wie nur möglich als italienischsprachig zu erklären (vgl. Lantschner 2005: 27).

#### **4.6 Der Faschismus und die „Option“**

Im Jahr 1922, mit der Machtergreifung der Faschisten, bekamen die Italianisierungsbestrebungen „*amtlichen Charakter*“ (vgl. Czernilofsky 2003: 59). Das Ziel der Faschisten sollte in drei Phasen erreicht werden. Die erste Phase hatte die Entnationalisierung der Bevölkerung zum Ziel, d.h. die deutschsprachige Minderheit „*sprachlich zu entwurzeln*“ (Lantschner 2005: 28). Die Teilung des Gebiets unter den Faschisten „*in drei getrennte administrative Territorialkörperschaften*“ (Perathoner 2005:

54) sollte zu einer raschen Assimilierung der Ladiner führen. Die Folgen dieses geschichtsträchtigen Eingriffs in die Einheit der ladinischen Bevölkerung sind bis heute spürbar (siehe Kap. 6 und 7). 1923 wurde mittels Königlichem Dekret das Trentino mit Südtirol zu einer Provinz zusammengeschlossen, um die deutsche Mehrheit in der Provinz radikal einzudämmen (vgl. Lantschner 2005: 28). Das Fassatal blieb bei Trient, während Buchenstein und Ampezzo der Provinz Belluno angeschlossen wurden. 1927 wurde schließlich die Provinz Bozen gegründet, der man Gröden und das Gadertal verwaltungsmäßig unterordnete. Fassa blieb weiterhin bei Trient. Für Ettore Tolomei<sup>5</sup>, einem radikalen Mitglied der Irredentisten<sup>6</sup>, war das ladinische Gebiet „una macchia grigia che bisogna a tutti i costi grattar via“ (Tolomei zit. n. Richebuono 1992b: 181). Die Dreiteilung des ladinischen Gebiets ist bis heute aufrecht und wurde auch durch die Angleichung der Diözesegrenzen in jüngerer Zeit bestärkt (vgl. Richebuono 1992a: 229).

Tolomei hatte bereits vor der Machtergreifung der Faschisten begonnen, die einheimische Toponomastik ins Italienische zu übersetzen und die Ergebnisse im „Prontuario dei nomi locali dell’Alto Adige“ festgehalten. Sein Katalog der „Provvedimenti per l’Alto Adige“ stellte 32 Maßnahmen bereit, mit denen die deutsche Sprache und Kultur ausgerottet werden sollte. In dieser Phase wurde das Italienische als einzige Amtssprache eingeführt. Durch das Schulgesetz *Lex Gentile* von 1923 folgte das Verbot der deutsche Sprache im Schulunterricht und sogar die Zerstörung der deutschen Einrichtungen (vgl. Lantschner 2005: 28f.). Auch die ladinischen Lehrer mussten ihre Ortschaften verlassen und in italienischen Gebieten eine Prüfung ablegen, um mit ausreichenden Kenntnissen der italienischen Sprache wieder zurückkehren zu dürfen (vgl. Richebuono 1992a: 210). In der öffentlichen Verwaltung durfte nur mehr Italienisch verwendet werden. Nicht nur die Toponomastik, sondern auch die ins Deutsche übersetzten Familiennamen der Bevölkerung wurden italienisiert (vgl. Lantschner 2005: 29). In seiner Rede 1923 im Bozner Stadttheater, in der Tolomei auch seine „provvedimenti“ vorstellte, betonte er, dass bei zukünftigen Volkszählungen die ladinische Sprachgemeinschaft nicht mehr getrennt von der Italienischen erhoben werde. Das Ladinische galt als „*interessante italienische Mundart*“ (Richebuono 1992a: 210) und wurde von den Staatsbehörden zu einem italienischen Dialekt degradiert (vgl. Caffonara 2005: 287).

Trotz aller Bemühungen konnte die faschistische Politik die Italianisierung des Gebiets nicht in dem Maße durchführen, wie zunächst geplant. In einer zweiten Phase wurden im Rahmen

<sup>5</sup> Ettore Tolomei bestand auf die *italianità* Südtirols und stellte Anspruch auf die Brennergrenze (vgl. Czernilofsky 2003: 58).

<sup>6</sup> Der Grundgedanke der Irredentisten war, die italienischsprachigen Gebiete nach der Entstehung des Königreiches Italien an dieses anzugliedern (vgl. Czernilofsky 2003: 58).

der Errichtung einer Industriezone in Südtirol im gesamten Gebiet massenhaft Italiener angesiedelt. Durch den Bau von Industrieanlagen südlich von Bozen schafften die Faschisten unzählige Arbeitsplätze, die sie mit Italienern besetzen. Mittels Zuwanderungspolitik versuchte man die deutsche Mehrheit zur Minderheit in Südtirol zu machen, um sie anschließend zu assimilieren (vgl. Lantschner 2005: 28f.).

Als Österreich an das Deutsche Reich angeschlossen wurde, setzte die Südtiroler Bevölkerung große Hoffnungen in Hitler, das Gebiet wieder zu Österreich zurückzuholen, auch wenn dieser niemals dazu Anlass gegeben hatte (vgl. Lantschner 2005: 30). Mit dem „Umsiedelungsabkommen“ von 1939 zwischen Hitler und Mussolini blieben allerdings alle Erwartungen unerfüllt. Mehr noch: die „Option“ kann heute als „*eines der tragischsten Momente der Geschichte der Tiroler-Ladiner*“ (Perathoner 2005: 55) betrachtet werden. Nachdem alle bisherigen Maßnahmen zur Assimilierung der Bevölkerung gescheitert waren, machten sich die Faschisten in dieser dritten Phase die Aussiedelung der „allogeni“, also der „fremdstämmigen“ Bevölkerung zum Ziel, und glaubten in der „*ethnischen Säuberung*“ (Lantschner 2005: 30) die Endlösung für das Südtirolproblem gefunden zu haben (vgl. Richebuono 1992a: 213). Man gab der ladinischen und der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols die Möglichkeit, entweder für die deutsche Staatsbürgerschaft zu optieren, was gleichzeitig zur Umsiedelung ins nationalsozialistische Deutsche Reich verpflichtete, oder die italienische Staatsbürgerschaft anzunehmen, wodurch ihnen der Verbleib im faschistischen Italien gewährt blieb. Dass auch die Ladiner optieren mussten, obwohl sie von den Faschisten als Italiener eingestuft wurden, lässt einige Fragen offen. Während die deutschsprachige Minderheit durch die Umsiedelung zwar gezwungen gewesen wäre, ihre Heimat zu verlassen, hätte sie in den neuen Siedlungsräumen immerhin ihre Sprache und Kultur vorgefunden. Für die Ladiner hingegen wäre die Umsiedelung sowohl mit dem Verlust ihrer Heimat, als auch ihrer Sprache und Kultur einhergegangen und hätte folglich den Untergang der ladinischen Volksgruppe bedeutet (vgl. Richebuono 1992a: 214). Laut Zählungen der *Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland*, die im Mai 1942 veröffentlicht wurden, optierten 81% in Gröden für die Umsiedelung ins Deutsche Reich, während sich im Gadertal nur 32% für die deutsche Staatsbürgerschaft entschieden. In Ampezzo hingegen optierte die absolute Mehrheit für den Verbleib bei Italien und gab an, dass ihre Sprache das Italienische sei, um der Umsiedelung zu entkommen (vgl. Richebuono 1992a: 214ff.). Die unterschiedlichen Ergebnisse in den ladinischen Ortschaften lassen eine massive Propaganda sowie Einschüchterungsmaßnahmen vermuten. Der Konflikt, der zwischen den so genannten „Gehern“ und „Dableibern“ aufgrund der „Option“ entstanden ist, nahm vor allem in Gröden

und im Gadertal Höchstformen an, und führte sogar familienintern zu Auseinandersetzungen, die zum Teil bis heute Wunden hinterlassen haben.

Durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde die vollständige Durchführung der Umsiedelung gestoppt. Etwa 2000 Ladiner, die ihre Heimat bereits verlassen hatten, kehrten nach dem Krieg zum Teil wieder zurück (vgl. Richebuono 1992a: 218).

#### **4.7 Der Zweite Weltkrieg**

Anders als im Ersten Weltkrieg verlief die Kriegsfront diesmal nicht durch die Dolomitentäler. Zwar gab es auch diesmal einige Tote unter den Ladinern, allerdings blieb der Bevölkerung das enorme Ausmaß an materiellem und menschlichem Verlust, wie sie es im Ersten Weltkrieg erleben mussten, erspart (vgl. Richebuono 1992a: 216f.).

Nach dem Sturz Mussolinis im Juli 1943 wurde Südtirol von deutschen Truppen besetzt. Durch die Errichtung der *Operationszone Alpenvorland* kam es zu einer kurzzeitigen und letzten verwaltungsmäßigen Vereinigung der ladinischen Täler der Provinzen Bozen, Trient und Belluno (vgl. Perathoner 2005: 58). Ab diesem Moment setzte eine umgekehrte Situation ein. Die „Dableiber“, d.h. diejenigen, die für Italien optiert hatten, wurden als Verräter bezeichnet. Einige von ihnen wurden sogar ins Konzentrationslager Dachau deportiert. „*Der Terror war also keineswegs vorüber*“ (Lantschner 2005: 31). Bis heute ungeklärt blieb auch die brutale Ermordung von fünf Grödnern im Mai 1945 durch Partisanen aus Belluno (vgl. Richebuono 1992a: 217f.; vgl. auch Perathoner 2005: 59f.).

Mit Kriegsende kam am 2. Mai 1945 das *Comitato di Liberazione Nazionale* (CNL) an die Macht. Während das CNL auf italienischer Seite dafür kämpfte, dass die Brennergrenze unverändert blieb, erhoffte man sich auf deutscher Seite die Wiedervereinigung mit Österreich. Auch die Ladiner wollten nach dem Krieg nichts mehr mit dem italienischen Staat zu tun haben. Bei der Londoner Außenministerkonferenz von 1945 wurde zugunsten der Italiener entschieden (vgl. Lantschner 2005: 31ff.). Obwohl Ampezzo sein Interesse äußerte, wieder an die anderen ladinischen Täler angeschlossen zu werden, wurde es mit Buchenstein nach der Machtübernahme des CNL sofort an die Provinz Belluno angegliedert, was bei der Bevölkerung Ampezzos zu einer heftigen Gegenwehr führte (siehe dazu ausführlicher Richebuono 1992a: 219). Sämtliche Forderungen nach Autonomie von Seiten der Südtiroler Bevölkerung wurden abgelehnt.

Die Südtiroler Volkspartei (SVP) wurde im Mai 1945 aus dem *Andreas-Hofer-Bund*, einer Südtiroler Widerstandsbewegung gegründet. Ihr Hauptanliegen war die Forderung des Selbstbestimmungsrechts der Südtiroler. Nachdem die SVP auch die ladinischen Interessen vertrat, indem sie sich für die Rückgliederung Ampezzos und Buchenstein stark machte, hatte die Partei auch bei der ladinischen Sprachgemeinschaft bald zahlreiche Anhänger. Perathoner (2005: 60f.) behauptet, dass der umfangreiche Minderheitenschutz der Ladiner in Südtirol, sowie zum Teil die Verbesserungen im Schutzniveau der Ladiner außerhalb Südtirols, auf die Initiativen der SVP zurückzuführen sind.

1946 wurde eine eher kurzlebige politische Bewegung, die *Zent Ladina Dolomites* (ZLD), ins Leben gerufen, die eng mit der SVP verbunden war. Mit dem Anspruch, die Vereinigung von allen Dolomitenladinern zu sein, trat die ZLD für die „*öffentliche Anerkennung der ladinischen Volksgruppe, einen eigenen ladinischen Wahlkreis, Radiosendungen und die Zusammenlegung unter ein- und dieselbe Provinz*“ (zit. n. Richebuono 1992a: 220) ein. Jene zwölf Forderungen, die aus der Großkundgebung der ZLD auf dem Sellajoch hervorgegangen waren, wurden auch an den italienischen Außenminister De Gasperi<sup>7</sup> und an die Friedenskonferenz von Paris geschickt. Zwei Jahre später, nachdem sich die italienische Regierung weigerte, auf die Forderungen der ZLD einzugehen, löste sich diese wieder auf (vgl. Richebuono 1992a: 220f.).

Wie schon bei der Londoner Außenministerkonferenz änderte sich durch die Verträge der Pariser Friedenskonferenz 1946 nichts an der Brennergrenze. Von britischer Seite wurde dennoch von Österreich und Italien die Einigung auf einen Kompromiss gefordert, um die Fronten zu entkräften. Das Pariser Abkommen, besser bekannt als das Gruber-De-Gasperi-Abkommen<sup>8</sup>, vom 5. September 1946, sollte schließlich den politischen Konflikt um Südtirol regeln und wurde in den Anhang der italienischen Friedensverträge von Paris aufgenommen (vgl. Lantschner 2005: 32). Eine genauere Behandlung des Gruber-De-Gasperi-Abkommens wird in Kapitel 6 der Arbeit vorgenommen.

---

<sup>7</sup> Alcide De Gasperi wurde am 3. April 1881 in Pieve Tesino/ Trient geboren und verstarb am 19. August 1954 in Sella di Valsugana/Trentino. Auf ihn geht die Gründung der Democrazia Cristiana zurück. Seit 1944 bekleidete er das Amt des Außenministers in Italien. 1945 wurde er selbst Ministerpräsident (vgl. <http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/vertrag/protagonisten.asp> [20.10.2010]).

<sup>8</sup> Das Gruber-De-Gasperi Abkommen wurde zwischen dem italienischen Außenminister Alcide De Gasperi und dem österreichischen Außenminister Karl Gruber geschlossen. Gruber (geb. 1909 in Innsbruck, † 1995 in Innsbruck) wurde im Jahr 1945 zum provisorischen Landeshauptmann von Tirol. Im selben Jahr wurde er unter der Regierung Figls zum Außenminister bis 1953 (vgl. <http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/vertrag/protagonisten.asp> [20.10.2010]).

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, den Abriss der geschichtlichen Entwicklungen der ladinischen Sprachminderheit zu unterbrechen. Einen hinreichenden Überblick über die historischen Ereignisse sehe ich als Voraussetzung an, um die unterschiedliche Situation, in der sich die Ladinier im italienischen Staat befinden, zu verstehen. Die wichtigste Maßnahme der Faschisten, die verwaltungsmäßige Dreiteilung des ladinischen Siedlungsgebiets, gilt als Ausgangspunkt für den äußerst ungleichen Minderheitenschutz zwischen den Ladinern der Provinz Bozen, Trient und Belluno.

Im folgenden Teil der Arbeit beschäftige ich mich mit den regionalen Entwicklungen des Minderheitenschutzes in den einzelnen Provinzen. Bevor ich die spezifischen regionalen und provinzbezogenen Maßnahmen zum Schutz der ladinischen Sprachgruppe beleuchte, werde ich zunächst auf die Entwicklungen des allgemeinen Minderheitenschutzes in Italien und die Frage, wie der italienische Staat mit seinen Minderheiten umgeht, sowie auf minderheitenrechtliche Initiativen auf europäischer Ebene eingehen.

## 5 Allgemeiner Minderheitenschutz in Italien

Die Anerkennung von Minderheiten in Italien von Seiten der Regierung hat in der Vergangenheit zwei entgegengesetzte Entwicklungen bezüglich des Umgangs mit sprachlich-ethnischen Gruppen gezeigt. Ein Einlenken in Richtung Anerkennung der Mehrsprachigkeit des Staates fand erst in den letzten Jahren statt, und auch das nur recht zögerlich. Das klare Bekenntnis Italiens zum Minderheitenschutz entstand vor allem unter dem Druck der Europäischen Union. Die Umsetzung der Schutzmechanismen für Minderheiten auf italienischem Staatsgebiet wird auch auf internationaler Ebene positiv gewertet.

Der italienische Staat wurde ebenso wie viele andere Staaten Europas mit dem Vorhaben gegründet, eine einheitliche Nation zu schaffen, die sich durch kulturelle und sprachliche Homogenität auszeichnet. Die Mehrsprachigkeit, die es aufgrund der zahlreichen Minderheiten auf dem Territorium gab, wurde lange Zeit unterdrückt. Sie stellte schlichtweg ein Hindernis für den Einigungsgedanken dar. Nachdem der Prozess der Staatsgründung erfolgreich abgeschlossen war, und somit die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes keine allzu große Gefahr mehr für die Nation darstellte, folgte eine entgegengesetzte Entwicklung. Der Staat begann sich wieder für die sprachlich kulturelle Heterogenität des Landes zu interessieren und anerkannte diese schließlich, anstatt sie zu assimilieren.

Lange Zeit bestand eine große Kluft zwischen den Schutzbestimmungen, welche die so genannten „schwachen“ und die „starken“ Minderheiten betrafen<sup>9</sup>. Die Wahrnehmung und somit auch die Ausarbeitung geeigneter Schutzmaßnahmen für die „schwachen“ Minderheiten haben mit großer Verzögerung stattgefunden, wenngleich sie heute als „besonderer Ausdruck der gesamtitalienischen Kultur hochgehalten und gefördert“ (Hilpold 2009: 4) werden.

In einer völlig anderen Situation befanden sich die Minderheiten in den Grenzgebieten Italiens. Diese Gruppen erhielten mit den Friedensverträgen nach dem zweiten Weltkrieg einen passablen Minderheitenschutz zur Konfliktlösung. Als „starke“ Minderheiten können demnach die deutsche und die ladinische Minderheit in Südtirol, die slowenische Minderheit in Triest und Görz, und seit der Ratifizierung der Rahmenrechtskonvention, insbesondere durch das Gesetz 38/2001, auch alle übrigen Slowenen der Region Fjord-Venezia-Giulia sowie

---

<sup>9</sup> Die Bezeichnungen „schwach“ und „stark“ sind hier nicht auf die zahlenmäßige Stärke der Gruppe bezogen, sondern auf einen ungenügenden rechtlichen Schutz (vgl. Stipo 1990:10, zit. n. Hilpold 2009: 4).

die französische Minderheit im Aostatal bezeichnet werden. Durch die klare territoriale Begrenzung des Rechtsschutzes stellen diese Minderheiten keine Gefahr für die Staatssprache dar (vgl. Hilpold 2009: 5). Als „schwache“ Minderheiten Italiens können die deutschsprachige Gruppe der Walser im Piemont, der Zimberni in den Regionen Venetien, Trentino-Südtirol und im Friaul, und der Mocher in Trient bezeichnet werden, sowie die Friulaner in der Region Friaul-Julisch Venetien, die Frankoprovenzalen im Aostatal und Piemont und in der Provinz Foggia in Apulien, die Katalanen in Alghero, die Griechen in Apulien und Kalabrien, die Okzitanische Minderheit in Ligurien und dem Piemont, die kroatische Minderheit in der Provinz Campobasso und die Albaner. Diese letztgenannte Gruppe siedelt in den Abruzzen, in Molise, Kampanien, Apulien, Basilicata, Kalabrien und Sizilien und wird durch Zuwanderung permanent stärker. Allerdings sind Unterschiede im Schutzniveau zu verzeichnen, je nachdem, ob die Mitglieder die italienische Staatsbürgerschaft haben, oder nicht. Nicht unerwähnt darf im Rahmen dieser Arbeit jener Teil der ladinischen Minderheit bleiben, der als „schwache“ Minderheit gilt (vgl. Hilpold 2009: 6). Zu diesem zählen besonders jene Ladiner, die in der Provinz Belluno der Region Venetien ansässig sind. Diese erhalten von der Region in äußerst geringem Maße Unterstützung und auch dann nur in Form von unzureichenden finanziellen Förderungsbeiträgen. Die Ladiner des Fassatals der Provinz Trient konnten bis Anfang der 90er Jahre ebenfalls zu den „schwachen“ Minderheiten, also jenen mit ungenügend rechtlichem Schutz gezählt werden, da diese im Vergleich zu den Ladinern der Provinz Bozen im Sonderstatut kaum erwähnt wurden bzw. wenige Schutzbestimmungen existierten, welche die Ladiner des Trentino für sich geltend machen konnten. Heute kann dieser Teil der ladinischen Minderheit aufgrund von Verbesserungen der Schutzmaßnahmen in den letzten zwei Jahrzehnten eher zu den „starken“ Minderheiten gezählt werden.

Für die eben aufgezählten sprachlichen Minderheiten existierte zwar bereits seit der italienischen Verfassung von 1948 ein gewisser Minderheitenschutz, allerdings fehlten bis zum Ende der 90er Jahre die zur Umsetzung des Schutzes nötigen Durchführungsbestimmungen. De facto wurden bis zum Jahr 1999, bis auf die bereits erwähnten Ausnahmen, also dem Deutschen und dem Ladinischen im Trentino-Südtirol, dem Slowenischen in Triest und Görz und dem Französischen im Aostatal, alle Sprachen der italienischen Nationalsprache untergeordnet.

## 5.1 Die italienische Verfassung

Der Schutz von Minderheiten ist in der Verfassung Italiens, die am 1. Jänner 1948 in Kraft getreten ist, verankert. Der Artikel 3 der „principi fondamentali“ des Textes enthält den Gleichheitsgrundsatz.

*„Tutti i cittadini hanno pari dignità sociale e sono uguali davanti alla legge, senza distinzione di sesso, di razza, di lingua, di religione, di opinioni politiche, di condizioni personali e sociali.“*

(Costituzione della Repubblica Italiana 1948, Art. 3)

Tatsächlich wird im Artikel 3 erklärt, dass alle (Staats-)Bürger dieselbe soziale Würde haben und vor dem Gesetz gleich sind, ohne Unterscheidung bezüglich Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, politische Meinung, persönliche und soziale Zustände. Dieser Artikel ist aber ein allgemeiner Schutz gegen Diskriminierung und geht keineswegs namentlich auf die zu schützenden ethnischen Gruppen ein.

Im Artikel 6 der Verfassung wird auf die Aufgabe der Republik, sprachliche Minderheit mit „entsprechenden Normen“ zu schützen, verwiesen. Es handelt sich hierbei allerdings um eine „sehr allgemeine Schutzklausel“ (Riz 2005: 88), da nicht explizit festgelegt wird, welche Gruppen es zu schützen gilt. Es bedarf daher weiterer Konkretisierung „für die Beibehaltung und Entwicklung dieser ,sprachlichen Minderheiten‘“ (Riz 2005: 88).

Pizzorusso (2005: 47) weist darauf hin, dass sich der Artikel 6 der italienischen Verfassung in der Praxis nur auf die deutschsprachige Minderheit in Bozen, die französische im Aostatal und die slowenische in Triest und Görz bezog. Allerdings hält die Verfassung mit Artikel 6, trotz fehlender Bestimmungen bezüglich der Umsetzung dieser Vorgaben für die sprachlichen Minderheiten, die nicht aufgrund von Sonderstatuten oder anderen Verträgen über besondere Schutzbestimmungen verfügen, einen gewissen „Mindeststandard“ für Minderheiten bereit, an den sich die Republik halten muss, und auf den vor dem Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz bei Verletzung zurückgegriffen werden kann (vgl. Riz 2005: 88).

Seit den 70er Jahren gab es Bemühungen, den Schutz, den nur die „starken“ Minderheiten durch Artikel 6 erhielten, auf die übrigen sprachlichen Minderheiten der Republik auszuweiten. Im Jahr 1976 folgten die ersten Entwürfe eines Durchführungsgesetzes. 1991 fand einer dieser Gesetzesentwürfe zunächst weitgehende Zustimmung im Parlament, stieß aber in Folge auf Seiten der Vertreter der italienischen Kultur auf starke Gegenwehr, so dass

der Versuch der Verabschiedung eines Durchführungsgesetzes zu Artikel 6 erstmals scheiterte (vgl. Pizzorusso 2005: 48). Erst 1999 stand ein neuerlicher Gesetzesentwurf unter einem besseren Stern, insbesondere aufgrund der Entwicklungen im Minderheitenschutz auf europäischer Ebene, wie etwa der Erarbeitung internationaler Schutzmaßnahmen (vgl. Pizzorusso 2005: 67).

## 5.2 **Minderheitenschutz auf europäischer Ebene**

Bis in die 90er Jahre hielt der italienische Staat am Nationalisierungsprozess fest, bis er schließlich unter Druck durch die europäische Gemeinschaft geraten ist. Im Jahr 1992 kam die große Wende im Minderheitenschutz, nachdem das europäische Parlament und die Parlamentarische Versammlung des Europarates auf die Regional- und Minderheitensprachen betreffenden Konfliktherde in Europa aufmerksam gemacht haben. Der Europarat, welcher als Kontrollinstitution vor allem für die Wahrung von Menschenrechten in Europa fungiert, erarbeitete infolge dessen als erstes Schutzinstrument die *Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen*. Bis heute haben 33 Mitgliedsstaaten des Europarates die *Charta* unterzeichnet, acht davon haben sie allerdings noch nicht ratifiziert (vgl. Onlinequelle 2a, Stand: 29.01.2011). Italien hat durch die Unterzeichnung der Charta seinen Willen bekundet, sich dem Instrument zu fügen, diese aber bis heute nicht ratifiziert. Das Ziel der Charta ist es, das sprachliche und kulturelle Erbe Europas zu erhalten, indem Regional- und Minderheitensprachen geschützt werden. Es geht in erster Linie darum, den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen zu fördern, und nicht sprachliche Minderheiten zu schützen (vgl. Onlinequelle 2b). Die Charta sorgt dafür, dass die Sprachen im öffentlichen und privaten Bereich eingesetzt werden, und fordert Maßnahmen für bestimmte Bereiche<sup>10</sup> des öffentlichen Lebens, in denen die Sprachen gefördert werden sollen.

Im Jahr 1995 wurde schließlich das *Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten* als zweites Schutzinstrument vom Europarat erarbeitet. Dieses ist für den Staat einfacher zu ratifizieren, da sich die Rahmenrechtskonvention im Vergleich zur Charta nicht

---

<sup>10</sup> siehe *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*, Straßburg/Strasbourg, 5.11.1992: Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben (...): Art. 8-13: Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben, grenzüberschreitender Austausch. <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/148.htm> [7.11.2010].

primär auf die Sprachen der Minderheiten konzentriert und in diesem Bereich nicht so viele Bestimmungen bzw. Maßnahmen erfüllt werden müssen.

Zwischen der Unterzeichnung und der Ratifizierung hat die Vertragspartei Zeit, ihre Gesetze an die neuen Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Staat ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen dem Europarat einen Bericht vorzulegen, der die Dokumentation der Fortschritte im Minderheitenschutz beinhaltet. Auch Italien musste, um die Rahmenkonvention zu ratifizieren, seine Gesetze an das Instrument des Europarates anpassen, und hat in Folge das Gesetz Nr. 482/1999 zum Schutz der historischen Minderheiten verabschiedet (vgl. Schjerve-Rindler, Sprachwiss. VO, SS 2006).

### **5.3 Allgemeines Minderheitenschutzgesetz: Legge n. 482/1999**

Erst mit dem Gesetz Nr. 482 vom 15. Dezember 1999 wird ein Standard im italienischen Minderheitenrecht eingeführt, der nun für alle „*minoranze linguistiche storiche*“<sup>11</sup> gilt. Der italienische Staat hat mit diesem Gesetz Durchführungsbestimmungen erstellt, die dem Artikel 6 der Verfassung gerecht werden, sowie „*in Übereinstimmung mit den internationalen und europäischen Prinzipien*“ stehen (vgl. Schjerve-Rindler, Sprachwiss. VO, SS 2006, PP-Folie 49).

Zum ersten Mal wurde es notwendig, dass das Italienische als Staatssprache im Artikel 1 der Legge 482 festgelegt wurde. Im zweiten Absatz von Artikel 1 bekennt sich die Republik dazu, nicht nur die italienische Sprache und Kultur zu pflegen, sondern auch die der anderen Gruppen, auf die sich dieses Gesetz bezieht. Der erste Absatz von Artikel 2 enthält einen Katalog jener Gruppen, deren Sprache und Kultur durch das Gesetz geschützt werden soll. Es werden die zwölf Sprachgruppen explizit genannt, um andere Gruppen, wie beispielsweise Dialektgruppen oder andere Zuwanderungsgruppen, auszuschließen (vgl. Pizzorusso 2005: 64).

*„In attuazione dell'articolo 6 della Costituzione e in armonia con i principi generali stabiliti dagli organismi europei e internazionali, la Repubblica tutela la lingua e la cultura delle popolazioni albanesi, catalane, germaniche, greche, slovene e croate e di quelle parlanti il francese, il franco-provenzale, il friulano, il ladino, l'occitano e il sardo“.*

(Gesetz Nr. 482/1999 Art. 2. Abs. 1)

---

<sup>11</sup> Staatsgesetz Nr. 482 vom 15 Dezember 1999, mit dem Titel: „Norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche“, veröffentlicht im Amtsblatt Gazzetta Ufficiale Nr. 297 vom 20. Dezember 1999.

Immer stärker kritisiert, auch von Seiten des Europarats<sup>12</sup>, wird die Tatsache, dass das Gesetz keine Schutzmaßnahmen für die so genannten „neuen“ Minderheiten, d.h. Minderheiten, die durch starke Zuwanderung entstanden sind, bietet. Ursprünglich hätte auch die ethnische Gruppe der Roma und Sinti in den Sprachgruppen-Katalog aufgenommen werden sollen. Letztlich hat man sich aber dann auf ausschließlich „historische Minderheiten“ geeinigt, „um nicht die Gesamtinitiative insgesamt zu gefährden“ (Hilpold 2009: 30).

Was den Schutzmfang des allgemeinen Minderheitenschutzgesetzes betrifft, so werden nicht nur der Staat, sondern ebenso Regionen und Gemeinden in die Durchführung der gesetzlichen Vorgaben miteinbezogen. Nach Anhörung der Gemeinden beschließen die Räte der Provinzen, welche Gemeinden zu einer Minderheitengemeinde deklariert werden, in denen die betroffenen Sprachgruppen ihr Recht einfordern können (vgl. Art. 3).

Der Schutz der historischen Minderheiten im schulischen Bereich nimmt eine prominente Position im Gesetz ein. Durch Artikel 4 steht jeder der genannten Gruppen das Recht zu, die Minderheitensprache im Kindergarten neben der italienischen Sprache als Unterrichtssprache zu verwenden, sowie in der ersten Schulstufe der Grundschule und weiterführender Schulen. Außerdem enthält das Gesetz Maßnahmen, welche es erlauben, in diesen Schulen Erwachsenenunterricht und Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrer in der Minderheitensprache anzubieten.

In der öffentlichen Verwaltung ist es möglich, die in Artikel 2 anerkannte Minderheitensprache in mündlicher und schriftlicher Form zu verwenden. Dieses Recht bezieht sich allerdings nicht nur „auf die Gemeindebehörden [...], sondern gilt für alle Behörden, die auf Gemeindepene tätig sind“ (Hilpold 2009: 31). Eine Ausnahme stellen hier Polizei und Militär dar (vgl. Art. 9). Bezüglich der Verwendung der Minderheitensprache vor lokalen Gerichtsbehörden besagt das Gesetz, dass diese vor dem Friedensrichter<sup>13</sup> gebraucht werden darf (vgl. Art. 9 Abs. 3). Um diesen Bestimmungen allerdings gerecht zu werden, müssen die Behörden für die zureichende Sprachenkompetenz ihrer Mitarbeiter Sorge tragen.

---

<sup>12</sup> siehe dazu ausführlicher Hilpold 2009: 30,33.

<sup>13</sup> Das Friedensgericht wurde 1991 in Italien eingeführt und löste das Schlichtungsgericht in seiner Funktion ab. Das Friedensgericht steht unter dem Bezirksgericht und dem Landesgericht und ist somit die erste Stufe der Justizverwaltung. In den Zuständigkeitsbereich des Friedensgerichts fallen leichte Fälle von Straf- und Zivilrechtssachen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit soll durch die Tätigkeit des Friedensgerichts entlastet werden. Der Friedensrichter darf zu Geldstrafen, jedoch nicht zu Haftstrafen verurteilen (vgl. [http://www.regionetaa.it/giudicidipace/default\\_d.aspx](http://www.regionetaa.it/giudicidipace/default_d.aspx) [13.03.2011], vgl. auch [http://www.regionetaa.it/eventi/394\\_opuscolo\\_ted.pdf](http://www.regionetaa.it/eventi/394_opuscolo_ted.pdf) [13.03.2011]).

Des Weiteren sieht das Gesetz die Wiederherstellung von Vor- und Nachnamen (vgl. Art. 11), die Verwendung von Ortsnamen (vgl. Art. 10), sowie die Möglichkeit der Ausstrahlung von Fernseh- und Radiosendungen in der Minderheitensprache in den öffentlichen Sendern (vgl. Art. 12) vor.

Das Gesetz darf die Bestimmungen der Sonderstatute zum Schutz der Minderheiten nicht „*nach unten nivellieren*“ (Hilpold 2009:32). Außer wenn es in einem Bereich qualifiziertere Schutzbestimmungen für die Minderheit enthält, können diese in die gesetzlichen Regelungen für die autonomen Regionen übernommen werden (vgl. Hilpold 2009: 32).

Das neue Minderheitenschutzgesetz hat gemäß Hilpold (2009: 32) „*sicherlich ganz maßgeblich zur Bewusstseinsbildung im Bereich des Minderheitenrechts und der Minderheitenpolitik beigetragen*“.

## 6 Die Ladiner in der autonomen Region Trentino-Südtirol

### 6.1 Entwicklungen nach 1945

In den Jahren unmittelbar nach Kriegsende wurde der Ruf nach Ausarbeitung spezifischer Minderheitenrechte, die nicht nur die deutschsprachige, sondern auch die ladinische Bevölkerung schützen sollten, immer lauter. Das Unrecht, welches den Sprachgruppen im faschistischen Regime seit 1922/23 zugefügt worden war, musste durch besonders qualifizierte Schutzbestimmungen bereinigt werden. An der regionalen Dreiteilung wurde allerdings festgehalten, sodass bis heute nur ein Teil der Dolomitenladiner durch ein Sonderstatut, das immer wieder abgeändert und ergänzt wurde, geschützt wird. Die Schutzbestimmungen, die im Sonderstatut verankert sind, gelten jedoch nicht einheitlich für alle Ladiner der Region Trentino-Südtirol. Nach Hilpold (2009: 8) handelt es sich bei den Minderheitenschutzregelungen für die deutschsprachige, die italienischsprachige und die ladinischen Gruppe nicht um einheitliche Maßnahmen für alle drei Sprachgruppen, sondern vielmehr um einen „*Ausgleichmechanismus*“, der das Nebeneinanderleben der sprachlichen und ethnischen Vielfalt der Region ermöglichen soll.

Der Landeshauptmann von Südtirol Dr. Luis Durnwalder verweist im Vorwort der Broschüre zum neuen Autonomiestatut der Autonomen Provinz Bozen Südtirol darauf, dass das Gruber-De-Gasperi-Abkommen, die Verfassung der Republik Italien, das zweite Autonomiestatut, sowie das Staatsgesetz Nr. 118/1972 zu den „*grundlegenden vertraglichen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die Autonomie Südtirols beruht*“ zählen (Südtiroler Landesregierung 2009a: 4).

#### 6.1.1 Das Gruber-De-Gasperi Abkommen

Im geschichtlichen Teil dieser Arbeit wurde der 1946 zwischen Österreich und Italien abgeschlossene Vertrag bereits erwähnt. Das Abkommen, das ebenso als Pariser Vertrag bekannt ist, wurde im Rahmen der internationalen Friedensverträge von Paris zwischen Italien und den Alliierten geschlossen und ist schließlich in den Anhang des italienischen Friedensvertrags aufgenommen worden. Österreich sollte durch den Vertrag die Rolle einer Schutzmacht übernehmen und die vertraglichen Verpflichtungen Italiens gegenüber der Bevölkerung Südtirols überwachen (vgl. Lantschner 2005: 32). Das Abkommen enthielt allerdings ausschließlich Schutzbestimmungen für die deutschsprachige Minderheit in

Südtirol. Garantiert wurde „*a complete equality of the rights with the Italian-speaking inhabitants, with(in) [manueller Nachtrag des Autors] the framework of special provisions to safeguard the ethnical character and the cultural and economic development of the German-speaking element*“ (Südtiroler Landesregierung 2009a: 12).

Die Ladiner gingen leer aus. In keinem Teil des Vertrags wurde explizit auf diese Sprachgruppe eingegangen. Alle Bemühungen der *Südtiroler Volkspartei*, die Anerkennung der Ladiner als Volksgruppe durchzusetzen, blieben erfolglos. Lediglich die Formulierung des zweiten Punktes des Abkommens lässt die Vermutung einer impliziten Bezugnahme auf die ladinische Minderheit zu. Im englischen Originaltext lautet der folgende Absatz: „*The populations of the above mentioned zones will be granted the exercise of an autonomous legislative and executive regional power*“ (Südtiroler Landesregierung 2009a: 13).

Wie die italienische Verfassung von 1947, stellte auch dieser Vertrag einzig und allein eine Rahmenregelung dar. Die Schutzwirkung oblag den Durchführungsbestimmungen, die erst im Laufe der Jahre erarbeitet wurden (vgl. Hilpold 2009: 8).

Besonders die Engländer vertraten bei den Friedensverhandlungen die Meinung, dass der Kompromiss, den Österreich und Italien durch die Erarbeitung des Gruber-De-Gasperi-Abkommens eingingen, noch nicht ausreichen würde, um den Konflikt zwischen den beiden Staaten zu beseitigen. Sie forderten die weitere Zusammenarbeit, um den Konflikt durch eine Autonomieregelung für das Streitgebiet beizulegen (vgl. Onlinequelle 3).

### **6.1.2 Das Autonomiestatut für die Region Trentino-Tiroler Etschland**

Am 22. Februar 1948 wurde das erste Autonomiestatut für die Region Trentino-Tiroler Etschland per Verfassungsgesetz Nr. 5 verabschiedet (vgl. Lantschner 2005: 33). Bei der Erarbeitung des Statuts waren weder Vertreter der deutschsprachigen, noch der ladinischen Gruppe beteiligt, obwohl hauptsächlich sie als politische Objekte galten.

Im Autonomiestatut von 1948 wurde festgehalten, dass in erster Linie die Region „*Trägerin der Autonomie*“ (Hilpold 2009: 8) war, wodurch ihr die meisten Kompetenzen zugesprochen wurden. Durch die Regelung des Zusammenschlusses der Provinzen Bozen und Trient zu einer autonomen Region nahm die italienische Sprachgruppe unverhofft die Position der Mehrheit ein. Die beiden Provinzen erhielten jedenfalls eigene Landtage und Landesregierungen (vgl. Lantschner 2005: 33).

Nur in einem einzigen Artikel des ersten Autonomiestatuts wurden der ladinischen Minderheit der Region knappe Zugeständnisse gemacht:

*„Der Unterricht im Ladinischen wird in den Volksschulen der Orte gewährleistet, wo dieses gesprochen wird.“*

*„Die Provinzen und die Gemeinden haben auch die Ortsbezeichnungen, die Kultur und die Ueberlieferungen der ladinischen Bevölkerung zu achten.“*

(1. Autonomiestatut 1948, Art. 87)

Zum ersten Mal nahm die italienische Regierung die Ladiner „auf höchster gesetzlicher Ebene“ (Perathoner 2005: 63) als Volksgruppe wahr, die über eigene Traditionen, eine eigene Kultur und Toponomastik verfügte. Die Bestimmung galt allerdings nur für die Ladiner in Gröden und im Gadertal. Obwohl der Artikel 87 des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Tiroler Etschland grundsätzlich auch für die Ladiner des Fassatals hätte gelten müssen, wurden die Zugeständnisse für die Gruppe der Provinz Trient nicht umgesetzt. Entgegen der Tendenz die Ladiner in den Durchführungsbestimmungen als „Teil der italienischen Sprachgruppe“ (zit. n. Richebuono 1992a: 221) zu degradieren, wurde die ladinische Minderheit der Provinz Bozen, nicht jedoch jene der Provinz Trient, in der Durchführungsbestimmung des Artikels 69 des Dekretes Nr. 574 von 1951 schließlich als eigene Sprachgruppe anerkannt (vgl. Richebuono 1992a: 221).

Das neue Recht der ladinischen Sprachgemeinschaft Schulen zu errichten, in denen die Minderheitensprache verwendet werden durfte, brachte in den ladinischen Tälern der Provinz Bozen heftige Auseinandersetzungen mit sich. In Folge dessen wurde das „paritätische“ Schulmodell für die ladinische Minderheit entwickelt, welches den Unterricht im gleichen Stundenausmaß auf Deutsch und auf Italienisch vorsieht, um jeglichen Vorzug einer dieser beiden Sprachen zu vermeiden (vgl. Richebuono 1992a: 222).

In den 1950er Jahren verstärkte sich die Unzufriedenheit der deutschen Minderheit. Um bei ihren Forderungen nach Schutzbestimmungen wahrgenommen zu werden, forderten sie die Loslösung des Trentino und der italienischen Mehrheit, und somit die Autonomie für die Provinz Bozen (vgl. Lantschner 2005: 33). Es folgten Proteste bis hin zu einer Serie von Bombenanschlägen des *Befreiungsausschusses Südtirols* (BAS).

Nachdem Österreich im Mai 1955 mit dem Staatsvertrag seine Unabhängigkeit wieder erlangte, waren die Rahmenbedingungen geschaffen, um sich wieder für Südtirol einzusetzen (vgl. Hilpold 2009: 8). Italien war allerdings nicht mehr bereit, in Sachen Südtirol mit

Österreich zu verhandeln, da von italienischer Seite das Abkommen als erfüllt angesehen wurde. Die Internationalisierung der Südtirolfrage war die einzige Möglichkeit, die Österreich blieb (vgl. Lantschner 2005: 33). Bei den Vollversammlungen der Vereinten Nationen (UNO) 1960 und 1961 wurde das Südtirolproblem von Österreich vorgebracht. Die beiden Staaten wurden aufgefordert, die Verhandlungen zur Durchführung des Gruber-De-Gasperi-Abkommens neu aufzunehmen, um in der so genannten „Streitbeilegung“, ihre Differenzen endgültig zu beseitigen (vgl. Hilpold 2009: 8f.).

### 6.1.3 Südtirol Paket

Nicht nur die Aufforderung von Seiten der UNO, sondern auch eine Serie von Sprengstoffanschlägen, im besonderen die Ereignisse der „Feuernacht“<sup>14</sup>, die alle Augen auf Südtirol richten ließen, zwang die italienische Regierung, eine Lösung zu finden und die Autonomie für die Provinz Bozen tatsächlich umzusetzen. Für die Ausarbeitung eines neuen Statuts wurde die „Neunzehnerkommission“ beauftragt, die sich aus zwölf Italienern, sechs Deutschen und einem Ladiner zusammensetzte. Die ladinische Vertretung in der Kommission übernahm der damalige Präsident der *Union Generela di Ladins Dolomites* (vgl. Richebuono 1992a: 224). Im Jahr 1964 stellte die „Neunzehnerkommission“ in ihrem Abschlussbericht ein Maßnahmenpaket mit Vorschlägen zur Lösung der Südtirolfrage vor. Das Ergebnis war allerdings noch nicht zufriedenstellend. In Folge versuchte man durch „Verhandlungen [...] auf innerstaatlicher Ebene“ (Hilpold 2009: 9) Verbesserungen zu erzielen. 1969 stimmte auch die SVP dem Verhandlungsergebnis zu (vgl. Südtiroler Landesregierung 2009b: 38f.). Das „Südtirol Paket“ bestand aus 137 Änderungsvorschlägen in Bezug auf den Minderheitenschutz, die in das neue Autonomiestatut aufgenommen werden sollten (vgl. Südtiroler Landesregierung 2009a: 12). Der so genannte „Operationskalender“ sollte die Garantie für die sukzessive Durchführung der Maßnahmen durch Italien darstellen. Am Ende der Umsetzung stand die Streitbeilegungserklärung zur Durchführung des Gruber-De-Gasperi-Abkommens (vgl. Südtiroler Landesregierung 2009b: 39).

---

<sup>14</sup> Die Feuernacht kann als Höhepunkt der Attentate des BAS angesehen werden. Die Sprengstoffserie lässt sich in zwei Phasen unterteilen. In der ersten Phase von 1956-61 stellten die Attentate keine Gefahr für Menschenleben dar, während von 1961-68 neben hoher Sachzerstörung auch ungewollt Personen zu Schaden kamen. Die Feuernacht spielte sich in der Nacht des Herz-Jesu Festes vom 11. Juni ab. Das Ziel der BAS-Mitglieder war es durch die Sprengung von bis zu 40 Hochspannungsmasten einen Stromausfall zu produzieren, der die Elektrizitätswerke in Südtirol lahm legen würde, und somit auch die Industriegebiete um Mailand und Venedig, die mittels Überlandstromleitungen mit elektrischem Strom aus Südtirol beliefert wurden. (vgl. Gehler 1999: 601ff, sowie <http://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/stirol.html> [13.11.2010].

### 6.1.4 Das zweite Autonomiestatut

Im Jahr 1972 trat schließlich das neue Autonomiestatut in Kraft. Die Ladiner Buchensteins und Ampezzos versuchten erneut in die autonome Provinz eingegliedert zu werden, doch sämtliche Bemühungen scheiterten. Auch auf die Bewohner des Fassatals hätte man beinahe vergessen (vgl. Richebuono 1992a: 224). Die Ladiner der Region Trentino-Südtirol wurden hingegen im neuen Sonderstatut stärker berücksichtigt. Trotz des Artikels 2, der bereits im ersten Autonomiestatut enthalten war und folgendes besagt:

*„In der Region wird den Bürgern jeder Sprachgruppe Gleichheit der Rechte zuerkannt; die entsprechende ethnische und kulturelle Eigenart wird geschützt“*

(2. Autonomiestatut 1972, Art. 2)

erhielten die Ladiner der Provinz Bozen eine bessere Behandlung, als die ladinischsprachigen Fassaner (vgl. Crafponara 1995: 288). Jahrzehntelang wurde der eben genannte Artikel für die Ladiner des Trentino missachtet. Erst die Reform des Autonomiestatuts im Jahr 2001 brachte den Fassanern Verbesserungen hinsichtlich ihres Schutzes (vgl. Riz 2005: 90).

Zur wesentlichen Neuerung des Statuts zählt, dass nicht mehr primär der Region, sondern den beiden Provinzen die Autonomiebestimmungen zuerkannt werden. Die Region musste dadurch einige der ihr 1948 zugeteilten Kompetenzen an die Provinzen abgeben (vgl. Lantschner 2005: 35).

Für die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen wurden zwei Kommissionen eingesetzt, eine „Sechserkommission“, wenn es um Paketumsetzungen für das Land Südtirol ging, und eine „Zwölferkommission“, wenn die Bestimmungen die Region betrafen (vgl. Hilpold 2009: 9). Die Kommissionen legten der italienischen Regierung jeweils Vorschläge zur Durchführung des Südtirol Pakets vor. Laut Rechts- und Politikwissenschaftler Peter Hilpold (2009: 9f.) ist die „*kontinuierliche, dynamische Fortentwicklung des Südtiroler Autonomierechts*“ der Leistung der Kommissionen zu verdanken, die eine „*realitätsnahe[ ] Anpassung der Schutzvorkehrungen an die sich ständig wandelnden Herausforderungen in einem auf 'ethnischer Partnerschaft' beruhenden kooperativen Rechtsetzungsprozess*“ ermöglicht.

Vor allem in den 70er Jahren wurden wichtige Dekrete zum Schutz der Minderheiten der Region erlassen. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die Einführung des ethnischen Proporz, eine Regelung zur Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst gemäß der

Stärke der Sprachgruppen, sowie weitere Durchführungsbestimmungen zur Zweisprachigkeit im Jahr 1976 (vgl. Südtiroler Landesregierung 2009b: 39f.). 1992 galt das Paket als erfüllt. Es erfolgte die Streitbeilegungserklärung Österreichs an die italienische Regierung, unter der Bedingung, dass weitere Änderungen des Autonomiestatuts nur mit Zustimmung der Bevölkerung Südtirols stattfinden dürfen (vgl. Südtiroler Landesregierung 2009b: 41). Der Streit zwischen Österreich und Italien wurde somit offiziell vor der UNO beigelegt. Die Inhalte des Südtirol-Pakets können daher als Durchführungsmaßnahmen zum Gruber-De-Gasperi-Abkommen angesehen werden (vgl. Hilpold 2009: 11).

### **6.1.5 Verfassungsgesetz Nr. 2/2001**

Im Jahr 2000 wurde das Verfassungsgesetz zur Reform des Autonomiestatuts genehmigt, welches am 16. Februar 2001 in Kraft getreten ist. Es erfolgte eine Aufwertung der Länder, wodurch die Region ihre Vorrangstellung abgeben musste. Seit der Verabschiedung des Verfassungsgesetzes fungieren nun die beiden Länder als Träger der Region (vgl. Onlinequelle 4).

Diesmal erhielten nicht nur die Ladiner der Provinz Bozen, sondern auch jene der Provinz Trient durch die Nennung spezifischer Schutzbestimmungen eine bessere Stellung. Weiters brachte die Reform den Ladinern der Region Trentino-Südtirol Änderungen in Hinblick auf ihr Vertretungsrecht im Landtag und im Regionalrat. Die Vertretung der Ladiner des Trentino war nun auch im Landtag der Provinz Trient gesichert (vgl. Riz 2005: 91). Die Ladiner beider Länder erhielten die Möglichkeit, die höchsten Ämter, also auch die des Präsidenten und des Vizepräsidenten dieser beiden Organe zu besetzen (vgl. Riz 2005: 99). Grundsätzlich wird die Zusammensetzung der Landesregierung durch das Verhältnis der Sprachgruppen im Landtag bestimmt. Nur wenn zwei ladinische Abgeordnete im Landtag vertreten sind, ist ein Sitz in der Landesregierung gesichert. Für die Ladiner der Provinz Bozen kann aber eine Sonderregelung bezüglich ihrer Vertretung in der Landesregierung geltend gemacht werden (vgl. Hilpold 2009: 16), sodass unabhängig vom Proporz (siehe Kap. 6.2.1) ein Vertreter der ladinischen Sprachgruppe in die Landesregierung kooptiert werden kann. Die Möglichkeit der Sonderregelung wird der ladinischen Minderheit ebenso in der Regionalregierung eingeräumt und den Ladinern ein Sitz im Regionalausschuss gesichert (vgl. Riz 2005: 99). Das Verfassungsgesetz von 2001 sieht auch vor, dass Landesräte „von außen“, also nicht auf demokratischem Weg gewählte Vertreter, in die Landesregierung berufen werden können (vgl. Perathoner 2005: 83).

## 6.2 Schutz und Förderung der Ladiner in der Provinz Bozen

### 6.2.1 Der ethnische Proporz

Der ethnische Proporz ist ein System, welches in Südtirol seit den 70er Jahren zur Anwendung kommt, um den Zugang zu Stellen im öffentlichen Dienst und die „*Inanspruchnahme von bestimmten Rechten*“ (Poggeschi 2005b: 323) zu regeln. Die Proporzregelungen sollen das Missverhältnis bei der Stellenbesetzung in den öffentlichen Ämtern zwischen den drei in der Provinz ansässigen Sprachgruppen ausgleichen, das durch die minderheitenfeindliche Politik zur Zeit des Faschismus entstanden ist. Deutschsprachigen und ladinischen Bürgern blieben die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung verwehrt und wurden ausschließlich mit Italienern besetzt. Es entstand „*innerhalb einer aus wirtschaftlich-sozialer Sicht grundsätzlich homogenen, aber in Kultur, Geschichte, Sprache und fehlendem Gemeinschaftssinn unterschiedlichen Gesellschaft*“ (Poggeschi 2005b: 330) ein Ungleichgewicht, welches durch den Schutzmechanismus, den das Prinzip des ethnischen Proporzes darstellt, wiedergutmacht werden sollte (vgl. Poggeschi 2005b: 324). Gemäß Poggeschi (2005a: 307; 2005b: 329) stellt der Proporz eine Technik dar, um den sozialen Frieden zwischen der deutschen, der ladinischen und der italienischen Sprachgruppe aufrechtzuerhalten und ein harmonisches Zusammenleben in der Provinz zu garantieren.

Das Instrument kommt sowohl bei der Stellenbesetzung in der öffentlichen Verwaltung, bei der Zusammensetzung der Organe der örtlichen und öffentlichen Körperschaften, als auch bei der Verteilung der Haushaltssmittel zur Anwendung (vgl. Poggeschi 2005b: 323). Vom Prinzip des Proporzes ausgenommen ist die Verwaltung des Innen- und Verteidigungsministeriums. Die Verteilung von „*Macht und Ressourcen*“ (Poggeschi 2005b: 329) zwischen den Mitgliedern der drei Sprachgruppen erfolgt „*im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus den bei der amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht*“ (AST. Art. 89 Abs. 3). Im Wettbewerb um ausgeschriebene Stellen wird also nicht innerhalb der Gesamtheit der Bewerber gewählt, sondern aufgeteilt nach den ethnischen Gruppen der Provinz. Jeder Sprachgruppe steht gemäß ihrer numerischen Stärke eine gewisse Anzahl an Stellen zu (vgl. Poggeschi 2005b: 330).

Bereits im Pariser Vertrag von 1946 lässt sich eine Bereitschaft zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Sprachgruppen im öffentlichen Dienst erkennen. Allerdings wurde die Auslegung dieser Bestimmung kontrovers diskutiert. Es fehlten vor allem die Durchführungsbestimmungen. Erst im neuen Autonomiestatut von 1972 wurde das Prinzip

des ethnischen Proporzes in mehreren Artikeln geregelt. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Artikel 89 des Statuts, der Bestimmungen für die „*Stellenpläne der Bediensteten von Staatsämtern in der Provinz Bozen*“ enthält. Mit dem DPR Nr. 752/1976 wurden schließlich die notwendigen Durchführungsbestimmungen zum Stellenproporz des Artikels 89 erlassen.

### **6.2.1.1 Volkszählung und Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung**

Als Basis für die Anwendung des ethnischen Proporzes dient die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung, die gleichzeitig mit der Volkszählung stattfindet (vgl. Poggeschi 2005a: 306). Absatz 1 des Artikels 18 des Dekrets Nr. 752 von 1976 besagt, dass sich jeder im Zuge der Volkszählung, der in der Provinz Bozen wohnhaft und über 14 Jahre alt ist, zu einer der drei Sprachgruppen bekennen muss. Wenn er sich weder zur deutschen, noch zur ladinischen oder italienischen Gruppe bekennt, ist eine anonyme Zuordnungserklärung abzugeben. Absatz 2 legt fest, dass alle Bürger unter 14 Jahren, durch ihre Eltern bzw. einen Erziehungsberechtigten zu einer Sprachgruppe zugehörig erklärt werden.

Die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung dient demnach nicht ausschließlich statistischen Zwecken, sondern gilt als Voraussetzung für den Wettbewerb um Stellen im öffentlichen Dienst, die zu bestimmten Teilen den jeweiligen Sprachgruppen vorbehalten sind (vgl. Pizzorusso 2005: 58). Die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung wird allerdings häufig zum Objekt heftiger Kritik, da ihr vorgeworfen wird, zu sehr in die „*Intimsphäre*“ einzugreifen (vgl. Poggeschi 2005a: 307). Einen weiteren Diskussionspunkt stellt die Frage dar, ob es sich bei der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung um eine „*individuelle Wahl*“ oder um eine „*wahrheitsgetreue Erklärung*“ handelt. Einerseits unterliegt die Erklärung keinerlei Kontrolle, andererseits ist es im Interesse der Bürger, eine Erklärung abzugeben, die der Realität entspricht, da von dieser schließlich ein wichtiger Schutzmechanismus abhängt (vgl. Poggeschi 2005a: 309).

### **6.2.1.2 Dreisprachigkeitsprüfung**

Die deutsche Sprache ist der italienischen in der Region gleichgestellt (vgl. ASt. Art. 99). Angestellte der staatlichen Verwaltung der Provinz Bozen, sowie die „*Bediensteten der Gerichte und der Organe und Ämter der öffentlichen Verwaltung mit regionaler Zuständigkeit und dem Sitz in der Provinz Trient*“ (DPR 752/1976 Art. 1 Abs. 3) müssen einen Nachweis über ihre Zweisprachigkeit erbringen. Die Zwei- bzw. Dreisprachigkeitsprüfung ist seit 1977 verpflichtend. In den ladinischen Gemeinden müssen

Bedienstete der erwähnten Bereiche nicht nur eine Prüfung über ihre Sprachkenntnisse in der deutschen und italienischen, sondern auch in der ladinischen Sprache ablegen (vgl. Czernilofsky 2003: 121f.). Dies gilt auch für das Lehrpersonal der ladinischen Ortschaften. Anders als die Lehrer der monolingualen deutschen oder italienischen Schulen müssen jene der ladinischen Schule eine Dreisprachigkeitsprüfung ablegen, da sie vor allem für die Grundschulen entsprechend ausgebildet sein müssen, um die Schüler in jeder der drei Sprachen betreuen zu können. Verfügen sie über keinen Dreisprachigkeitsnachweis, dürfen sie nur ein befristetes und kein festes Anstellungsverhältnis eingehen (vgl. Czernilofsky 2003: 113). Bedienstete mit Zweisprachigkeits- bzw. Dreisprachigkeitsnachweis erhalten eine Sprachzulage (vgl. Czernilofsky 2003: 122).

Bisher konnte die Prüfung nur bei einer einzigen Einrichtung in der Provinz Bozen abgelegt werden. Seit Juni 2010 gelten wesentliche Neuerungen, sodass auch andere Sprachzertifikate<sup>16</sup> als Nachweis für die Kenntnis der deutschen und/oder italienischen Sprache anerkannt werden. Außerdem ersetzt auch die Kombination aus Matura in der deutschen Sprache und Universitätsstudium in der italienischen Sprache bzw. umgekehrt die Prüfung, oder zumindest einen Teil (vgl. Onlinequelle 5).

### 6.2.2 Gebrauch des Ladinischen in öffentlichen Ämtern

Die deutsche Sprache wurde bereits mit den Artikeln 99 und 100 des zweiten Autonomiestatuts zur Amtssprache erhoben und somit in der Region dem Italienischen gleichgestellt. Das Ladinische musste noch weitere 16 Jahre auf die Anerkennung als dritte Amtssprache warten. Mit dem DPR Nr. 574 vom 15. Juni 1988 wurden die „*Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino- Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren*“ genau festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen wurden zum Teil durch Artikel des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Mai 2001, Nr. 262 ersetzt. Von besonderer Wichtigkeit für die Ladiner ist

<sup>16</sup> In italienischer Sprache werden die Sprachzertifikate CELI(Certificato di conoscenza della lingua italiana) der Università per Stranieri di Perugia und CILS(Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) der Università per Stranieri di Siena, PLIDA (Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri) der Società Dante Alighieri, Roma sowie die Sprachprüfungen des Dipartimento di Linguistica der Università degli Studi Roma Tre anerkannt. Für den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gelten die internationalen Sprachzertifikate TELC (The European Language Certificates) und TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), das Deutsche Sprachdiplom (DSD), das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD), sowie Sprachprüfungen des Goethe-Instituts (vgl. <http://www.provinz.bz.it/zdp/themen/622.asp> [4.12.2010]).

der Artikel 32 des DPR Nr. 574/1988, auf den im folgenden Absatz genauer eingegangen wird. Im Jahr 1989 wurde die ladinische Sprache schließlich neben der deutschen und der italienischen als öffentliche Amts- und Verwaltungssprache in den ladinischen Gemeinden der Provinz Bozen anerkannt (Craffonara 1997: 1385).

Der Artikel 32 des DPR Nr. 574/1988 besagt:

*„Die ladinischsprachigen Bürger der Provinz Bozen haben das Recht, im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Ämtern der öffentlichen Verwaltung in den ladinischen Ortschaften dieser Provinz, mit Ausnahme der Streitkräfte und der Polizeikräfte, mit den örtlichen Körperschaften und den Schuleinrichtungen der genannten Ortschaften, mit den Ämtern der Provinz, die ihre Aufgaben ausschließlich oder überwiegend im Interesse der ladinischen Bevölkerung besorgen, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb der genannten Ortschaften haben sowie mit den Konzessionsunternehmen laut Artikel 2, die ausschließlich in den ladinischen Ortschaften tätig sind, ihre Sprache zu verwenden.“<sup>17</sup>*

(DPR Nr. 574/1988, Art. 32. Abs. 1)

An alle öffentlichen Ämter, die von dieser Bestimmung ausgenommen sind, kann sich der Ladinier in der deutschen oder italienischen Sprache wenden (vgl. Art. 32 Abs. 6).

Wenn sich ein Sprecher des Ladinischen in der Minderheitensprache an ein öffentliches Amt wendet, schreibt der Absatz 2 des Artikels 32 des DPR Nr. 574/1988 vor, dass der Beamte im mündlichen Gebrauch ebenfalls die ladinische Sprache verwenden muss. Erfolgt die Antwort schriftlich, müssen der italienische und deutsche Text auch eine ladinische Übersetzung enthalten. Gesetzliche Regelungen und Rundschreiben des Landes müssen, soweit sie für die ladinische Sprachgruppe von Bedeutung sind, auch in der Minderheitensprache abgefasst werden (vgl. Art. 32 Abs. 3)<sup>18</sup>. Als Arbeitssprache der Organe der örtlichen Körperschaften der ladinischen Ortschaften darf bei Versammlungen auch das Ladinische gewählt werden. Allerdings muss, sobald ein Mitglied erklärt, die Minderheitensprache nicht zu verstehen, ins Italienische oder Deutsche übersetzt werden. „*Die entsprechenden Niederschriften sind zugleich in italienischer, in deutscher und in ladinischer Sprache zu verfassen*“ (Art. 32 Abs. 5). Mit den Gesetzesvertretenden Dekreten Nr. 262/2001 und Nr. 177/2006 kam die Bestimmung hinzu, dass „*in den Gemeinden St. Ulrich, St. Christina in Gröden, Wolkenstein,*

---

<sup>17</sup> Art.32 Abs.1 wurde durch Art.2 des LD 446/1996 ersetzt.

<sup>18</sup> Art.32 Abs.3 wurde durch das GvD 262/2001 geändert.

*Corvara, Abtei, Wengen, St. Martin in Thurn und Enneberg [...] die Personalausweise in italienischer, deutscher und ladinischer Sprache ausgestellt [werden]“ (Art. 32 Abs. 3).*

Der ladinische Bürger, vorausgesetzt, dass er in einer der ladinischen Gemeinden wohnhaft ist, hat das Recht, seine Aussage bei Gerichtsprozessen „*in seiner Muttersprache mit Hilfe des Dolmetschers*“ (Art. 32 Abs. 4) zu machen. Das Verfahren an sich wird allerdings nach Wunsch auf Deutsch oder Italienisch durchgeführt. Vor dem Friedensrichter, der ersten Instanz in leichten Zivil- und Strafsachen, ist stets der Gebrauch der ladinischen Sprache gestattet (vgl. Art. 32 Abs. 4)<sup>19</sup>.

### 6.2.3 Politische Vertretung<sup>20</sup>

Nach dem zweiten Weltkrieg waren die *Democrazia Cristiana* (DC) und die *Südtiroler Volkspartei* (SVP) in den ladinischen Gemeinden die einzigen führenden Parteien, die bis in die 70er Jahre gemeinsam über 90% der Stimmen der Ladiner erhielten (vgl. Perathoner 2005: 77). Perathoner (2005: 75) führt diese bipolare Lagerbildung darauf zurück, dass die zahlenmäßig eher schwache ladinische Gemeinschaft genau zwischen zwei großen „Kulturkreisen“ siedelte. Die *Südtiroler Volkspartei* konnte bereits damals als „Sammelpartei“ für die deutsche und die ladinische Minderheit bezeichnet werden. Der politische Zusammenschluss dieser beiden Sprachgruppen Südtirols sollte dabei helfen, „*effizienter die minderheitenpolitischen Anliegen zu verwirklichen*“ (Perathoner 2005: 84). Die *Democrazia Cristiana* auf der anderen Seite konnte die Position als eine der zwei stärksten Parteien in den ladinischen Gemeinden einnehmen, da sich viele Wähler mit der politischen Vertretung durch eine solch bedeutende Partei einen besonderen Erfolg in der Anhebung des Minderheitenschutzniveau erhofften (vgl. Perathoner 2005: 84).

Nach 1973 konnte die SVP ihre eigene Position durch die verlorenen Wählerstimmen der DC stärken. 1983 gelang es dem ladinischen Kandidaten der SVP, Dr. Hugo Valentin, bei den Landtagswahlen als erster ladinischer Landesrat nach Inkrafttreten des neuen Autonomiestatuts gewählt zu werden (vgl. Perathoner 2005: 76-79).

Ebenfalls seit 1983 gewannen auch die „Grünen“ in Südtirol immer mehr an ladinischen Wählerstimmen. Durch den Erfolg der *Grün-Alternativen Liste/Lista Verde Alternativi* (GAL-LVA) bei den Landtagswahlen 1988 wurde sie zur dritten führenden Partei und konnte den „*asymmetrischen Bipolarismus*“ (Perathoner 2005: 77) in den ladinischen Gemeinden durch

<sup>19</sup> Art.32 Abs.4 wurde durch das GvD 262/2001 geändert.

<sup>20</sup> In diesem Kapitel folge ich hauptsächlich den Ausführungen von Christoph Perathoner zum ladinischen Parteiensystem, in: Hilpold 2005: 75-84.

ein Mehrparteiensystem ablösen (vgl. Perathoner 2005: 79). Anfang der 90er Jahre veränderte sich aufgrund der Schmiergeldaffäre die Parteienlandschaft maßgeblich. Durch die Auflösung der DC in ihrer alten Form fehlte der SVP nun die gleichstarke Opposition in den Wahlkämpfen. Die 1993 entstandene „*neue monoethnische*“ (Perathoner 2005: 81), also rein ladinische Partei *Movimënt Politich Ladins*, trat bei den Wahlen als *Lista Ladins* gewissermaßen das Erbe der DC an. Bei den Landtagswahlen 1993 erhielt die *Lista Ladins* ein Restmandat und konnte mit Carlo Willeit einen ladinischen Vertreter im Südtiroler Landtag stellen. Ein Grund für den Erfolg der Partei war, dass in den ladinischen Gemeinden viele der ehemaligen DC-Wähler zu den *Ladins* wechselten und somit der Partei die Position eines adäquaten Gegenspielers der SVP verschafften. Auch 1998 erhielt die *Lista Ladins* mit Willeit ein Mandat im Landtag. Die SVP scheiterte abermals daran, einen ladinischen Vertreter in den Landtag zu bringen. Allerdings konnte sie sich diesmal an einen Erfolg annähern (vgl. Perathoner 2005: 81ff.).

Innerhalb der *Südtiroler Volkspartei* existiert heute die *SVP-Ladina*, die sich noch spezifischer der Anliegen der Ladiner Südtirols annimmt. Vertreter der *SVP-Ladina* nehmen an allen Parteiausschüssen der SVP teil (vgl. Onlinequelle 6).

Wie bereits erwähnt, brachte das Verfassungsgesetz 2/2001 Begünstigungen in Bezug auf das Vertretungsrecht der Ladiner im Landtag und Regionalrat mit sich, sodass den Ladinern nun auch die höchsten Ämter dieser beiden Organe, das Landtags- und das Regionalratspräsidium, zugänglich wurden. Im Zuge dessen gelang es Carlo Willeit, das Amt des Landtagsvizepräsidenten und jenes des stellvertretenden Regionalratspräsidenten zu übernehmen. Auch Florian Mussner kam die Reform des Autonomiestatuts zugute. In seinem Fall wurde die Neuerung angewandt, einen Landesrat von „außen“ in den Südtiroler Landtag einzuberufen.

Bei den Wahlen 2003 verlor die *Lista Ladins* deutlich an Stimmen und schaffte es nicht mehr, mit einem Kandidaten in den Landtag einzuziehen. Diesmal stellte die SVP mit Florian Mussner den ladinischen Vertreter (vgl. Perathoner 2005: 83). In Mussners Zuständigkeitsbereich fallen die ladinische Schule und Kultur, der Bereich öffentliche Bauten, und seit der Wiederwahl 2008 auch die Vermögensverwaltung. Außerdem bekleidet Mussner das Amt des Assessors für Sprachminderheiten der Region (vgl. Onlinequelle 7).

### 6.2.4 Die ladinische Schule in Südtirol

Ein qualifizierter Minderheitenschutz muss vor allem im Bereich der Schule Förderungsmaßnahmen für eine Sprachgruppe bereitstellen. Eine zentrale Rolle spielt im Bildungsbereich die „*Bewahrung der eigenen sprachlichen und kulturellen Identität*“ (Verra 2008: 223).

Die Entwicklung der Schule in Südtirol steht in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Fortschreiten der Autonomie der Region seit 1945 (vgl. Verra 2008: 223). Die Einführung des heutigen ladinischen Schulmodells geht auf eine Verordnung<sup>21</sup> des damaligen Unterrichtsministers Guido Gonella im Jahr 1948 zurück (vgl. Rifesser 2005: 117). Während der deutschen und italienischen Schule in Südtirol ein „*einsprachig-muttersprachliches Schulmodell*“ (Rifesser 2005:117) zugrunde liegt, welches auch der anderen Sprache viel Platz im Curriculum einräumt, handelt es sich bei den Schulen in den ladinischen Ortschaften um ein mehrsprachiges, paritätisches Schulsystem (vgl. Verra 2008: 246). Im Unterschied zum einsprachigen Modell, das den Erwerb einer weiteren Sprache erst ab der zweiten Schulstufe vorsieht, sind die ladinischen Schüler von der Grundschule an mit dem mehrsprachigen Unterricht konfrontiert (vgl. Rifesser 2005: 117).

Bis in die 80er Jahre galt das Prinzip der „*strikten Trennung der drei Sprachgruppen im Bildungsbereich als eine Grundsäule der Südtiroler Autonomie*“ (Verra 2008: 224). Siller (2009: 154) merkt in ihrem Beitrag zur Minderheitenschule in Italien an, dass genau diese Sprachgruppentrennung häufig Gegenstand der Kritik war und zum Teil auch heute noch ist, da statt eines Miteinanders ein Nebeneinander gefördert wird. Erst in jüngerer Zeit nimmt die Tendenz zur interkulturellen Zusammenarbeit zwischen den Sprachgruppen Südtirols im Bildungsbereich immer stärker zu. Das Ziel der ladinischen Schule ist es, nicht nur die eigene sprachliche und kulturelle Besonderheit zu bewahren, sondern sich auch gleichermaßen dem deutschen und dem italienischen Sprachraum zu öffnen. Verra führt hierzu die beiden wichtigsten Punkte der „*Erzieherische[n] Richtlinien für die ladinischen Schulen*“ des ladinischen Schulamtes aus dem Jahr 1996 an:

„1. Die Schule muss die kulturelle und soziale Entwicklung der Bevölkerung der ladinischen Ortschaften, sowie die ladinische Sprache und Kultur fördern.

---

<sup>21</sup> Ministerialverordnung Nr. 5145/76 vom 27.08.1948 (zit. n. Rifesser 2005: 117, Fußnote1).

*2. Die Schule muss die nötige Bildung für ein mehrsprachiges Gebiet durch gleiche Kenntnisse des Deutschen und Italienischen im Rahmen des paritätischen Unterrichts fördern.“*

(Onlinequelle 8a)

#### **6.2.4.1 Die Entwicklung des paritätischen Schulmodells**

Bevor genauer auf die heutige Form der ladinischen Schule eingegangen wird, soll die geschichtliche Entwicklung dieses Schulmodells, welches in Gröden und im Gadertal zur Anwendung kommt, skizziert werden.

Im 18. Jahrhundert waren die Unterrichtssprachen in den ladinischen Tälern der Provinz Bozen hauptsächlich Deutsch und Italienisch. Die ladinische Sprache nahm bereits damals lediglich die Rolle einer Behelfssprache ein, um den Kindern bestimmte Lerninhalte verständlicher zu machen. In den Tälern der Provinzen Trient und Belluno war der Unterricht schon zu dieser Zeit viel stärker auf die italienische Sprache ausgerichtet. Auch die Verfassung von 1867, die grundsätzlich eine Verbesserung des Schulwesens in den ladinischen Tälern brachte, führte im Hinblick auf Status und Anerkennung des Ladinischen als Unterrichtssprache zu keiner Änderung (vgl. Onlinequelle 8b). Unmittelbar nach Kriegsende begann die Militärverwaltung die Schule in Südtirol zu germanisieren (vgl. Rifesser 2005: 118).

Mit dem Friedensvertrag von St. Germain wurden schließlich weitere Gebiete, darunter auch Südtirol, an das Königreich angegliedert. Italien betonte anfangs seine positive Einstellung gegenüber den jeweiligen Minderheitensprachen und deren kulturellen Besonderheiten, die sich nun auf italienischem Gebiet befanden. Das Gesetz *Corbino*<sup>22</sup> von 1921, welches bereits im geschichtlichen Teil dieser Arbeit erläutert wurde, führte jedoch zu einer „*sleichen*“ *Italianisierung*“ (Siller 2009: 143) der Schulen Südtirols, noch vor Einsetzen der Entnationalisierungsbestrebungen der faschistischen Regierung.

Giovanni Gentile, der zur Zeit des Faschismus das Amt des Erziehungsministers bekleidete, führte eine Schulreform durch, die ausschließlich das Italienische als Unterrichtssprache vorsah. Die „*Anderssprachigen*“ sollten von nun an die Besonderheiten von Kultur und Tradition des italienischen Staates vermittelt bekommen (vgl. Siller 2009: 142ff.).

---

<sup>22</sup> Die *legge Corbino* sah vor, dass Kinder italienischsprachiger Eltern die italienische Schule besuchen mussten. Wer als italienischsprachig galt, legte eine Kommission fest, die auch ladinischsprachige Grundschüler der italienischen Schule zuteilte (siehe Kap. 4.5).

Mit der Errichtung der *Operationszone Alpenvorland* durch die deutschen Truppen gewann die deutsche Sprache wieder Oberhand im Südtiroler Schulwesen (vgl. Rifesser 2005: 118). Nach Kriegsende entfachte sich ein Streit um den Schulunterricht in den ladinischen Tälern zwischen jenen, die das deutsche und jenen, die das italienische Schulmodell favorisierten (vgl. Verra 2008: 240). Der Entwurf für ein *paritätisches Schulmodell* für die Ladiner ist auf die Initiative einiger Gadertaler zurückzuführen. Dieses sah vor, den Unterricht zu gleichen Teilen auf Italienisch und Deutsch abzuhalten und das Ladinische als Vermittlungssprache einzusetzen. Sowohl Lehrer, als auch Direktoren sollten ausschließlich ladinischer Muttersprache sein. Nach einer Einführungsphase zu Beginn der 1. Klasse, wo es noch erlaubt war, den Unterricht auf Ladinisch abzuhalten, sollte dieser paritätisch fortgesetzt werden (vgl. Verra 2008: 240). Während dieses Schulmodell im Laufe seiner Entwicklungsphase noch zahlreiche Befürwörter in den ladinischen Reihen fand, suchte man diese, als es zu einer Abstimmung bezüglich der Einführung des neuen Modells kam, vergebens. Verra (2008: 240) führt diese Meinungsänderung auf die politische Propaganda zurück, die damals auf die Bevölkerung ausgeübt wurde. Entgegen aller Bemühungen wurde schließlich das italienische Schulmodell, welches einen Unterricht in italienischer Sprache und durch Lehrer italienischer Muttersprache vorsah, für die Schulen in den ladinischen Ortschaften übernommen. Aufgrund der Unzufriedenheit der Bevölkerung wurde eine Volksabstimmung durchgeführt und die deutsche Schule in Gröden und im Gadertal eingeführt, nachdem sich die Mehrheit für dieses Modell aussprach. Als im Schuljahr 1947/48 der damalige Schulamtsleiter ein „ausgeglicheneres“ Schulmodell für Sprache und Kultur vorschlug, erklärte eine Vielzahl ladinischsprachiger Eltern ihre Kinder der deutschen Sprachgruppe zugehörig, um das deutsche Schulmodell beizubehalten und nicht ethnisch assimiliert zu werden (vgl. Verra 2008: 241).

Erst mit dem Artikel 87 des ersten Autonomiestatuts für die Region wurde das paritätische Modell, welches bereits 1945 vorgeschlagen wurde, für die ladinischen Schulen eingeführt. Das paritätische Modell sollte die ladinische Sprachgruppe davor bewahren, weder auf die deutsche, noch auf die italienische Seite gedrängt zu werden. Gemäß Verra stellte dies zwar einen „*Kompromiss zwischen den Maximalanforderungen der verschiedenen Parteien dar*“, er betont allerdings, „*dass dabei die ladinische Komponente eindeutig zu kurz kam*“ (Verra 2008: 242).

Verra (2008: 242) verweist auf die Tatsache, dass man sich nicht nur in den politischen Reihen, sondern gerade in der ladinischen Bevölkerung gegen die Einführung des Ladinisch-

Unterrichts und für die Beibehaltung der deutschen Schule aussprach. Es wurden sogar entsprechende Gegenmaßnahmen von Seiten der Bürger gesetzt, wie beispielsweise Schulstreiks.

Es nahm eine gewisse Zeit in Anspruch, bis geeignete Lernmaterialien, sowie pädagogische Richtlinien und Konzepte für den Unterricht in der ladinischen, paritätischen Schule entwickelt wurden, und sich das neue Schulsystem etablieren konnte. Im Jahr 1962 wurde die Vereinigung der ladinischen Lehrer (*Union Maestri Ladins – UML*) gegründet, was in einer gesetzlich unsicheren Situation die Stärkung des Lehrkörpers vorantrieb. Im selben Jahr wurde vom italienischen Staat die Einheitsmittelschule eingeführt (vgl. Verra 2008: 243). Infolge dessen wurde die „*paritätische Fächereinteilung*“ (Verra 2008: 244), also die Aufteilung der Fächer zwischen den Unterrichtssprachen Italienisch und Deutsch notwendig, allerdings unter Berücksichtigung der gleichen Stundenanzahl in beiden Sprachen. Dem Ladinisch-Unterricht wurde anfangs nur eine Wochenstunde eingeräumt, was 1984 auf zwei Wochenstunden für die gesamte Mittelschullaufbahn angehoben wurde. Durch die Einführung des Ladinischen als Unterrichtsfach in der Mittelschule und die Möglichkeit, Ladinisch als schriftliches Prüfungsfach bei der Matura zu wählen, wurde dem Fach zu einem höheren Stellenwert verholfen (vgl. Verra 2008: 244).

Mit dem zweiten Autonomiestatut wurden nicht nur die Schutzbestimmungen der deutschen Minderheit, sondern auch jene der ladinischen ausgebaut. Besonders der zweite Absatz des Artikels 19 ist von großer Bedeutung für die Schulen in den ladinischen Ortschaften.

*„Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jeden Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt.“*

(2. Autonomiestatut 1972, Art. 19. Abs. 2)

Durch das zweite Autonomiestatut aus dem Jahr 1972 erhielt die ladinische Sprachgruppe die Verwaltungsbefugnis für die Schule in den zwei ladinischen Gemeinden, und daher auch jene über die Stammrollen der Lehrer (vgl. Onlinequelle 10). Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 89 vom 10. Februar 1983 hat schließlich die genauen rechtlichen Grundlagen für die ladinischen Schulen geregelt.

1975 wurden für alle drei Sprachgruppen in Südtirol eigene Schulämter errichtet. Gesetzliche Regelungen fehlen bis heute lediglich für die Berufsschulen in den ladinischen Ortschaften, die weiterhin der deutschen Schulbehörde unterstehen (vgl. Verra 2008: 245f.).

#### 6.2.4.2 *Der ladinische Kindergarten*

Bei den Kindergärten in ladinischen Ortschaften ist zwar keine Trennung nach Sprachgruppen vorgesehen (vgl. Rifesser 2005: 120), allerdings ist der ladinische Charakter des Kindergartens deutlich erkennbar (vgl. Onlinequelle 8a). Gemäß Artikel 19 des zweiten Autonomiestatuts wird im Kindergarten das Ladinische verwendet, sowie „*die von den Schülern in ihrer Familie gesprochene Sprache*“ (DPR 89/1983 Art. 7 Abs. 3). Die unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen, welche die Kinder, die nicht ausschließlich Ladinisch als Muttersprache haben, mitbringen (vgl. Runggaldier zit. n. Rifesser 2005: 119), stellt sich als große Herausforderung für die Kindergartenpädagogen dar. Rifesser (2005: 119) betont, dass „[...] jedes Kind sprachlich dort abgeholt werden [soll], wo es sich auf Grund seiner individuellen und familiären Sprachentwicklung befindet.“

Durch spezielle „*spielerische Mehrsprachenaktivitäten*“ soll der spätere Einstieg in die Schule, wo der Unterricht nach einer kurzen Einführungsphase bereits in den Sprachen Deutsch und Italienisch stattfindet, erleichtert werden. Außerdem wird so die Integration in die Kindergartengruppe der Kinder, die zwei Familiensprachen mitbringen, gefördert. Zwischendurch werden auch Lieder, Geschichten, sowie einfache Spiele in der deutschen oder italienischen Sprache eingesetzt, um zusätzlich die Mehrsprachigkeit der Kinder auf eine spielerische Art anzukurbeln (vgl. Onlinequelle 8c).

Die ladinische Muttersprache ist Voraussetzung für eine Anstellung als Kindergartenpädagoge. Außerdem muss als Nachweis über die Kenntnis dieser Sprache eine Prüfung abgelegt werden. Als Ausbildungsstätte gilt die Fakultät für Bildungswissenschaften, die an die Freie Universität Bozen angeschlossen ist. Dort wird ein Lehrgang angeboten, der für Kindergärtner und Volksschullehrer an ladinischen Einrichtungen spezielle zusätzliche Lehrveranstaltungen vorsieht (vgl. Onlinequelle 8c).

#### 6.2.4.3 *Die ladinische Grundschule*

In der ersten Klasse wird eine Einteilung der Kinder in eine italienisch-ladinische oder eine deutsch-ladinische Klasse vorgenommen. Wenn eine Schule beide Möglichkeiten zur Wahl stellt, können die Eltern zwischen einer der beiden wählen. Grundsätzlich gibt es im Gadertal italienisch-ladinische Grundschulklassen und in Gröden die zweite Variante. Die

Alphabetisierung der Kinder erfolgt daher, ausgehend von der ladinischen Muttersprache, entweder auf Deutsch oder auf Italienisch (vgl. Onlinequelle 8a).

Die dritte Sprache, also im Gadertal die deutsche Sprache und in Gröden das Italienische, wird im Ausmaß von einer Stunde täglich unterrichtet (vgl. Verra 2008: 248). Ab der zweiten Schulstufe wird der Unterricht im gleichen Stundenausmaß auf Deutsch und auf Italienisch abgehalten, indem meist wochenweise zwischen den Sprachen gewechselt wird. Das Ladinische kann jeder Zeit als Behelfssprache eingesetzt werden, wird allerdings ab der zweiten Klasse als Unterrichtsgegenstand zwei Stunden pro Woche gelehrt. Im Religionsunterricht finden alle drei Sprachen Eingang und werden abhängig von den Lehrinhalten eingesetzt. Nach Durchlaufen der Grundschule sollen die Schüler sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Gebrauch der deutschen, italienischen und ladinischen Sprache dieselben Sprachkompetenzen erreicht haben (vgl. Rifesser 2005: 121f.).

Die Ausbildung der Lehrer der Primarstufe erfolgt ebenso wie jene der Kindergärtner an der ladinischen Abteilung der Fakultät für Bildungswissenschaften. Auch Grundschatullehrer müssen Ladinisch als Muttersprache haben und eine Dreisprachigkeitsprüfung ablegen, um in diesem Beruf arbeiten zu können.

#### ***6.2.4.4 Die Mittelschule in den ladinischen Ortschaften***

In der Mittelschule ist wegen des „Fachlehrersystems“ jeweils die Hälfte der Fächer den Unterrichtssprachen Italienisch und Deutsch zugeteilt. Die Zuordnung wird von der Landesregierung bestimmt (vgl. Rifesser 2005: 123). Meist werden die Unterrichtsgegenstände Geschichte, Mathematik und Biologie in der deutschen Sprache, Geografie, Kunst und Leibesübungen in italienischer Sprache abgehalten. Dem Ladinischen als Unterrichtsgegenstand werden ebenso wie in der Grundschule zwei Wochenstunden eingeräumt, sowie die Möglichkeit der Verwendung als Verständigungssprache. Die Abschlussprüfung für diese Schulstufe besteht aus vier schriftlichen Arbeiten. Eine davon erfolgt im Unterrichtsfach Ladinisch. Auch bei der mündlichen Abschlussprüfung, die aus einem mehrsprachigen Prüfungsgespräch besteht, spielt das Ladinische eine wichtige Rolle.

Für die Anstellung an einer ladinischen Mittelschule ist die ladinische Muttersprache zwar keine Voraussetzung, allerdings wird diesen Bewerbern Vorrang gewährt. Die Absolvierung der Dreisprachigkeitsprüfung ist jedoch Grundbedingung (vgl. Onlinequelle 8d).

#### 6.2.4.5 Die Oberschule

Ebenso wie in der Mittelschule werden auch in der Sekundarstufe II die Unterrichtsgegenstände den beiden Sprachen Italienisch und Deutsch, unter Berücksichtigung der gleichen Stundenanzahl, zugeordnet. In den ladinischen Tälern gibt es drei Oberschulen. Die Handelsoberschule „Raetia“ in der Ortschaft St. Ulrich legt ihren Schwerpunkt auf die „*kaufmännische bzw. touristische Ausbildung mit praxisnaher Fremdsprachenausbildung*“ (Onlinequelle 9). Als Fachrichtungen werden IGEA<sup>23</sup>, Tourismus und Fremdsprachen, und Sport angeboten. Die Kunstlehranstalt „Cademia“, ebenfalls in St. Ulrich, bietet die Fachrichtungen Malerei, Bildhauerei, Graphik Design und Fotografie an, sowie seit dem Schuljahr 2010/11 auch den Schulzweig Musik (vgl. Onlinequelle 10). Eine dritte Oberschule befindet sich in Abtei. Die ursprünglich dreijährige Lehranstalt für kaufmännische Berufe wurde 1984 um die vierte und fünfte Klasse erweitert und 1994 in eine Handelsoberschule mit der Fachrichtung IGEA umgewandelt. Das 1998 in ein Sprachenlyzeum umgewandelte Realgymnasium wurde 2002 an die Handelsoberschule angeschlossen (vgl. Onlinequelle 11).

Als großes Problem galt lange Zeit das Fehlen einer geeigneten Lehrerausbildung für die spezielle Situation der ladinischen Schulen. Gemäß Rifesser lag dies daran, dass für so wenige Lehramtsstudenten, die später in den Bildungseinrichtungen des Gader- und Grödnertals eine Anstellung anstrebten, es nicht für notwendig gehalten wurde, eine spezifische Ausbildung für das Unterrichten in einer paritätischen Schule, anzubieten (vgl. Rifesser 2005:123).

#### 6.2.4.6 Die ladinische Abteilung der Freien Universität Bozen

Im Jahr 1998 wurde eine ladinische Abteilung an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen der Freien Universität Bozen eingerichtet, die speziell für die Ausbildung der Kindergärtner und Grundschullehrer in den ladinischen Schulen verantwortlich ist. Dies ist auch die einzige universitäre Einrichtung, wo dem Ladinischen der Einzug gelungen ist und die seit 2006 über den weltweit einzigen Lehrstuhl für Ladinhistik verfügt (vgl. Videsott 2009: 11). Die ladinische Abteilung legt ihren Schwerpunkt auf die Erarbeitung einer spezifischen Unterrichtsdidaktik, die den besonderen Ansprüchen des ladinischen Schulmodells gerecht wird, sowie auf die wissenschaftliche Forschung auf sprachlicher Ebene. In den wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich der ladinischen Sektion fallen die Erarbeitung von

---

<sup>23</sup> IGEA Indirizzo Gioridico Economico Aziendale/Betriebswirtschaft.

Bibliografien zur ladinischen Sprache, eines einsprachigen Wörterbuchs, einer ladinischen Literaturgeschichte und der Aufbau des digitalen Textkorpus „TALL“ (*Tratament Automatich dl Lingaz Ladin*)<sup>24</sup>, in Zusammenarbeit mit dem ladinischen Kulturinstitut *Majon de Fascegn* (vgl. Videsott 2009: 16ff.).

Was die Ausbildung für Lehramtsanwärter anbelangt, so sind ladinische Studierende an der Fakultät für Bildungswissenschaften rein formell für den deutschen Lehramtsstudiengang inskribiert, können aber während des gesamten Studiums völlig frei, unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Verhältnisses, zwischen Lehrveranstaltungen in italienischer und deutscher Sprache wählen (vgl. Videsott 2009: 16). Zusätzlich zu den in deutscher und italienischer Sprache absolvierten Vorlesungen müssen spezielle Kurse für das Ladinische besucht werden. Die Unterrichtspraktika im Rahmen der Ausbildung an der ladinischen Abteilung werden zu großen Teilen an den ladinischen Schulen der Provinz Bozen geleistet (vgl. Rifesser 2005: 124).

### **6.2.5 Kulturelle Einrichtungen**

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr das ethnische Bewusstsein der Ladiner einen starken Aufschwung. Es wurden zu dieser Zeit zahlreiche Vereine und kulturelle Einrichtungen ins Leben gerufen, womit das neu erlangte Selbstbewusstsein auch sichtbar gemacht werden konnte. Auf jede Organisation und deren kulturelle Tätigkeit einzeln einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Im Folgenden wird nur auf die größeren Einrichtungen Bezug genommen. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Anzahl an kleineren Kultur- und Musikvereinen, Chören, Theatergruppen im Grödner- und im Gadertal der Provinz Bozen existiert.

Um 1950 wurde die *Union Generela di Ladins dla Dolomites* gegründet. Sie setzte sich aus den damaligen Ladinervereinen zusammen und fungiert auch heute noch als Dachorganisation aller *Uniuns di Ladins*. Die Kulturvereinigung hat sich den Schutz und die Förderung der ladinischen Gemeinschaft zum Ziel gemacht. Die *Generela* ist die einzige Einrichtung, die sich um die Anliegen der ladinischen Talschaften, sowohl in der Provinz Bozen, als auch um jene der Provinzen Trient und Belluno kümmert, und ungeachtet der Verwaltungsgrenzen tätig ist. Auf Initiative der *Generela* konnten in der Vergangenheit bereits Verbesserungen erreicht werden. Heute besteht die *Generela* aus den Sektionen in Gröden, im Gadertal, in

---

<sup>24</sup> siehe dazu ausführlicher: Videsott 2009: 19f., sowie die Webseite der Online Services zur ladinischen Sprache <http://www.ladintal.it>.

Fassa, in Buchenstein und in Ampezzo. Außerdem ist auch die 1978 gegründete *Communanza Ladina a Bulsan*, die Vereinigung der Ladinier in Bozen, Teil der Dachorganisation. In den beiden ladinischen Tälern der Provinz Bozen wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts die Vereine *Union di Ladins de Gherdëina (ULG)* und *Union Ladins Val Badia* gegründet. Die Versammlungen der 1945 gegründeten ULG sollten schon bald nicht mehr in Gasthäusern stattfinden, sondern in einem Vereinshaus, welches schließlich 1954 unter dem Namen *Cësa di Ladins* in St. Ulrich als erstes Kulturzentrum eröffnet wurde. Im Jahr 1960 wurde in den Räumlichkeiten der *Cësa* das Grödner Heimatmuseum *Museum de Gherdëina* eröffnet. Neben einer Bibliothek und einem Theatersaal war seit 1972 auch ein Aufnahmestudio für die ladinischen Radiobeiträge des Senders *RAI Ladinia* integriert. Heute befindet sich auch die Redaktion der ladinischen Zeitung *La Usc di Ladins* in der *Cësa di Ladins* (vgl. Richebuono 1992a: 238, vgl. dazu auch Onlinequelle 12a).

1976 wurde in das ladinische Kulturinstitut *Micurà de Rü* in St. Martin in Thurn gegründet. Das Institut verfügt zudem über eine Zweigstelle in Wolkenstein. Die Tätigkeit des Kulturinstituts hat sich gemäß Richebuono (1992: 238) „*impulsgebend auf das ladinische Bewusstsein ausgewirkt*“. Die Interessen des Instituts liegen in der Forschungstätigkeit im historischen, sprachlichen und kulturellen Bereich, in der Sprach- und Kulturpflege und in der Förderung der mündlichen und schriftlichen Verwendung der Sprache. Neben Englisch-, Französisch- und Spanischkursen werden auch Sprachkurse für das Ladinische angeboten, die von Anfänger- bis Konversationskursen für fortgeschrittene Sprecher reichen.

Die Einrichtung verfügt außerdem über eine ladinien spezifische Bibliothek und ein Archiv, indem sämtliche verfügbare Schrift- und Fotodokumente, die für die dolomitenladinische Ereignisgeschichte von Bedeutung sind, inventarisiert werden.

Das Kulturinstitut organisiert sowohl Veranstaltungen, durch die traditionelle Bräuche aufrechterhalten werden sollen, als auch solche, wo neueste wissenschaftliche Beiträge und Forschungsergebnisse zu ladinischen bzw. rätoromanischen Themen vorgetragen werden. Nicht unerwähnt darf die Publikationstätigkeit des ladinischen Instituts bleiben, welches jährlich eine Vielzahl von Büchern zu ladinischen Themen veröffentlicht, die allerdings nicht nur auf Ladinisch, sondern zum Teil auch auf Deutsch und Italienisch verfasst sind. Eine besondere Rolle nimmt die Publikation der Wörterbücher *Deutsch – Grödner-Ladinisch* und *Deutsch – Gadertalisch* ein. Einmal jährlich gibt das Kulturinstitut die Zeitschrift „*Ladinia - sföi cultural dai ladins dles Dolomites*“ heraus, die sich aus wissenschaftlichen Besprechungen von Ladinien-Experten zu Themen wie zum Beispiel Sprachgeschichte,

Sprachgemeinschaft, Verschriftlichung des Ladinischen oder auch Zukunftschancen der Minderheitensprache zusammensetzen. Neben Übersetzungstätigkeiten bietet das Institut auch den Dienst „Spellchecker“, ein Online-Korrekturprogramm an (vgl. Onlinequelle 13).

Das *Ladinische Schulamt* wurde 1975 errichtet, nachdem das zweite Autonomiestatut in Kraft getreten ist. Seine Aufgabe liegt primär in der Verwaltung der ladinischen Schule. Eine weitere Errungenschaft war das *Institut Pedagogich Ladin* im Jahr 1987. Der Direktor des Pädagogischen Instituts Theodor Rifesser sieht die Aufgaben sowohl in der Forschungstätigkeit für neue pädagogische Konzepte und Methoden für das ladinische Schulwesen, sowie in der Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien und ergänzendem Material für Lehrer und Lehrplänen. Außerdem bietet das Institut Veranstaltungen zur Weiterbildung und Beratung für Schulen bei Schulreformen an (vgl. Onlinequelle 14).

Der Gadertaler Künstlerbund *Ert por i Ladins* ist in die Sektionen Literatur, Musik und bildende Kunst und Fotografie eingeteilt. Der Verein ist mit dem Ziel der Kunstmörderung in den ladinischen Ortschaften und Interessensverstärkung von Seiten der Bevölkerung gegründet worden. Laut Satzung des Vereins dürfen nur Künstler dem Verein beitreten, die im Gadertal wohnhaft sind, oder deren Eltern aus dem Gadertal stammen (vgl. Onlinequelle 15).

Die Schriftstellervereinigung *Uniun Scriturs Ladins Agacins* entstand 1981. Die ladinischen Beiträge in der Südtiroler Zeitung *Alto Adige* werden von den Mitgliedern der Vereinigung geschrieben. Heute ist sie außerdem verantwortlich für das Online News-Portal *Noeles.net* (vgl. Richebuono 1992: 238f.).

## 6.2.6 Massenmedien

Die ersten Zeitungen, die auch das Ladinische in seinen schriftsprachlichen Formen verwendeten, waren *L'Amik di Ladins* und *Der Ladiner*. Der „Ladinerfreund“ ist 1905 in Innsbruck gedruckt, allerdings schon nach drei Ausgaben wieder eingestellt worden. Die Zeitung enthielt Nachrichten aus den ladinischen Tälern sowohl in deutscher als auch in ladinischer Sprache. *Der Ladiner* erschien erstmals 1908 in Brixen, wurde aber ebenso nach einer geringen Auflage wieder eingestellt. Von 1911 bis 1915 wurde der *Kalender de Gherdëina* gedruckt. Auch die Zeitung *L Polpul Ladin* von 1946 und das Blatt der politischen Bewegung *Zent Ladina Dolomites* waren wenig erfolgreich (vgl. Onlinequelle 12b).

Die erste Zeitung in den ladinischen Tälern, die regelmäßig erschien, war *Nos Ladins*. Das Blatt wurde 1949 zum ersten Mal gedruckt und erschien in Folge einmal im Monat. 1972

übernahm die *Union Generela di Ladins dla Dolomites* die ladinische Zeitung und nannte sie um in *La Usc di Ladins* („Die Stimme der Ladiner“). Zunächst erschien sie weiterhin monatlich. Nachdem Buchenstein und Ampezzo auch in die Berichterstattung aufgenommen wurden, wurde die Zeitung ab 1985 vierzehntägig herausgegeben und seit 1991 sogar wöchentlich. Heute bringt *La Usc di Ladins* jeden Samstag Nachrichten aus allen fünf ladinischen Tälern, in den jeweiligen Talschaftsidiomen. Auf einigen Seiten dieses Blattes wird auch das *Ladin Dolomitan*, die referentielle Sprachform für das Ladinische, die seit 1988 erarbeitet wird, verwendet (vgl. Rührlinger 2005: 56,74).

Neben der ladinischen Wochenzeitung gibt es auch andere Zeitungen aus Südtirol, die in regelmäßigen Abständen Beiträge zu Themen drucken, welche die ladinischen Talschaften betreffen und zum Teil sogar in ladinischer Sprache abgefasst sind. Zu diesen Blättern zählen die deutschsprachige Zeitung *Die Dolomiten*<sup>25</sup> und die italienische Tageszeitung *Alto Adige*. Das Onlineportal der Zeitung *Die Dolomiten* hat im Jahr 2009 einen Online Sprachkurs für das Gadertalerische „L pice curs de Ladin dla Dolomites“ angeboten, der heute noch abrufbar ist. Der Kurs besteht aus 4 Teilen. Der Text jeder Lektion ist schriftlich abgebildet und als Audiodatei online verfügbar. (vgl. Onlinequelle 16).

Auch in der Südtiroler Wochenzeitschrift FF erscheinen regelmäßig Beiträge zu Themen, welche die ladinische Sprachgruppe betreffen (vgl. Czernilofsky 2003: 124). Zu den ladinischen Printmedien zählen auch die bereits erwähnten, vom ladinischen Kulturinstitut *Micurà de Rii* einmal im Jahr herausgegebene Fachzeitschrift *Ladinia* und der *Calender de Gherdëina*, der seit 1949 ebenfalls jährlich von der *Union di Ladins de Gherdëina* veröffentlicht wird.

Seit 1946 laufen im öffentlich rechtlichen Rundfunksender *RAI Bozen* auch ladinische Radiosendungen. Ein Jahr zuvor begann die erstmalige Übertragung deutschsprachiger Hörfunksendungen. 1955 startete der Sender ein regelmäßiges Nachrichtenprogramm in ladinischer Sprache. Die Übertragung des Kulturprogramms „Dai crëps dl Sela“ kam Anfang der 60er Jahre dazu (vgl. Richebuono 1992a: 238). Im Jahr 1988 errichtete der Sender *RAI Bozen* die ladinische Sektion *Radio TV Ladinia* und erweiterte nicht nur das ladinische Hörfunkprogramm, sondern nahm auch regelmäßige Fernsehsendungen in sein Programm auf. Mitglieder der ladinischen Sprachgruppe können daher heute im Radio zweimal täglich,

<sup>25</sup> Die Zeitung *Die Dolomiten* erscheint sechs Tage die Woche und ist Teil der *Minority Dailies Association* (MIDAS), eine europäische Vereinigung, die 2001 gegründet wurde, um Minderheitensprachen zu unterstützen. Quelle: <http://www.midas-press.org/index> [2.11.2010].

außer Sonntag, Nachrichten auf Ladinisch empfangen, sowie die 25-minütige abendliche Kultursendung „Dai crëps dl Sela“. Außer Montag und Donnerstag wird die Kultursendung „La copa dal café“ am frühen Nachmittag übertragen. Am Sonntag werden nur zu Mittag, fünfzehn Minuten lang, Nachrichten in ladinischer Sprache gesendet, und im Anschluss bereits die Sendung „La copa dal café“ (vgl. Onlinequelle 17).

Auch der private Radiosender *Radio Gherdëina Dolomites* strahlt sein Programm großteils in ladinischer Sprache aus. Er ist der einzige Privatsender, der in allen drei Sprachen der Region sendet. Die ladinischen Ortschaften in den Provinzen Bozen, Trient und Belluno, sowie Hörer aus dem Pustertal, dem Eisacktal, und den Gebieten um den Schlern und den Ritten können den Privatsender empfangen (vgl. Onlinequelle 18).

Seit 1988 strahlt *RAI Bozen* auch regelmäßig kurze Fernsehsendungen in ladinischer Sprache aus. In der Konvention zwischen der *RAI* und dem Ministerrat von 1997 betont der öffentliche Sender seine Bemühungen, die Radio- und Fernsehsendungen in den beiden Minderheitensprachen der Provinz Bozen auszuweiten. Die ladinischen Fernsehsendungen wurden auf 39 Stunden jährlich, die Radiosendungen in ladinischer Sprache auf 352 Stunden im Jahr angehoben. Auch die Ladiner des Fassatals sollen weiterhin die Sendungen in der Muttersprache empfangen können (vgl. DPR 31. Juli 1997, Convenzione Art. 1).

Seit 1998 strahlt der Sender ein Format mit ladinischen Nachrichten mit dem Namen *TRAIL* (*Television RAI Ladina*) aus. *RAI Bozen* sendet Nachrichten aufeinander folgend in allen drei Sprachen Südtirols. Gestartet wird mit dem italienischen „Telegiornale“, danach folgen die ladinischen Nachrichten und zuletzt strahlt der Sender die deutschsprachige Tageschau aus. Jeden Donnerstag wechseln die Programme *Paladina*, *Scenar* und *Euro TV* einander ab, die Themen der Wirtschaft, der Kultur und des sozialen Lebens in den ladinischen Tälern auf Ladinisch behandeln. Einmal im Monat wird am Donnerstag zusätzlich die Sendung *Bancorin* ausgestrahlt (Vgl. Onlinequelle 17).

### 6.3 Schutz und Förderung der Ladiner in der Provinz Trient

In der Provinz Trient ist die ladinische Sprachgruppe in den sieben Gemeinden des Fassatals ansässig. Im Trentino siedeln außerdem zwei germanofone Minderheiten, die Zimber in Lusèrn und die Mocheni im Fersental. Die autochthonen Sprachgruppen dieser Region erhielten über Jahrzehnte keinen qualifizierten Minderheitenschutz. Aufgrund des Fehlens von entsprechenden Maßnahmen wurde der Gleichheitsgrundsatz im Artikel 2 des zweiten Autonomiestatuts, der besagt, dass allen Bürgern der Region Trentino-Südtirol, egal welcher Sprachgruppe sie angehören, dasselbe Recht zusteht, jahrelang missachtet (vgl. Riz 2005: 90). Die Schutzmechanismen, die für die Ladiner der Provinz Bozen gelten, wurden bis heute nicht auf jene des Trentino vollständig ausgeweitet.

Der Schutz der autochthonen Minderheiten der Provinz Trient war bis zur Reform des Autonomiestatuts 2001 fast ausschließlich über Landesgesetze und Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut von 1972 geregelt. In einem einzigen Artikel im neuen Autonomiestatut wurden den Minderheiten des Trentino Zugeständnisse im Sinne von Förderung kultureller Tätigkeiten und „*Wahrung ihrer Ortsnamen und Traditionen*“ (Art. 102, ursprünglich Art. 101)<sup>26</sup> gemacht (vgl. Onlinequelle 1). Erst 2001 wurden weitere Regelungen für die Ladiner, sowie für die Fersentaler, auch Macher bzw. *mocheni* genannt, und Zimbern per Verfassungsgesetz verabschiedet. Die Reform brachte den Ladinern des Fassatals einen umfangreicheren Schutz in verschiedenen Bereichen. Mit dem Artikel 15 Absatz 3 wird die „*Bereitstellung von genügend Mitteln*“ zugesichert, um ihnen in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht eine den Besonderheiten der Gruppe und numerischen Größe entsprechende Unterstützung zu gewährleisten (vgl. Art. 15 Abs. 3)<sup>27</sup>. Durch das Verfassungsgesetz Nr. 2/2001 wird der ladinischen Sprachgruppe des Fassatals auch ein Sitz im Landtag der Provinz Trient gesichert (vgl. Art. 48)<sup>28</sup>. Das Klagerecht der entsprechenden ladinischen Organe beim Verwaltungsgerichtshof, wenn in Verwaltungsakten gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz verstoßen wird, ist ebenfalls eine Neuerung im Autonomiestatut (vgl. Art. 92 Abs. 2)<sup>29</sup>. Eine Errungenschaft ist die Ergänzung des Artikels 102, welcher der Minderheit bereits seit 1972 eine Förderung von kulturellen Initiativen zusprach, aber erstmals durch die Reform von 2001 auch das Recht auf Unterricht in der Muttersprache für die Fassaner verfassungsrechtlich sicherte.

<sup>26</sup> Art. 102 des neuen ASt. wurde durch Art. 4 Abs. 1 mm) des VerfG. 2/2001 ersetzt.

<sup>27</sup> Art. 15 Abs. 3 des neuen ASt. wurde durch Art. 4 Abs. 1 d) des VerfG. 2/2001 hinzugefügt.

<sup>28</sup> Art. 48 des neuen ASt. wurde durch Art. 4 Abs. 1 z) des VerfG. 2/2001 ersetzt.

<sup>29</sup> Art. 92 Abs. 2 des neuen ASt. wurde durch Art. 4 Abs. 1 ii) des VerfG. 2/2001 hinzugefügt.

Das Verfassungsgesetz brachte den Ladinern von Trient zwar wesentliche Verbesserungen auf einer höheren Schutzebene, die erhoffte Umlegung der Bestimmungen der Südtiroler Ladiner auf jene des Fassatals blieb aber dennoch aus (vgl. Riz 2005: 91).

Die umfangreichsten Schutzmaßnahmen beinhaltet allerdings das in jüngster Zeit verabschiedete Landesgesetz Nr. 6 vom 19. Juni 2008. Das Gesetz mit dem Titel „*Norme di tutela e promozione delle minoranze linguistiche locali*“ sieht im Grunde die gleichen Schutzbestimmungen für alle drei Sprachgruppen des Trentino vor, auch wenn sich diese im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte, die sozioökonomischen Bedingungen, Größe und Verbreitung stark voneinander unterscheiden. Das Landesgesetz enthält Maßnahmen zum Gebrauch der Minderheitensprachen in allen Bereichen der Verwaltungs- und Sozialebene, sowie im Bildungsbereich. Trotz der beachtlichen Zugeständnisse, die der ladinischen Sprachgruppe durch das Gesetz gemacht werden, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um ein Landesgesetz und nicht um ein verfassungsrechtlich verankertes Statut handelt.

### **6.3.1 Einrichtungen zur sprachpolitischen Förderung in Trient**

Mit dem Landesgesetz Nr. 4 vom 30. August 1999 wurden wichtige Einrichtungen für die Förderung und Entwicklung der lokalen Minderheiten eingeführt. Als Anlaufstelle für die Trentiner Sprachgruppen fungiert der *Dienst für die Förderung der lokalen Sprachminderheiten/Servizio per la promozione delle minoranze linguistiche locali*. Als eine der wichtigsten Institutionen im Bereich des Minderheitenschutzes gilt die ebenfalls mit diesem Gesetz eingerichtete *Minderheitenkonferenz*. Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Ihre Teilnehmer setzen sich gemäß dem Landesgesetz Nr. 6/2008 aus der Landesregierung, den Bürgermeistern der Gemeinden, den ladinischen Landtagsabgeordneten, dem Vorsitzenden des *Comun General de Fascia*, dem ladinischen Schulleiter, den Präsidenten der *Union di Ladins de Fascia* und der *Generela*, einem Vertreter des ladinischen Kulturinstituts, sowie aus Vertretern der mochenischen und zimbrischen Minderheit zusammen (vgl. Art. 9 Abs. 1). Die Konferenz dient der Überprüfung der Durchführung der Regelungen und gegebenenfalls der Erteilung des Auftrags zur Ausarbeitung neuer Bestimmungen, die wiederum an die besonderen Eigenschaften der Sprachgruppen angepasst sein müssen (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Der *Comun General de Fascia* wird mit dem Landesgesetz Nr. 3/2006 eingerichtet, dessen Statut von allen ladinischen Gemeinden bestimmt wurde. Dieser Einrichtung unterliegt die

gesamte Verwaltung der ladinischen Gemeinden. Als beratendes Organ für sprachpolitische Angelegenheiten, wie beispielsweise für die Sprachplanung oder Aufwertung des Ladinischen, steht dem *Comun General de Fascia* die *Consulta Ladina* zur Seite. Die *Consulta Ladina* beschäftigt sich mit den Anträgen und Forderungen, welche die ladinische Sprache betreffen, bearbeitet diese und legt schließlich dem *Comun General de Fascia* einen Plan mit möglichen sprachpolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Minderheitensprache vor. Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt dann beim *Comun General de Fascia*, der diese sowohl aus eigenen Mitteln finanziert als auch durch Förderungen, die vom Staat sowie von der EU bereitgestellt werden (vgl. LG 6/2008 Art. 26).

Die Verwaltungsbefugnis über die Toponomastik in den ladinischen Gemeinden des Fassatals hat ebenfalls der *Comun General de Fascia* über. Die Entscheidungen bezüglich der Benennung von Orten, Straßen, Plätzen etc. innerhalb der ladinischen Täler werden von der „Kommission für ladinische Toponomastik“, die vom *Comun General de Fascia* ernannt wird, getroffen. An den Sitzungen der Kommission nehmen nicht nur stimmberechtigte Mitglieder teil, die sich aus Vertretern der verschiedenen kulturellen Einrichtungen der Ladiner zusammensetzen, sondern auch Experten, die speziell zur Beratung der Kommission eingeladen werden (vgl. Art. 27 und 28).

Durch das Minderheitengesetz Nr. 482/1999 hat die öffentliche Verwaltung die Möglichkeit erhalten, aus einem Nationalfond für Sprachminderheiten eine Förderung für Projekte zu erhalten.

### **6.3.2 Die Verwaltung in den ladinischen Gemeinden**

#### *6.3.2.1 Gebrauch der Sprache vor öffentlichen Ämtern*

In diesem Bereich kam es mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 592 vom 16. Dezember 1993 für die Mitglieder der ladinischen Sprachminderheit, die in den Gemeinden des Fassatals ansässig sind, zu einer wesentlichen Anhebung des Schutzniveaus. Es handelt sich hierbei um die „*Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient*“, wodurch die ladinische Sprache den Status einer offiziellen Amtssprache in den sieben Gemeinden des Fassatals, die in diesem Dekret speziell genannt wurden, erhielt. Seither haben auch die Ladiner aus der Provinz Trient das Recht, die Minderheitensprache sowohl mündlich, als auch schriftlich zu gebrauchen, wenn sie sich an die Einrichtungen der Schule, die öffentlichen Ämter und Körperschaften der ladinischen Gemeinden wenden, aber

auch im Verkehr mit Ämtern außerhalb der Ortschaften des Fassatals, die sich mit ladinischen Belangen beschäftigen. Wie bei den Bestimmungen, die für die Ladiner der Provinz Bozen gelten, sind auch im Fassatal Polizei und Militär von diesen Regelungen ausgeschlossen (vgl. Art.1 Abs.1). Wenn ein ladinischer Bürger von diesem Recht Gebrauch macht, sind die Bediensteten der eben genannten Einrichtungen verpflichtet, mündlich auf Ladinisch zu antworten. Schriftlich erfolgt die Antwort auf Italienisch, wobei dem italienische Text ein adäquater Text auf Ladinisch angehängt werden muss (vgl. Art. 1 Abs. 2). Seit 1993 darf in den ladinischen Gemeinden des Trentino auch in Sitzungen der örtlichen Körperschaften das Ladinische als mündliche Arbeitssprache verwendet werden. Es ist allerdings, sobald ein Mitglied erklärt, die Sprache nicht zu verstehen, ins Italienische zu übersetzen (vgl. Art. 1 Abs. 4).

Mit den Gesetzesvertretenden Dekreten 261/2001 und 178/2006 kamen weitere Bestimmungen hinzu, die den Schutz der Bürger der ladinischen Gemeinden der Provinz Trient an jenen der Ladiner der Provinz Bozen annäherten. Seit 2001 werden auch Rundschreiben und gesetzliche Regelungen, die für die jeweiligen Sprachgruppen Trients von Bedeutung sind, in der Minderheitensprache gedruckt (vgl. Art. 1 Abs. 5)<sup>30</sup>. 2006 wurde der Absatz 3 des Artikels zum Gebrauch der ladinischen Sprache im GvD 592/1993 durch die Bestimmung ersetzt, dass verschiedenste öffentliche Akte<sup>31</sup>, wie auch die Personalausweise in den ladinischen Gemeinden, auf Italienisch abgefasst bzw. gedruckt werden. Allerdings muss auch hier ein Text in ladinischer Sprache folgen (vgl. Art. 1 Abs. 3). Weiters legt das GvD 592/1993 im Artikel 1-bis Absatz 1, welcher erst 2001, nach Verabschiedung des Gesetzes für nationale Minderheiten 482/1999, in das Dekret aufgenommen wurde, fest, dass die Minderheitensprachen der Provinz als Verfahrenssprache vor dem Friedensgericht verwendet werden dürfen.

### ***6.3.2.2 Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst/Prüfung***

Jenen Bewerbern für freie Stellen in den öffentlichen Ämtern, die durch eine Bescheinigung nachweisen können, dass sie die vorausgesetzten Kenntnisse in der ladinischen Sprache besitzen, ist laut Artikel 3 des GvD 592/1993 der absolute Vorrang bei der Stellenvergabe in den ladinischen Ortschaften zu gewähren. Auch bei Konzessionsunternehmen für öffentliche

---

<sup>30</sup> Art. 1 des GvD 592/1993 wurde der Art. 2 Abs. 1 des GvD 261/2001 angefügt.

<sup>31</sup> „....die öffentlichen Akte, die an die Allgemeinheit der Bürger gerichtet sind, die öffentlichen Akte, die an verschiedene Ämter gemäß Abs. 1 gerichtet sind, und die individuellen öffentlichen Akte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind...“ (GvD 592/1993 Art. 1 Abs 3, ersetzt durch GvD 178/2006 Art. 1).

Dienste (vgl. Art. 3-bis) und bei schulischen Einrichtungen des Fassatals (vgl. Art. 2 Abs.3)<sup>32</sup> gelten dieselben Regelungen. Erfüllt das Lehrpersonal, welches sich für die Stellen in den Schulen der ladinischen Ortschaften bewirbt, die allgemeinen Voraussetzung, sowie die Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur, die im Bildungsbereich von besonderer Bedeutung ist, wird auch diesen der absolute Vorrang eingeräumt. Nachdem das Personal mit absolutem Vorrang den Dienststellen zugeteilt wurde, können, falls noch Personal benötigt wird, auch Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, eingestellt werden, allerdings nur mit Zeitverträgen (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4). Die Bestimmungen für den Nachweis der Kenntnisse in ladinischer Sprache und Kultur für das Personal der Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen des Fassatals sind im Dekret des Landeshauptmanns vom 11. Mai 1998 Nr. 10-82/Leg festgelegt. Die Prüfung muss vom Lehrpersonal der staatlichen Schulen, sowie vom Kindergartenlehrpersonal der Landeskinderärten abgelegt werden, welches sich für die freien Stellen in den ladinischen Schulen bzw. Kindergärten bewirbt. Als zusätzliche Voraussetzung für die Stellenbesetzung muss ein bestimmter Herkunftsnnachweise erfüllt werden. Das Personal muss entweder in einer der ladinischen Gemeinden geboren sein, von einem ladinischen Elternteil abstammen oder in einer ladinischen Ortschaft für mindestens zwei Jahre wohnhaft gewesen sein, oder dies zum Zeitpunkt der Einräumung des Vorrangs sein (vgl. Art.1).

Die Bescheinigung über den Nachweis der Sprachkenntnisse wird von einer Landeskommision ausgestellt, die aus vier Mitgliedern besteht. Die Prüfung findet einmal im Jahr statt und setzt sich aus einem schriftlichen Teil, in Form einer in ladinischer Sprache abgefassten Arbeit zu einem von der Kommission angebotenen Thema zusammen, und einem mündlichen Prüfungsgespräch auf Ladinisch, bei dem auf die Sprachfähigkeit und das Wissen über Geschichte, Kultur, Literatur etc. der Sprachgruppe geachtet wird (vgl. Art. 3 und 4). Beamte, welche die Kenntnis durch eine Bescheinigung nachweisen können, erhalten eine Gehaltszulage.

---

<sup>32</sup> Art. 2 Abs.3 des GvD 592/1993 wurde durch Art. 1 GvD 344/1999 ergänzt.

### 6.3.3 Die ladinische Schule im Fassatal

Zur *Scola Ladina de Fascia* (*Istituto Comprensivo Ladino di Fassa*) zählen die Landeskinderärten, die Grundschulen, die Sekundarstufe I („scuola secondaria di primo grado“) und die Sekundarstufe II („scuola secondaria di secondo grado“) in den sieben ladinischen Ortschaften des Fassatals. Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 592/1993 wird der Pflichtunterricht der ladinischen Sprache und Kultur in den ladinischen Gemeinden der Provinz festgeschrieben, im Jahr 1997 folgten genauere Bestimmungen zur Umsetzung. Die Möglichkeit, Ladinisch auch als Unterrichtssprache für andere Fächer einzusetzen, wird der Schulbehörde überlassen.

#### 6.3.3.1 Organisation

Das Landesgesetz Nr. 5 vom 7. August 2006 enthält einige Regelungen zum Schutz der ladinischen Sprachminderheit des Trentino im schulischen Bereich. Gemäß Artikel 46 wird vom *Comun General de Fascia* ein Generalrat für das Bildungswesen (*Consei general per l'educazion e la formazion*) ernannt, dessen Aufgabe in der Erarbeitung eines Organisationskonzept für die ladinischen Schulen liegt, welches den Schutzmaßnahmen und sprachpolitischen Förderungen in diesem Bereich, sowie den besonderen Bedürfnissen der Sprachgruppe im Bildungsbereich gerecht wird. Außerdem liegen die Aufgaben des Generalrates für das Bildungswesen in der Konzipierung von Stellungnahmen und Vorschlägen für Institutionen, die in Bezug auf die ladinische Sprache, Schul- und Bildungstätigkeiten planen, sowie in der Erarbeitung von „*Stellungnahmen zu den Landeslehrplänen*“ für die ladinische Schule des Fassatals (vgl. Art. 46). Mit diesem Gesetz werden auch die wichtigsten Organe der ladinischen Schule genannt: der Rat der ladinischen Schule (*Consei de la scola ladina*) und ihr Leiter (*Soristant de la scola ladina*). In den Zuständigkeitsbereich des Letztgenannten fallen Personaleinstellung und -verwaltung der ladinischen Schule, zuzüglich der Landeskinderärten, Organisation der Landeskinderärten und des *Ofize ladin formazion e enrescida didatica* (OLFED - Ladinisches Amt für didaktische Ausbildung und Forschung), sowie die enge Zusammenarbeit mit dem *Comun General de Fascia* und der Provinz zugunsten von „*Ausrichtungs- und Planungstätigkeit in Bezug auf die Schulen des Fassatals*“ (Art. 49). Das LG 5/2006 sieht des Weiteren die Einrichtung des eben genannten ladinischen Amtes für didaktische Ausbildung und Forschung (OLFED) vor, welches für die ladinischen Schule eine wichtige Rolle einnimmt,

---

das es beispielsweise für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Planung von Lehrerfortbildung verantwortlich ist (vgl. Art. 50).

### 6.3.3.2 Lehrpläne

Der Unterricht in der Minderheitensprache wurde bereits mit dem GvD 592/1993 vorgesehen. Als obligatorisches Unterrichtsfach wurde „Ladinisch“ schließlich mit dem Landesgesetz Nr. 4 vom 13. Februar 1997 für die Pflichtschule eingeführt und in die Landeslehrpläne aufgenommen. Außerdem legte das Gesetz die Möglichkeit fest, das Ladinische als Unterrichtssprache für Teile anderer Fächer zu gebrauchen.

In der Grundschule ist für das Unterrichtsfach „Ladinisch“ eine Stunde pro Woche vorgesehen, eine weitere Wochenstunde ist für die Abhaltung von Teilen anderer Fächer, wie beispielsweise bestimmter Themen des Musik-, Kunst- und Turnunterrichts, in ladinischer Sprache reserviert. Diese Unterrichtsstunde kann entweder vom Ladinischlehrer oder auch vom jeweiligen Fachlehrer gehalten werden, falls dieser die notwendigen Voraussetzungen und Kompetenz erfüllt, um selbst den Unterricht in der ladinischen Sprache durchzuführen. In den Prämissen des ersten Teils der Anlage zum Artikel 1 des LG 4/1997 wird festgehalten, dass der zusätzliche Sprachunterricht in den ladinischen Gemeinden nicht Gefahr läuft, zu einer außerordentlichen Belastung für den Grundschüler zu werden, da die Zweisprachigkeit in den Gemeinden des Fassatals weit verbreitet ist, und die ladinische Sprache den Kindern zumindest passiv bekannt ist. In den ersten beiden Grundschuljahren sollen hauptsächlich die unterschiedlichen Sprachkompetenzen der Schüler, die entweder italienischer oder ladinischer Muttersprache sind, vervollständigt und vereinheitlicht werden. In den folgenden Grundschuljahren wird im Rahmen des Ladinisch-Unterrichts zum schriftlichen Gebrauch der Sprache übergewechselt. Besonderes Augenmerk wird hier auf den ständigen Vergleich des Ladinischen mit dem Italienischen und deren gemeinsamen lateinischen Ursprung, sowie auf die Gemeinsamkeiten mit anderen Sprachen, wie etwa dem Deutschen, gelegt.

Von der dritten bis zur fünften Klasse werden im Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden Teilbereiche anderer Unterrichtsfächer in der ladinischen Sprache besprochen. Diese Regelung hat zum Zweck, dass „*der von den anderen Lehrkräften auf Italienisch erteilte Unterricht vom Gesichtspunkt der ladinischen Welt untersucht wird*“ (LG 4/1997 Anlage A, II.Teil). Die Alphabetisierung in der italienischen, wie auch in der ladinischen Sprache soll von einem „*kontrastiven Vergleich*“ der beiden Kulturen begleitet werden, um „*eine doppelte Kategorisierung der Außenwelt zu festigen*“ (LG 4/1997 Anlage A, II.Teil). Jegliche Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund von Sprache sollen im Tal

beseitigt werden. Die Verständigung untereinander soll ohne Hindernisse möglich sein. Ein weiterer, vor allem für die Zukunft eines Europas der Vielfalt besonders wichtiger Zweck für das Erlernen der ladinischen Sprache in der Grundschule, ist der frühe Aufbau eines Verständnisses für kulturelle und sprachliche Eigenheiten anderer Völker, welches damit vermittelt wird.

Die Grundschule wird mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen, bei dem zum Teil auch Ausdrucks- und Lesekompetenz der Schüler in der ladinischen Sprache überprüft wird.

Im dritten Teil des Landesgesetztes Nr. 4/1997 werden die Regelungen für die Mittelschule der ladinischen Ortschaften festgelegt. In dieser Schulstufe ist ebenfalls eine wöchentliche Unterrichtsstunde des Faches „Ladinische Sprache und Kultur“ vorgesehen, sowie der Gebrauch der Sprache als Unterrichtssprache in anderen Fächern im Ausmaß von mindestens zwei Stunde pro Woche, die vom Klassenrat flexibel eingeteilt werden können. Auch in der Mittelschule wird besonders darauf geachtet, Vergleichsanalysen zwischen den verschiedenen Sprachen herzustellen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem alle Lehrer, die eine Sprache unterrichten, „an einem einzigen „Spracherziehungsprojekt“ (LG 4/1997 Anlage A, III. Teil) teilnehmen. Die mündliche Abschlussprüfung der Mittelschule in den ladinischen Tälern der Provinz Trient beinhaltet auch einen Teil, der in ladinischer Sprache absolviert werden muss. Im schriftlichen Gebrauch ist die Sprache allerdings nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Schuleinrichtungen in den ladinischen Ortschaften bieten auch Sprachkurse für Erwachsene in verschiedenen Stufen an. Der Erwerb des Ladinischen soll sowohl für Ladiner möglich sein, die nicht im ersten Bildungsweg in dieser Sprache alphabetisiert wurden, aber auch für Personen, die das Ladinische nicht als Muttersprache haben, aus beruflichen Gründen dennoch die Kenntnis der Sprache nachweisen müssen.

#### **6.3.4 Kulturelle Einrichtungen**

Das Kulturinstitut *Majon di Fascegn*, welches seinen Sitz in der Gemeinde Vigo di Fassa hat, wurde 1975 mit Landesgesetz gegründet, um „*die Kultur, die Traditionen, die Sprache und alle kennzeichnenden Merkmale der ladinischen Sprachminderheit im Trentino zu schützen, zu erhalten und aufzuwerten*“ (LG 29/1975, Art. 1). Die Aufgaben und Dienste der Einrichtung werden „*durch Beiträge von Körperschaften und privaten Rechtssubjekten finanziert*“ (LG 29/1975, Art. 5). Zu den Tätigkeiten des Kulturinstituts zählen die Sammlung

von Dokumenten, die Forschungsarbeit zu geschichtlichen, sprachlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten des *ladino*, sowie die Verbreitung der Sprache und der traditionellen Eigenheiten. Auch Arbeiten anderer Institutionen zur ladinischen Sprache und Kultur werden vom Kulturinstitut in unterschiedlicher Art gefördert. Das Kulturinstitut ist vor allem für die Mitglieder der ladinischen Sprachgemeinschaft des Fassatals ein besonderer Bezugspunkt, da die Einrichtung verschiedene Dienste zur Verfügung stellt und Veranstaltungen organisiert, wodurch auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinschaft verstärkt werden soll.

Das Fassatal beheimatet auch ein ladinisches Museum, das 2001 neu errichtet wurde. Der Forschungsstand langjähriger Arbeit des Kulturinstituts zur Geschichte, Sprache und Kultur der ladinischen Volksgruppe bis hin zur aktuellen Situation der Gemeinschaft und ihrer *Ladinität*, wird den Besuchern mittels historischer Zeugnisse und medialer Dokumente, wie etwa mit kurzem Filmmaterial, in der Ausstellung präsentiert (vgl. Onlinequelle 19).

Das Amt für die Unterstützung der lokalen Sprachminderheiten (*Servizio per la promozione delle minoranze linguistiche locali*) wurde, wie bereits erwähnt, mit dem Landesgesetz Nr. 4/1999 eingeführt. Es fungiert als wichtiger Ansprechpartner für die Mitglieder der Minderheiten, die in der Provinz Trient ansässig sind. Auf der anderen Seite unterstützt es auch die Verwaltung des Landes bei der Erarbeitung neuer Maßnahmen. Das besondere Anliegen dieser Einrichtung ist es, die speziellen Bedürfnisse der einzelnen Sprachgruppen gegenüber der Landesverwaltung hervorzuheben, sodass in den Bereichen der Schulbildung, der Ortsnamengebung etc., entsprechend dieser Bedürfnisse Maßnahmen entwickelt werden. Auf der Homepage des *Servizio per la promozione delle minoranze linguistiche* sind alle die lokalen Minderheiten relevanten Gesetzestexte und Regelungen, nach Ebene (Staats-, Regional-, Landesgesetz etc.) sortiert und verfügbar. In den Aufgabenbereich dieses Dienstes fällt auch, für die obligatorischen Übersetzungen der Rechtsvorschriften in die jeweilige Minderheitensprache zu sorgen.

Die *Union Generela Union di Ladins dla Dolomites* ist auch durch eine Sektion im Fassatal, der *Union di Ladins de Fascia* präsentiert. Nach der Großkundgebung auf dem Sellajoch 1946, die als Geburtsstunde der Ladinervereine angesehen werden kann, wurde im Jahr 1955 der Verein des Fassatals offiziell gegründet. Die Aufgaben der Union werden in der Satzung festgelegt und liegen, wie bei allen anderen Sektionen und der *Generela* selbst, bei der Förderung und dem Schutz der Sprache und des kulturellen Erbes. Sie soll als Zulaufstelle für die Ladiner der Provinz gelten und durch ihre Tätigkeit das Zusammengehörigkeitsgefühl

unter den Mitgliedern der Sprachgruppe stärken. Zu ihrem Aufgabenbereich zählt auch die Erstellung der Beiträge und die Berichterstattung aus den ladinischen Gemeinden für die ladinische Wochenzeitung *La Usc di Ladins* der *Generela* (vgl. Onlinequelle 20).

### 6.3.5 Medien

In Bezug auf die Medien befinden sich die Ladinier des Fassatals in einer ähnlichen Situation wie jene aus dem Grödner- und Gadertal. Die ladinische Wochenzeitschrift *La Usc di Ladins*, die in allen sellaladinischen Tälern über eine Redaktion verfügt, hat daher auch im Fassatal einen Sitz, der von der *Union di Ladins de Fascia* geleitet wird. Die Sektion des Fassatals ist für die Gestaltung des Inhalts jener Seiten, die speziell die ladinischen Gemeinden des Fassatal betreffen und im lokalen Idiom verfasst sind, verantwortlich.

Das Kulturinstitut *Majon de Fascegn* gibt jährlich einen Band des *Mondo Ladino* heraus, eine Zeitschrift, die mit der vom ladinischen Kulturinstitut *Micurà de Rü* herausgegebenen Reihe *Ladinia* verglichen werden kann.

Was das Fernsehangebot für die ladinischen Minderheit angeht, so können von den Fassanern die ladinischen Sendungen des *RAI Senders Bozen* empfangen werden. Der Regionalsender *Trentino TV - La televisione al servizio del cittadino* bietet zusätzlich Programme für die lokalen Minderheiten der Provinz Trient. Einmal wöchentlich, am Samstagabend, werden Informationssendungen bzw. Nachrichten für die Ladinier, die Zimberi und die Fersentaler in der jeweiligen Minderheitensprache ausgestrahlt. Seit 2007 gibt es die ladinische Informationssendung *Ercaboan*, seit 2009 wird zusätzlich ein *Telegiornale Ladino* gesendet, welche Nachrichten für alle Dolomitenladiner enthält (vgl. Onlinequelle 21).

Die Radiosendungen der Radio TV Ladina des *RAI Senders Bozen* können ebenfalls von den Ladinern des Fassatals empfangen werden, sowie das Programm des Senders Radio Gherdëina. In den ladinischen Gemeinden der Provinz Trient Radio sendet der kleine Radiosender *Radio Studio Record*, der seinen Sitz in Cazanei hat, ladinische Musik, sowie ladinische Nachrichten (vgl. Onlinequelle 22).

### 6.3.6 Politische Vertretung

1973 wurde im Fassatal die kurzlebige *Grup Pulitich Ladins* ins Leben gerufen. Grund dafür war, dass durch die bisherige Vertretung durch die SVP und die DC alle Versuche, die ladinischen Gemeinden der Provinz Trient an die Provinz Bozen anzuschließen, gescheitert waren, und die *Grup Pulitich Ladins* nun für die politischen Forderungen der Fassaner selbst eintreten wollten. In der Provinz Bozen und Belluno konnten die Ladins allerdings keine bedeutende Position einnehmen. Die Partei löste sich nach ihrer Niederlage bei den Regionalratswahlen von 1973, nachdem sie nur 0,35% der Stimmen erhielten, wieder auf. (vgl. Perathoner 2005: 78)

Die *Unione Autonomista Ladina* (UAL) war in ihrem Vorhaben, die ladinische Minderheit der Provinz Trient zu vertreten, bis heute weitaus erfolgreicher. 1983 konnte mit Dr. Enzio Anesi erstmals ein ladinischer Vertreter in den Trentiner Landtag einziehen. Anesi gelang es sogar 1992 als erstem Ladiner, das Amt eines Senators der Republik Italien zu bekleiden (vgl. Perathoner 1992: 79). Bei den Landtagswahlen 2003 und 2008, somit für die jetzige Legislaturperiode, erhielt die *Unione Autonomista Ladina* jeweils ein Mandat und ist seither mit einem Sitz im Trentiner Landtag vertreten.

## 7 Die Ladiner in der Region Venetien

Jener Teil der ladinischen Sprachminderheit, der sich seit der Dreiteilung des dolomitenladinischen Territoriums in der Provinz Belluno der Region Venetien befindet, ist mit einer wesentlich anderen Rechtssituation konfrontiert, als die Sprachgruppenmitglieder in der Nachbarregion. Die Region Venetien verfügt, anders als Trentino-Südtirol, nur über ein Normalstatut. Es existiert daher kein Minderheitenschutz, der über ein Sonderstatut geregelt und verfassungsrechtlich verankert ist. Einige wenige Schutzbestimmungen wurden durch Regionalgesetze verabschiedet. Grundsätzlich wird den Sprachminderheiten von der Region und den Provinzen wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Riz (2005: 88) verweist darauf, dass „[...] man in diesen Gebietskörperschaften ein geringes Verständnis für die ladinischen Belange hat“. Dies lässt somit die Behauptung zu, dass die Ladiner Bellunos in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, im Vergleich zu jenen der autonomen Provinzen Bozen und Trient, starke Benachteiligungen erfahren. Die Regionalgesetze, die einen gewissen

Minderheitenschutz vorsehen, sollen im nächsten Absatz aufgelistet werden. Zuvor erscheint es allerdings noch wichtig darauf hinzuweisen, dass bei den Ladinern der Provinz Belluno ein großer Unterschied zwischen den so genannten Alt- und Neoladinern gemacht werden muss, der besonders für die vorliegende Arbeit von großer Relevanz ist. Es darf daher nicht verwundern, dass manche Angaben zu den Sprecherzahlen des Ladinischen in der Provinz Belluno stark voneinander abweichen. Bei besonders hohen Zahlen werden auch jene Einwohner der nördlichen Gemeinden der Provinz Belluno dazugezählt, die vor nicht allzu langer Zeit sprachliche Ähnlichkeiten ihrer Dialekte zum Ladinischen entdeckt haben und daher ihre neu- oder auch wiederentdeckte ladinische Identität anerkannt sehen wollen. Laut Röhrlinger (2002-2003: 182) hat diese Tendenz bereits vor 20 Jahren eingesetzt, „*weil es zu diesem Zeitpunkt unter dem Etikett ‚ladinisch‘ einfacher erschien, Aufmerksamkeit und Förderung für die eigene Kultur zu erhalten*“. Nicht ungeachtet dürfen die Folgen, welche die Anerkennung der neoladinischen Gemeinden von Seiten der Region mit sich bringt, für die altladinische Gruppe Bellunos bleiben.

## 7.1 **Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Ladinier in der Provinz Belluno**

Die wenigen Regionalgesetze, die zum Schutz der Minderheiten Venetiens erlassen wurden, sehen ausschließlich die finanzielle Unterstützung der Sprachgruppen für kulturelle Aktivitäten vor (vgl. Röhrlinger 2005: 48). Im Statut der Region wird zwar auf deren Beteiligung an der Aufwertung des „*patrimonio culturale e linguistico delle singole comunità*“ (Legge 320/1971 Art. 2 Abs. 2) hingewiesen, allerdings muss dieses Bekenntnis für einen qualifizierten Minderheitenschutz als unzureichend angesehen werden. Das erste Regionalgesetz, welches einen jährlichen Beitrag zur finanziellen Unterstützung der lokalen Minderheiten vorsah, war das Gesetz Nr. 40 aus dem Jahr 1974. Artikel 1 besagt, dass der Beitrag für „*[...] initiative rivolte alla conservazione e valorizzazione del patrimonio etnografico e culturale del Veneto, con particolare riguardo alle espressioni linguistiche delle singole comunità*“ (zit. n. Röhrlinger 2005: 48) bestimmt ist. Im darauf folgenden Regionalgesetz Nr. 38/1979 wurde bereits spezifiziert, dass der jährliche Beitrag etwa für „*studi, ricerche e promozioni culturali relativi al territorio delle Comunità montane interessate all’area di espressione linguistica ladina*“ (Art. 2, b) eingesetzt werden sollte.

Das Gesetz Nr. 60 aus dem Jahr 1983 mit dem Titel „*Provvidenze a favore delle iniziative per la valorizzazione della cultura ladina*“ enthält Bestimmungen zur Aufwertung und Erhaltung

des lokalen Kulturguts, in diesem Fall speziell zur ladinischen Kultur, und wird damit dem Artikel 2 des Statuts der Region Venetien gerecht. In Artikel 1 des Gesetzes Nr. 60/1983 werden die drei dolomitenladinischen Gemeinden aufgezählt, die es zu schützen und zu fördern gilt. Das Regionalgesetz sieht für den Minderheitenschutz jedoch ausschließlich eine jährliche finanzielle Unterstützung für kulturelle Initiativen vor, wie Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen, Sprachkursen, Forschungstätigkeit und Veröffentlichungen von Studien zur ladinischen Kultur (vgl. Art. 4). Für die Verwaltung des Förderungsbeitrags ist die „*Associazione tra le Unioni culturali dei Ladini dolomitici della Regione del Veneto*“ verantwortlich, ein Komitee, welches sich aus Vertretern der einzelnen ladinischen Kulturvereine, der Gemeinderäte, der Regole d’Ampezzo und der Unione Generale die Ladini Bellunesi zusammensetzt. Im Mai 1984 wurde das Gesetz Nr. 24 verabschiedet, das ergänzende Maßnahmen und geringe Änderungen des Regionalgesetzes Nr. 60/1983 vorsah. Erst 1994, mit dem Regionalgesetz Nr. 73, wurde ein neues Minderheitenschutzgesetz für die Ladiner der Region erlassen, welches zugleich alle früheren Bestimmungen ersetzte. Wie schon der Titel „*Promozione delle minoranze etniche e linguistiche del Veneto*“ beschreibt, handelt es sich hierbei nicht um ein Schutzgesetz, das ausschließlich die ladinische Sprachminderheit betrifft, sondern wieder um ein Förderungsgesetz für alle ethnischen und sprachlichen Minderheiten der Region. Im Artikel 1 bringt die Region Venetien die Anerkennung der historisch gewachsenen Gruppen auf dem Gebiet zum Ausdruck und definiert sie als Bereicherung und „Zeichen von Vitalität“ für die Bevölkerung Venetiens. Einen Förderungsbeitrag für sämtliche Initiativen zum Schutz und zur Aufwertung von Kultur und Sprache, wie etwa für die Gründung von Museen und kulturellen Einrichtungen, erhalten neben der Vereinigung der ladinischen Kulturvereine, die mit diesem Gesetz in „*Federazione tra le Unioni culturali dei Ladini dolomitici della Regione Veneto*“ umbenannt wurde, auch die Zimber, die deutschsprachige Minderheit in Sappada und andere Vereinigungen von autochthonen ethnischen und linguistischen Gruppen des Veneto. Grundsätzlich sind sich die Regionalgesetze von 1983 und 1994 in ihren Zielsetzungen sehr ähnlich, allerdings bleibt im letztgenannten die eindeutige Nennung der ladinischen Gemeinden der Provinz aus, auf die der Beitrag aufgeteilt wird. Stattdessen wird nur noch die *Federazione* genannt. Detomas (2005: 137f.) macht auf die folglich verstärkt entstandene Problematik aufmerksam, dass sich mehr als die Hälfte der Gemeinden Bellunos als Teil der ladinischen Sprachgemeinschaft erklärt haben, um auch in den Genuss von Förderungsmaßnahmen zu kommen. Der jährliche Beitrag muss demnach auf alle „ladinischen“ Gemeinden aufgeteilt werden und bedeutet eine weitaus geringere finanzielle Unterstützung für die Sellaladiner der Region. Während mit dem

Gesetz Nr. 60/83 der jährlichen Beitrag noch zu je einem Drittel auf die ULD von Buchenstein, von Ampezzo und auf die *Unione Generale dei Ladini Bellunesi* aufgeteilt werden sollte, wurde dies, zum Leidwesen der Altladiner, 1997 mit der Statutsänderung der *Federazione* soweit geändert, dass die Aufteilung zwischen den altladinischen und den neoladinischen Gemeinden etwa im Verhältnis 1:1 erfolgte<sup>33</sup> (vgl. Röhrlinger 2005: 61).

Das allgemeine Minderheitenschutzgesetz Nr. 482/1999 ist für die Ladiner Bellunos von größter Bedeutung, da ihnen erstmalig Anerkennung auf internationaler Ebene zukam. Durch das Gesetz wird der Gebrauch der Minderheitensprache in der Schule und in öffentlichen Ämtern gewährt, sowie auch Sprachkurse und das Angebot der Muttersprache in den Medien gefördert. Ob sich diese neuen Möglichkeiten allerdings positiv auf die Realität der Sprachgruppe auswirken, liegt an dieser, diese Chancen zu nützen. Es handelt sich vielmehr um ein Rahmengesetz, dessen Umsetzung von anderen Instanzen abhängt (vgl. Detomas 2005: 138). Die finanzielle Unterstützung, die das Gesetz vorsieht, ist laut Detomas (2005: 138) „völlkommen unzureichend für die Umsetzung einer Politik zur Förderung und Aufwertung aller in Italien lebenden Minderheiten“. Hinzu kommt abermals die Problematik, dass auch hier viele weitere Gemeinden ihre ladinische Identität deklariert haben bzw. die Provinz diese sogar dazu aufgefordert hat, sodass auch die neoladinischen Gemeinden in den Genuss des allgemeinen Minderheitenschutzgesetzes kommen und die ohnedies bescheidenen finanziellen Mittel auch auf die Neoladiner aufgeteilt werden. Dies stellt natürlich in vielerlei Hinsicht eine Bedrohung für jene Ladiner Bellunos dar, die zur Sellagruppe zählen. Bisher konnten sie neben dieser rezenten Bewegung bestehen, vor allem dank der engen Kontakte zum restlichen Teil der Sellaladiner der Provinz Bozen und Trient (vgl. Detomas 2005: 138f.).

## **7.2 Die Realität in den ladinischen Gemeinden nach dem allgemeinen Minderheitenschutzgesetz**

Eine Errungenschaft, die mit dem Gesetz Nr. 482/1999 möglich und bereits durchgeführt wurde, ist in jedem Fall die Zweisprachigkeit der Straßenschilder in den ladinischen Gemeinden der Provinz. Was den Gebrauch des Ladinischen in den Schulen der Ortschaften betrifft, so ist mit dem Artikel 4 des allgemeinen Minderheitenschutzgesetzes zwar der Einsatz der Minderheitensprache in den Kindergärten, sowie die Verwendung als

---

<sup>33</sup> Die Sektion Buchenstein mit der Ortschaft Colle S. Lucia erhält 29% des Beitrags und Cortina 23%. Die Sektion Cadore 15%, die ULD Alleghe und Rocca Pietore 10% und die Sektion Comelico 23%. Die neoladinischen Gemeinden verfügen demnach über 48%, während die altladinischen Gemeinden 52% des Beitrags für kulturelle Initiativen erhalten (vgl. Röhrlinger 2005: 61).

Unterrichtsmittel in den Grund- und Mittelschule möglich geworden, hat aber in den schulischen Einrichtungen der ladinischen Gemeinden den regelmäßigen, standardisierten Einzug bisher nicht geschafft. Die Minderheitensprache wird nur nach Können und Bereitschaft der Lehrer in Form von Projekten und unterschiedlichen Aktivitäten in den Lehrplan integriert. Ein richtiges Programm zur Aufwertung der Sprache existiert dabei nach persönlicher Mitteilung von Moreno Kerer (2011)<sup>34</sup>, dem Direktor des ladinischen Kulturinstituts *Cesa de Jan*, nicht. Außerdem bedarf es gemäß Artikel 4 des allgemeinen Minderheitenschutzgesetzes auch der Zustimmung der Eltern, um den Unterricht in der Minderheitensprache stattfinden zu lassen (vgl. Rührlinger 2005: 52, 65-69). Zurzeit wird das Ladinische weder als Unterrichtsfach, noch als Vehikularsprache in den Schulen der ladinischen Ortschaften Bellunos verwendet. Gemäß Kerer, wäre es besser gewesen, wenn das allgemeine Minderheitengesetz zuerst die notwendigen Instrumente zur Umsetzung der neuen Bestimmungen, wie beispielsweise die Finanzierung von Ausbildungskursen für den Lehrkörper und von didaktischem Unterrichtsmaterial, bereitgestellt hätte, damit sich die Schulen langsam an die Möglichkeit der Zweisprachigkeit anpassen hätten können.

Der Gebrauch der Minderheitensprache in der öffentlichen Verwaltung findet ebenfalls noch in sehr begrenzter Form statt. Auch hier wurden mit dem Gesetz Nr. 482/1999 Möglichkeiten eröffnet, ohne dass die notwendigen Voraussetzungen zumindest ansatzweise vorhanden waren. An dieser Stelle muss noch einmal betont werden, dass das Minderheitenschutzgesetz lediglich Möglichkeiten für den Gebrauch von Minderheitensprachen bereithält, aber weder eine Verpflichtung zur Zweisprachigkeit der Bediensteten, noch für öffentliche Dokumente vorsieht. Im Vergleich zu den Verwaltungsbeamten der Region Trentino-Südtirol bringen für jene der Provinz Belluno Kenntnis und Gebrauch der ladinischen Sprache keinen Vorteil bzw. keine Anerkennung in beruflicher Hinsicht mit sich. Laut dem Direktor des ladinischen Kulturinstituts hängt es rein von den Angestellten ab, wie viel Verständnis und Bereitschaft sie verspüren, die Minderheitensprache im öffentlichen Dienst zu gebrauchen (Kerer 2011).

Die Gründung des ladinischen Kulturinstituts der Provinz Belluno wurde ebenfalls nach dem Minderheitengesetz Nr. 482/1999 möglich. Im Jahr 2005 wurde der Sitz des Instituts im historischen Gebäude *Cesa de Jan* in Buchenstein eingerichtet. Auch an dieser Stelle muss betont werden, dass es sich hierbei um jene kulturelle Einrichtung handelt, die sich für den Schutz und die Aufwertung von Sprache und Kultur des historisch gewachsenen Teils der

---

<sup>34</sup> Persönliche Mitteilung via E-Mail vom 1.2.2011.

ladinischen Sprachgruppe in Belluno, welcher zur sellaladinischen Sprachgruppe zählt und daher für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist, einsetzt. Zu den Gründungsmitgliedern des Kulturinstituts zählen die Gemeinden Cortina d'Ampezzo, Buchenstein und Colle S. Lucia mit ihren jeweiligen ladinischen Kulturvereinen. Die Tätigkeiten des Kulturinstituts können mit jenen der Kulturinstitute *Micurà de Rü* und *Majon de Fascegn* verglichen werden. Die *Cesa de Jan* steht auch in engem Kontakt mit den beiden anderen Kulturinstituten der Sellaladiner, arbeitet aber in gewissen Bereichen auch mit dem zweiten ladinischen Kulturinstitut der Provinz Belluno, dem *Istituto Ladin de la Dolomites*, zusammen, welches allerdings die kulturelle Einrichtung für die (Neo-)Ladiner des Cadore, Comelico und Agordino und Zoldo ist.

Neben Sprachkursen für Ladiner und Nicht-Ladiner zählt zu den besonders wichtigen Tätigkeiten der *Cesa de Jan* die sprachliche und kulturelle Fortbildung in verschiedenen Bereichen voranzutreiben. Nachdem das Ladinische in den Gemeinden der Region Venetien im Vergleich zu den Provinzen Trient und Bozen keinen offiziellen Status als Amtssprache hat, kann die Sprache theoretisch durch die Anwendung des allgemeinen Minderheitengesetzes Nr. 482/1999 in einem gewissen Maß in den Schulen und den öffentlichen Ämtern genutzt werden. Dies setzt allerdings eine umfangreiche Vorarbeit voraus, damit im Falle der tatsächlichen Umsetzung ein reibungsloser Ablauf garantiert werden kann. Um dieses Ziel in Zukunft erreichen zu können, hält das Kulturinstitut für öffentliche Bedienstete Kurse ab, um sie auf die Zweisprachigkeit vorzubereiten. Die öffentliche Verwaltung erhält vor allem auch über die, durch das Gesetz Nr. 482/1999 eingerichteten *sportelli linguistici ladini* Hilfestellungen, wie in Zukunft Verwaltungsakte und Dokumente für die Öffentlichkeit ins Ladinische übersetzt werden bzw. wie der Kontakt zwischen der Verwaltung und den ladinischen Bürgern abzulaufen hat. Für Lehrer der Pflichtschulen bietet das Kulturinstitut spezielle Dienstleistungen bezüglich des Unterrichts in der ladinischen Sprache an, sowie für die Vorbereitung und Organisation von Theateraufführungen, Gesang, Musik und Ausflügen, die der ladinischen Kultur gewidmet sind (vgl. Onlinequelle 23). Gemäß Kerer (2011) sind diese Initiativen jedoch ohne Regelmäßigkeit und einheitlichem Konzept.

Die *Consulta Ladina* wurde eingerichtet, um alle gemeinsamen Aktivitäten, Initiativen und Interessen der drei sellaladinischen Gemeinden Bellunos und ihrer Kulturvereine zu koordinieren. Zudem kann diese Einrichtung, die aus sechs Mitgliedern besteht, als Beratungsstelle bei Problemen von den drei Gemeinden konsultiert werden (vgl. Onlinequelle 24a).

Bei den Printmedien für die sellaladinische Sprachminderheit in der Provinz Belluno stellt ebenfalls *La Usc di Ladins* das wichtigste Medium dar. Als Sektionen der *Generela* sind die Uniuns Ladins der drei ladinischen Gemeinden Bellunos für jene Seiten verantwortlich, die inhaltlich Ampezzo, Buchenstein und Colle S. Lucia betreffen und im jeweiligen Idiom gedruckt werden. Auch die beiden Tagesblätter der Region, *Corriere delle Alpi* und *Il Gazzetto di Belluno*, beinhalten regelmäßig Nachrichten auf Ladinisch. Die Zeitung *Voci di Cortina*, die vom Direktor des *Radio Cortina* ins Leben gerufen wurde und seit 2004 monatlich in Zusammenarbeit mit dem Comitato Civico von Cortina d'Ampezzo herausgegeben wird, enthält neben lokalen Themen auch solche, die für die ladinische Sprachgruppe von besonderem Interesse sind (vgl. Onlinequelle 25).

Neben dem Radiosender der Region Trentino-Südtirol, *Radio Gherdeina* und dem Hörfunkprogramm des *RAI Senders Bozen*, *Radio TV Ladina*, die zum Teil in ladinischer Sprache ausstrahlen, haben die Mitglieder der Sprachgruppe in Belluno die Möglichkeit, Nachrichten in ihrer Muttersprache über den Radiosender *Radio Cortina* zu erhalten, allerdings nur einmal wöchentlich und ausschließlich online. Das Programm *Notiziario Ladino* wird jeden Samstag um 13 Uhr mit neuen Informationen über die Dolomiten, kulturelle Veranstaltungen, etc. aktualisiert. Alle übrigen Radiosender der Provinz verbreiten zwar lokale Nachrichten, die auch die Ladiner betreffen, allerdings nur auf Italienisch.

Durch spezielle Empfangsmaste konnten auch die Gemeinden Ampezzo, Buchenstein und die Ortschaft Colle S. Lucia das ladinische Programm des *RAI Senders Bozen* empfangen. Aufgrund der Umstellung auf das *Digitale Erdgebundene Fernsehen* (DVB-T) ist der Empfang dieser Fernsehsendungen seit Anfang Dezember 2010 für die Ladiner Bellunos nicht mehr möglich. Es wird allerdings von Seiten der drei historischen Gemeinden bereits an einer neuen Vereinbarung gearbeitet. Ein großes Problem stellen jedoch laut Moreno Kerer (2011) die hohen Kosten für die Installation dar.

Der Lokalsender *Antenna 3 Veneto* sendet zwar nur auf Italienisch, räumt aber dennoch Beiträgen, die für die ladinische Minderheit von Bedeutung sind, einen gewissen Platz ein. Der Lokalsender *Telebelluno* hingegen strahlt regelmäßig Programme für die ladinische Gemeinschaft aus. Seit 2009 war die Sendung „*Intrà la nostra dente*“ ein wesentlicher Bestandteil des ladinischen Programms. Die Inhalte wurden in Zusammenarbeit mit dem ladinischen Kulturinstitut des Cadore erstellt und sollten Wissen über Sprache, Kultur und Traditionen, sowie über das wirtschaftliche Leben der Sprachgruppe des Gebiets vermitteln. Allerdings lag hier das Augenmerk auf der Realität der neoladinischen Gebiete, daher wurde

auch das Idiom des Cadore für diese Sendung verwendet. Im November 2010 wurde das Format wieder eingestellt. Weiterhin wird jeden Mittwochabend die 15-minütige Sendung „*Nuoes Ladines*“ ausgestrahlt, welche seit 2004 ebenfalls zur Verbreitung der Mundarten und Traditionen beitragen soll (vgl. Onlinequelle 26).

In der Provinz Belluno wird die ladinische Sprachgruppe nicht in der Politik vertreten. Es gab in den letzten Jahren immer wieder Versuche, eine politische Gruppierung zu gründen, die sich den Anliegen der Minderheit annimmt. Diese Vorhaben sind jedoch nie konkretisiert worden (Kerer 2011).

Nachdem die Ladiner der Provinz Belluno von allen rechtlichen Errungenschaften im Schutzniveau der Sprachminderheit in der Region Trentino Südtirol ausgeschlossen blieben, verwundert es nicht, dass bis heute die sellaladinischen Gemeinden Venetiens an die Provinz Bozen angeschlossen werden möchten. Im Jahr 2007 wurde das letzte Referendum vorgelegt, indem sich fast 80% der Bevölkerung der drei „historisch gewachsenen“ ladinischen Gemeinden für die Angliederung aussprachen. Im Text wurden die Bedrohung der Ladiner und die Minderung ihrer Überlebenschancen durch die neoladinische Bewegung zum Ausdruck gebracht. Besonders betont wurde auch, dass der Wunsch nach Rückgliederung unter keinen Umständen wirtschaftliche, sondern rein historische, sprachliche und kulturelle Gründe hat, indem die ursprüngliche Verwaltungseinheit wieder hergestellt wird (vgl. Onlinequelle 24b). Gemäß Riz (2005: 89) wäre eine solche Loslösung der Gemeinden von einer Provinz bzw. Region und Angliederung an eine andere zwar laut Verfassung theoretisch möglich, deren Umsetzung allerdings schwer bzw. kaum durchführbar, bedenkt man die Entstehungsbedingungen der Schutzrechte für die Ladiner Südtirols, ihre festgeschriebenen Rechtsanwendungen und auch die Auswirkungen, welche die Rückgliederung auf den ethnischen Proporz hätte.

## 8 Analyse der ethnolinguistischen Vitalität der Ladinier

### 8.1 Status Faktoren

Was den *ökonomischen Status* der ladinischen Sprachgruppe betrifft, so gibt es keinen wirtschaftlichen Bereich, der eindeutig von den Ladinern dominiert wird, im Gegensatz zur deutschsprachigen Minderheit, in deren Hand der landwirtschaftliche Sektor liegt. Umgekehrt kann man sagen, dass die Wirtschaft in den ladinischen Tälern hauptsächlich auf dem Tourismus, besonders auf dem Wintertourismus basiert. Was die Verteilung der Sprachgruppen auf bestimmte Berufsgruppen anbelangt, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Stellenbesetzung des öffentlichen Dienstes in Südtirol durch das Proporzsystem geregelt ist.

Bei den statistischen Erhebungen der Provinz Bozen bezüglich der Beschäftigung der Bevölkerung wird zwar nicht nach Sprachgruppen getrennt, jedoch nach Gemeinden. Die genaue Betrachtung der Tabellen zur Erwerbstätigkeit nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass in den ladinischen Gemeinden Südtirols die Bewohner zum weitaus größten Teil im Dienstleistungssektor beschäftigt sind. Die Landwirtschaft übersteigt nur in Enneberg und Wengen die 10% Grenze und liegt in Wolkenstein und St. Christina in Gröden sogar bei nur 2,6 und 2,3%. (vgl. ASTAT - Statistisches Jahrbuch 2010: 201, Tab. 7.2).

Der starke Rückgang der Landwirtschaft, die lange Zeit als Haupterwerbsquelle der Bergbauerngesellschaft in den Dolomiten galt, setzte nach dem Zweiten Weltkrieg ein, als der Fremdenverkehr in den ladinischen Tälern aufblühte. Auslöser dafür waren die ersten Olympischen Spiele in Italien, die 1956 in Cortina d'Ampezzo ausgetragen wurden. Mit der Schiweltmeisterschaft 1970 gelangte der Fremdenverkehr auch nach Gröden. Der Massentourismus brachte grundlegende soziale Veränderungen mit sich. In einigen Ortschaften wurde der Dienstleistungssektor zum wichtigsten Erwerbstätigkeitsbereich, und die Landwirtschaft ging noch weiter zurück. Auch etwa die Holzschnitzerei in Gröden, die Tischlerarbeit im Gadertal und die Malertätigkeit im Fassatal zählten zu den wichtigsten Erwerbsquellen. Durch das Aufblühen der Tourismuswirtschaft wechselten die einstigen Bergleute von ihrem traditionellen Beschäftigungsbereich in die Beherbergungsindustrie. Nach und nach entstanden Tourismuszentren, die mit der notwendigen Infrastruktur ausgestattet wurden (vgl. Vanzi 2009: 207). Die Veränderungen der Wirtschaft durch den Massentourismus verhalfen der ladinischen Bevölkerung zu einer neuen Lebenssituation durch wirtschaftlichen Wohlstand, da es plötzlich möglich war, in vielen neuen Bereichen

Geld zu verdienen. Auch für die ladinische Kultur bringt der gestiegene Wohlstand klare Vorteile mit sich, da die speziellen kulturellen Einrichtungen von jenen Geldern finanziert werden, die durch die Tourismus-Wirtschaft eingenommen werden (vgl. Vanzi 2009: 208).

Von ähnlicher Bedeutung, wie der ökonomische Status für die ethnolinguistische Vitalität einer Sprachgruppe, ist der *soziale Status*. Durch den gleichmäßig verteilten hohen Lebensstandard der Ladinier, der bis heute durch die Tourismuswirtschaft gesichert ist, existieren keine sozialen Unterschiede zwischen den Kontaktgruppen.

Was das Gruppenbewusstsein betrifft, so kann man seit dem Zweiten Weltkrieg beobachten, dass das Selbstwertgefühl der ladinischen Minderheit enorm gestiegen ist. Vor allem in den 60er Jahren wurde ihnen ihre kulturelle und sprachliche Besonderheit bewusst. Dass die Ladinier sehr lange kein ethnisches Selbstbewusstsein entwickeln konnten, lag daran, dass die Bevölkerung eine reine Bergbauergesellschaft war und ums Überleben kämpfen musste, anstatt sich mit solchen Dingen beschäftigen zu können. Schon sehr früh verspürten die Dolomitenladiner allerdings eine starke Zugehörigkeit zu Tirol (vgl. Perathoner 2005: 36). Erst nach dem Ersten Weltkrieg begannen die Ladinier erste patriotische Aktionen zu setzen. Sie kämpften vorrangig darum, weder mit den deutschsprachigen Südtirolern, noch mit ihren italienischen Nachbarn gleichgesetzt werden, sondern als Tiroler wahrgenommen zu werden. Nach und nach begann die Volksgruppe sich als solche zu erkennen und erste politische Forderungen zu stellen (vgl. Perathoner 2005: 36-43). Der Kampf um ihre Rechte ist allerdings bis heute noch nicht abgeschlossen.

Auch die Gefühle zwischen den Kontaktgruppen haben sich seit einiger Zeit ebenfalls zum Positiven gewandt. Während die Ladinier in der Zeit des Faschismus noch als „Fremdstämmige“ bezeichnet wurden und ihre Sprache zu einem italienischen Dialekt degradiert wurde, hat man heute, vor allem aufgrund der verstärkten Kontaktmöglichkeit und der positiven Erfahrung durch den Tourismus, mehr Verständnis für die ladinischen Belange, zumindest in Südtirol. Doch nicht nur die Vorurteile der Deutschen und Italiener gegenüber den Ladinern, sondern auch das Selbstbewusstsein der ladinischen Minderheit gegenüber den dominanten und zahlenmäßig weit überlegenen Sprachgruppen hat sich in den letzten Jahren, auch aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs, stark gebessert. Ein friedliches Zusammenleben wurde zum primären Ziel der drei Kontaktgruppen (vgl. Caffonara 1995: 302).

Der *soziohistorische Status* als weitere Einflussgröße für die Vitalität von ethnischen Gruppen ist abhängig von bestimmten Ereignissen in deren Vergangenheit, die sich entweder stärkend oder mindernd auf das Gruppenbewusstsein und somit auch auf ihre Überlebenschancen

auswirken. Aufgrund der bewegten Geschichte der ladinischen Sprachminderheit und der harten Überlebenskämpfe, denen sie ausgesetzt war, ist der soziohistorische Status für diese Sprachgruppe von besonderer Bedeutung. Trotz unmenschlicher Ausrottungsversuche von Seiten der Faschisten gelang es der deutsch- und ladinischsprachigen Minderheit dieses Gebiets zu überleben. Allerdings muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass erst der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs dazu beigetragen hat, die vollständige Durchführung des Umsiedlungsabkommens und somit die „ethnische Säuberung“ zu stoppen. Die Ladiner gingen aus jedem Kampf gestärkt heraus. Sie traten in den Kriegen füreinander ein und konnten so ihr Zusammengehörigkeitsgefühl stärken. Nicht außer Acht gelassen werden darf allerdings an dieser Stelle die große Kluft, welche die faschistische Entnationalisierungspolitik mit dem Hitler-Mussolini-Abkommen 1939 in die ladinische Einheit gerissen hat. All jene, die sich der deutschen Seite zugehörig fühlten, wurden von jenen, die sich als Italiener fühlten, des Verrats an der ladinischen Identität bezichtigt, und umgekehrt. Dieser Konflikt hat über Jahrzehnte sogar innerhalb einiger Familien Feindschaften geschürt. Die „*mobilizing symbols*“ der Vergangenheit sind demnach eher zriegespalten, wobei die positiven Kräfte, die aus der gemeinsamen Vergangenheit mitgenommen wurden und das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Einheitsgedanken der ladinischen Sprachgruppe gestärkt haben, sicherlich überwiegen.

Auch der Status der Ethnosprache, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Siedlungsgebiets der Minderheit, nimmt Einfluss auf den Grad, inwieweit sich die Gruppe als distinktive Einheit in Intergruppensituationen behaupten kann. Befindet sich die Bedeutung der Sprache und die damit verbundene Verwendung im Rückgang, wirkt sich dies mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf die ethnolinguistische Vitalität der Sprachgemeinschaft aus. Innerhalb der ladinischen Gemeinschaft ist der sprachliche Status des Ladinischen relativ hoch. Die Minderheitensprache besitzt einen ortsbezogenen, familiengebundenen symbolischen Wert (vgl. Czernilofsky 2003: 204).

Was die Möglichkeit der Verwendung der Minderheitensprache anbelangt, so gibt es auch hier Unterschiede in den dolomitenladinischen Tälern. In der Provinz Bozen wird das Ladinische aufgrund seines offiziellen Charakters durch das Gesetz von 1989 und auch seit 1993 in der Provinz Trient in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verwendet. Durch die Erhebung zur dritten Amtssprache und den notwendigen Sprachausbau in diesem Bereich hat die Minderheitensprache auch einen gewissen Prestigezuwachs erfahren. Während früher die Einstellung weit verbreitet war, dass die Beherrschung der Minderheitensprache einen nicht

weit bringen würde, so ist diese heute in den Provinzen der Region Trentino Südtirol mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden und von zentraler Bedeutung für eine Anstellung im öffentlichen Dienst. Nur wer diese Voraussetzung erfüllt und eine Prüfung über seine Sprachkenntnisse abgelegt hat, kann eine solche Stelle und die dazugehörige Dreisprachigkeitszulage erhalten.

In den ladinischen Ortschaften der Provinz Belluno ist der sprachliche Status im öffentlichen Bereich nicht zu vergleichen mit jenem der Region Trentino Südtirol. Erst seit 1999 ist es möglich, dass die Sprache in bestimmten Bereichen wie Schule, Friedensgericht und öffentliche Verwaltung eine Stellung einnimmt, allerdings bedarf diese neue Möglichkeit einer genauen Vorbereitung. Die Maßnahmen, die durch das allgemeine Minderheitengesetz zugunsten der Verwendung der Sprache getroffen werden können, sind aber nicht zu vergleichen mit der Zuerkennung des Status einer Amtssprache.

Außerhalb des ladinischen Siedlungsgebiets ist der sprachliche Status des Ladinischen sehr gering, da die Sprache auf internationaler Ebene nicht von Bedeutung ist.

Ein wesentlicher Nachteil für den sprachlichen Status, und somit auch für die ethnolinguistische Vitalität, ist das Fehlen einer einheitlichen Schriftsprache. Im schriftlichen Gebrauch durch die Bürger werden nur die jeweiligen Talschaftsidiome eingesetzt, die auch in der Schule gelehrt werden. Seit den 90er Jahren wird im Rahmen des Projektes SPELL (*Servisc per la planificazion y Elaborazion dl Lingaz Ladin* – „Dienst für Planung und Ausarbeitung der ladinischen Sprache“) an der Ausarbeitung einer schriftlichen Norm, dem *Ladin Dolomitan* gearbeitet. Allerdings wird dem Standardladinischen bislang nur auf einigen Seiten in der Wochenzeitschrift *La Usc di Ladins* Platz eingeräumt. 2003 wurde die Verwendung des *Ladin Dolomitan* als Behörden- und Schulsprache in Südtirol sogar per Gesetzesdekret verboten, um die Entwicklung und Verwendung der beiden Talschaftsidiome der Provinz Bozen, Gadertalisch und Grödnerisch, mit all ihren Besonderheiten zu fördern und zu sichern (vgl. Videsott 2009: 15).

Doch nicht nur das Fehlen einer Referenzsprache, das gesetzliche Unterbinden einer einheitlichen Schriftsprache, sondern auch Interferenzen aus den Kontaktsprachen, vor allem aus dem Italienischen, bedeuten Gefahr für die Minderheitensprache und ihre Sprecher. Besonders interessant erscheint an dieser Stelle, dass die ladinische Sprache den Anforderungen der modernen Kommunikation doch so gerecht wird, dass sie von ladinischen Jugendlichen häufig auf Internetplattformen wie *facebook*, im Chat und für SMS eingesetzt

wird (vgl. Moroder 2009: 213f.). Diese Tatsache hat ohne Zweifel höchst positiven Einfluss auf den sprachlichen Status und somit auf die ethnolinguistische Vitalität der Gruppe.

## 8.2 Demografische Faktoren

Die demografischen Einflussgrößen, die für die Ethnolinguistische Vitalität einer Sprachgruppe von Bedeutung sind, setzen sich aus Faktoren wie *Gruppenverteilung* und *statistische Zahlwerten* zusammen.

Die *Verwurzelung mit der Heimat* ist bei der ladinischen Minderheit besonders ausgeprägt. Die Gruppe ist historisch an ihren Ort gebunden, da die Dolomiten bereits sehr früh von Stämmen besiedelt waren, die als Vorfahren der Ladiner gelten. Ursprünglich war das Siedlungsgebiet allerdings weitaus größer. Durch Eroberungen und Assimilierung der Bevölkerung ist nur noch ein kleiner Teil übrig geblieben, der in drei rätoromanische Teilgebiete zerrissen wurde.

Die räumliche *Konzentration der Sprachgruppe* auf den benachbarten Gemeinden der Provinzen Bozen, Trient und Belluno wirkt sich ebenfalls positiv auf ihre Stärke aus. Es handelt sich bei den Ladiner um keine Streuminderheit, sondern um eine Minderheit, die zumindest auf der Karte auf einem sehr engen Sprachgebiet konzentriert ist. Tatsächlich werden die Täler durch das Sellamassiv voneinander getrennt. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Intrakommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern sind aber dennoch nicht beeinträchtigt (vgl. Dell'Aquila & Iannàccaro 2006: 8).

Das *zahlenmäßige Verhältnis* zwischen *ingroup* und *outgroup* ist im Falle der Ladiner schwierig zu bestimmen, da die Gruppe in eine andere Minderheit eingebettet ist. In Südtirol steht die ladinische Sprachgemeinschaft nicht nur einer, sondern gleich zwei dominanten Gruppen gegenüber. Die prozentuelle Verteilung der Sprachgruppen laut Volkszählung 2001 sieht in Südtirol folgendermaßen aus: Die Italiener machen 26,47% der Gesamtbevölkerung aus, die deutsche Minderheit 69,15% und die Ladiner 4,36% (vgl. ASTAT - Statistisches Jahrbuch 2010: 121, Tab. 3.18). Im ladinischen Siedlungsgebiet der Region Trentino-Südtirol sind die Ladiner allerdings in der absoluten Mehrheit. In der Talgemeinschaft *Ladino di Fassa* macht die ladinische Sprachgruppe laut den Zahlen der Volkszählung 2001 82,8% der Einwohner aus (vgl. Annuario Statistico 2009: Tab. 1.5). Für die Gemeinden der Provinz Belluno existieren keine offiziellen Werte, sondern nur Schätzungen. Nach diesen geschätzten Werten haben die Ladiner in Buchenstein einen Anteil von 90% an der Gesamteinwohnerzahl, in Ampezzo sind das etwa 40% (vgl. Videsott 200: 14).

Bei den *statistischen Zahlenwerten* zählen die *numerische Größe* der Sprachgruppe, die *Geburtenrate*, die *Anzahl an gemischten Ehen*, die *Einwanderungs-* und die *Auswanderungszahlen* zu den wichtigen Einflussfaktoren.

Je höher die *numerische Größe* einer Sprachgruppe ist, desto besser sind auf lange Sicht ihre Überlebenschancen. Im Vergleich zur deutschen Sprachgruppe ist die ladinische eine kleine Sprachgruppe, die etwa 30.250 Sprecher umfasst, addiert man die offiziellen Zahlen aus der Volkszählung 2001 der Region Trentino-Südtirol und die Schätzungen für die Provinz Belluno (vgl. Videsott 2008: 14). Bei dieser Sprecherzahl werden allerdings nur die Sprecher der historisch gewachsenen ladinischen Sprachgemeinschaft berücksichtigt, nicht die in den letzten Jahren dazugekommene hohe Anzahl an Neoladinern, die sehr spät ihre ladinische Identität (wieder-)entdeckt hat. Obwohl es sich bei den Ladinern um eine kleine Minderheit handelt, so hat sich diese Tatsache kaum negativ auf ihre Vitalität ausgewirkt. Andere Faktoren, die ebenfalls Einfluss auf die Vitalität einer Gruppe haben, wie etwa Gruppenbewusstsein, überwiegen in diesem Fall, so dass sie das Defizit durch die numerische Größe wieder ausgleichen.

Die *Geburtenrate* in Südtirol ist gemäß den Zahlen des Statistischen Jahrbuchs 2010 in den letzten 25 Jahren gleich geblieben. Auch in der ladinischen Talgemeinschaft der Provinz Trient gibt es bei der Geburtenrate zwischen 2001 und 2009 keine auffälligen Abweichungen. Bei den *gemischten Ehen* ist es sehr schwer, genaue Daten zu finden. Welche Sprache in der Familie die dominante Position einnimmt und auch bei der Kindererziehung eingesetzt wird, kann positive oder negative Folgen für die ethnolinguistische Vitalität einer Sprachgruppe haben. Oft steht diese Entscheidung auch in engem Zusammenhang mit Status und Prestige, die der jeweiligen Sprache zugesprochen werden. Brigitte Kasslatter hat 2004 im Rahmen ihrer Diplomarbeit am Institut für Romanistik der Universität Wien eine kleine Befragung zum Sprachgebrauch des Ladinischen in Gröden durchgeführt. Aus den Antworten der Befragten wird deutlich, dass es auch den jungen Leuten wichtig erschien, die Ethnosprache an die nächste Generation weiterzugeben. Einige der interviewten Personen haben sich für die Minderheitensprache als dominante Sprache in der Familie entschieden, was positive Auswirkungen auf den Spracherhalt des Ladinischen hat (vgl. Kasslatter 2004: 106ff., 109ff.).

Eine hohe *Einwanderungsrate* kann sich negativ auf die ethnolinguistische Vitalität einer Sprachgruppe auswirken, wenn die Zuwanderer nicht die Sprache und die Kultur der Zielgesellschaft annehmen, sondern ihre eigenen Mundarten „dazumischen“. In den Jahren vor Kriegsausbruch erlebte die Zuwanderung in die Region Trentino Südtirol ihren

Höhepunkt. Während damals die Einwanderer hauptsächlich aus dem Trentino und Venetien kamen, änderte sich dies ab den 50er Jahren verstärkt in Richtung süditalienischer Regionen als Herkunftsgebiete. Heute stammt der größte Teil der Migranten aus Nicht EU-Ländern (vgl. Czernilofsky 2003: 61f). Durch den Massentourismus vor allem in Cortina wurden zahlreiche Arbeitskräfte aus anderen Ländern angezogen, was auf Dauer zu einem nicht zu unterschätzenden Problem für die ladinische Bevölkerung und die Bewahrung ihrer Identität werden kann (vgl. Vanzi 2009: 210).

Die hohe *Emigration* aus den Dolomitentälern wurde durch die Verbreitung von wirtschaftlichem Wohlstand gestoppt. Die Tourismuswirtschaft brachte Arbeit im eigenen Tal. Nur wer gemäß seiner Spezialisierung kein Betätigungsfeld in der Heimat findet und nicht in der Beherbergungsindustrie arbeiten möchte, muss abwandern. Dieses Problem findet sich vor allem bei jungen Akademikern, die schließlich die Sprache und die Kultur des Aufnahmelandes annehmen (vgl. Craffonara 1995: 291f.).

### **8.3 Institutionelle Stützung**

Grundsätzlich kann behauptet werden, dass sich die ladinische Sprachgruppe in allen drei Siedlungsgebieten sehr gut organisiert hat. Sie haben auf dem gesamten Siedlungsgebiet zahlreiche Vereine und die Uniuns Ladins gegründet, die für die regelmäßige Zusammenkunft der Sprachgruppenmitglieder sorgen. Allerdings ist die institutionelle Stützung von nationaler, regionaler und lokaler Seite auch hier aufgrund der verschiedenen Rechtssysteme und somit die Verwendung der Minderheitensprache und die Förderung der Sprachgruppe in den diversen Bereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt. In den ladinischen Gemeinden der Provinz Bozen ist seit den 50er Jahren, sowie in der Provinz Trient mit Verzögerung, einiges zugunsten der Minderheit getan worden. Ein ladinisches Schulamt sucht man in den ladinischen Gemeinden Bellunos vergeblich, nachdem das Ladinische auch kein fixer Bestandteil des schulischen Currikulums ist. In den Provinzen Bozen und Trient wurden die ladinischen Kulturinstitute, deren Sitz von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, bereits in den 70er Jahren eingerichtet. Die *Cesa de Jan* in der Provinz Belluno wurde erst mit dem Minderheitenschutzgesetz Nr. 482 von 1999 möglich und schließlich 2005 eröffnet. In allen Gebieten, in denen die Sellaladiner ansässig sind, existieren heute, wenn auch nicht im selben Ausmaß, kulturelle Einrichtungen, die sich für den Erhalt, die Verbreitung und Auswertung

von Kultur und Sprache, sowie für die Weiterentwicklung letztgenannter einsetzen und finanziell von den Gemeinden, der Region und dem Staat unterstützt werden.

Ebenso bedingt durch die Dreiteilung, fehlt in den Sellatalern eine gesamtladinische politische Einheit. Die Interessen der Ladiner der Provinz Bozen werden hauptsächlich von der Südtiroler Volkspartei vertreten, die sich zwar als Sammelpartei versteht, aber in erster Linie die Partei der deutschsprachigen Minderheit ist. Eine eigene rein ladinische Partei konnte sich in Südtirol nicht halten. In Trient, wo die Ladiner einen eigenen Wahlbezirk haben, in dem die ladinischen Gemeinden zu einer Talgemeinschaft, dem *Compresorio Ladino di Fassa*, welches seit 2006 in *Comun General de Fascia* umbenannt wurde, zusammengefasst sind, existiert eine solche rein ethnische Partei. Die *Union Autonomista Ladina* hat auch einen Sitz in der Landesregierung von Trient. Die Ladiner der Provinz Belluno werden von keiner Partei in der Politik vertreten. Was die Repräsentation der Ladiner auf politischer Ebene betrifft, sind zwar in der Region Trentino Südtirol vor allem mit dem Verfassungsgesetz 2/2001 einige Änderungen hinzugekommen, ob diese allerdings pro-ladinisch sind oder nicht, wird zum Teil kontrovers diskutiert. Aufgrund der verwaltungsmäßigen Dreiteilung des Siedlungsgebiets konnte sich eine Partei, welche die Interessen aller Ladiner vertritt, bis jetzt noch nicht durchsetzen, zumal einige Politiker der Meinung sind, die ladinische Minderheit sei ohnehin bestens politisch repräsentiert.

Dieselbe Einstellung wird vertreten, wenn es darum geht, dass die Ladiner mehr Ladinisch-Unterricht fordern. Bis auf die ladinischen Gemeinden der Provinz Belluno ist die Sprache in den Schulen der ladinischen Ortschaften der beiden anderen Provinzen durch die Regelungen im Sonderstatut Pflichtgegenstand und wird in einem bestimmten Ausmaß auch als Unterrichtssprache für andere Fächer verwendet. Das paritätische Schulmodell in Südtirol gilt als Musterbeispiel für eine frühe Förderung von Mehrsprachigkeit in der Schulausbildung und zieht großes Interesse auch von anderen Staaten Europas auf sich. Allerdings ist es eher eine Kompromisslösung, damit weder das deutsche noch das italienische Schulmodell in den ladinischen Gemeinden Oberhand gewinnt und die Sprachgruppe in keine der beiden Richtungen assimiliert wird, sondern dass sie sich zu gleichen Teilen den beiden anderen Sprachräumen öffnen kann (vgl. Rifesser 118). „*Entwicklungsmöglichkeiten der Minderheitensprache innerhalb dieses Systems bleiben aber sehr begrenzt*“, betont Verra (Onlinequelle 8a). In den ladinischen Gemeinden Bellunos ist die Schulsprache immer noch das Italienische. Der Einzug der ladinischen Sprache ins Schulsystem befindet sich noch in der Entwicklungsphase, nachdem diese Möglichkeit erst mit dem Gesetz Nr. 482/1999 gegeben wurde. Die Aufnahme der Minderheitensprache in den Stundenplan als

---

obligatorisches Unterrichtsfach ist von dringlicher Notwendigkeit für eine höhere Vitalität der Gruppe in der Region Venetien. Ob es für die ethnolinguistische Vitalität der Ladiner notwenig ist, auch in Gröden, im Gadertal und im Fassatal die Anzahl der Unterrichtsstunden zu erhöhen, oder ob die Sprache im Schulsystem genügend repräsentiert ist, um die vom Grundschulalter an die Kinder auf ein Miteinander verschiedener Kulturen und Sprachen vorzubereiten, ist schwer zu beantworten.

Ein besonders wichtiges Kriterium für die Überlebenschancen einer Sprachminderheit ist das Vorhandensein der Massenmedien in der Muttersprache. Die Medienlandschaft wird auf dem gesamten Gebiet entweder vom Deutschen oder Italienischen beherrscht. Eine umfangreiche und vielfältige Versorgung mit ladinischen Massenmedien wird aufgrund der Größe der Sprachgruppe immer ein Problem darstellen. So fehlt bis heute die Ausgabe einer Tageszeitung in ladinischer Sprache. Ein weiteres Problem stellt auch das Fehlen einer referentiellen, einheitlichen Sprachform dar. In der Wochenzeitung *La Usc di Ladins* sind zwar einige Seiten für die Schriftsprache *Ladin Dolomitan* reserviert, allerdings ist diese noch zu wenig verbreitet, um stärker in den Massenmedien eingesetzt zu werden und außerdem, wie bereits erwähnt, per Gesetz verboten worden. In den anderssprachigen Zeitungen der Region wird nur selten bis kaum die ladinische Sprache verwendet. Es existieren private Radiosender in den Provinzen, wo dem Ladinischen ein prominenter Platz eingeräumt wird. Etwas anders verhält es sich bei den Fernsehsendern, die bis auf ein paar Regionalsender nur wenige Sendungen, vor allem Nachrichten, speziell für die ladinische Sprachminderheit ausstrahlen. Trotz allem ist die ladinische Sprache in den Medien nur marginal repräsentiert.

Im religiösen Bereich, als wichtige Einflussgröße für die ethnolinguistische Vitalität einer Gruppe, wird die Sprache der ladinischen Minderheit in viel zu geringem Ausmaß verwendet, auch wenn die liturgischen Texte in ladinischer Sprache bereits ausgearbeitet wurden. Man kann nicht behaupten, dass sich die Kirche aktiv für die Verwendung des Ladinischen einsetzt. Die Geistlichen im Gadertal und in Gröden sind zwar fast nur ladinischsprachig, allerdings wird der Gottesdienst kaum in der ladinischen Sprache abgehalten. Im Gadertal wird neben dem Italienischen und dem Deutschen zum Teil auch das lokale Idiom verwendet. In Gröden hingegen findet das Ladinische nur zu bestimmten Anlässen Einzug in die Kirche. In den ladinischen Gemeinden von Trient und Belluno ist die Situation eine andere. Weder die Geistlichkeit stammt aus der ladinischen Sprachgemeinschaft, noch wird das Ladinische als Kirchensprache verwendet. Ein Grund dafür ist, dass man sich auch hier an die vielen

deutschsprachigen und italienischsprachigen Touristen anpasst (vgl. Craffonara 1995: 292, vgl. dazu auch Kasslatter 2004: 57f.).

In Anbetracht der objektiven Bedingungen lässt sich die ethnolinguistische Vitalität der sellaladinischen Sprachgruppe als mittel wahrnehmen. Diese Gesamteinschätzung erfolgt durch die Bewertung aller drei sozistrukturellen Einflussgrößen mit Hilfe der Bewertungskategorien niedrig, mittel und hoch. Die Status Faktoren werden als mittel wahrgenommen, da der ökonomische Status aufgrund des Wintertourismus als wichtigen Anziehungspunkt, mit mittel bis hoch bewertet wird. Der soziale Status kann ebenfalls mit mittel bis hoch wahrgenommen werden. Der soziohistorische Status liegt bei mittel bis hoch, da die Gruppe durch die gemeinsame Geschichte sehr stark zusammengeführt wurde. Der sprachliche Status kann nur mit niedrig bis mittel wahrgenommen werden, aufgrund des geringen Status, den die Minderheitensprache international hat, aber auch aufgrund der unterschiedlichen Wichtigkeit, die dem Ladinischen auch innerhalb der Sprachgruppe zugeschrieben wird.

Bei den demografischen Faktoren wird deutlich, dass, auch wenn es sich um eine kleine Gruppe handelt, sich diese Tatsache nicht grundsätzlich negativ auf die ethnolinguistische Vitalität auswirken muss. Bedingungen, die positiv für die Stärke der Gruppe und ihre Überlebenschancen sind, überwiegen im Fall der ladinischen Minderheit. Zu diesen zählen die starke Verbindung mit der Heimat, die hohe Konzentration auf engem Raum, die gleich bleibende Geburtenzahl und die relativ geringe Auswanderung. Die demografischen Faktoren können daher als mittel wahrgenommen werden.

Die institutionelle Stützung der ladinischen Minderheit ist nicht eindeutig zu bewerten, da in den ladinischen Tälern starke Unterschiede erkennbar sind. Grund dafür ist die unterschiedliche Rechtslage, die durch die verwaltungsmäßige Dreiteilung entstanden ist. Die institutionelle Stützung, welche die ladinische Sprachminderheit in der Provinz Bozen erfährt, kann für eine Gruppe dieser Größenordnung als relativ hoch eingestuft werden. Jene in der Provinz Trient wurde in den letzten zehn Jahren an die Lage in der Provinz Bozen angepasst. Die Ladiner in der Provinz Belluno, die zur Region Venetien zählt, befinden sich in einer wesentlich anderen Situation. Die Sprachgruppe hat sich durch die engen Kontakte zu den restlichen Sellaladinern, so weit es ging, selbst organisiert, ihre Repräsentation im institutionellen Bereich ist allerdings nicht mit jener der Ladiner in der Region Trentino-Südtirol zu vergleichen.

Abschließend lässt sich demnach behaupten, dass die ethnolinguistische Vitalität der Sellaladiner trotz der geringen Größe der Sprachminderheit hoch genug eingeschätzt werden kann, so dass die Existenz der Ladiner gesichert zu sein scheint. Die Hauptgründe dafür sind das Gruppenbewusstseins, die stärkere Zusammenarbeit und Kommunikation der Täler, um zwischen der deutsch- und italienischsprachigen Mehrheit weiterhin bestehen zu können, sowie die anscheinend ausreichende Stützung von Seiten der Länder in den Provinzen Bozen und Trient. Das größte Problem muss bei der unterschiedlichen Gesetzeslage gesehen werden, die für die drei Provinzen aufgrund der Teilung in drei Verwaltungseinheiten gilt.

## 9 Conclusio

Die ladinische Minderheit zeichnet sich durch eine besondere Sprache und Kultur, sowie Traditionen und Bräuche aus, die sie sich über Jahrhunderte bewahren konnte. Unzählig waren die Momente, in denen andere Sprachen und Kulturen eine Gefahr für die ladinische Sprachgruppe darstellten. Auch heute sehen sich die Ladiner gewissen Bedrohungen gegenüber, die durch spezielle Maßnahmen, nicht nur von Seiten der staatlichen Institutionen, sondern auch von Seiten der ladinischen Minderheit selbst, entschärft werden können.

Als größtes Problem für die ladinischen Gruppe gilt auch in Zukunft deren Aufteilung in verschiedene Verwaltungseinheiten und die daraus resultierende Entstehung unterschiedlicher Schutzniveaus. Zu den höchsten Forderungen der Ladiner Bellunos zählt, diese Maßnahme, die von den Faschisten gesetzt wurde, rückgängig zu machen. Allerdings stellt sich die Durchführung dieses Wunsches als äußerst schwieriges, vielleicht auch unmögliches Unterfangen dar (siehe dazu ausführlicher Riz 2005: 89).

Die Wiedereingliederung der Gemeinden Buchenstein mit der Ortschaft Colle S. Lucia und Ampezzo würde auch die Problematik der Neoladinitätsbewegung, mit der die Ladiner der Region Venetien zu kämpfen haben, enorm verringern. Die Rechte und Zugeständnisse, die in der Provinz Bozen für die ladinische Minderheit gelten, müssten auf jene der historischen Gemeinden der Provinz Belluno ausgeweitet werden. Die so genannten Neoladiner wären von diesen Schutzrechten ausgeschlossen. Ohne eine Erweiterung des Schutzes für die Sellaladiner bzw. „historischen“ Ladiner Bellunos wird es für sie in Zukunft immer schwieriger werden ihre Identität neben der hohen Anzahl an Neoladins zu bewahren.

Bislang haben die geringfügigen Zugeständnisse durch das allgemeine Minderheitenschutzgesetz von 1999, von denen die Ladinier der Region Venetien Gebrauch machen können, dazu geführt, dass eine Vielzahl von Gemeinden ihre ladinische Identität neu entdeckt haben. Durch die Deklaration dieser Ortschaften zu ladinischen Gemeinden von Seiten der Provinz, wurden die ohnedies bescheidenen finanziellen Mittel, die durch das Gesetz Nr. 482/1999 zur Verfügung gestellt werden, nicht nur auf historische, sondern auch auf die Neoladiner aufgeteilt.

Ein weiteres Problem für das Bestehen der ladinischen Sprachgemeinschaft, vor allem in Cortina, stellt die wachsende Zahl an ausländischen Arbeitskräften im Dienstleistungssektor bzw. in der Tourismusbranche dar. Es kommen ständig weitere Sprachen und Kulturen in diesem Gebiet hinzu, die drohen, sich „unterzumischen“. Gemäß Vanzi (2009: 210) liegt es an den Ladinern, all das was für sie „typisch“ ist, wie etwa Sprache, Traditionen, Sitten, Bräuche etc., zu stärken, und sich dadurch vor der Einnistung anderer Kulturen zu schützen.

Was die Einstellung der Ladinier zu ihrer *Ladinität* heute betrifft, so schreibt Leander Moroder in seinem Artikel „Ladinersein heute. Und morgen?“ in der Ausgabe der *Ladinia* von 2009, dass es zwei Arten von Ladinern gibt. Auf der einen Seite steht die Mehrheit der Sprachgruppe, die sich passiv verhält. Sie ist zwar an einem Weiterbestehen des Ladinertums interessiert, setzt allerdings kaum aktive Maßnahmen, um diesem Wunsch nachzukommen und verwendet immer öfter auch andere Sprachen in Bereichen, in denen das Ladinische bislang einen fixen Platz einnahm. Bei der zweiten Art von Ladinern handelt es sich grundsätzlich um Mitglieder der Sprachgruppe, die sich aktiv für das Fortbestehen der Minderheit einsetzt, beispielsweise durch bewusste Verwendung der Sprache, sowie Organisation, Mitarbeit oder auch Teilnahme an Veranstaltungen. Allerdings kann diese Gruppe zusätzlich in zwei Lager geteilt werden. Während das eine den rezenten Entwicklungen und der aktuellen Situation wenig Positives abgewinnen kann und die Vergangenheit lobpreist, verschließt das andere zwar auch nicht die Augen vor der aktuellen kritischen Situation, setzt aber genau hier mit seinen Maßnahmen an. Moroder (2009: 213f.) spricht in seinem Artikel von gemischten Gefühlen zwischen „*Hoffnungslosigkeit und Kampfgeist*“, die sich bei der ladinischen Sprachminderheit beobachten lassen.

Als Gegenstand der Kritik erweist sich auch häufig das paritätische Schulmodell im Gader- und Grödnertal. Das Ausmaß des Ladinisch-Unterrichts, für den nur ein bis zwei

Wochenstunden, je nach Schulstufe und -art, vorgesehen sind, wird von einigen Ladinern als völlig unzureichend bemängelt, um fundierte Kenntnisse in Wort und Schrift in der Minderheitensprache zu erwerben. Man muss sich an dieser Stelle fragen, inwieweit es notwendig und nützlich ist, den Ladinisch-Unterricht in der Schule zu erhöhen. Eine gewisse mündliche und schriftliche Kompetenz in der Muttersprache zu erreichen, ist ohne Zweifel eine Grundvoraussetzung für das Fortbestehen der Sprachgruppe. Allerdings wird es nicht nur für die ladinische Minderheit, die mit der deutschen und der italienischen Sprache in Kontakt steht, sondern für alle anderen Bürger immer dringlicher, mehrere Sprachen zu beherrschen. Während der Ladinisch-Unterricht im paritätischen Schulmodell der Provinz Bozen nur eine Kompromisslösung ist, um in den ladinischen Gemeinden weder die deutsche noch ausschließlich die italienische Schule einzuführen und dem Ladinischen als Unterrichtsfach nur wenig Platz eingeräumt wird, scheint die Zugangsweise zur Integration des Ladinischen in den Stundenplan der ladinischen Schule im Fassatal eine andere zu sein. In der *Scola Ladina de Fascia* soll den Kindern durch den Unterricht in der Minderheitensprache eine generelle kulturelle Offenheit und Toleranz auch anderen „Volksgruppen“ gegenüber vermittelt werden. Das Erlernen und die Beherrschung der ladinischen Sprache wird als Basis für eine Mehrsprachigkeit angesehen, zu der die Ladiner ohnedies angehalten sind.

Welchen Platz neben den Großsprachen, deren Kenntnis in der heutigen Zeit immer wichtiger wird, die Minderheitensprache einnehmen kann, beantwortet Moroder damit, dass sie dort gestärkt werden soll, wo die außer Konkurrenz steht. Es liege an den Sprechern des Ladinischen, die Sprache in diesen Bereichen bewusst einzusetzen und zu pflegen. Er warnt davor, den Versuch zu unternehmen, die Minderheitensprache den Großsprachen gleichsetzen zu wollen (vgl. Moroder 2009: 216ff).

Besonders positiv zu vermerken ist, dass sich durch die Erhebung des Ladinischen zur Amts- und Bildungssprache die Kompetenz im schriftlichen Bereich deutlich gebessert hat. Der Sprachausbau des Ladinischen, der aufgrund der neuen Verwendungsbereiche notwendig wurde, hat dazu geführt, dass sich die Sprache so weit entwickelt hat, dass sie heute auch den modernen Anforderungen gerecht wird. Häufig wird das Ladinische, wie bereits erwähnt, von Jugendlichen auf Internetplattformen wie *facebook* und anderen Chats, sowie für *sms* verwendet, was für das Fortbestehen und die Zukunft einer solch kleinen Minderheitensprache enorme Wichtigkeit hat. Auf der anderen Seite muss im Zuge der Modernisierung der Sprache vor allem im mündlichen Bereich die Gefahr von Interferenzen aus dem Italienischen im Auge behalten werden (Moroder 2009: 213f.).

Worauf schon an einer früheren Stelle in dieser Arbeit hingewiesen wurde, ist die Bedeutung bzw. Notwendigkeit einer schriftlichen Einheitssprache für das Ladinische, um die ethnolinguistische Vitalität der Gruppe zu stärken. Bis jetzt dürfen für öffentliche Texte und als Schulsprache nur die fünf Talschaftsidiome verwendet werden. 1988 wurde Professor Heinrich Schmid, der bereits die Schriftsprache *Rumantsch Grischun* für das Bündnerromanische entwickelt hat, von der *Union Generela di Ladins dla Dolomites*, der Dachorganisation der ladinischen Kulturvereine, und den ladinischen Kulturinstituten damit beauftragt, nach den selben Prinzipien Richtlinien für eine schriftliche Norm für das Dolomitenladinische zu erarbeiten. 1994 wurde seine Arbeit unter dem Titel „Wegleitung für den Aufbau einer gemeinsamen Schriftsprache der Dolomitenladiner“ beendet (vgl. Schmid 1994: 5). Die Tätigkeiten rund um das *Ladin Dolomitan* bzw. *Ladin Standard* übernahm infolge die Einrichtung SPELL.

Aufgrund der schlechten Aufklärung der Bevölkerung zu Beginn des Projekts lehnte die Mehrheit die einheitliche Schriftsprache für das Dolomitenladinische ab. Es war zu wenig bekannt, wo das *Ladin Dolomitan* eingesetzt werden sollte. Mehr als die Hälfte der Ladiner befürchtete, dass die eigene Talschaftsvariante durch eine künstliche Sprache ersetzt oder dass die Mundarten miteinander vermischt werden. Man verstände sich ohnehin untereinander und brauche daher keine einheitliche Schriftnorm (vgl. Kasslatter 2004: 54,125ff.) Tatsächlich sollte das *Ladin Dolomitan* keineswegs die Idiome der einzelnen Täler ersetzen, sondern nur als Schrift- und Lesesprache dienen und dort eingesetzt werden, wo die gesamte Ladinia bzw. ein weiterer Lesekreis angesprochen werden sollte (vgl. Schmid 1994: 9).

Auch in der Schule sollten weiterhin die Talschaftsvarianten gelehrt werden und nicht die Einheitssprache, obwohl auch innerhalb des Projektes SPELL ein Teil der Mitarbeiter den Einsatz des *Ladin Dolomitan* als Schulsprache fordert (vgl. Kasslatter 2004: 54).

Entgegen aller Bemühungen wurde die Verwendung des Standardladinischen für öffentliche Dokumente in Südtirol 2003 per Gesetz verboten und die Aufwertung der Talschaftsvarianten empfohlen. Nur in Zeitungen wird die einheitliche Schriftsprache weiterhin eingesetzt. Dieses Verbot gehört zu jenen sprachpolitischen Maßnahmen, welche die Überlebenschancen einer Minderheit auf lange Sicht sicherlich schmälern. Professor Schmid wies in seinen Ausführungen zum Aufbau einer gemeinsamen ladinischen Schriftsprache darauf hin, dass eine einheitliche Schriftsprache von besonders großer Bedeutung für das Fortbestehen einer Minderheit ist. Bei einer kleinen Sprachminderheit wie der ladinischen sei es notwendig, dass alle Kräfte vereint werden, um neben den dominanten Sprachen Deutsch und Italienisch überleben zu können. Ohne eine Vereinigung der Täler durch eine gemeinsame Schriftsprache

würde es gemäß Schmid auf Dauer zu einem „*Auseinanderdriften*“ der Idiome und somit der gesamten sellaladinischen Minderheit führen (vgl. Schmid 1994: 5).

Wünschendwert für die Zukunft der ladinischen Sprachgemeinschaft wäre die Errichtung einer ladinischen Talgemeinschaft auch für die beiden Gemeinden der Provinz Bozen, Gröden und Gadertal (vgl. Moroder 2009: 218), sowie die Gründung einer übergeordneten politischen Vertretung, welche die Gesamtheit der Sellaladiner zu ihrem Interesse macht und somit die Einheit der historisch gewachsenen Sprachgruppe stärken kann.

## 10 Riassunto

Il tema di questa tesi di laurea è la tutela della minoranza ladina in Italia. Si tratta di una minoranza molto interessante dal punto di vista politico-linguistico perché ci sono importanti differenze dovute al fatto che la zona dolomitica dove risiedono i ladini appartiene a due diverse regioni: il Trentino Alto Adige, regione a statuto speciale, ed il Veneto che invece è una regione a statuto ordinario.

Questa tesi esaminerà come la Repubblica Italiana tratta la minoranza linguistica ladina ed illustrerà le differenze a livello regionale e provinciale in merito alla loro tutela. Inoltre verranno analizzati gli eventi storici che hanno portato a queste differenze ed il grado di vitalità etnolinguistica della minoranza ladina per valutare la sua possibilità di sopravvivenza. Prima di entrare nel vivo dell'argomento, bisogna chiarire alcuni concetti base: che cos'è una minoranza linguistica, cosa si intende per politica linguistica e teoria della vitalità etnolinguistica.

Del termine minoranza a tutt'oggi non esiste una definizione univoca e riconosciuta ufficialmente. Nel 1979 Capotorti, corrispondente della commissione per la protezione delle minoranze dell'ONU, ha elaborato una definizione che ha trovato un'ampia accettazione. Secondo Capotorti una minoranza è

*“un gruppo numericamente inferiore al resto della popolazione di uno Stato, in posizione non dominante, i cui membri – essendo di nazionalità dello Stato – possiedono caratteristiche etniche, religiose o linguistiche che differiscono da quelle del resto della popolazione, e mostrano, anche solo implicitamente, un senso di solidarietà diretta a preservare la loro cultura, tradizioni, religione o lingua.”*

(Capotorti 1979 cit. da Cermel 2009: 276)

Deschênes nel 1985 ha modificato leggermente la definizione di Capotorti.

Secondo la linguista Schjerve-Rindler (2004) per minoranza si intende un gruppo, che in un certo qual modo è socialmente, e spesso anche numericamente, inferiore alla massa. A differenza della definizione di Capotorti, Schjerve-Rindler pone l'accento sul fatto che non si tratta necessariamente d'inferiorità numerica.

Per quanto riguarda la definizione di una minoranza, esistono diversi concetti. Quello a cui fa riferimento Capotorti, per esempio, corrisponde al concetto di minoranza tradizionale, riferito

ai gruppi etnico-culturali. Dal punto di vista sociologico, invece, una minoranza comprende persone che, per esempio, si distinguono dalla maggioranza per la loro sessualità. Inoltre anche le minoranze etnico-culturali devono essere suddivise in minoranze di vecchio tipo, quindi storiche, e in minoranze di tipo nuovo, che si sono formate nel Novecento per effetto dell'incremento della migrazione.

Secondo il concetto di acculturazione i criteri di differenza diminuiscono ad ogni generazione. Spesso si possono notare anche fenomeni di “Neo-Etnicity”, così detti quando si riaccentuano le caratteristiche che distinguono la minoranza dalla maggioranza .

Il secondo concetto di grande importanza per questa tesi è la politica linguistica.

Essa si distingue tra misure politico linguistiche stabilite per un'unica lingua (*Sprachpolitik*) e quelle che si riferiscono ai rapporti tra lingue che convivono sullo stesso territorio e che si ripercuotono sullo status e la funzione che queste lingue assumono nelle comunità (*Sprachenpolitik*). Per quanto riguarda il ladino, il primo concetto è importante se si tratta dell'elaborazione di una lingua standard, però ancora più importanti sono i regolamenti che trattano lo status e l'uso del ladino in quanto fondamentali per la sopravvivenza di una minoranza così piccola.

La politica linguistica può essere *esplicita*, quando si vuole raggiungere con leggi e norme di attuazione un obbiettivo ben definito. Azioni politiche che perseguono un altro scopo, possono avere tuttavia ripercussioni *implicite* su una lingua.

Un ambito molto importante per misure politico linguistiche è quello scolastico. Una politica atta a promuovere la lingua è determinante per la sopravvivenza della minoranza; altresì misure discriminatorie possono causare danni gravissimi per l'esistenza stessa del gruppo linguistico. Tuttavia, quante più lingue devono essere integrate nel sistema scolastico, più difficile è fare una politica linguistica che promuova i diversi gruppi etnici.

I ladini sono di stanza in cinque valli dolomitiche. Secondo Kattenbusch (1988) la minoranza ladina è insediata nelle quattro vallate che circondano il Sella: la Val Badia e la Val Gardena appartengono alla provincia di Bolzano, la Val di Fassa fa parte della provincia di Trento e Livinallongo, con Colle S. Lucia, sono situati nella provincia di Belluno. Anche ad Ampezzo si trova la comunità ladina che in senso stretto appartiene al Ladino Cadorino ma, grazie alla lunga appartenenza alla Casa d'Austria, viene considerata appartenente alla minoranza ladina storica. Come appena accennato, le valli ladine sono suddivise in tre province e due regioni. Anche se le aree sono separate dal massiccio del Sella e in comunicazione tra loro solo

attraverso i valichi, lo spirito di corpo tra i ladini storici è molto forte. Porre l'accento sull'aggettivo “storico” è molto importante per questa tesi. Negli ultimi vent'anni, infatti, un considerevole numero di comuni bellunesi ha riscoperto la propria identità ladina sulla base della lingua e dei costumi. La Legge n. 482/1999 per la tutela delle minoranze storiche ha stabilito che fossero erogati benefici e sostegni finanziari a queste comunità. Mi sembra importante sottolineare che i comuni neoladini della Provincia di Belluno, che sono potenzialmente pericolosi per i ladini storici del Veneto, non sono stati presi in considerazione nell'ambito di questa tesi di laurea.

La lingua ladina è, come il friulano e il romanico, una delle lingue retoromanze. Con circa 30.000 persone parlanti il ladino è la lingua che ha il numero minore di membri tra il gruppo linguistico retoromanzo. Fino ad oggi solo il romanico ed il friulano dispongono di una lingua codificata riconosciuta ufficialmente. Nel 1988 si è cominciato a creare una lingua unificata anche per il ladino, per non dover più scrivere in cinque idiomi diversi i documenti ufficiali oppure le notizie nei giornali, ma in Alto Adige l'uso del *Ladin Dolomitan* per i documenti ufficiali è stato proibito per legge.

Nel 15 a.C. la zona delle Alpi Orientali fu conquistata dai Romani e successivamente romanizzata. Le popolazioni alpine sottomesse che sentivano il latino dai legionari, dai mercanti e dagli amministratori furono costrette ad adottare questa forma del ladino, molto semplificata in confronto al latino degli eruditi, per eseguire gli ordini dei Romani. Presto la lingua dei dominatori risultò molto più pratica rispetto al proprio idioma, cosicché la popolazione alpina l'adottò, modificandola ed adattandola alle proprie esigenze. Nel 600 i Baiuvari giunsero nella zona altoatesina e cominciarono a germanizzare la gente ladina. A differenza dei conquistatori dei tempi passati, i Baiuvari non cercarono di distruggere la cultura ed i costumi degli indigeni; al contrario adottarono usi e costumi di questo popolo che era più sviluppato di loro. Nel 1000 il tedesco era la lingua più diffusa in tutta la zona che corrisponde all'odierno Alto Adige. Ancora una volta la maggior parte della popolazione fu costretta a cambiare la parlata dato che il proprio idioma era stato soppiantato dal tedesco in tutte le attività della vita pubblica. Ladina era rimasta ancora “*tutta la Venosta, l'Anaunia, Fiemme, tutta la vasta area a sud della Pusteria e ad est del basso Isarco, con tutte le Dolomiti*” (Richebuono 1992b: 25).

Nel '200 i signori di Castel Tirolo, grazie ad un'abile politica matrimoniale e di governo, riuscirono ad unire il principato vescovile di Trento e quello di Bressanone con la Contea del

Tirolo e ad ampliare il proprio dominio. In quel periodo anche il processo di germanizzazione del territorio accelerava il passo. Nelle zone ladine la lingua tedesca venne introdotta come lingua ufficiale

Nel 1363 la Contea del Tirolo divenne possedimento degli Asburgo. Da quel momento, secondo Perathoner (2005: 45), cominciò ad instaurarsi un legame molto forte ed importante per l'identità dei ladini sellani con il Tirolo e l'area geografica di lingua tedesca. Il periodo dopo l'annessione alla Casa d'Austria fu caratterizzato da una certa stabilità sia politica che amministrativa. Anche la germanizzazione rallentò. La zona era già stata suddivisa in giudizi amministrativi. I giudizi ladini nel '500 hanno ottenuto, ognuno per sé, uno Statuto. Così la comunità ladina cominciava a sentirsi e definirsi come popolo autonomo con un intenso senso di unità. Ciononostante, sia la lingua tedesca che quella italiana sono riuscite ad affermarsi in una parte rilevante del territorio ladino originario. Nelle valli che circondano il Sella la sopravvivenza della lingua ladina non venne messa in pericolo in quanto nella grande area tirolese i ladini dolomitici non davano nell'occhio tanto che neanche gli eruditi sapevano dell'esistenza di questo popolo.

Molto importante per il rafforzamento del senso di unità tra le valli ladine dolomitiche fu l'unione tra la Val Badia, la Val di Fassa e Livinallongo in un decanato "Cis et ultra montes" avvenuto tra il 1603 e il 1788. La Contea del Tirolo si appropriò di quasi tutti i territori vescovili.

Dopo la terza guerra di coalizione il Tirolo fu ceduto alla Baviera che si era alleata con Napoleone. I nuovi sovrani abrogarono le vecchie leggi tirolesi introducendo molte nuove riforme. La popolazione oppressa, guidata da Andreas Hofer, opponeva resistenza con le guerre di liberazione. Con il Congresso di Vienna del 1814/15 le valli ladine venivano di nuovo annesse all'Impero Austriaco. Degno di nota è il fatto che i ladini, siccome avevano combattuto fianco a fianco durante le guerre, ne siano usciti con una consapevolezza etnica consolidata e con la consapevolezza di avere una lingua, una cultura e dei costumi in comune. Dall'altra parte era aumentata l'avversione per il popolo italiano. Fino alla fine della prima guerra mondiale le valli dolomitiche rimasero dominio degli Asburgo.

I ladini non manifestavano segni di insofferenza per la loro sottomissione all'Impero Austrungarico e quindi non esistevano movimenti nazionalisti, a differenza di tanti altri popoli che erano nelle loro stesse condizioni. Questo fatto favoriva i tentativi sia da parte tedesca di germanizzare la scuola nelle valli ladine che da parte italiana d'italianizzare il sistema scolastico. La battaglia per stabilire quale dovesse essere la lingua dominante

raggiunse il punto culminante nel cosiddetto “Enneberger Schulstreit”. Nel 1873 si giunse al compromesso con l’introduzione della scuola “paritetica” in Val Badia.

Nel 1870, all’interno del seminario a Bressanone, nacque l’Unione “Naziun Ladina” con lo scopo di diffondere la coscienza etnica e di curare la lingua ladina. Per la politica nazionale i ladini rimasero un problema di scarso interesse. Anche nei censimenti della popolazione del 1880, 1890 e 1900 i ladini non vennero classificati come popolo autonomo, ma come cittadini italiani. All’inizio del ‘900, grazie al boom economico dato dal turismo, la coscienza etnica cominciava a fiorire favorendo la formazione di tantissime associazioni ed unioni. Questa nuova fase si interruppe all’inizio della prima guerra mondiale: l’Italia dichiarava guerra all’Austria. Dal 1915 al 1917 il fronte passava direttamente attraverso le valli dolomitiche. La guerra causava danni enormi sia in termini economici che di vite umane. Anche se gli italiani dovevano darsi vinti nel 1917, questo fu lo stesso la fine della monarchia asburgica.. I ladini dimostrarono i loro sentimenti ostili nei confronti dell’Italia e per la prima volta, con un movimento collettivo, richiesero l’autonomia insistendo sul fatto di non essere italiani. La volontà di restare con l’Austria rimaneva lettera morta anche dopo la Conferenza di Pace di Parigi del 1919. Il trattato di Saint-Germain stabiliva che tutta la zona altoatesina e trentina veniva annessa al Regno d’Italia.

Dopo la presa del potere da parte dei fascisti nel 1922 seguirono tre fasi attraverso le quali il regime voleva italianizzare il territorio. Durante la prima fase si cercò di snazionalizzare, oppure di estirpare linguisticamente la popolazione tedesca e di assimilare la minoranza ladina. Nel 1923 e nel 1927 la zona dolomitica fu suddivisa in tre zone amministrative con l’obiettivo di impedire ogni tentativo di resistenza. Secondo Ettore Tolomei, membro estremista degli irredentisti, la zona ladina era “*una macchia grigia che bisogna a tutti i costi grattar via*“ (Tolomei cit. da Richebuono 1992b: 181). L’italiano era considerata l’unica lingua ufficiale. Il governo fascista definiva il ladino come “*interessante idioma italico*” (cit. da Richebuono 1992b: 181). La seconda fase della politica d’italianizzazione prevedeva la costruzione di una zona industriale nell’Alto Adige per permettere l’insediamento nel territorio di un gran numero d’italiani. Ma la più drastica delle fasi fu sicuramente la terza, nella quale la pulizia etnica raggiunse l’apice. Nel 1939, infatti, Hitler e Mussolini concordarono “l’opzione dell’Alto Adige” che costringeva gli “allogen” che secondo i fascisti non erano soltanto i tedeschi, ma anche i ladini fino ad allora ancora considerati italiani, di optare o per la nazionalità tedesca e quindi il trasferimento nel *Reich*, oppure per la cittadinanza italiana che equivaleva a poter rimanere in Italia. Lo scoppio della seconda guerra mondiale impedì che si completasse questa terza fase. Dopo la caduta di Mussolini, nel

1943, l'Alto Adige fu occupato dalle truppe tedesche che costituivano la *Zona di operazioni delle Prealpi*. Per l'ultima volta le cinque vallate ladine erano unite amministrativamente.

Nel 1945 la zona altoatesina passò all'Italia. Ampezzo e Livinallongo vennero da subito annessi alla provincia di Belluno. Le richieste d'autonomia da parte del popolo altoatesino vennero ignorate. La *Südtiroler Volkspartei* fu fondata nel dopoguerra per rappresentare gli interessi delle minoranze locali dell'Alto Adige come, ad esempio, il desiderio della popolazione d'Ampezzo e di Livinallongo di essere nuovamente uniti alle altre valli ladine. Il movimento *Zent Ladina Dolomites* era anche finalizzato a questa riunione, purtroppo senza grandi successi, tant'è che dopo due anni veniva sciolto.

Per quanto riguarda la tutela delle minoranze linguistiche, solo negli ultimi vent'anni la Repubblica Italiana ha cominciato ad occuparsi del problema soprattutto sull'onda dei trattati internazionali del Consiglio d'Europa. La Costituzione Italiana del 1948 prevedeva la tutela delle minoranze, ma fino agli anni '90 non esistevano norme di attuazione. L'articolo 3 contiene il principio di uguaglianza che recita: *“tutti i cittadini hanno pari dignità sociale e sono eguali davanti alla Legge, senza distinzione di sesso, di razza, di lingua, di religione, di opinioni politiche, di condizioni personali e sociali.”* Le minoranze alle quali si riferisce l'articolo non vengono però espressivamente menzionate. L'articolo 6 dice che: *„la Repubblica tutela con apposite norme le minoranze linguistiche.“* Anche se si tratta di una clausola generica, il legislatore deve attenervisi.

Nel 1992 il Consiglio d'Europa ha elaborato la *Carta europea delle lingue regionali e minoritarie*, che è un'importante svolta per la tutela delle minoranze linguistiche. L'Italia firmando questa Carta ha dichiarato la sua volontà di conservare il patrimonio linguistico e culturale d'Europa, senza però mai ratificarla. Lo scopo della Carta è di promuovere l'uso delle lingue regionali e minoritarie in tutti i campi della vita pubblica.

Nel 1995 il Consiglio d'Europa ha elaborato un altro trattato internazionale per la protezione delle minoranze, la *Convenzione-quadro per la protezione delle minoranze nazionali*. La Repubblica Italiana l'ha sia firmata che ratificata: in questa Convenzione, infatti, ci sono molto meno norme che riguardano le lingue da realizzare rispetto alla Carta. Per ratificarla gli stati devono adattare le loro leggi al trattato internazionale. L'Italia in seguito ha varato la Legge n. 482/1999 *“Norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche”* che *“in attuazione dell'articolo 6 della Costituzione”* (legge n.482/1999 art. 2) detta le normative nell'ambito dell'insegnamento, degli enti pubblici, della toponomastica

ecc. per la tutela delle minoranze linguistiche e culturali storiche in Italia che sono espressamente elencate nell'articolo 2 della suddetta Legge.

Dopo la seconda guerra mondiale si è fatta sempre più pressante la necessità di tutelare in modo particolare la minoranza tedesca e ladina del Trentino-Alto Adige. Durante le negoziazioni nell'ambito della Conferenza di Pace di Parigi è stato firmato tra i Ministri degli Esteri di Italia e Austria l'accordo De Gasperi-Gruber per garantire che l'Italia, sotto la supervisione austriaca, si attenga agli obblighi contrattuali. Questo trattato, tuttavia, tutela esclusivamente la minoranza tedesca, perché i ladini non vengono neppure menzionati. Gli inglesi hanno sottolineato l'importanza di una stretta collaborazione tra Italia e Austria per l'elaborazione di regolamenti che garantiscano l'autonomia delle minoranze. Nel primo Statuto d'Autonomia del 1948 soltanto l'articolo 87 si riferisce alla minoranza ladina che per la prima volta viene elevata a rango di popolo che dispone di una propria cultura, lingua e toponomastica. L'articolo accorda alla minoranza l'uso della lingua minoritaria nella scuola primaria. Tuttavia queste norme sono state attuate soltanto per i ladini residenti nella provincia di Bolzano e non per quelli della provincia di Trento. Dopo una serie di proteste sfociate addirittura in atti di violenza e di attentati, l'Austria si rivolse all'ONU per dar voce e giustizia al malcontento generale della minoranza tedesca dell'Alto Adige. Alla fine la Repubblica Italiana si vide costretta a concedere la piena autonomia alla provincia di Bolzano. È stata insediata la Commissione dei 19 per elaborare le proposte che nel 1969 sono state presentate al Governo. Il cosiddetto "Pacchetto" poteva essere considerato come base per un nuovo statuto d'autonomia: alla fine dell'attuazione di queste misure ci fu la „dichiarazione di chiusura della vertenza“. Il nuovo Statuto d'Autonomia è entrato in vigore nel 1972. L'introduzione della proporzionale etnica per la provincia di Bolzano garantisce la tutela delle minoranze locali e la convivenza pacifica tra i gruppi linguistici. Nel 2001 con la Riforma dello Statuto d'Autonomia anche la posizione dei ladini del Trentino è migliorata grazie all'introduzione di nuove misure speciali. Sia per i ladini della provincia di Bolzano che per quelli di Trento la Riforma prevede il miglioramento del diritto di rappresentanza.

Per quanto riguarda la tutela della minoranza ladina nella provincia di Bolzano, la proporzionale etnica, introdotta con lo statuto d'autonomia nel 1972, regolamenta in modo proporzionale l'accesso ai posti di lavoro degli enti pubblici, esclusi Polizia di Stato ed Esercito, per riparare ai torti subiti dalle minoranze tedesca e ladina durante il periodo del fascismo. *"I posti dei ruoli [...], sono riservati a cittadini appartenenti a ciascuno dei tre gruppi linguistici, in rapporto alla consistenza dei gruppi stessi, quale risulta dalle*

*dichiarazioni di appartenenza rese nel censimento ufficiale della popolazione“* (St. art. 89). Dal 1977, per poter assumere il personale presso enti pubblici così come per gli insegnanti delle scuole ladine, è obbligatorio l'esame di trilinguismo, tedesco, italiano e ladino, il cui attestato garantisce un aumento di stipendio. L'uso della lingua ladina *“nei rapporti dei cittadini con la pubblica amministrazione”* è stato regolato col DPR n. 574/1988. Nel 1989 il ladino è dunque stato riconosciuto come lingua ufficiale in Val Badia e in Val Gardena. L'articolo 32 dice che i ladini della provincia di Bolzano hanno la possibilità di parlare il ladino *“nei rapporti orali e scritti con gli uffici della pubblica amministrazione, [...] con gli enti locali e le istituzioni scolastiche di dette località”*, tranne che con la Polizia e l'Esercito. Il personale civile è obbligato a rispondere in ladino durante i colloqui mentre i rapporti scritti si devono tenere in tedesco oppure in italiano con allegata una traduzione del testo in ladino.

Nel 1975 è stata istituita per ogni gruppo linguistico dell' Alto Adige una intendenza scolastica. Nei comuni ladini della provincia di Bolzano esiste un sistema scolastico plurilinguistico, paritetico. Vuol dire che negli asili viene usata la lingua ladina e nelle scuole di primo grado viene insegnata la lingua minoritaria. Partendo dalla lingua madre, ovvero il ladino, i bambini vengono alfabetizzati in italiano oppure in tedesco. La terza lingua infine, viene insegnata per un ora al giorno. Dalla seconda classe in poi le lezioni vengono tenute in maniera paritetica in tedesco ed in italiano. La lingua ladina può essere usata come strumento di comprensione e va insegnata due ore per settimana, così come nella scuola secondaria di primo grado. Il ladino assume un ruolo importante per l'esame di Stato.

Per gli insegnanti delle scuole ladine della Val Gardena e della Val Badia è assolutamente necessario poter avere una formazione adeguata che permetta loro di insegnare in questi contesti speciali. A tale scopo, nel 1998 è stata istituita nella Facoltà di Scienze della Formazione della Libera Università di Bolzano, con sede a Bressanone, la sezione ladina per la formazione paritetica.

Lo scopo dell'Istituto Culturale Ladino della provincia di Bolzano *“Micurà de Rü”*, istituito nel 1976, è di promuovere l'uso orale e scritto della lingua ladina, di organizzare eventi a favore della cultura ladina e di fare delle ricerche sulla storia, la lingua e la cultura ladina. La prima istituzione che riuniva i ladini di tutte le valli fu l'associazione *Union Generela di Ladins dla Dolomites*, fondata nel 1950. La *Generela* pubblica il giornale settimanale *La Usc di Ladins* che contiene notizie di tutte le valli e le cui pagine sono scritte sia nel *Ladin Dolomitan* che nei singoli idiomi. La *RAI sede di Bolzano*, nel 1988 ha cominciato a trasmettere programmi per la minoranza ladina. Anche i programmi radiofonici, sia di

emittenti statali che private, trasmettono regolarmente notizie e programmi di cultura in ladino per i ladini della provincia di Bolzano.

Nella provincia di Trento la minoranza ladina si trova nei sette comuni della Val di Fassa. Per molti anni ai ladini fassani non furono garantite le stesse misure di tutela concesse ai membri della minoranza insediata nella provincia di Bolzano. Il principio d'uguaglianza è stato disatteso per anni. Fino alla riforma dello Statuto d'Autonomia del 2001, che garantiva ai fassani una maggiore tutela, questa veniva garantita quasi esclusivamente attraverso leggi provinciali. Le misure di tutela in vigore per i ladini dell'Alto Adige non sono mai state applicate in maniera totale ai ladini della Val di Fassa. Per quest'ultimi, infatti, lo Statuto d'Autonomia del 1972, in un unico articolo, prevedeva sia la tutela della toponomastica e delle tradizioni che la promozione di attività culturali. La Legge provinciale n. 6/2008 istituisce nuovi regolamenti per l'ambito scolastico, amministrativo e sociale, cosicché i ladini della Val di Fassa vengono equiparati a quelli della provincia di Bolzano. Si deve però tenere presente che si tratta soltanto di una legge provinciale e non di uno statuto speciale varato in base al diritto costituzionale. Nel 1999 è stato istituito il *Servizio per la promozione delle minoranze linguistiche* che può essere considerato l'ente di assistenza e beneficenza per le minoranze locali del Trentino. La Legge n. 4/1999 ha previsto anche l'introduzione della *Conferenza delle minoranze*, una struttura che controlla l'attuazione delle misure tutelari ed ordina, se necessario, l'elaborazione di nuovi regolamenti.

Dal 2006 esiste il *Comun General de Fassia* che ha sostituito il *Comprensorio Ladino di Fassia* e che si occupa dell'amministrazione di tutti i comuni ladini della Val di Fassa.

Nel 1993 la lingua ladina è diventata lingua ufficiale anche nella Val di Fassa. Col Decreto n. 592/1993 il ladino è stato introdotto come materia d'insegnamento nella *Scola Ladina de Fassia*. La legge prevede anche la possibilità di usare la lingua minoritaria come lingua d'insegnamento anche per altre materie. È importante sottolineare che nella Val di Fassa non esiste un modello scolastico paritetico che deve integrare tre lingue. Si tratta di una scuola bilingue, che alfabetizza i bambini soltanto in italiano ed in ladino.

Per quanto riguarda le istituzioni culturali ladine, vanno menzionati l'Istituto Culturale "Majon de Fascegn", fondato nel 1975 e la *Generela* con una propria sezione nella Val di Fassa, l'*Union di Ladins de Fassia*. I Fassani possono ricevere tutti i programmi televisivi e radiofonici in lingua ladina trasmessi dalla *RAI Sede di Bolzano*. Oltre a ciò, la televisione locale *Trentino tv* trasmette settimanalmente programmi culturali e notiziari in lingua ladina.

Nelle valli ladine della provincia di Belluno la situazione è completamente diversa da quella della regione autonoma del Trentino-Alto Adige. Il Veneto è dotato soltanto di uno statuto

ordinario, quindi non esistono delle misure speciali assicurate attraverso statuti speciali. Lo statuto della regione dice che il Veneto *“concorre alla valorizzazione del patrimonio culturale e linguistico delle singole comunità”* (legge n. 340/1971 art.2). Questo articolo deve essere però considerato completamente insufficiente. Le leggi regionali che prevedono una certa tutela delle minoranze linguistiche locali sono pochissime e mettono a disposizione soltanto sostegni finanziari per attività culturali.

Un problema per la minoranza ladina storica residente nella provincia di Belluno è rappresentato dal movimento neoladino, costituito una ventina di anni fa. Tantissimi comuni bellunesi hanno riscoperto la loro identità ladina dichiarandosi in seguito ladini: in questo modo possono beneficiare anch'essi delle sovvenzioni statali e regionali. Il movimento neoladino rende più difficile per i ladini storici mantenere la loro *ladinità*. Il rafforzamento del contatto con gli altri ladini storici delle dolomiti potrebbe ripercuotersi in modo positivo sulla loro vitalità. La Legge n. 482/1999 ha posto alcune basi per la tutela della minoranza ladina nella provincia di Belluno. Anch'essa tuttavia è soltanto una legge-quadro: l'attuazione e il suo potenziale dipendono da altre istituzioni. I sostegni finanziari previsti dalla legge non bastano a garantire una tutela adeguata.

La Legge n. 482/1999 prevede la possibilità dell'uso della lingua minoritaria negli istituti scolastici. L'attuazione però è legata all'intraprendenza dei singoli maestri e non esistono ancora iniziative sistematiche. Per quanto riguarda l'uso del ladino nell'amministrazione pubblica, anche qui il bilinguismo è legato alla sensibilità del personale siccome non esiste nessun obbligo dell'uso della lingua minoritaria. L'introduzione della toponomastica bilingue è stata una grande conquista. .

La vitalità etnolinguistica della minoranza ladina è ben valutabile grazie alla teoria di Giles, Bourhis e Taylor (1977) che hanno elaborato uno strumento con il quale è possibile fare l'analisi della situazione di una minoranza linguistica e paragonarla ad altri gruppi etnici. Più una minoranza ha vitalità etnolinguistica, più facile diventa per essa affermarsi in situazioni di contatto con altri gruppi etnici. Infatti se la vitalità di un gruppo è bassa, è più probabile che non riesca a sopravvivere a lungo come entità distinta ed attiva. Secondo Giles et al. ci sono tre fattori che hanno grande influenza sulla vitalità etnolinguistica di un gruppo linguistico: i fattori di status, i fattori demografici e il supporto istituzionale.

In quanto allo status economico, non esiste un ambito economico che viene completamente dominato dalla minoranza linguistica ladina. D'altra parte, l'economia nelle valli ladine si basa soprattutto sul turismo che ha procurato alla gente ladina un benessere economico ed un

più elevato tenore di vita. Di grande importanza per la vitalità etnolinguistica di un gruppo minoritario è lo status sociale. Grazie al benessere economico a seguito delle politiche turistiche, non esistono differenze sociali tra i gruppi linguistici residenti nelle Dolomiti. La minoranza ha acquisito una sempre crescente autostima che è stata riconosciuta da parte degli altri due gruppi etnici che abitano nella zona, grazie al fenomeno del turismo in costante aumento. Lo status socio-storico si basa su eventi avvenuti nel passato che si ripercuotono in maniera positiva oppure negativa sulla coscienza dei ladini e così anche sulla loro possibilità di sopravvivere. Specialmente per la minoranza ladina questa memoria storica è fondamentale in quanto lo spirito di corpo del gruppo si rafforzava ad ogni guerra essendoci una grande solidarietà tra di loro. Lo status linguistico che il ladino assume sia entro la minoranza che a livello internazionale ha un grande effetto per considerare vitale un gruppo etnolinguistico. Entro la comunità ladina lo status è abbastanza alto, però si deve sempre tenere in considerazione che le possibilità dell'uso della lingua si distinguono molto tra le cinque valli. A livello internazionale lo status linguistico del ladino è molto basso, soprattutto come conseguenza della mancanza di una lingua ladina standard. Purtroppo la possibilità di elevare il *Ladin Dolomitan* a lingua ufficiale e di insegnamento è stata stroncata dalla Legge del 2003 per l'Alto Adige.

I principali fattori demografici determinanti per la valutazione della vitalità etnolinguistica sono la forza numerica e la distribuzione del gruppo. Anche se si tratta di un gruppo linguistico con un numero di parlanti molto basso, la vitalità della minoranza può essere valutata abbastanza alta. Fattori che hanno un effetto positivo per la vitalità prevalgono, come per esempio la concentrazione del gruppo in senso stretto sul territorio, la maggioranza che i ladini assumono nei comuni ladini anche se nella regione sono nella minoranza totale, l'emigrazione bassa che si è fermata col boom turistico ed il tasso di natalità che negli ultimi anni non è in decrescita. Ci sono fattori che possono influenzare negativamente la vitalità delle minoranze: l'immigrazione da altre regioni di Italia, soprattutto se gli immigranti non si integrano ma mescolano le loro lingue e culture con quella dei ladini; i matrimoni misti, in quanto la lingua e la cultura principale in famiglia non può più essere quella ladina ma si adotta automaticamente quella della maggioranza, anche nell'educazione della prole. Per quanto riguarda la presenza della lingua nelle varie istituzioni e il sostegno che queste danno alla minoranza, ci sono grandi differenze a seconda delle Province e delle Regioni nelle quali i ladini risiedono. Si deve evidenziare la buona capacità che le varie comunità ladine hanno avuto, in ogni Comune, di organizzarsi in associazioni ed unioni. Nei mass media la

minoranza ladina è poco considerata, soprattutto in confronto a quella tedesca. Anche in ambito religioso, la lingua minoritaria viene usata pochissimo.

La vitalità etnolinguistica della minoranza ladina delle Dolomiti può essere considerata nella media garantendo la sopravvivenza della minoranza e della sua lingua.

In conclusione si può affermare che il problema più grande per il futuro dei ladini è la tripartizione amministrativa del territorio. La riunificazione di Cortina d'Ampezzo e Livinallongo con la provincia di Bolzano sarebbe la soluzione migliore, però quasi impossibile da realizzare. La reintegrazione dei comuni bellunesi significherebbe anche l'attenuazione della problematica neoladina. L'unità ladina potrebbe essere favorita dall'introduzione di un comprensorio ladino anche per le valli altoatesine, che potrebbe rendere possibile la creazione di un partito politico unico in grado di rappresentare gli interessi di tutti i ladini.

Urgente per il futuro del ladino è l'introduzione di una lingua standardizzata. Secondo il linguista Schmid (1994), che ha elaborato la base per una lingua che unifica gli idiomi delle valli, questo è tanto più urgente nel caso della minoranza ladina, trattandosi di un gruppo numericamente molto piccolo, in modo da riunire tutte le forze per evitare una divisione tra gli idiomi.

## 11 Bibliografie und Quellenverzeichnis

- Belardi, Walter (1991): *Storia sociolinguistica della lingua ladina*. Roma (u.a.): Univ. "La Sapienza" (u.a.).
- Belardi, Walter (2005): *Breve storia della lingua ladina*, 2. aktual. Aufl. San Martin de Tor: Ist. Cultural de Ladin "Micurà de Rü".
- Bellinello, Pier Francesco (1998): *Minoranze etniche e linguistiche*. Cosenza: Bios.
- Böckler, Stefan/Grisenti, Rita (1996): *Lo statuto di autonomia del Trentino-Alto Adige: un modello di pacificazione etnica per l'area centrale danubiana?/Das Autonomiestatut für Trentino-Südtirol: ein Modell für die Befriedung ethnischer Konflikte im mittleren Donauraum?* Milano: Angeli.
- Born, Joachim (1992): *Untersuchungen zur Mehrsprachigkeit in den ladinischen Dolomitentälern: Ergebnisse einer soziolinguistischen Befragung*. Wilhelmsfeld: Egert. (Zugl.: Eichstätt: Kath. Univ., Diss., 1991).
- Cermel, Maurizio (ed.) (2009): *Le minoranze etnico-linguistiche in Europa tra Stato nazionale e cittadinanza democratica*. Padova: Cedam
- Craffonara, L. (1995): *Sellaladinische Sprachkontakte*. In: Kattenbusch, Dieter (ed.): *Minderheiten in der Romania*. Wilhelmsfeld: Egert, 285-329.
- Craffonara, L. (1997): *Ladinien*. In: Goebl, Hans (ed.): *Kontaktlinguistik: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung/Contact linguistics: an international handbook of contemporary research*, Bd. 2. Berlin (u.a.): de Gruyter, 1383-1398.
- Craffonara, L. (2005): *Das Ladinische aus sprachwissenschaftlicher Sicht*. In: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (ed.): *Die Ladiner – eine Minderheit in der Minderheit*. Wien (u.a.): Verl.-Anst. Athesia (u.a.), 181-193.
- Czernilofsky, B. (2006): *Soziolinguistik: Sprachsysteme in der Gesellschaft*. In: Metzeltin, Michael (ed.): *Diskurs, Text, Sprache: eine methodenorientierte Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanistinnen und Romanisten*, 2. verb. u. erw. Aufl. Wien: Praesens-Verl., 419-463.
- Czernilofsky, Barbara (2000): *Regionale Sprachenpolitik in Europa: Südtirol und Languedoc-Roussillon: zwei Eckpunkte?* (Beihefte zu *Quo vadis, Romania?* Bd.11). Wien: Praesens.
- Czernilofsky, Barbara (2003): *Vergleichende Untersuchung zur regionalen Sprachenpolitik in Südtirol, Languedoc-Roussillon und im Aosta-Tal*. Wien: Univ., Diss.
- Dell'Aquila, Vittorio/Iannàccaro, Gabriele (2006): *Survey Ladins: Usi linguistici nelle valli ladine*. (Centre d'Etudes Linguistiques pour l'Europe in collaborazione con Istitut Cultural Ladin "Majon di Fascegn" e Provincia autonoma di Trento). Trento.

- Detomas, G. (2005): Die Ladiner: eine Minderheit in der Minderheit: Der rechtliche Schutz der Ladiner des Trentino und Venetiens. In: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (ed.): Die Ladiner – eine Minderheit in der Minderheit. Wien (u.a.): Verl.-Anst. Athesia (u.a.), 129-139.
- Fischel, Alfred von (ed.) (1910): Das österreichische Sprachenrecht: eine Quellensammlung, 2. Aufl. Brünn: Irrgang.
- Forni, Marco (2005): Ladinische Einblicke: erzählte Vergangenheit, erlebte Gegenwart in den ladinischen Dolomitentälern. San Martin de Tor: Ist. Ladin „Micurà de Rü“.
- Forni, Marco (2008): Wanderausstellung Viac tla Ladinia <2008, Cortina u.a.>: Begegnung mit den Dolomitenladinern: das Begleitbuch zur Wanderausstellung. San Martin de Tor: Ist. Ladin „Micurà de Rü“.
- Gehler, Michael (ed.) (1999): Tirol: "Land im Gebirge": zwischen Tradition und Moderne (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945, Bd. 3). Wien (u.a.): Böhlau.
- Giles, Howard (ed.) (1977): Language, ethnicity and intergroup relations. London (u.a.): Academic Press (u.a.).
- Giles, H./Bourhis, R. Y./Taylor, D. M. (1977): Towards a Theory of Language in Ethnic Group Relations. In: Giles, Howard (ed.): Language, ethnicity and intergroup relations. London (u.a.): Academic Press (u.a.), 307-348.
- Goebel, H. (1997): Der Neoladinitätsdiskurs in der Provinz Belluno. In: Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites, Nr. 21/1997. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 5-57.
- Goebel, H. (2000-2001): Externe Sprachgeschichte des Rätoromanischen. In: Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites, Nr. 24-25/2000-2001. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 199-249).
- Grigolli, Stephan (1997): Sprachliche Minderheiten in Italien, insbesondere Südtirol, und in Europa: der Gebrauch der Sprache vor Behörden und Gerichten und die Vergabe öffentlicher Stellen. Frankfurt am Main/Wien (u.a.): Lang. (Zugl.: Köln: Univ., Diss., 1997).
- Haarmann, H. (1988): Sprachen- und Sprachpolitik. In: Ammon, Ulrich/Dittmar, Norbert/Mattheier, Klaus J./Trudgill, Peter (ed.): Soziolinguistik: ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft/Sociolinguistics: an international handbook of the science of language and society, Bd. 2. Berlin (u.a.): de Gruyter, 1660-1678.
- Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (ed.) (2005): Die Ladiner – eine Minderheit in der Minderheit. Wien (u.a.): Verl.-Anst. Athesia (u.a.).
- Hilpold, P. (2005): Der Schutz der Minderheit in der Minderheit im Völkerrecht. In: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (ed.): Die Ladiner – eine Minderheit in der Minderheit. Wien (u.a.): Verl.-Anst. Athesia (u.a.), 9-30.

- Hilpold, Peter (ed.) (2009): Minderheitenschutz in Italien. Wien: Braumüller.
- Hilpold, P. (2009): Minderheitenschutz in Italien: völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen. In: Hilpold, Peter (ed.): Minderheitenschutz in Italien. Wien: Braumüller, 3-35.
- Kasslatter, Brigitte (2004): Zwei Minderheitensprachen im Vergleich: eine soziolinguistische Gegenüberstellung des Okzitanischen in Frankreich und des Dolomitenladinischen in Italien. Wien: Univ., Dipl.-Arb.
- Kattenbusch, D. (1988): Rätoromanisch oder Ladinisch? Dolomitenladinisch = Sellaladinisch = Zentraalladinisch = Zentralrätoromanisch: einige Bemerkungen zu einem terminologischen Streit. In: Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites, Nr. 12/1988. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 5-16.
- Kattenbusch, Dieter (ed.) (1995): Minderheiten in der Romania. Wilhelmsfeld: Egert.
- Kloss, Heinz (1969): Grundfragen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert: die Sprachgemeinschaften zwischen Recht und Gewalt. Wien (u.a.): Braumüller (u.a.).
- Kremnitz, Georg (1994): Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit: institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte: ein einführender Überblick. Wien: Braumüller.
- Kremnitz, G (2001): Über die Teilhaber an sprachenpolitischen Prozessen und ihre Rollen: eine Annäherung und viele offene Fragen. In: Cichon, Peter/Czernilofsky, Barbara (ed.): Mehrsprachigkeit als gesellschaftliche Herausforderung. Wien: Praesens Verl., 157-167.
- Landry, R./Allard, R. (1992): Ethnolinguistic Vitality Beliefs and Language Maintenance and Loss. In: Fase, Willem (ed.): Maintenance and loss of minority languages. Amsterdam (u.a.): Benjamins, 171-195.
- Lantschner, E. (2005): Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph (u.a.) (ed.): Die Verfassung der Südtiroler Autonomie: die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges, 25-37.
- Marko, Joseph (u.a.) (ed.) (2005): Die Verfassung der Südtiroler Autonomie: die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Messner, D. (1981): Rätoromanisch. In: Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites, Nr. 5/1981. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 5-14.
- Moroder, L. (2009): Ladinsein heute. Und morgen? In: Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites, Nr. 33/2009. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 213-220.
- Ortner, Gabriele (1991): Attitüden und ethnolinguistische Vitalität: eine empirische Untersuchung zu Spracheinstellungen in der dreisprachigen deutschen Sprachinsel Timau/Oberitalien. Wien: Univ., Dipl.-Arb.

- Palermo, F./Woelk, J. (2005): Die Regelungen zum Sprachgebrauch vor Gericht und Verwaltung. In: Marko, Joseph (u.a.) (ed.): Die Verfassung der Südtiroler Autonomie: die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges, 332-350.
- Palla, Luciana (1986): *I ladini fra tedeschi e italiani: Livinallongo del Col di Lana: una comunità sociale (1918 - 1948)*. Venezia: Marsilio Ed.
- Perathoner, Christoph (1998): Die Dolomitenladiner: 1848 – 1918: ethnisches Bewußtsein und politische Partizipation. Wien (u.a.): Folio-Verl. (Zugl.: Innsbruck: Univ., Dipl.-Arb., 1997 u.d.T.: Perathoner, Christoph: Ethnisches Bewußtsein und politische Partizipation am Beispiel der Dolomitenladiner).
- Perathoner, C. (2005): Der Schutz der ladinischen Minderheit in Südtirol. In: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (ed.): *Die Ladiner – eine Minderheit in der Minderheit*. Wien (u.a.): Verl.-Anst. Athesia (u.a.), 31-84.
- Perathoner, C. (2006): La tutela della minoranza ladina in Sudtirol. In: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (ed.): *I Ladini – Una minoranza nella minoranza*. Wien/Graz: NWV Neuer Wiss. Verl. (u.a.), 39-120.
- Pizzorusso, A. (2005): Sprachpolitik in Italien und der Provinz Bozen. In: Marko, Joseph (u.a.) (ed.): Die Verfassung der Südtiroler Autonomie: die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges, 47-68.
- Poggeschi, G. (2005a): Volkszählung und Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. In: Marko, Joseph (u.a.) (ed.): Die Verfassung der Südtiroler Autonomie: die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges, 306-321.
- Poggeschi, G. (2005b): Der ethnische Proporz. In: Marko, Joseph (u.a.) (ed.): Die Verfassung der Südtiroler Autonomie: die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges, 322-331.
- Richebuono, Bepe (1992a): Kurzgefasste Geschichte der Dolomitenladiner. San Martin de Tor: Ist. Cultural Ladin "Micurà de Rü".
- Richebuono, Bepe (1992b): Breve storia dei Ladini dolomitici. San Martin de Tor: Ist. Cultural Ladin "Micurà de Rü".
- Rifesser, T. (2005): Die ladinische Schule in Südtirol – Gegenwart und Zukunftsperspektiven. In: Hilpold, Peter (ed.): *Die Ladiner – eine Minderheit in der Minderheit*. Wien (u.a.): Verl.-Anst. Athesia (u.a.), 117-128.
- Riz, R. (2005): Der verfassungsrechtliche Schutz der Ladiner in der Republik Italien. In: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (ed.): *Die Ladiner – eine Minderheit in der Minderheit*. Wien (u.a.): Verl.-Anst. Athesia (u.a.), 85-106.
- Rührlinger, B. (2002-2003): Die sprachlichen und kulturellen Identitätsgefühle der (Neo-) Ladiner in der Provinz Belluno: einige ausgewählte Resultate aus einer

Felduntersuchung. In: *Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites*, Nr. 26-27/2002–2003. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 181–207.

Röhrlinger, Brigitte (2005): Il movimento "neo"ladino in provincia di Belluno: aspetti soggettivi di un'identità linguistica e culturale. Colle Santa Lucia (BL): Ist. Cultural Ladin "Cesa de Jan" (u.a.). (Teilw. zugl.: Salzburg: Univ., Dipl.-Arb., 2001).

Schjerve-Rindler, R. (2004): Minderheit/Minority. In: Ammon, Ulrich/Dittmar, Norbert/Mattheier, Klaus J./Trudgill, Peter (ed.): *Soziolinguistik: ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft/Sociolinguistics: an international handbook of the science of language and society*, 2. Aufl., 1. Teilband. Berlin (u.a.): de Gruyter, 480-486.

Schmid, Heinrich (1994): Wegleitung für den Aufbau einer gemeinsamen Schriftssprache der Dolomitenladiner. San Martin de Tor: Ist. Cultural Ladin "Micurá de Rü" (u.a.).

Schmied-Kowarzik, Robin (2007): Die Europäische Union und ihre ethnischen Minderheiten: eine Studie unter besonderer Berücksichtigung von Slowenien und Lettland. Berlin: LIT. (Zugl.: Marburg: Univ., Diss., 2007).

Siller, S. (2009): Die Minderheitenschule in Italien: Entwicklungen und aktuelle Situation. In: Hilpold, Peter (ed.): *Minderheitenschutz in Italien*. Wien: Braumüller, 141-158.

Südtiroler Landesregierung (2009a): Das neue Autonomiestatut. 14. ergänzte Aufl. Bozen: Autonome Provinz Bozen-Südtirol.

Südtiroler Landesregierung (2009b): Südtirol Handbuch. 27. überarb. Aufl. Bozen: Autonome Provinz Bozen-Südtirol.

Tajnsek, Melanie (1999): Sprach- und Schulpolitik als Instrument der Selbstbehauptung einer ethnischen Minderheit: eine Fallstudie anhand der Deutschsprachigen in Namibia. Bochum: Univ. Diss.

Vajda, Stephan (1980): *Felix Austria: eine Geschichte Österreichs*. Wien/Heidelberg: Ueberreuter.

Vanzi, G. (2009): La cultura ladina al passo con l'economia? In: *Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites*, Nr. 33/2009. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 207-211.

Verra, Roland (2008): Die Entwicklung der drei Schulmodelle in Südtirol seit 1945. In: *Ladinia: sföi culturâl dai Ladins dles Dolomites*, Nr. 32/2008. San Martin de Tor: Ist. Ladin "Micurà de Rü", 223-260.

Videsott, P. (2009): Ladinistische Forschungsprojekte an der Freien Universität Bozen. In: *LUCL II 2008: Proceedings of the Second Colloquium on Lesser Used Languages and Computer Linguistics*: Bozen-Bolzano, 13<sup>th</sup>-14<sup>th</sup> November 2008. Bozen: Europäische Akademie Bozen.

## Statistiken:

Autonome Provinz Bozen/Südtirol, Landesinstitut für Statistik/ASTAT (ed.) (2010):

Statistisches Jahrbuch für Südtirol. Bozen.

[http://www.provinz.bz.it/astat/download/JB10\\_2010.pdf](http://www.provinz.bz.it/astat/download/JB10_2010.pdf) [6.12.2010].

Provincia Autonoma di Trento, Servizio Statistica: Annuario statistico 2009. Trient.

<http://www.statweb.provincia.tn.it/Pubblicazioni/Gen/AnnStat2009> [6.12.2010].

## Onlinequellenverzeichnis:

Onlinequelle 1:

Provincia Autonoma di Trento/Minoranze linguistiche – Servizio per la promozione delle minoranze linguistiche locali: *Die Autonome Provinz Trient für die lokalen Sprachminderheiten. Deutsche Version.*

[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/banner/DE\\_BROCHURE\\_MINORANZE\\_TESTO\\_TEDESCO.1190110949.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/banner/DE_BROCHURE_MINORANZE_TESTO_TEDESCO.1190110949.pdf) [6.12.2010].

Onlinequelle 2:

Europarat: *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.*

2a: *Unterschriften und Ratifikationsstand.*

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=8&DF=29/01/2011&CL=GER> [29.01.2011].

2b: *Explanatory Report of the European Charter for Regional or Minority Languages, Council of Europe 2000.*

<http://conventions.coe.int/treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=148&CM=1&CL=GER> [11.11.2010].

Onlinequelle 3:

Presseamt der Südtiroler Landesregierung: *1946-2006 Pariser Vertrag Gruber-Degasperi. Der Vertrag.*

<http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/vertrag/vertrag.asp> [20.10.2010].

Onlinequelle 4:

Autonome Provinz Bozen Südtirol: *Autonomiestatut.*

<http://www.provinz.bz.it/land/landesverwaltung/suedtirol/autonomiestatut.asp> [5.10.2010].

Onlinequelle 5:

Autonome Provinz Bozen Südtirol/Abteilung Deutsche Kultur: *Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung.*

<http://www.provinz.bz.it/kulturabteilung/weiterbildung/zwei-und-dreisprachigkeitspruefung.asp> [4.12.2010].

Onlinequelle 6:

Südtiroler Volkspartei: *Portrait SVP-Ladinia.*

<http://www.svpartei.org/de/partei/svp-ladina/1.html> [1.12.2010].

## Onlinequelle 7:

Südtiroler Landtag: *Abgeordnete: Biografie Florian Mussner.*  
<http://www.landtag-bz.org/de/abgeordnete/mussner.asp> [1.12.2010].

## Onlinequelle 8:

Autonome Provinz Bozen Südtirol/Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt: *Die ladinische Schule.*  
8a: Verra, Roland: *Schulordnung: das Schulmodell.*  
<http://www.provinz.bz.it/ladinisches-schulamt/themen/schulordnung.asp> [20.11.2010].  
8b: Verra, Roland: *Geschichte: geschichtlicher Werdegang der ladinischen Schule.*  
<http://www.provinz.bz.it/ladinisches-schulamt/themen/geschichte.asp> [20.11.2010].  
8c: *Kindergärten.*  
<http://www.provinz.bz.it/ladinisches-schulamt/themen/kindergaerten.asp> [20.11.2010].  
8d: *Grundschulen.*  
<http://www.provinz.bz.it/ladinisches-schulamt/themen/mittelschulen.asp> [20.11.2010].

## Onlinequelle 9:

Handelsoberschule Raetia: *Fachrichtungen.*  
<http://88.36.199.136/index.php/ger/Fachrichtungen> [20.11.2010].

## Onlinequelle 10:

Kunstschule Cademia.  
<http://www.ks-groeden.schule.suedtirol.it> [20.11.2010].

## Onlinequelle 11:

Istitut Tecnich Comerzial (ITC) - La Ila.  
<http://www.ll-itc-laila.it> [20.11.2010].

## Onlinequelle 12:

Union Ladins Gherdëina.  
12a: Moroder Rusina, Alexander: *Ein bisschen Geschichte der Cësa di Ladins.*  
<http://www.ulg.it/deu/cesa.htm> [2.11.2010].  
12b: Mussner, Georg: *Die wichtigsten Schritte von 1949 bis heute: von "Nos Ladins" zu "La Usc di Ladins".*  
<http://www.ulg.it/deu/lauscdiladins.htm> [2.11.2010].

## Onlinequelle 13:

Institut Ladin Micurà de Rü.  
<http://www.micura.it> [5.10.2010].

## Onlinequelle 14:

Ladinisches Pädagogisches Institut/ Istitut Pedagogich Ladin: Rifesser, Theodor: *Aufgaben des Instituts.*  
[http://www.pedagogich.it/index\\_de.html](http://www.pedagogich.it/index_de.html) [26.10.2010].

## Onlinequelle 15:

Ert por i Ladins/Ladinischer Künstlerbund: *Satzung.*  
<http://www.ladinart.org> [2.11.2010].

Onlinequelle 16:

Südtirol Online/Dolomiten: *L pice curs de Ladin dla Dolomites*.

<http://www.stol.it/Dolomiten/Dolomiten/L-pice-curs-de-Ladin-dla-DOLOMITES-Teil-1> [2.11.2010].

Onlinequelle 17:

RAI Sender Bozen/RAI Radio TV Ladinia.

<http://www.senderbozen.rai.it/ladin.php> [26.10.2010].

Onlinequelle 18:

Radio Gherdëina Dolomites.

<http://www.radiogardena.it> [28.10.2010].

Onlinequelle 19:

Istitut Ladin Cultural „Majon de Fascegn“: *Das ladinische Museum des Fassatals*.

<http://www.istladin.net/web/index.asp?id=38> [4.12.2010].

Onlinequelle 20:

Union di Ladins de Fascia: *Storia: breve storia dell'Union di Ladins de Fascia*.

<http://ladinsdefascia.it> [4.12.2010].

Onlinequelle 21:

Trentino TV: La televisione al servizio del cittadino.

<http://www.trentinotv.it> [16.12.2010].

Onlinequelle 22:

Radio Studio Record: la radio in Val di Fassa: *Programmi*.

<http://www.radiostudiorecord.com/programmi.html> [16.12.2010].

Onlinequelle 23:

Istituto Cultural Ladin „Cesa de Jan“.

<http://www.istitutoladino.org> [25.11.2010].

Onlinequelle 24:

Union de i Ladis de Anpezo - Sezion de la Union Generela di Ladins dla Dolomites

24a: Collaborazioni: *La Consulta Ladina*.

<http://www.dolomiti.org/ita/cortina/cc/ULDA/Pages/Collaborazioni.html>  
[18.12.2010].

24b: Le ragioni del Referendum Ladino a Cortina, Colle Santa Lucia e Livinallongo del Col di Lana: *Il Referendum del 2007*.

<http://www.dolomiti.org/ita/Cortina/cc/ULDA/referendum/referendum.html>  
[18.12.2010].

Onlinequelle 25:

„*Voci di Cortina*“ arriva in edicola. (In: Corriere delle Alpi del 5 maggio 2004).

<http://www.comitatocivicocortina.com/index.php?mn=showtable&id=65>  
[28.12.2010].

Onlinequelle 26:

Istituto Ladin de la Dolomites: *Trasmissioni in Ladino*.

[http://www.istitutoladino.it/index.php?option=com\\_content&task=view&id=22&Itemid=51&ParentItemid=0](http://www.istitutoladino.it/index.php?option=com_content&task=view&id=22&Itemid=51&ParentItemid=0) [28.12.2010].

### **Weitere Wissenschaftliche Artikel und Dokumente aus dem Internet:**

Holtzmann, Ralf (2000): Mehrsprachigkeit und Sprachkompetenz in den ladinischen Tälern Südtirols: eine ethno- und soziolinguistische Darstellung. Mannheim: Univ. Diss. <http://madoc.bib.uni-mannheim.de/madoc/volltexte/2000/25/pdf/25.pdf> [5.3.2010].

Provincia Autonoma di Trento: Minoranza in azione: L'esercizio quotidiano dell'identità. Minoranze linguistiche – Servizio per la promozione delle minoranze linguistiche locali [http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/pubblicazioni/QUaderno%20MINORanze%201%20bassa.1129194850.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/pubblicazioni/QUaderno%20MINORanze%201%20bassa.1129194850.pdf) [6.12.2010]

Steininger, Rolf (o.J.): Die Südtirolfrage: Kap. 6: Die Attentate <http://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/stirol.html> [13.11.2010]

Taibon, Matteo (1999): Die Ladiner und ihre Medien: Probleme und Schwierigkeiten der Medien einer Minderheit. Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) <http://www.gfbv.it/ladin/dossier/medialad.html> [5.10.2010]

Taibon, Matteo/Gesellschaft für bedrohte Völker (ed.) (2001-2005): I Ladina dles Dolomites: Die Dolomitenladiner: Unterrichtseinheit über die ladinische Sprachgemeinschaft <http://www.gfbv.it/3dossier/ladin/ladin.pdf> [5.10.2010]

Taibon, Matteo (2002): Parteiverbot für ethnische Minderheit auf Umweg: Ladinien – Politische Piraterie. Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) <http://www.gfbv.it/3dossier/ladin/verbot.html> [5.10.2010]

Taibon, Matteo (o.J.): Die Ladiner: Minderheit auf dem Rückzug. Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) <http://www.gfbv.it/ladin/dossier/ladiner.html> [5.10.2010]

Voltmer, Leonhard: Dolomitenladiner. EURAC research <http://dev.eurac.edu:8080/autoren/mitarbeiter/lvoltmer/min/nbv.pdf> [5.10.2010]

o.V. (2002) Ladinien: Alltag Diskriminierung: Viele Benachteiligungen der ladinischen Minderheit. Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) <http://www.gfbv.it/3dossier/ladin/diskrim-de.html> [5.10.2010]

### **Ausgewählte Internetseiten und Downloads:**

<http://www.ladintal.it> [5.10.2010].  
<http://www.midas-press.org> [2.11.2010].  
<http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/vertrag/protagonisten.asp> [20.10.2010].  
<http://www.provinz.bz.it/zdp/themen/622.asp> [4.12.2010].  
<http://www.governo.it/governo/costituzione/principi.html> [9.11.2010].  
<http://www.camera.it/parlam/leggi/994821.htm> [9.11.2010].

<http://www.consiglio-bz.org/download/1.Autnomiestatut-1948.pdf> [15.11.2010].  
<http://www.consiglio-bz.org/download/2.Autnomiestatut-1972-670.pdf> [15.11.2010].  
[http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl\\_action=300&somepubl\\_image\\_id=110542](http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl_action=300&somepubl_image_id=110542) [15.11.2010].  
[http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl\\_action=300&somepubl\\_image\\_id=115401](http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl_action=300&somepubl_image_id=115401) [2.12.2010].  
[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/LP\\_6\\_2008\\_minoranze\\_linguistiche\\_versione\\_tedesca.1216025839.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/LP_6_2008_minoranze_linguistiche_versione_tedesca.1216025839.pdf) [12.12.2010].  
[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.P.%20N.%203%202016.GIUGNO\\_2006.1191847547.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.P.%20N.%203%202016.GIUGNO_2006.1191847547.pdf) [9.12.2010].  
[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/1993\\_592\\_DLgs\\_td.1191844364.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/1993_592_DLgs_td.1191844364.pdf) [8.12.2010].  
[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/D.P.G.P. 11 MAGGIO 1998.1191844704.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/D.P.G.P. 11 MAGGIO 1998.1191844704.pdf) [24.1.2011].  
[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 7 AGOSTO 2006.1191847926.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 7 AGOSTO 2006.1191847926.pdf) [8.12.2010].  
[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 13 FEBBRAIO\\_1997.1191844512.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 13 FEBBRAIO_1997.1191844512.pdf) [24.1.2011].  
[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 14 AGOSTO 1975.1191843325.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 14 AGOSTO 1975.1191843325.pdf) [13.12.2010].  
<http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi/1971/71ls0340.html#Heading4> [7.1.2011].  
[http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi\\_storico/1979/79lr0038.html?numLegge=38&annoLegge=1979&tipoLegge=Alr](http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi_storico/1979/79lr0038.html?numLegge=38&annoLegge=1979&tipoLegge=Alr) [7.1.2011].  
[http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi\\_storico/1983/83lr0060.html?numLegge=60&annoLegge=1983&tipoLegge=Alr](http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi_storico/1983/83lr0060.html?numLegge=60&annoLegge=1983&tipoLegge=Alr) [7.1.2011].  
[http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi\\_storico/1994/94lr0073.html?numLegge=73&annoLegge=1994&tipoLegge=Alr](http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi_storico/1994/94lr0073.html?numLegge=73&annoLegge=1994&tipoLegge=Alr) [7.1.2011].  
<http://www.aeranti.it/altrepag/normativa/decreto310797bolzano.htm> [19.11.2010].  
<http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/148.htm> [7.11.2010].  
[http://www.regione.taa.it/giudicidipace/default\\_d.aspx](http://www.regione.taa.it/giudicidipace/default_d.aspx) [13.03.2011].  
[http://www.regione.taa.it/eventi/394\\_opuscolo\\_ted.pdf](http://www.regione.taa.it/eventi/394_opuscolo_ted.pdf) [13.03.2011].

### **E-Mail Korrespondenz:**

Kerer, Moreno (2011): Re: Richiesta d' informazioni per tesi di laurea  
e-mail: info@istitutoladino.org (01.02.2011)

### **Lehrveranstaltungen:**

Tanzmeister, Robert (SS2005): Sprachwissenschaftliche Vorlesung - Italienisch: Die ladinische Frage im Spannungsfeld von Wissenschaft und Politik. Institut für Romanistik/Universität Wien.

Schjerve-Rindler, Rosita (SS2006): Sprachwissenschaftliche Vorlesung - Italienisch: Italienisch und die europäische Mehrsprachigkeit. Institut für Romanistik/Universität Wien.

## 12 Anhang

## 12.1 Karte



Abbildung 3: Das Siedlungsgebiet der ladinischen Minderheit

Quelle: [http://www.dolomitesladines.it/de/07\\_01.php](http://www.dolomitesladines.it/de/07_01.php) [8.11.2010]

## 12.2 Gesetze

### 12.2.1 La Costituzione della Repubblica Italiana

Quelle: <http://www.governo.it/governo/costituzione/principi.html> [9.11.2010].

#### Principi fondamentali

(...)

##### Art. 3.

Tutti i cittadini hanno pari dignità sociale e sono eguali davanti alla legge, senza distinzione di sesso, di razza, di lingua, di religione, di opinioni politiche, di condizioni personali e sociali.

(...)

##### Art. 6.

La Repubblica tutela con apposite norme le minoranze linguistiche.

(...)

##### Art. 116.<sup>1)</sup>

Il Friuli Venezia Giulia, la Sardegna, la Sicilia, il Trentino-Alto Adige/Südtirol e la Valle d'Aosta/Valle d'Aoste dispongono di forme e condizioni particolari di autonomia, secondo i rispettivi statuti speciali adottati con legge costituzionale.

La Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol è costituita dalle Province autonome di Trento e di Bolzano.

Ulteriori forme e condizioni particolari di autonomia, concernenti le materie di cui al terzo comma dell'articolo 117 e le materie indicate dal secondo comma del medesimo articolo alle lettere l), limitatamente all'organizzazione della giustizia di pace, n) e s), possono essere attribuite ad altre Regioni, con legge dello Stato, su iniziativa della Regione interessata, sentiti gli enti locali, nel rispetto dei principi di cui all'articolo 119.

La legge è approvata dalle Camere a maggioranza assoluta dei componenti, sulla base di intesa fra lo Stato e la Regione interessata.

<sup>1)</sup>Articolo risultante dalla sostituzione del precedente testo operata con l'art. 2 della legge cost. n. 3 del 2001, supra cit.

Il testo originario era il seguente: Art. 116

«Alla Sicilia, alla Sardegna, al Trentino-Alto Adige, al Friuli-Venezia Giulia e alla Valle d'Aosta sono attribuite forme e condizioni particolari di autonomia, secondo statuti speciali adottati con leggi costituzionali».

(...)

### 12.2.2 Gesetz Nr. 482/1999: „Norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche“

Quelle: [www.camera.it/parlam/leggi/994821.htm](http://www.camera.it/parlam/leggi/994821.htm) [9.11.2010].

#### Art. 1.

(1) La lingua ufficiale della Repubblica è l'italiano.

(2) La Repubblica, che valorizza il patrimonio linguistico e culturale della lingua italiana, promuove altresì la valorizzazione delle lingue e delle culture tutelate dalla presente legge.

#### Art. 2.

(1) In attuazione dell'articolo 6 della Costituzione e in armonia con i principi generali stabiliti dagli organismi europei e internazionali, la Repubblica tutela la lingua e la cultura delle

popolazioni albanesi, catalane, germaniche, greche, slovene e croate e di quelle parlanti il francese, il franco-provenzale, il friulano, l'occitano e il sardo.

### **Art. 3.**

(1) La delimitazione dell'ambito territoriale e subcomunale in cui si applicano le disposizioni di tutela delle minoranze linguistiche storiche previste dalla presente legge è adottata dal consiglio provinciale, sentiti i comuni interessati, su richiesta di almeno il quindici per cento dei cittadini iscritti nelle liste elettorali e residenti nei comuni stessi, ovvero di un terzo dei consiglieri comunali dei medesimi comuni.

(2) Nel caso in cui non sussista alcuna delle due condizioni di cui al comma 1 e qualora sul territorio comunale insista comunque una minoranza linguistica ricompresa nell'elenco di cui all'articolo 2, il procedimento inizia qualora si pronunci fa vorevolmente la popolazione residente, attraverso apposita consultazione promossa dai soggetti aventi titolo e con le modalità previste dai rispettivi statuti e regolamenti comunali.

(3) Quando le minoranze linguistiche di cui all'articolo 2 si trovano distribuite su territori provinciali o regionali diversi, esse possono costituire organismi di coordinamento e di proposta, che gli enti locali interessati hanno facoltà di riconoscere.

### **Art. 4.**

(1) Nelle scuole materne dei comuni di cui all'articolo 3, l'educazione linguistica prevede, accanto all'uso della lingua italiana, anche l'uso della lingua della minoranza per lo svolgimento delle attività educative. Nelle scuole elementari e nelle scuole secondarie di primo grado è previsto l'uso anche della lingua della minoranza come strumento di insegnamento.

(2) Le istituzioni scolastiche elementari e secondarie di primo grado, in conformità a quanto previsto dall'articolo 3, comma 1, della presente legge, nell'esercizio dell'autonomia organizzativa e didattica di cui all'articolo 21, commi 8 e 9, della legge 15 marzo 1997, n. 59, nei limiti dell'orario curriculare complessivo definito a livello nazionale e nel rispetto dei complessivi obblighi di servizio dei docenti previsti dai contratti collettivi, al fine di assicurare l'apprendimento della lingua della minoranza, deliberano, anche sulla base delle richieste dei genitori degli alunni, le modalità di svolgimento delle attività di insegnamento della lingua e delle tradizioni culturali delle comunità locali, stabilendone i tempi e le metodologie, nonché stabilendo i criteri di valutazione degli alunni e le modalità di impiego di docenti qualificati.

(3) Le medesime istituzioni scolastiche di cui al comma 2, ai sensi dell'articolo 21, comma 10, della legge 15 marzo 1997, n. 59, sia singolarmente sia in forma associata, possono realizzare ampliamenti dell'offerta formativa in favore degli adulti. Nell'esercizio dell'autonomia di ricerca, sperimentazione e sviluppo, di cui al citato articolo 21, comma 10, le istituzioni scolastiche adottano, anche attraverso forme associate, iniziative nel campo dello studio delle lingue e delle tradizioni culturali degli appartenenti ad una minoranza linguistica riconosciuta ai sensi degli articoli 2 e 3 della presente legge e persegono attività di formazione e aggiornamento degli insegnanti addetti alle medesime discipline. A tale scopo le istituzioni scolastiche possono stipulare convenzioni ai sensi dell'articolo 21, comma 12, della citata legge n. 59 del 1997.

(4) Le iniziative previste dai commi 2 e 3 sono realizzate dalle medesime istituzioni scolastiche avvalendosi delle risorse umane a disposizione, della dotazione finanziaria attribuita ai sensi dell'articolo 21, comma 5, della legge 15 marzo 1997, n. 59, nonché delle risorse aggiuntive reperibili con convenzioni, prevedendo tra le priorità stabilite dal medesimo comma 5 quelle di cui alla presente legge. Nella ripartizione delle risorse di cui al citato

comma 5 dell'articolo 21 della legge n. 59 del 1997, si tiene conto delle priorità aggiuntive di cui al presente comma.

(5) Al momento della preiscrizione i genitori comunicano alla istituzione scolastica interessata se intendono avvalersi per i propri figli dell'insegnamento della lingua della minoranza.

(...)

**Art. 9.**

(1) Fatto salvo quanto previsto dall'articolo 7, nei comuni di cui all'articolo 3 è consentito, negli uffici delle amministrazioni pubbliche, l'uso orale e scritto della lingua ammessa a tutela. Dall'applicazione del presente comma sono escluse le forze armate e le forze di polizia dello Stato.

(2) Per rendere effettivo l'esercizio delle facoltà di cui al comma 1, le pubbliche amministrazioni provvedono, anche attraverso convenzioni con altri enti, a garantire la presenza di personale che sia in grado di rispondere alle richieste del pubblico usando la lingua ammessa a tutela. A tal fine è istituito, presso la Presidenza del Consiglio dei ministri - Dipartimento per gli affari regionali, un Fondo nazionale per la tutela delle minoranze linguistiche con una dotazione finanziaria annua di lire 9.800.000.000 a decorrere dal 1999. Tali risorse, da considerare quale limite massimo di spesa, sono ripartite annualmente con decreto del Presidente del Consiglio dei ministri, sentite le amministrazioni interessate.

(3) Nei procedimenti davanti al giudice di pace è consentito l'uso della lingua ammessa a tutela. Restano ferme le disposizioni di cui all'articolo 109 del codice di procedura penale.

**Art. 10.**

(1) Nei comuni di cui all'articolo 3, in aggiunta ai toponimi ufficiali, i consigli comunali possono deliberare l'adozione di toponimi conformi alle tradizioni e agli usi locali.

**Art. 11.**

(1) I cittadini che fanno parte di una minoranza linguistica riconosciuta ai sensi degli articoli 2 e 3 e residenti nei comuni di cui al medesimo articolo 3, i cognomi o i nomi dei quali siano stati modificati prima della data di entrata in vigore della presente legge o ai quali sia stato impedito in passato di apporre il nome di battesimo nella lingua della minoranza, hanno diritto di ottenere, sulla base di adeguata documentazione, il ripristino degli stessi in forma originaria. Il ripristino del cognome ha effetto anche per i discendenti degli interessati che non siano maggiorenni o che, se maggiorenni, abbiano prestato il loro consenso.

(2) Nei casi di cui al comma 1 la domanda deve indicare il nome o il cognome che si intende assumere ed è presentata al sindaco del comune di residenza del richiedente, il quale provvede d'ufficio a trasmetterla al prefetto, corredandola di un estratto dell'atto di nascita. Il prefetto, qualora ricorrono i presupposti previsti dal comma 1, emana il decreto di ripristino del nome o del cognome. Per i membri della stessa famiglia il prefetto può provvedere con un unico decreto. Nel caso di reiezione della domanda, il relativo provvedimento può essere impugnato, entro trenta giorni dalla comunicazione, con ricorso al Ministro di grazia e giustizia, che decide previo parere del Consiglio di Stato. Il procedimento è esente da spese e deve essere concluso entro novanta giorni dalla richiesta.

(3) Gli uffici dello stato civile dei comuni interessati provvedono alle annotazioni conseguenti all'attuazione delle disposizioni di cui al presente articolo. Tutti gli altri registri, tutti gli elenchi e ruoli nominativi sono rettificati d'ufficio dal comune e dalle altre amministrazioni competenti.

**Art. 12.**

- (1) Nella convenzione tra il Ministero delle comunicazioni e la società concessionaria del servizio pubblico radiotelevisivo e nel conseguente contratto di servizio sono assicurate condizioni per la tutela delle minoranze linguistiche nelle zone di appartenenza.
- (2) Le regioni interessate possono altresí stipulare apposite convenzioni con la società concessionaria del servizio pubblico radiotelevisivo per trasmissioni giornalistiche o programmi nelle lingue ammesse a tutela, nell'ambito delle programmazioni radiofoniche e televisive regionali della medesima società concessionaria; per le stesse finalità le regioni possono stipulare appositi accordi con emittenti locali.
- (3) La tutela delle minoranze linguistiche nell'ambito del sistema delle comunicazioni di massa é di competenza dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni di cui alla legge 31 luglio 1997, n. 249, fatte salve le funzioni di indirizzo della Commissione parlamentare per l'indirizzo generale e la vigilanza dei servizi radiotelevisivi.
- (...)

**12.2.3 Verfassungsgesetz Nr. 5/1948: „Sonderstatut für das Trentino – Tiroler Etschland“**

Quelle: <http://www.consiglio-bz.org/download/1.Autnomiestatut-1948.pdf> [15.11.2010].

**1. Titel: Errichtung der Region „Trentino – Tiroler Etschland“ und der Provinzen Trento und Bozen****Kapitel 1: allgemeine Bestimmungen**

(...)

**Art. 2.**

In der Region wird die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, gleichgültig, welcher Sprachgruppe sie angehören, anerkannt und deren völkische und kulturelle Eigenart gewährleistet.

(...)

**X. Titel: Gebrauch der deutschen Sprache und des Ladinischen**

(...)

**Art. 87.**

Der Unterricht im Ladinischen wird in den Volksschulen der Orte gewährleistet, wo dieses gesprochen wird. Die Provinz und die Gemeinden haben auch die Ortsbezeichnungen, die Kultur und die Ueberlieferungen der ladinischen Bevölkerung zu achten.

(...)

**12.2.4 Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 670/1972: „2. Autonomiestatut“**

Quelle: <http://www.consiglio-bz.org/download/2.Autnomiestatut-1972-670.pdf> [15.11.2010].

(...)

**Art. 15.**

- (3) Die Provinz Trient sichert die Bereitstellung von genügend Mitteln, um den Schutz und die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entfaltung der in der Provinz wohnhaften Ladiner,

Fersentaler und Zimbern unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und ihrer besonderen Erfordernisse fördern zu können.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Absatz 3 wurde angefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.

(...)

### **Art. 19**

(...)

(2) Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jeden Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt.

(...)

(6) Für die Verwaltung der im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Schulen ernennt das Ministerium für den öffentlichen Unterricht einen Schulamtsleiter aus einem Dreivorschlag der Vertreter der ladinischen Sprachgruppe im Landesschulrat.

(...)

(10) Unbeschadet der Abhängigkeit des Lehrpersonals vom Staate wird dem Schulamtsleiter für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und dem Schulamtsleiter für die im zweiten Absatz genannten Schulen die Zuständigkeit für Maßnahmen, die das Lehrpersonal ihrer Schulen betreffen, hinsichtlich Versetzungen, Beurlaubungen, Wartestandes und Disziplinarstrafen bis zur einmonatigen Dienstenthebung mit Gehaltsentzug übertragen.

(...)

### **Art. 48.**

(...)

(2) Das Gesetz über die Wahl des Südtiroler Landtags muss die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.

(3) Ein Sitz im Landtag des Trentino steht dem Gebiet zu, das die Gemeinden Moena, Soraga, Vigo di Fassa, Pozza di Fassa, Mazzin, Campitello di Fassa und Canazei einschließt, in dem die Dolomitenladiner des Fassatals ansässig sind, und wird gemäß den Bestimmungen des im Artikel 47 Absatz 2 genannten Gesetzes zugeteilt.

(...)

### **Art. 89.**

(1) Für die Provinz Bozen werden, getrennt nach Laufbahnen, Stellenpläne für die Zivilbediensteten der staatlichen Verwaltungen geschaffen, die Ämter in der Provinz haben. Diese Stellenpläne werden auf Grund des vorgesehenen Personalstandes der einzelnen Ämter aufgestellt, so wie es - falls erforderlich - mit eigenen Bestimmungen festgelegt wird.

(2) Der vorhergehende Absatz wird nicht angewandt für die Laufbahnen des höheren Dienstes der Zivilverwaltung des Inneren, für die Bediensteten der Sicherheitspolizei und für die Verwaltungsbediensteten des Verteidigungsministeriums.

(3) Die Stellen in den Stellenplänen nach Absatz 1 werden, nach Verwaltung und Laufbahn gegliedert, Bürgern jeder der drei Sprachgruppen vorbehalten, und zwar im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus den bei der amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht.

(4) Die Zuteilung der für Bürger deutscher und ladinischer Sprache vorbehaltenen Stellen erfolgt schrittweise bis zum Erreichen der Anteile gemäß vorhergehendem Absatz durch Neueinstellung in jene Stellen, die in den einzelnen Stellenplänen aus irgendeinem Grunde frei werden.

(...)

**Art. 92.**

(1) Wenn angenommen wird, dass Verwaltungsakte der Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Region haben, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten bei der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden in der Provinz Bozen, kann die Anfechtung auch durch Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden dieser Provinz vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass die Verletzung von der Mehrheit jener Sprachgruppe des Gemeinderates anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt.

(2) Wenn angenommen wird, dass die im Absatz 1 genannten Verwaltungsakte den Grundsatz der Gleichheit der in der Provinz Trient wohnhaften Bürger italienischer, ladinischer, Fersentaler und zimbrischer Sprache verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten beim regionalen Verwaltungsgerichtshof Trient angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden, so können sie auch von Mitgliedern der Gemeinderäte der ladinischen, Fersentaler oder zimbrischen Ortschaften angefochten werden, sofern die Verletzung von einem Fünftel des Gemeinderates anerkannt wurde.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Absatz 2 wurde angefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe ii) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.

(...)

**Art. 102.**

(1) Die ladinische Bevölkerung sowie die Fersentaler und Zimberi der Gemeinden Fierozzo-Florutz, Frassilongo- Gereut, Palù del Fersina-Palai im Fersental und Luserna- Lusern haben das Recht auf Förderung ihrer Initiativen und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Kultur, der Presse und der Freizeitgestaltung sowie das Recht auf Wahrung ihrer Ortsnamen und Traditionen.

(2) In den Schulen jener Gemeinden der Provinz Trient, in denen das Ladinische, das Fersentalerische oder das Zimbrische gesprochen wird, wird der Unterricht der ladinischen bzw. der deutschen Sprache und Kultur gewährleistet.<sup>46)</sup>

<sup>46)</sup> Art. 102 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe mm) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.

### **12.2.5 Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752/1976**

#### **Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst**

Quelle:

[http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl\\_action=300&somepubl\\_image\\_id=110542](http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl_action=300&somepubl_image_id=110542) [15.11.2010].

(...)

**Art. 18.**

(1) Bei der allgemeinen Volkszählung hat jeder Bürger im Alter von über vierzehn Jahren, der nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt und zum Zeitpunkt der Volkszählung in der Provinz Bozen ansässig ist, eine anonyme persönliche Erklärung der Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen - nämlich zur italienischen, deutschen oder ladinischen - abzugeben. Die

Personen, die sich zu keiner der vorgenannten Sprachgruppen bekennen, müssen dies erklären und haben nur eine anonyme Erklärung der Angliederung zu einer dieser Sprachgruppen abzugeben.

(...)

(4) Auch die Bürger unter vierzehn Jahren werden bei der Festsetzung der verhältnismäßigen Stärke der drei Sprachgruppen im Rahmen der allgemeinen Volkszählung berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird die Erklärung laut diesem Artikel von den Eltern gemeinsam oder von dem Elternteil abgegeben, der die ausschließliche elterliche Gewalt ausübt, oder von den Personen abgegeben, die in Ersetzung der Eltern diese Gewalt über den Minderjährigen ausüben oder ihn vertreten. Es werden weder der Artikel 316 Absätze 3, 4 und 5 noch der Artikel 321 des Zivilgesetzbuches angewandt.

(...)

## **12.2.6 Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 574/1988**

### **Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren**

Quelle:

[http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl\\_action=300&somepubl\\_image\\_id=115401](http://www.consiglio-bz.org/de/datenbanken-sammlungen/bestimmungen-autonomiestatut.asp?&somepubl_action=300&somepubl_image_id=115401) [2.12.2010].

(...)

#### **VI. KAPITEL**

##### **Verschiedene Bestimmungen**

###### **Art. 32.**

(1) Die ladinischsprachigen Bürger der Provinz Bozen haben das Recht, im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Ämtern der öffentlichen Verwaltung in den ladinischen Ortschaften dieser Provinz, mit Ausnahme der Streitkräfte und der Polizeikräfte, mit den örtlichen Körperschaften und den Schuleinrichtungen der genannten Ortschaften, mit den Ämtern der Provinz, die ihre Aufgaben ausschließlich oder überwiegend im Interesse der ladinischen Bevölkerung besorgen, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb der genannten Ortschaften haben sowie mit den Konzessionsunternehmen laut Artikel 2, die ausschließlich in den ladinischen Ortschaften tätig sind, ihre Sprache zu verwenden.<sup>4)</sup>

(2) Die Verwaltungen und die Konzessionsunternehmen nach Absatz 1 sind verpflichtet, mündlich auf ladinisch oder schriftlich in italienischer und in deutscher Sprache mit darauffolgendem Text in ladinischer Sprache zu antworten.<sup>4)</sup>

(3) Die von den Verwaltungen nach Absatz 1 ausgestellten Akte laut Artikel 4 sind auf italienisch und deutsch mit darauffolgendem ladinischen Text zu verfassen. Die Region und die Provinz Bozen sorgen dafür, daß die Rechtsvorschriften und Rundschreiben, die für die in der Provinz Bozen ansässige ladinische Bevölkerung von Interesse sind, auf ladinisch veröffentlicht werden. Der ladinische Text wird in der Regel gleichzeitig mit dem italienischen und dem deutschen Text und auf jeden Fall spätestens innerhalb 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des italienischen und des deutschen Textes, unbeschadet deren Inkrafttreten, veröffentlicht. In den Gemeinden St. Ulrich, St. Christina in Gröden, Wolkenstein, Corvara, Abtei, Wengen, St. Martin in Thurn und Enneberg werden die Personalausweise in italienischer, deutscher und ladinischer Sprache ausgestellt.<sup>5)</sup>

(4) Unberührt bleibt das Recht des in der Provinz Bozen ansässigen Bürgers der ladinischen Sprachgruppe, in den in der Provinz Bozen durchzuführenden Prozessen, und zwar sowohl im italienischsprachigen als auch im deutschsprachigen Prozeß, in seiner Muttersprache mit Hilfe des Dolmetschers verhört und vernommen zu werden. Für die Zwecke der Anwendung des IV. Kapitels dieses Dekretes hat der genannte Bürger die Möglichkeit, die deutsche Sprache anstelle der italienischen zu gebrauchen. In den Verfahren vor dem Friedensgericht, das für die ladinischen Ortschaften in der Provinz Bozen zuständig ist, ist der Gebrauch der ladinischen Sprache erlaubt. Bei der Erteilung des Auftrages für die Bekleidung des Amtes des Friedensrichters bei Friedensgerichten, die für die ladinischen Ortschaften in der Provinz Bozen zuständig sind, ist jenen Anwältern der Vorrang zu geben, deren Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 festgestellt wurde. Die Region Trentino-Südtirol gewährleistet die logistischen und finanziellen Maßnahmen, die für die Durchführung der obgenannten Verfahren vor dem Friedensgericht erforderlich sind.<sup>6)</sup>

(5) In den Sitzungen der gewählten Organe der örtlichen Körperschaften der ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen können die Mitglieder dieser Organe in den mündlichen Vorträgen die ladinische Sprache verwenden; auf Antrag ist unmittelbar darauf in die italienische oder in die deutsche Sprache zu übersetzen, falls Mitglieder der obgenannten Organe erklären, die ladinische Sprache nicht zu kennen. Die entsprechenden Niederschriften sind zugleich in italienischer, in deutscher und in ladinischer Sprache zu verfassen.

(6) Im Verkehr mit den Ämtern der öffentlichen Verwaltung mit dem Sitz in der Provinz Bozen kann der ladinischsprachige Bürger die italienische oder die deutsche Sprache verwenden.

<sup>4)</sup> Die Absätze 1 und 2 wurden ersetzt durch Art. 2 des L.D. vom 24. Juli 1996, Nr. 446.

<sup>5)</sup> Absatz 3 wurde geändert durch Art. 2 des Gv. D. vom 22. Mai 2001, Nr. 262, und durch Art. 1 des Gv. D. vom 4. April 2006, Nr. 177.

<sup>6)</sup> Absatz 4 wurde geändert durch Art. 7 des L.D. vom 16. März 1992, Nr. 267, und durch Art. 2 des Gv. D. vom 22. Mai 2001, Nr. 262.

(...)

## 12.2.7 Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 89/1983

### Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Dekrete des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 116, und vom 4. Dezember 1981, Nr. 761, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Schulordnung in der Provinz Bozen

(...)

#### Art. 7.

(1) An den Grund- und Sekundarschulen der ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen wird der Unterricht im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 des Statutes auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in italienischer und in deutscher Sprache erteilt.

(2) An den genannten Sekundarschulen werden die Fächer, die in der einen und in der anderen Sprache zu lehren sind, nach Einholung des Gutachtens des Landesschulrates von der Provinz festgelegt.<sup>7)</sup>

(3) An den Grund- und Sekundarschulen nach Absatz 1 dient die ladinische Sprache als Unterrichtssprache. An den Kindergärten und in der ersten Klasse der Grundschulen der ladinischen Ortschaften verwenden die Lehrer das Ladinische und die von den Schülern in ihrer Familie gesprochene Sprache, um ihnen stufenweise die Kenntnis der dritten Sprache zu

vermitteln. Von der zweiten bis zur fünften Klasse der Grundschulen wird auch die ladinische Sprache gelehrt. In den Sekundarschulen bestimmen die zuständigen Schulgremien, in welcher Weise die ladinische Sprache als Unterrichtsmittel verwendet wird, und sind ermächtigt, ergänzende Lehrgänge für den Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur einzurichten.

<sup>7)</sup> Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 4 des L.D. vom 24. Juli 1996, Nr. 434.

(...)

### **12.2.8 Decreto del Presidente della Repubblica 31 luglio 1997**

**Approvazione della convenzione stipulata in data 11 giugno 1997 fra la Presidenza del Consiglio dei Ministri - Dipartimento per l'informazione e l'editoria e la RAI - Radiotelevisione italiana S.p.a., per la trasmissione di programmi radiofonici e televisivi in lingua tedesca e ladina nella provincia autonoma di Bolzano**

Quelle: <http://www.aeranti.it/altrepag/normativa/decreto310797bolzano.htm> [19.11.2010].

#### **Convenzione**

(...)

#### **Art.1.**

Ai sensi dell'art.19, lettera c), della legge 14 aprile 1975, n.103, la RAI si impegna a continuare la produzione e la diffusione delle trasmissioni radiofoniche e televisive in lingua tedesca e ladina per la provincia autonoma di Bolzano nella misura di:

- n. 4716 ore annue di trasmissioni radiofoniche in lingua tedesca;
- n. 550 ore annue di trasmissioni televisive in lingua tedesca;
- n.352 ore annue di trasmissioni radiofoniche in lingua ladina;
- n.39 ore annue di trasmissioni televisive in lingua ladina.

Le trasmissioni in lingua ladina continueranno ad essere diffuse anche nella val di Fassa.

(...)

### **12.2.9 Landesgesetz Nr. 29/1975**

#### **Errichtung des Ladinischen Kulturinstituts**

(ABl. vom 19. August 1975, Nr. 40)

Quelle:

[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.%20P.\\_14\\_AGOSTO\\_1975.1191843325.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.%20P._14_AGOSTO_1975.1191843325.pdf) [13.12.2010].

#### **Art. 1.**

Mit dem Ziel, die Kultur, die Traditionen, die Sprache und alle kennzeichnenden Merkmale der ladinischen Sprachminderheit im Trentino zu schützen, zu erhalten und aufzuwerten, wird das Ladinische Kulturinstitut im Fassatal errichtet, das mit Beschluss des Landesausschusses nach Anhören des Kulturausschusses gemäß Art. 8 der beiliegenden Satzung eine ladinische Bezeichnung erhalten wird.

(...)

**Art. 4.**

Die Provinz wird ermächtigt, dem Ladinischen Kulturinstitut einen eigenen Sitz im Fassatal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**Art. 5.**

Die Tätigkeit des ladinischen Kulturinstitutes wird durch Beiträge von Körperschaften und privaten Rechtssubjekten finanziert.

(...)

### **12.2.10 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 592/1993**

#### **Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino- Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimber in der Provinz Trient<sup>8)</sup>**

(Im GBl. vom 16. Februar 1994, Nr. 38; im ABl. vom 5. Mai 1998, Nr. 19, Beibl. Nr. 2)<sup>9)</sup>

Quelle:

[http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/1993\\_592\\_DLgs\\_td.1191844364.pdf](http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/1993_592_DLgs_td.1191844364.pdf) [8.12.2010].

#### **Art. 01.<sup>9)</sup> Zielsetzungen**

(1) In Durchführung der Grundsätze laut Art. 2 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 haben der Staat, die Region, die autonome Provinz Trient und die örtlichen Körperschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die ethnischen und kulturellen Eigenschaften der Ladiner, Fersentaler und Zimber, die im Gebiet der Provinz Trient wohnhaft sind, zu schützen und zu fördern. Die Provinz Trient unterstützt und koordiniert die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der ladinischen, der zimbrischen und der Fersentaler Sprache und bestimmt, u.a. für die Zwecke laut Art. 102 des Autonomiestatutes, das für die Festsetzung der Sprach- und Schreibnormen zuständige Rechtssubjekt. <sup>10)</sup>

(2) Der Zweck des Schutzes und der Förderung der Sprache und Kultur gemäß Art. 1 bis 4 ist von seiten des Staates, der Region, der autonomen Provinz Trient und von den örtlichen Körperschaften der Provinz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und gemäß den jeweiligen Ordnungen auch gegenüber den Fersentalern und Zimber zu verfolgen, die in den Gemeinden Fierozzo-Vlarötz-Florutz, Frassilongo-Garait-Gereut, Palù del Fersina-Palae en Bersntol-Palai im Fersental und in der Gemeinde Luserna-Lusern wohnhaft sind, wobei deren demographische Eigenschaften zu berücksichtigen sind.

<sup>8)</sup> Der Titel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 so geändert.

<sup>9)</sup> Im ABl. vom 5. Mai 1998, Nr. 19, Beibl. Nr. 2 wurde der deutsche Text dieses gesetzesvertretenden Dekrets veröffentlicht. Der italienische Text wurde im ABl. vom 1. März 1994, Nr. 9 veröffentlicht.

<sup>10)</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 eingefügt.

<sup>10)</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Mai 2001, Nr. 261 so ergänzt.

#### **Art. 1. Gebrauch der ladinischen Sprache**

(1) Die ladinischsprachigen Bürger der Provinz Trient haben das Recht, ihre Sprache im mündlichen und im schriftlichen Verkehr mit in ladinischen Ortschaften befindlichen Schuleinrichtungen und Ämtern des Staates, der Region, der Provinz und der örtlichen

Körperschaften sowie im Verkehr mit Ämtern der ihnen angeschlossenen Körperschaften und mit den Ämtern der Region und der Provinz, die ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der ladinischen Bevölkerung besorgen, auch wenn sich diese Ämter außerhalb obgenannter Ortschaften befinden, zu benutzen. Von genannten Ämtern des Staates sind die Streitkräfte und die Polizeikräfte ausgeschlossen.

(2) Sollten die Gesuche, die Anträge oder die Erklärungen in ladinischer Sprache abgefaßt sein, so müssen die Ämter und die Verwaltungen gemäß Abs. 1 mündlich auf ladinisch oder schriftlich in italienischer Sprache mit darauffolgendem Text in ladinischer Sprache antworten, wobei der italienische als der offizielle Text zu betrachten ist.

(3) In den ladinischen Ortschaften werden die öffentlichen Akte, die an die Allgemeinheit der Bürger gerichtet sind, die öffentlichen Akte, die an verschiedene Ämter gemäß Abs. 1 gerichtet sind, und die individuellen öffentlichen Akte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind - einschließlich derjenigen, die für das Publikum ausgestellt oder ausgehängt werden müssen, und der Personalausweise – in italienischer Sprache mit darauf folgendem Text in ladinischer Sprache abgefasst.<sup>11)</sup>

(4) In den Sitzungen der gewählten Organe der örtlichen Körperschaften in den ladinischen Ortschaften der Provinz Trient können die Mitglieder dieser Organe in den mündlichen Stellungnahmen die ladinische Sprache verwenden, wobei auf Antrag unmittelbar in die italienische Sprache zu übersetzen ist, falls Mitglieder der obgenannten Organe erklären, die ladinische Sprache nicht zu kennen. Die entsprechenden Niederschriften sind sowohl in italienischer als auch in ladinischer Sprache zu verfassen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen laut den vorstehenden Absätzen sorgen die Region und die Provinz Trient dafür, daß die Rechtsvorschriften und Rundschreiben, die für die ladinische, die zimbrische und die Fersentaler Bevölkerung von unmittelbarem Interesse sind, in der jeweiligen Sprache veröffentlicht werden. Sollte eine Übersetzung ins Zimbrische bzw. in

die Fersentaler Sprache nicht möglich sein, so wird der jeweilige Text in die Bezugssprache übersetzt. Der übersetzte Text wird in der Regel gleichzeitig mit dem italienischen Text und auf jeden Fall spätestens innerhalb 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des italienischen Textes veröffentlicht.<sup>12)</sup>

<sup>11)</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.

April 2006, Nr. 178 so ersetzt.

<sup>12)</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22.

Mai 2001, Nr. 261 hinzugefügt.

### **Art. 1-bis.<sup>13)</sup> Gebrauch der ladinischen, zimbrischen und Fersentaler Sprache in den Verfahren vor dem Friedensgericht**

(1) Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 ist in den Verfahren vor den Friedensgerichten, die für die Gemeindegebiete laut Art. 5 und Art. 1 zuständig sind, der Gebrauch der ladinischen, zimbrischen bzw. Fersentaler Sprache erlaubt.

(2) Die Bestimmungen laut Art. 109 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(3) In den Ämtern laut Abs. 1 sind die an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen und Hinweise auch in der ladinischen, zimbrischen und Fersentaler Sprache abzufassen.

(4) Sollte der Gebrauch der Fersentaler bzw. der zimbrischen Sprache nicht möglich sein, so wird in den Fällen laut Abs. 1 und 3 die Bezugssprache verwendet.

(5) Die Region gewährleistet im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die logistischen und finanziellen Maßnahmen, die für die Umsetzung der Zielsetzungen laut Abs. 1 erforderlich sind.

(6) Die Bestimmungen laut Art. 3 gelten ferner für jene Friedensgerichte, die gebietsmäßig für die Gemeinden laut Art. 5 zuständig sind.

<sup>13)</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Mai 2001, Nr. 261 eingefügt.

## Art. 2.<sup>14)</sup> Schulwesen

(1) In den Schulen der ladinischen Ortschaften in der Provinz Trient, wie sie im Art. 5 bestimmt werden, ist der Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur Pflicht und unterliegt den Bestimmungen laut Art. 7 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 405 mit seinen späteren Änderungen. Die ladinische Sprache kann ferner gemäß den von der zuständigen Schulbehörde festgesetzten Modalitäten als Unterrichtssprache gebraucht werden.

(2) Die Schüler der Oberschulen und der Oberschulen mit Schwerpunkt Kunst in den ladinischen Ortschaften, die ihr Mittelschuldiplom nicht in Schulen der ladinischen Ortschaften erlangt haben, sind auf Antrag vom Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur befreit.

(3) Im Rahmen der Verfahren für die Einstellung mit befristetem und unbefristetem Arbeitsverhältnis, für die Versetzungen, die Zuteilungen, den Wechsel des Lehrstuhles bzw. den Übergang in eine Schule höheren Grades des leitenden Personals und des Lehrpersonals sind in jedweder Schule der ladinischen Ortschaften in der Provinz Trient die freien und verfügbaren Stellen denjenigen vorbehalten, die die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stellen erfüllen und vor einer Kommission, der mindestens eine ladinischsprachige in genannten Schulen Dienst leistende Lehrkraft angehören muß, nachweisen, die ladinische Sprache zu beherrschen und Wissen über die ladinische Kultur zu besitzen. Die genannte Kommission wird vom Schulamtsleiter unter Miteinbeziehung des ladinischen Kulturinstitutes ernannt. Genannte freie und verfügbare Stellen sind mit absolutem Vorrang auch in bezug auf eventuelle freie Stellen im übrigen Gebiet des Landes zuzuweisen.<sup>15)</sup>

(4) Falls es nicht möglich ist, sämtliche Lehrerstellen in den ladinischen Ortschaften gemäß den Bestimmungen laut Abs. 3 zu besetzen, so werden die eventuellen freien Stellen zeitweilig zugewiesen oder befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen.

In den Kindergärten in den ladinischen Ortschaften laut Abs. 1 wird außer der italienischen auch die ladinische Sprache als Unterrichtssprache verwendet. Zu diesem Zweck ist im Landesgesetz vorgesehen, daß in den genannten Schulen im Rahmen der Verfahren für die Einstellung, Zuteilung und Mobilität jenem Lehrpersonal der absolute Vorrang anzuerkennen ist, das die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für den Zugang zu den Stellen erfüllt und das nachweist, die ladinische Sprache zu beherrschen und Wissen über die ladinische Kultur zu besitzen, wobei dies gemäß den in demselben Landesgesetz enthaltenen Modalitäten festzustellen ist<sup>16)</sup>.

Auch im Rahmen der mehrjährigen beruflichen Ausbildungskurse gewährleistet die Provinz den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz der ladinischen Sprache und Kultur, wobei allerdings das Erreichen der fachlichen Zielsetzungen nicht beeinträchtigt werden darf.

<sup>14)</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 so ersetzt.

<sup>15)</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. September 1999, Nr. 344 so ergänzt.

<sup>16)</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. September 1999, Nr. 344 eingefügt.

## Art. 3. Öffentliche Ämter

(1) Den Ämtern und den Verwaltungen laut Art. 1 mit Sitz in den ladinischen Ortschaften der Provinz Trient wird im Rahmen der Verfahren zur zeitweiligen und endgültigen Versetzung und Dienstsitzzuweisung gemäß den geltenden Bestimmungen auf Antrag vorrangig das

Personal zugewiesen, das die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt und die Kenntnis der ladinischen Sprache nachweisen kann.

(2) Die Kenntnis der ladinischen Sprache für die Zwecke laut Abs. 1 wird von einer Kommission festgestellt, die vom Regierungskommissär der Provinz Trient im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann gemäß den Modalitäten ernannt wird, wie sie im Dekret des Regierungskommissärs im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann festgelegt wurden.

(3) Die für einen Zeitraum von drei Jahren ernannte Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammen, die zur Hälfte unter den in den ladinischen Ortschaften ansässigen Bürgern gewählt werden. Ein Beamter, der mindestens im VI. Funktionsrang einer

Verwaltung des Staates oder der Provinz eingestuft sein muß, fungiert als Schriftführer. Sämtliche Mitglieder und der Schriftführer müssen die italienische und die ladinische Sprache perfekt beherrschen.

(4) Die Bewerber, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und die Kenntnis der ladinischen Sprache vor der Kommission laut Abs. 2 nachweisen, haben, beschränkt auf die freien Stellen in den Ämtern gemäß Abs. 1 in den Rangordnungen der von den örtlichen Körperschaften in den ladinischen Ortschaften bzw. von den anderen öffentlichen Körperschaften laut Art. 1 Abs. 1 ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerbe und der öffentlichen Auswahlverfahren, auch für zeitweilige Aufträge, den absoluten Vorrang.<sup>17)</sup>

<sup>17)</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 so ersetzt.

### **Art. 3-bis.<sup>18)</sup><sup>19)</sup> Konzessionsunternehmen für öffentliche Dienste**

(1) Die Körperschaften und Gesellschaften jedweder Bezeichnung und Struktur, deren Dienstsitz, Haupt- bzw. Nebenstellen sich in den ladinischen Ortschaften laut Art. 5 befinden und welche öffentliche Dienste besorgen, die zum 1. Jänner 1993 von staatlichen Stellen auch autonomer Ordnung ausgeübt wurden, haben denjenigen Personen den absoluten Vorrang in bezug auf die Zuweisung des Dienstsitzes oder, bei Versetzungen, in bezug auf die Zuteilung zu Haupt- bzw. Nebenstellen, welche sich in ladinischen Ortschaften befinden, zu gewährleisten, die die vorgeschriebenen auch beruflichen Voraussetzungen erfüllen, einen diesbezüglichen Antrag gestellt haben und die Kenntnis der ladinischen Sprache gemäß den Vorschriften laut Art. 3 Abs. 2 und 3 nachweisen.

(2) Bei Personaleinstellungen haben die Körperschaften und Gesellschaften laut Abs. 1 den Bedarf an Personal für die Haupt- und Nebenstellen der Ortschaften gemäß Art. 5 festzustellen, dem aufgrund der Mobilitätsverfahren laut Abs. 1 nicht nachgekommen wurde. Für die Besetzung der obgenannten freien Stellen, mit Ausnahme jener für Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von unter 30 Tagen, die innerhalb des Jahres nicht verlängert werden können und nachgewiesenermaßen nur außergewöhnlichen Charakter aufweisen, haben die Körperschaften und Gesellschaften denjenigen Personen den absoluten Vorrang zu geben, die die vorgeschriebenen auch beruflichen Voraussetzungen erfüllen und bei dem für das ladinische Gebiet zuständigen Arbeitsamt eingetragen sind, dem sie auf eigene Initiative die Unterlagen zum Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache nach den Modalitäten gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 unterbreitet haben.

<sup>18)</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 eingefügt.

<sup>19)</sup> Siehe auch den Art. 4 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321.

(...)

## 12.2.11 Landesgesetz Nr. 4/1997

### Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur in der Pflichtschule

(Abl. vom 25. Februar 1997, Nr. 10)

Quelle:

[http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.%20P\\_13\\_FEBBRAIO\\_1997.1191844512.pdf](http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.%20P_13_FEBBRAIO_1997.1191844512.pdf) [24.1.2011].

#### *Art. 1. Einführung des Unterrichts der ladinischen Sprache und Kultur in der Pflichtschule*

(1) Für die Pflichtschule in den Gemeinden der ladinischen Gebiete in der Provinz Trient werden die Lehrpläne für das Fach Ladinische Sprache und Kultur gemäß den Bestimmungen der Anlage A – I., II. und III. Teil – dieses Gesetzes genehmigt.

(2) Ab dem Schuljahr 1997/98 wird der Pflichtunterricht der ladinischen Sprache und Kultur ab der ersten Klasse der Grundschule und der ersten Klasse der Mittelschule graduell und jedenfalls im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Ausbildung der Lehrkräfte erteilt.

(3) Das Landeskomitee für die Bewertung des Schulsystems laut Art. 7 des Landesgesetzes vom 9. November 1990, Nr. 29, geändert durch den Art. 6 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 19, überprüft die aus der Umsetzung dieses Gesetzes insgesamt herrührenden Auswirkungen auf die Verwaltung, Organisation und Didaktik sowie das sich aus der Anwendung der Lehrpläne für die ladinische Sprache und Kultur ergebende Bildungsniveau. Zu diesem Zweck verfasst das Komitee alle drei Jahre einen eigens dazu bestimmten Bericht, den es dem Landesausschuss zur Überprüfung der Auswirkungen der Umsetzung des Gesetzes und für den Erlass eventueller Verbesserungsmaßnahmen übermittelt.

#### *Anlage A (Artikel 1)*

##### *I. Teil: Lehrpläne für das Fach Ladinische Sprache und Kultur in der Pflichtschule*

###### **Prämissen**

Aufgrund des Art. 3 der Verfassung, des Art. 102 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol und schließlich des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 wird das Fach Ladinische Sprache und Kultur in den Lehrplan der Grundschule und der Mittelschule des Fassatales aufgenommen.

Den in der Pflichtschule in der ganzen Provinz Trient unterrichteten Sprachen wird die ladinische Sprache hinzugefügt, um die Schüler des Fassatales im Hinblick sowohl auf die Mobilität im Straßenverkehr (die Fahrten von und zu anderen Schulen wären umständlich gewesen) als auch auf die kulturelle Pluralität der modernen Welt und der Europäischen Union mit besonderem Bezug auf das benachbarte Mitteleuropa nicht zu benachteiligen, wo die deutsche Sprache allgemein in der Pflichtschule unterrichtet wird (vgl. die Prämissen zu den Lehrplänen für die Fremdsprachen in der Pflichtschule).

Die Zweisprachigkeit ist sowohl im Tal als auch in den Kindergärten verbreitet, sodass die Einführung der ladinischen Sprache unter dem psycholinguistischen Gesichtspunkt keine übermäßige Belastung für das Kind darstellt: Es muss die ladinische Sprache nicht von Anfang an erlernen, sondern die Beherrschung dieser Sprache, die ihm zumindest passiv

bekannt ist, systematisieren und vervollständigen. Unter Berücksichtigung überdies der Tatsache, dass das Ladinische zumindest versuchsweise in den Kindergarten des Tales bereits unterrichtet wird, ist das Kind bei Beginn der Grundschule nicht überbelastet, weil Kindergarten und Grundschule ein kontinuierlicher Bildungsgang sind.

Schließlich ist ein Spracherziehungsmodell, das die Muttersprache (überwiegend Ladinisch und ansatzweise Italienisch), die zweite Sprache (Italienisch oder Ladinisch) und die Fremdsprache (Deutsch) einschließt, auf kultureller Ebene gerechtfertigt und bewirkt keine besonderen psycholinguistischen Probleme. Im Gegenteil führt laut der Erfahrung in zahlreichen Ländern ein komplexes System wie dieses, das für das Fassatal vorgeschlagen wird, zu einer sprachlichen Reife, die auch die Qualität des Erlernens der Staatssprache, d.h. des Italienischen, fördert, und zu einer kognitiven Reife, die aufgrund des als „Transfer“ bekannten psychodidaktischen Mechanismus Vorteile für alle Sprachfächer und Fächer im Allgemeinen nach sich zieht.

### ***Ladinisch und Spracherziehung***

Der Unterricht der ladinischen Sprache ist ein Teil der kulturellen Alphabetisierung, und insbesondere der Spracherziehung, wie sie in den Ministerialprogrammen des Jahres 1979 für die Mittelschule, des Jahres 1985 für die Grundschule und in den Landesprogrammen des Jahres 1995 erläutert ist.

Die Spracherziehung betrifft - auch wenn in unterschiedlichem Maße – alle Fächer und Tätigkeiten und soll dem Schüler vor allem das Grundrecht auf Erwerb und Gebrauch der Sprache in der Vielfalt ihrer Funktionen und Formen gewährleisten und seine Kritikfähigkeit gegenüber der Wirklichkeit entwickeln. Der Mensch bedient sich nämlich vorwiegend der Sprache, um sein Weltverständnis zu organisieren, es mitzuteilen, ihm Ausdruck zu verleihen und es zu deuten.

Der Mensch bereichert sein Inneres durch die Sprache; durch sie wird das Medium der verbalen Kommunikation geordnet, geklärt und angepasst. Die Sprache ist in ihren Formen und Strukturen, in ihrem Ursprung und geschichtlichen Werdegang zu analysieren sowie in ihrer Bedeutung zu erfassen, die sie zur Trägerin von Kultur und Vermittlerin von menschlichen, kulturellen und sozialen Erfahrungen macht.

Die Spracherziehung findet spezifisch in den Stunden statt, die dem Unterricht der italienischen Sprache, der ladinischen Sprache und der Fremdsprachen gewidmet sind. Im Rahmen der Spracherziehung soll der Unterricht der italienischen und der ladinischen Sprache insbesondere zur dynamischen Beherrschung der Sprache führen.

Neben der italienischen und der ladinischen Sprache, von denen eine jede die erste und die zweite Sprache in der Ausbildung der einzelnen Schüler sein kann, werden zwei Fremdsprachen unterrichtet. Diese sollen im Einklang mit den anderen Fächern zur Entfaltung der Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit des Schülers beitragen, indem sie auch den kulturellen, sozialen und menschlichen Horizont erweitern, denn durch die Kenntnis der Fremdsprachen ist der Kontakt mit anderen geschichtlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten möglich, die nicht die italienische und die ladinische sind.

## ***II. Teil: Lehrpläne für die ladinische Sprache und Kultur in der Grundschule Ladinisch in der Grundschule***

Die ladinische Sprache ist sowohl Unterrichtsgegenstand als auch Unterrichtssprache in anderen Fächern.

**a) Unterstufe**

In der Unterstufe wird Ladinisch eine Stunde pro Woche unterrichtet und wenigstens eine zweite Stunde pro Woche für Tätigkeiten im Bereich der Musik, Kunst oder Leibeserziehung verwendet, und zwar nach Lehreinheiten, deren Organisation, Dauer usw. in den Lehrplänen festgelegt wird. Der Unterricht kann in enger Zusammenarbeit mit der für denselben Bereich verantwortlichen Lehrkraft oder von der Lehrperson der Lehreinheit abgehalten werden, wenn sie zweisprachig und fachlich für den Ladinischunterricht ausgebildet ist.

Der Stundenplan kann innerhalb der Unterrichtsplanung flexibel festgesetzt werden, wobei die Tätigkeiten in verschiedenen Zeiträumen unterschiedlich zusammengelegt werden können. In der Unterstufe wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, die Kommunikationsfähigkeit der Schüler zu vereinheitlichen, wobei auch das graduelle Schreibenlernen vorgesehen ist, damit die Gemeinsamkeiten der italienischen und der ladinischen Schrift zum Ausdruck kommen.

**b) Oberstufe**

Ladinisch wird weiterhin eine Stunde pro Woche unterrichtet, wobei vom überwiegend mündlichen zum schriftlichen Gebrauch übergegangen wird und erstmals kontrastive Vergleiche mit anderen Sprachen angestellt werden. Ferner werden für mindestens zwei Stunden pro Woche (aufgrund einer flexiblen Planung des Lehrkräftekollegiums) nicht nur Themen des Sprachbereiches, sondern auch anthropologische und wissenschaftliche Themen auf Ladinisch behandelt, damit der von den anderen Lehrkräften auf Italienisch erteilte Unterricht vom Gesichtspunkt der ladinischen Welt untersucht wird.

***Zielsetzungen***

Das Erlernen der ladinischen Sprache hat folgenden Zweck:

- a) in den Kindern ladinischer Muttersprache eine doppelte Kategorisierung der Außenwelt zu festigen und in den Kindern italienischer Muttersprache diesen Prozess zu beginnen, wobei die beiden Kulturen stets und erschöpfend zu vergleichen sind; dadurch werden die kognitive Entwicklung im Allgemeinen, und insbesondere die metalinguistische Entwicklung gefördert;
- b) jeder Person die Möglichkeit zu geben, sich mit allen Talbewohnern zu verständigen, wobei die ladinische oder die italienische Muttersprache nur eine der vielen Eigenheiten der Persönlichkeit darstellt, und nicht zum Hindernis für die Kommunikation, die zwischenmenschlichen Beziehungen und den Gedankenaustausch wird;
- c) die ladinische Kultur zu verstehen, was zum Verständnis auch anderer Kulturen und Völker beiträgt. Zu diesem Zweck werden zwei gegensätzlich, jedoch parallel verlaufende Prozesse angebahnt: Einerseits werden die Verschiedenheiten und Unterschiede zwischen der italienischen und der ladinischen Sprache und Kultur erkannt, wobei Toleranz und Anerkennung für diese gezeigt werden; andererseits wird der gemeinsame kulturelle und geschichtliche Ursprung innerhalb der Europäischen Union erkannt.

(...)

***Abschlussprüfungen***

Das Prüfungsgespräch der Abschlussprüfung an der Grundschule umfasst Aspekte der ladinischen Kultur und kann auch die mündliche Interaktion und das Lesen auf Ladinisch in Bezug auf das aus den Bewertungsbögen hervorgehende Alphabetisierungsniveau im Ladinischen der einzelnen Schüler vorsehen.

***III. Teil: Programme für die ladinische Sprache und Kultur in der Mittelschule Ladinisch in der Mittelschule***

In der Mittelschule ist Ladinisch Gegenstand des formellen Unterrichts für eine Stunde pro Woche und wird für mindestens zwei Stunden als Sprache in anderen Fächern verwendet, und zwar aufgrund eines Projektes des Klassenrates, das im Laufe des Trienniums die höchstmögliche Anzahl von Fächern nach einer flexiblen Organisation des Stundenplanes des Ladinischlehrers im Verhältnis zu den anderen Fächern einbezieht.

### ***Zielsetzungen***

Der Unterricht der ladinischen Sprache an der Mittelschule soll im Einklang mit den anderen Fächern, und insbesondere mit der italienischen Sprache und den Fremdsprachen zur Grundausbildung beitragen und im Schüler die Fähigkeit entwickeln, die Sprache zu verstehen, sich auszudrücken und sich mitzuteilen.

Das Erlernen der ladinischen Sprache in einem zweisprachigen Gebiet geht von der im Kindergarten und in der Grundschule erhaltenen Vorbereitung aus und hat dieselben Zielsetzungen: Für jeden Talbewohner soll die ladinische oder die italienische Muttersprache nur eine der vielen Eigenheiten der Persönlichkeit darstellen und nicht zum Hindernis für die Kommunikation, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Selbstverwirklichung werden.

(...)

### ***Verhältnis zwischen dem Ladinischunterricht und dem Unterricht in den anderen Sprachen sowie anderen Fächern***

Alle Spracherzieher nehmen an einem einzigen Spracherziehungsprojekt teil und arbeiten einen integrierten Plan aus, in dem sie für die verschiedenen Sprachen gemeinsame sprachlich-kognitive Prozesse, abgesehen vom unterschiedlichen Ausmaß der Sprachbeherrschung der Schüler in Italienisch, Ladinisch und in den Fremdsprachen, festlegen.

In den Reflexionsprozess über die Sprache und die Kommunikation, der nach und nach aufgrund der Fortschritte des Schülers in der Mittelschule immer systematischer wird, sind alle Sprachen einbezogen, weshalb die Richtlinien für die Analyse und die dementsprechende Terminologie notwendigerweise für die verschiedenen Lehrkräfte einheitlich sein müssen.

Besonders nützlich sind die vergleichenden Analysen zwischen den verschiedenen Sprachen. Die Vergleichsanalyse kann kontinuierlich auch nur durch kurze Hinweise oder Gegenüberstellungen angewandt werden; außerdem können Vergleiche vorgesehen werden, die zuweilen auch die Stundenaufteilung der verschiedenen Sprachen überschreiten können. Es können Sprachsysteme (Phoneme, Personalpronomina, zeitliche Struktur der Verben usw.), jedoch auch soziolinguistische, kulturelle Systeme usw. verglichen werden.

Was das Verhältnis zu den anderen Fächern im Rahmen der Tätigkeiten anbelangt, für die Ladinisch die Unterrichtssprache ist, wird der Klassenrat eine flexible Unterrichtsabfolge mit auch zeitweiligen Stundenplanänderungen vorsehen können, um die Durchführung derselben Tätigkeit zu gestatten.

(...)

## 12.2.12 Dekret des Landeshauptmanns Nr. 10-82/Leg/1998

### Verordnung betreffend die Feststellung der Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur in den Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen

(Abl. vom 14. Juli 1998, Nr. 29)

Quelle:

[http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/D.P.G.P. 11 MAGGIO 1998.1191844704.pdf](http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/D.P.G.P. 11 MAGGIO 1998.1191844704.pdf) [24.1.2011].

#### **Art. 1. Bescheinigung über die Kenntnis der ladinischen Sprache**

(1) Für den Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur gemäß Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino- Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient), ersetzt durch den Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 und durch den Art. 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 12. August 1976, Nr. 667 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Kindergärten in der Provinz Trient), ist für die Provinz Trient die von der eigens dazu bestimmten Landeskommision, die vom Schulamtsleiter nach Anhören des ladinischen Kulturinstitutes ernannt wird, ausgestellte Bescheinigung gültig.

(2) Die Kommision hat die Aufgabe, die Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur nachstehenden Personals festzustellen:

- a) des leitenden Personals und des Lehrpersonals in staatlichen Schulen jeder Art und Stufe, das die freien und verfügbaren Stellen in den Schulen der ladinischen Ortschaften zu besetzen beabsichtigt, in denen der Stellenvorbehalt vorgesehen ist;
- b) des Lehrpersonals der Landeskindergräten und diesen gleichgestellten Kindergärten, das beabsichtigt, auf Antrag den Kindergärten der ladinischen Ortschaften mit absolutem Vorrang zugeteilt zu werden, unbeschadet des Nachweises der Herkunft aus den oben genannten Gemeinden.

(3) Zum Nachweis gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. b), der mit Ersatzerklärungen erfolgt, gelten als Herkunft:

- a) die Geburt in den ladinischen Gemeinden;
- b) die Abstammung von mindestens einem ladinischsprachigen Elternteil;
- c) die ständige Ansässigkeit in einer ladinischen Gemeinde zum Zeitpunkt der Aktivierung des absoluten Vorrangs oder mindestens zwei Jahre Ansässigkeit in einer ladinischen Gemeinde auch vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Zuteilung mit absolutem Vorrang.

(...)

#### **Art. 3. Prüfung**

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahre statt und besteht in einer schriftlichen Arbeit in ladinischer Sprache über ein Thema, das vom Bewerber unter drei von der Kommision vorgeschlagenen Themen ausgewählt werden kann, und in einer mündlichen Prüfung in ladinischer Sprache.

(2) Zur Prüfung sind zugelassen:

- a) das leitende Personal und das Lehrpersonal der staatlichen Schulen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis der Kindergärten;
- b) das nicht planmäßige Lehrpersonal der staatlichen Schulen, das die Voraussetzungen für die Eintragung in die Rangordnung der Vertretungsbewerber erfüllt, und das Lehrpersonal der Kindergärten mit befristetem Arbeitsverhältnis;

- c) die Personen, die den für den Unterricht in den Kindergärten erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzen.
- (3) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber die Eignung erlangt, die sowohl für die Zuteilung mit Vorbehalt als auch für die in den geltenden Bestimmungen vorgesehene Zuteilung mit absolutem Vorrang gültig ist.
- (4) Die Rangordnung der Prüfungen wird vom Leiter des Landesressorts für Schulausbildung und Kindergärten genehmigt.
- (5) Die Bescheinigung ist unbefristet gültig.

#### **Art. 4. Prüfungen**

- (1) Der Schulamtsleiter setzt die Modalitäten für die Zulassung zu den Prüfungen fest und übermittelt die Anträge dem Vorsitzenden der Kommission für die Feststellung der Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur gemäß dieser Verordnung.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission legt den Ort, das Datum und die Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen fest.
- (3) Durch die Prüfung sollen die Kenntnis und Beherrschung der ladinischen Sprache unter dem lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Gesichtspunkt überprüft werden. Es soll auch die Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit der Bewerber festgestellt werden, indem während des Gesprächs auf geschichtliche, geographische, sozial-wirtschaftliche, umfeldbezogene und toponomastische Aspekte und auf Elemente der ladinischen Literatur sowie der lokalen Kunstgeschichte eingegangen wird. Während der mündlichen Prüfung werden die Möglichkeit des mehrsprachigen Unterrichts, die multikulturellen Aspekte, die Methoden der Spracherziehung sowie die Kenntnis der Lehrpläne gemäß dem Landesgesetz Nr. 4/1997 nach Wahl des Bewerbers behandelt. Der Bewerber muss während der Prüfung beweisen, ausreichende Sprachkenntnisse zu besitzen, um die ihm anvertrauten Schüler verstehen und angemessen mit ihnen kommunizieren zu können.
- (...)

### **12.2.13 Landesgesetz Nr. 5/2006**

#### **Landesbildungssystems des Trentino**

(Amtsblatt vom 16. August 2006, Nr. 33, Beiblatt Nr. 2)

Quelle:

[http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 7 AGOSTO 2006.1191847926.pdf](http://www.minoranzelinguistica.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.%20P. 7 AGOSTO 2006.1191847926.pdf) [8.12.2010].

(...)

#### **III. Titel: Sonderbestimmungen für die örtlichen Sprachminderheiten**

##### **I. Kapitel: Sonderbestimmungen für die ladinische Minderheit**

###### **Art. 45. Organisation der ladinischen Schule im Fassatal**

- (1) Im Rahmen des Landesbildungssystems wird in diesem Kapitel die Organisation der Schulen mit Sitz in den ladinischen Ortschaften der Provinz Trient laut Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 im Sinne der im Art. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Zielsetzungen betreffend den Schutz und die Förderung der ladinischen Sprachminderheit geregelt.
- (2) In den Landeslehrplänen werden - unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Standardisierungsprozesse - der Unterricht in ladinischer Sprache und der Gebrauch derselben in der Unterstufe und in der Oberstufe der Ladinischen Schule (*Scola ladina de Fascia*)

gemäß den Bestimmungen des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 vorgesehen.

**Art. 46. Generalrat für das Bildungswesen des Fassatals (Consei general per l'educazion e la formazion)**

(1) Um den Schutz der ladinischen Sprache und Kultur zu fördern und die sprachpolitischen Maßnahmen mit der Organisation der ladinischen Schule in Einklang zu bringen, ernennt der *Comun general de Fascia* den Generalrat für das Bildungswesen des Fassatals (*Consei general per l'educazion e la formazion*), der die Aufgabe hat, die besonderen Bedürfnisse der ladinischen Gemeinschaft des Fassatals im Bildungsbereich festzustellen und zusammen mit der Provinz die Ausrichtungs-, Planungs- und Koordinierungsmaßnahmen betreffend die Ladinische Schule (*Scola ladina de Fascia*) auszuarbeiten.

(2) Die Zusammensetzung des *Consei general per l'educazion e la formazion*, die Kriterien und die Modalitäten für dessen Tätigkeit und die Ernennung dessen Mitglieder, deren Anzahl höchstens fünfzehn betragen darf, werden mit einer von der Versammlung des *Comun general de Fascia* zu genehmigenden Verordnung festgelegt, die eine ausgewogene Vertretung der Schulen und Berufsschulen, der Angehörigen der Schulgemeinschaft und der anderen Vertreter der örtlichen Gemeinschaft gewährleisten muss. Dem Generalrat gehören der Vorsitzende des *Comun general de Fascia*, der *Sorastant de la scola ladina* sowie der Direktor des Ladinischen Kulturinstituts und der Vorsitzende der *Union di ladins de Fascia* oder deren Bevollmächtigter an.

(3) Der *Consei general per l'educazion e la formazion* übt aufgrund der vom Landesauschuss vorgegebenen Richtlinien und im Einklang mit dem Landesplan betreffend das Bildungssystem die nachstehenden Aufgaben aus:

a) er genehmigt den Plan über die Organisation des ladinischen Bildungsdienstes im Fassatal; im Plan werden die Bildungsziele und die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft, die Maßnahmen zur Rationalisierung des Schulangebots im Fassatal unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte in Zusammenhang mit dem Schutz der ladinischen Sprache und Kultur sowie die Planstellen für das Lehrpersonal und das nicht unterrichtende Personal der *Scola ladina de Fascia* aufgrund der vorgegebenen Kriterien für die Festlegung der Stellenpläne und innerhalb der von der Provinz zugewiesenen Mittel bestimmt;

b) außerdem formuliert er:

1. Stellungnahmen und Vorschläge für die Provinz und für die ladinischen Schulen und Berufsschulen bezüglich in ihre Zuständigkeit fallender Maßnahmen und Initiativen, welche die Planung der Schul- und Bildungstätigkeiten in Zusammenhang mit dem Unterricht in ladinischer Sprache und Kultur betreffen;

2. Stellungnahmen zu den Landeslehrplänen für die *Scola ladina de Fascia* und denen für den Unterricht in ladinischer Sprache in den Schulen und Berufsschulen im Gebiet der Provinz;

3. Stellungnahmen zum Schulleitbild der *Scola ladina de Fascia*.

4. Der *Consei general per l'educazion e la formazion* und die *Scola ladina de Fascia* tragen zur Entwicklung der Formen der Integration zwischen den Einrichtungen und der örtlichen Gemeinschaft laut II. Titel II. Kapitel II. Abschnitt bei.

5) Bei der Ausübung seiner Befugnisse kann der *Consei general per l'educazion e la formazion* die technisch-wissenschaftliche Unterstützung des Beirats für Evaluation (Comitat de valutazion) in Anspruch nehmen.

6) Der *Consei general per l'educazion e la formazion* genehmigt den Plan betreffend die Organisation des ladinischen Unterrichts im Fassatal und den Stellenplan laut Abs. 3 Buchst.

a) und übermittelt ihn der Provinz, die ihn innerhalb fünfundvierzig Tagen aus Gründen der Rechtmäßigkeit zurückweisen kann, damit er angepasst wird; die aus Gründen der

Rechtmäßigkeit beanstandeten Bestimmungen finden bis zur Anpassung des Planes keine Anwendung. Innerhalb derselben Frist kann die Provinz außerdem Bemerkungen über die Vereinbarkeit des Plans mit den Planungs- und Ausrichtungsmaßnahmen der Provinz machen; nach Ablauf dieser Frist genehmigt der *Consei* endgültig den Plan. Änderungen zum Plan werden nach dem in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren genehmigt.

**Art. 47. Die Ladinische Schule (Scola ladina de Fascia)**

(1) Die Ladinische Schule (*Scola ladina de Fascia*) umfasst die Landeskinderärten und die Schulen der Unterstufe und der Oberstufe mit Sitz in den Gemeinden des Fassatals, wie sie im Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 bestimmt wurden.

(2) Organe der *Scola ladina de Fascia* sind:

- a) der Rat der ladinischen Schule (*Consei de la scola ladina*);
- b) der Leiter der Einrichtung (*Sorastant*);
- c) das Lehrerkollegium (*Radunanza di dozenc*), das die Befugnisse eines Lehrerkollegiums laut Art. 24 ausübt;
- d) der Beirat für Evaluation der Einrichtung (*Comitat de valutazion*), der die Befugnisse des internen Bewertungsteams laut Art. 27 ausübt.

**Art. 48. Rat der ladinischen Schule (Consei de la scola ladina)**

(1) Der Rat der ladinischen Schule (*Consei de la scola ladina*) übt die Befugnisse des Rates der Schul- und Berufsausbildungseinrichtung laut Art. 22 aus. In Bezug auf die Amtsdauer und auf die Zusammensetzung gelten die Bestimmungen des vorgenannten Art. 22; der Vorsitzende wird auf jeden Fall unter den Vertretern der Eltern oder den Vertretern der örtlichen Gemeinschaft gewählt.

(2) Der *Consei de la scola ladina* genehmigt die Satzung laut Art. 17 nach Anhören des Generalrats für das Bildungswesen des Fassatals (*Consei general per l'educazion e la formazion*).

**Art. 49. Leiter der Einrichtung (Sorastant de la scola ladina)**

(1) Der Leiter der Ladinischen Schule (*Sorastant de la scola ladina*) wird von der Provinz im Einvernehmen mit dem *Comun general de Fascia* unter dem Personal ernannt, das im Verzeichnis der Schulleiter eingetragen ist und den Nachweis über die Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur laut Art. 2 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 besitzt. Als Alternative zur Ernennung kann der Landesausschuss nach Anhören des *Comun general de Fascia*:

- a) dem Gewinner eines Wettbewerbs nach Bewertungsunterlagen und Prüfungsgespräch einen fünfjährigen, erneuerbaren Auftrag erteilen; zu genanntem Wettbewerb sind Lehrkräfte der Provinz Trient zugelassen, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme an Wettbewerben für Schulleiter erfüllen und den Nachweis über die Kenntnis der ladinischen Sprache laut Art. 2 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 besitzen;
- b) einen auf höchstens fünf Jahre befristeten und erneuerbaren Arbeitsvertrag mit Personen abschließen, welche die für den Zugang zum Dienst bei der Landesverwaltung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Besetzung der betreffenden Stelle erforderlichen Studentitel besitzen und eine mindestens siebenjährige Erfahrung als Lehrer/in oder Direktor/in in Kultureinrichtungen, Schulen und Berufsschulen der Unterstufe oder der Oberstufe oder in Universitäten aufweisen können.

(2) Dem *Sorastant de la scola ladina* obliegen neben den Befugnissen eines Schulleiters auch nachstehende Aufgaben:

- a) Er muss - unter Einhaltung der Bestimmungen der Landesgesetze vom 21. März 1977, Nr. 13 und vom 3. April 1997, Nr. 7 (Überarbeitung der Personalordnung der Autonomen Provinz

Trient) - die Verwaltung und die didaktische Leitung der Landeskindergärten im Fassatal samt Personalverwaltung sowie die Aufsicht übergleichgestellte Kindergärten, die in demselben Gebiet tätig sind, gewährleisten; zu diesem Zweck hat er die Aufgaben durchzuführen, die in diesem Bereich dem Leiter und den pädagogischen Koordinatoren der für die Kindergärten zuständigen Landesstelle obliegen; für die pädagogische Koordination kann der *Sorastant* die Mitarbeit einer Lehrperson der *Scola ladina* in Anspruch nehmen, welche die laut den Landesbestimmungen für die Besetzung der Stelle eines pädagogischen Koordinators erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder einen auf höchstens fünf Jahre befristeten und erneuerbaren Arbeitsvertrag mit Personen in Besitz derselben Voraussetzungen abschließen;

- b) er muss das Lehrpersonal und das nicht unterrichtende Personal der *Scola ladina*, mit Ausnahme des Verwaltungspersonals, des Hilfspersonals, der technischen Mitarbeiter und der Erziehungsassistenten der Kindergärten und der Grundschulen, die bei der Gemeinde eingestellt sind, auswählen, einstellen und verwalten, wobei die unbefristete Einstellung aufgrund der Landesrangordnungen und die befristete Einstellung aufgrund der Schulrangordnungen erfolgt;
- c) er muss mit der Provinz und dem *Comun general de Fascia* bei der Ausrichtungs- und Planungstätigkeit in Bezug auf die Schulen des Fassatals zusammenarbeiten;
- d) er muss Maßnahmen betreffend das Recht auf Bildung und die Schulorientierung ergreifen;
- e) er muss für die Verwaltung des Ladinischen Amtes für didaktische Ausbildung und Forschung (*Ofize ladin formazion e enrescida didattica* - OLFED) sorgen;
- f) er muss die Inspektionstätigkeiten betreffend die *Scola ladina de Fascia* veranlassen, die von den zuständigen Landesorganen ausgeübt werden.

(3) Zwecks Ausübung seiner Befugnisse lässt sich der *Sorastant* vom Leitungsbeirat (*Comitat de sorastanza*) unterstützen, einem beratenden Organ, das sich aus den Verantwortlichen für die verschiedenen Bereiche und Gliederungen der *Scola ladina de Fascia* zusammensetzt. Die Einzelvorschriften betreffend die Zusammensetzung und die Tätigkeit des *Comitat de sorastanza* werden in der Satzung der *Scola ladina de Fascia* festgelegt.

#### **Art. 50. Ladinisches Amt für didaktische Ausbildung und Forschung (*Ofize ladin formazion e enrescida didattica* - OLFED)**

(1) Die *Scola ladina de Fascia* bedient sich des Ladinischen Amtes für didaktische Ausbildung und Forschung (*Ofize ladin formazion e enrescida didattica* - OLFED) für die Ausarbeitung und Herstellung von Lehrmaterial, für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungstätigkeiten für das Personal sowie für die Festlegung der Kriterien und der Modalitäten zur Bewertung der Wirksamkeit der Instrumente und der Lehrtätigkeit in Bezug auf den Unterricht in ladinischer Sprache und Kultur bzw. auf den Gebrauch des Ladinischen als Unterrichtssprache in anderen Fächern.

(2) Dem OLFED werden vom Unterricht freigestellte Lehrkräfte der *Scola ladina de Fascia* zugewiesen, deren Anzahl vom *Sorastant de la scola ladina* im Einvernehmen mit dem *Consei general per l'educazion e la formazion* und mit der Provinz festgelegt wird.

(3) Für die Zwecke laut diesem Artikel kann die *Scola ladina de Fascia* durch das OLFED Vereinbarungen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften oder Institutionen fördern. Bei der Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Tätigkeiten arbeitet das OLFED mit dem IPRASE und mit dem Landesbeirat für Evaluation des Bildungssystems zusammen, auch indem es Vorschläge und Initiativen unterbreitet. Für besondere Projekte, die vom *Consei de la scola ladina* vorher genehmigt werden müssen, kann die *Scola ladina de Fascia* externe Berater aufgrund der gesetzlich vorgesehenen befristeten privatrechtlichen Verträge heranziehen.

(4) Für die Tätigkeit des OLFED weist die Provinz einen Anteil des Fonds laut Art. 112 zu.

(...)

### **12.2.14 Landesgesetz Nr. 3/2006**

#### **Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Autonomieverwaltung des Trentino (1)**

Quelle:

[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/L.P.%20N.%203%2016.GIUGNO%2006.1191847547.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/L.P.%20N.%203%2016.GIUGNO%2006.1191847547.pdf) [9.12.2010].

(...)

#### **Art. 19. Sonderbestimmungen für die Ladiner, Fersentaler und Zimbern**

(1) Im Gebiet der Gemeinden Campitello di Fassa - Ciampedel, Canazei - Cianacei, Mazzin - Mazin, Moena - Moena, Pozza di Fassa - Poza, Soraga - Soraga und Vigo di Fassa – Vich, in dem die ladinischsprachige Bevölkerung angesiedelt ist, wird das Comun general de Fascia errichtet; für die Errichtung gelten die in diesem Gesetz für die Gebietsgemeinschaften vorgesehenen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die in diesem Artikel enthalten sind.

(2) Das im Abs. 1 genannte Gebiet ist unveränderlich.

(3) Die Satzung des Comun general de Fascia wird von sämtlichen im Abs. 1 genannten Gemeinden beschlossen und – ohne jegliche Änderung – mit Landesgesetz genehmigt.

(4) In der Satzung des Comun general de Fascia:

a) werden die Organe des Comun general festgesetzt und deren Befugnisse sowie die Modalitäten für deren Bildung oder Wahl und für deren Tätigkeit – einschließlich der Modalitäten für die Erstellung deren Maßnahmen – geregelt, wobei jedenfalls die Beteiligung der Gemeinden an der politischen Führung zu gewährleisten ist. Ist in der Satzung die direkte Wahl eines oder mehrerer Organe vorgesehen, so muss dabei garantiert werden, dass die Wahl persönlich, gleich, frei und geheim ist und es muss durch geeignete Maßnahmen für eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter gesorgt werden;

b) werden die Beziehungen zwischen dem Comun general de Fascia, den im Abs. 1 genannten Gemeinden und dem Ladinischen Kulturinstitut geregelt;

c) werden die Funktionen, die Aufgaben und die Tätigkeiten festgelegt, welche die im Abs. 1 genannten Gemeinden dem Comun general de Fascia übertragen;

d) werden die Formen der Bürgerbeteiligung, der Dezentralisierung und des Zugangs der Bürger zu den Informationen und den Verwaltungsmaßnahmen geregelt, wobei der Gebrauch des Ladinischen neben der italienischen Sprache gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient) zu gewährleisten ist;

e) werden die Richtlinien und die Allgemeinkriterien für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Aufwertung und des Schutzes der ladinischen Bevölkerung im Rahmen der Zuständigkeiten des Comun general de Fascia bestimmt;

f) werden die Richtlinien für die Organisation der Tätigkeit der internen Organisationseinheiten und der instrumentellen Körperschaften sowie für die Umsetzung des horizontalen Subsidiaritätsprinzips festgesetzt.

(5) Zusätzlich zu dem, was in diesem Gesetz für die Gebietsgemeinschaften vorgesehen wird, werden dem Comun general de Fascia die Verwaltungsfunktionen auf den nachstehenden Sachgebieten übertragen:

a) Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volkstumsbezogenen Werte mit

Bezug auf die Funktionen, Aufgaben, Tätigkeiten und auf die Güterkategorien, die mit Dekret des Landeshauptmanns im Einvernehmen mit dem Comun general de Fascia ausdrücklich festgelegt werden;

- b) örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen örtlichen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten;
- c) Schutz, Förderung und Wahrung der ladinischen Sprache; das Comun general de Fascia erkennt dem Ladinischen Kulturinstitut die Funktionen einer Sprachbehörde im Sinne des Art. 01 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 zu;
- d) Toponomastik;
- e) ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich für die Dienste örtlichen Belangs;
- f) freiwillige Feuerwehr sowie Arbeiten und Maßnahmen zur Bewältigung von Notfällen gemeindlichen Belangs;
- g) Enteignungen in Bezug auf Arbeiten oder Maßnahmen örtlichen Belangs mit übergemeindlichem Charakter sowie in Bezug auf Arbeiten und Maßnahmen gemeindlichen Belangs.

(6) Mit Landesgesetz werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen der Provinz und dem Comun general de Fascia die Verwaltungsfunktionen ausdrücklich festgelegt, die dem Comun general zusätzlich zu den Funktionen, die im Art. 8 Abs. 2 bis 6 und im Abs. 5 dieses Artikels genannt sind, übertragen werden. Besagte Funktionen können auch jene betreffend das Ladinische Kulturinstitut umfassen.

(7) Das Comun general de Fascia ist für den Abschluss der im Art. 8 Abs. 9 vorgesehenen institutionellen Vereinbarungen und Programmabkommen für das jeweiligen Gebiet zuständig.

(8) Das Comun general de Fascia ist ferner für den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit anderen öffentlichen Körperschaften – einschließlich der Gebietskörperschaften – oder mit privaten Körperschaften zur Verfolgung seiner Zielsetzungen zuständig. Sofern genannte Vereinbarungen oder Abkommen öffentliche oder private Körperschaften eines anderen Staates betreffen und keine Tätigkeiten rein internationalen Belangs darstellen, werden sie auf Vorschlag des Comun general de Fascia von der Provinz unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen abgeschlossen.

(9) In die Zuständigkeit des Comun general de Fascia fällt:

- a) die obligatorische Stellungnahmen zu den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfen, sofern sie Bestimmungen beinhalten, die speziell die ladinische Bevölkerung betreffen;
- b) das Einvernehmen bezüglich der Maßnahmen allgemeiner Art, der Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Teile davon zu erklären, die speziell die ladinische Bevölkerung betreffen;
- c) der Landesregierung Vorschläge zu Maßnahmen allgemeinen Charakters oder zu Landesgesetzentwürfen in den ihm zuerkannten Sachgebieten zu unterbreiten;
- (d) das Einvernehmen betreffend den im Art. 24 Abs. 4 vorgesehenen Anteil zugunsten der ladinischen Bevölkerung zu erklären.

(10) Das Comun general de Fascia beteiligt sich an der Organisation der Schulen der ladinischen Ortschaften und an der Bestimmung des Bildungsangebots im Rahmen des Landesbildungs- und -ausbildungssystems.

(11) Im Wortlaut der im Art. 1-bis des Landesgesetzes vom 2. November 1993, Nr. 29 (Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Provinz und der Universität Trient) vorgesehenen Programmvereinbarung zwischen der Provinz und der Universität Trient wird ein spezieller Abschnitt betreffend die Projekte und die Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Sprachminderheiten eingefügt, dessen Inhalt nach Anhören des Comun general de Fascia festgelegt wird.

(12) Die Satzungen der Gebietsgemeinschaften, in deren Territorium die Gemeinden Florutz, Gereut, Palai im Fersental und Lusern fallen, enthalten besondere Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der Fersentaler und der zimbrischen Bevölkerung; dabei sind die aus diesem Artikel erwachsenden Grundsätze zu beachten. Genannte Bestimmungen müssen in den Teilen, welche die jeweilige Bevölkerung betreffen, von den oben angeführten Gemeinden genehmigt werden.

(13) Mit den im Art. 8 Abs. 6 und 7 vorgesehenen Modalitäten können besondere Funktionen, Aufgaben oder Tätigkeiten den im Abs. 12 genannten Gemeinden oder der ebenda genannten Gebietsgemeinschaft zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der deutschsprachigen Bevölkerungen übertragen werden.

(14) Die im Abs. 12 genannten Gemeinden sind mit Bezug auf die fersentaler bzw. auf die zimbrische Bevölkerung für die im Abs. 9 vorgesehenen Stellungnahmen, Einvernehmen und Vorschläge zuständig, sofern dies speziell ihre Bevölkerung betrifft.

(...)

## 12.2.15 Landesgesetz Nr. 6/2008

### **Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der örtlichen Sprachminderheiten**

Quelle:

[http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat\\_minoranze/NormativaPAT/LP\\_6\\_2008\\_minoranze\\_linguistiche\\_versione\\_tedesca.1216025839.pdf](http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze/NormativaPAT/LP_6_2008_minoranze_linguistiche_versione_tedesca.1216025839.pdf) [12.12.2010].

#### **I. Titel: Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen**

(...)

#### **III. Kapitel: Institutionelle Einrichtungen der Minderheiten**

##### **Art. 9. Konferenz der Minderheiten**

(1) Die Konferenz der Minderheiten ist das Organ, das sich mit den politischen Richtlinien für die Sprachminderheiten befasst, und besteht aus:

- a) dem Landeshauptmann, der den Vorsitz führt;
- b) den Mitgliedern des Landesausschusses;
- c) dem gemäß Art. 72 Abs. 1 Buchst. g) des Landesgesetzes vom 5. März 2003, Nr. 2 (Bestimmungen über die Direktwahl des Landtags und des Landeshauptmanns der Provinz Trient) gewählten ladinischen Landtagsabgeordneten;
- d) dem Vorsitzenden des Comun general de Fascia;
- e) den Vorsitzenden der Gemeinschaften im Ansiedlungsgebiet der fersentalerischen und zimbrischen Bevölkerung;
- f) den Bürgermeistern der Gemeinden laut Art. 3;
- g) den Vertretern der ladinischen, fersentalerischen und zimbrischen Kulturinstitute;
- h) dem Sorstant de la scola ladina;
- i) den Leitern der Bildungsanstalten, die im fersentalerischen und zimbrischen Gebiet tätig sind;
- j) dem president de l'Union di Ladins de Fascia;
- k) dem „president dla Union Generela di Ladins dla Dolomites“.

(2) Die Konferenz der Minderheiten übt folgende Funktionen aus:

- a) sie legt die programmativen Richtlinien der Politik auf dem Sachgebiet des Schutzes und der Förderung der Minderheiten fest und überprüft, auch in Hinblick auf neue Maßnahmen, den Stand der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen;

b) sie erteilt eine obligatorische Stellungnahme zum Maßnahmenplan für das Verlagswesen und die Information sowie zu den Vereinbarungen und Abkommen laut Art. 23 und eine obligatorische und bindende Stellungnahme zur Aufteilung des Landesfonds für die Minderheiten; von diesen Stellungnahmen wird abgesehen, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Anforderung abgegeben werden;

c) sie gibt ihr Einverständnis zum Gegenstand und den Modalitäten der statistischen Erhebungen laut Art. 5.

(3) Die Konferenz wird mindestens zweimal im Jahr vom Landeshauptmann einberufen.

(4) Die Tätigkeitsmodalitäten der Konferenz werden in einer eigenen mit absoluter Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder genehmigten Geschäftsordnung festgesetzt.

(5) Die Sekretariatsaufgaben der Konferenz werden vom Landesdienst für die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten wahrgenommen.

(...)

#### ***Art. 11. Diensteinheit für die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten***

(1) Die Diensteinheit für die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten ist Teil der Abteilung für institutionelle Angelegenheiten und Beziehungen und führt folgende Funktionen und Aufgaben aus:

a) sie befasst sich mit den Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Provinz in Sachen Schutz und Förderung der Minderheiten fallen, einschließlich der Monitorierung der entsprechenden Initiativen, sowie mit den Beziehungen zu den Kulturinstituten für die Minderheiten;

b) sie koordiniert und unterstützt die Tätigkeit der Diensteinheiten, die sich mit der Umsetzung der Grundsätze und Bestimmungen zur Wahrung und Förderung der Minderheiten auch durch die Förderung der Kenntnis derselben, insbesondere innerhalb der Trentiner Gemeinschaft, befassen;

c) sie sichert den örtlichen Körperschaften, den Kulturinstituten und den anderen öffentlichen Körperschaften Beistand und Beratung in Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen betreffend die Wahrung und die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten zu;

d) sie sorgt für die systematische Sammlung der EU- Vorschriften, der staatlichen, regionalen und Landesbestimmungen, der Urteile und juristischen Beiträge betreffend das Sachgebiet der Wahrung und Förderung der Sprachminderheiten und sorgt für die Übersetzung in die jeweilige Sprache oder, was das Fersentalerische und das Zimbrische anbelangt, ins Deutsche.

e) sie nimmt die Anträge und Meldungen der Minderheiten über die Probleme in Zusammenhang mit der Wahrung und Aufwertung ihrer Identität entgegen und setzt sich für deren Lösung ein.

f) sie pflegt die Beziehungen zu den Ämtern der Europäischen Union, des Europarates, des Staates, der Region Trentino-Südtirol, der Autonomen Provinz Bozen und der anderen Regionen, in denen Minderheiten ansässig sind. Sie pflegt weiters die Beziehungen zu den internationalen Institutionen und zu den unabhängigen Organisationen, die sich mit der Wahrung der Sprachminderheiten befassen;

g) sie führt die Sekretariatsaufgaben in der Konferenz der Minderheiten aus.

(...)

#### **IV. Titel: Ladinische Sprachgruppe**

##### ***Art. 25. Kulturelle und sprachpolitische Tätigkeit***

(1) Gemäß den Bestimmungen des Art. 19 des Landesgesetzes Nr. 3/2006 werden die Verwaltungsbefugnisse im Gebiet der ladinischen Gemeinden auf dem Sachgebiet der örtlichen Sitten und Bräuche sowie kulturellen Einrichtungen örtlichen Charakters, der örtlichen künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten sowie des Schutzes, der Förderung und Wahrung der ladinischen Sprache vom Comun general de

Fascia wahrgenommen. Der Comun general de Fascia übt diese Befugnisse nach Einholen der Stellungnahme der Consulta ladina aus.

(2) Der Comun general de Fascia nimmt insbesondere über die Consulta ladina die notwendige Sprachplanung für den Schutz und die Aufwertung der ladinischen Sprache vor.

#### **Art. 26. *Consulta ladina***

(1) Die Consulta ladina wird vom Comun general de Fascia für die Dauer seiner Amtsperiode ernannt und besteht aus nicht mehr als zehn Mitgliedern. Mitglieder der Consulta sind auf jeden Fall:

- a) der Vorsitzende des Comun general de Fascia oder ein von ihm Bevollmächtigter, der den Vorsitz führt;
- b) ein Beamter des Comun general de Fascia, der in Sprachpolitik bewandert ist;
- c) ein vom ladinischen Kulturinstitut/Istitut Cultural Ladin „Majon di Fascegn“ namhaft gemachter Vertreter;
- d) der Sorastant de la scola ladina oder ein von ihm Bevollmächtigter;
- e) ein vom Fremdenverkehrsamt des Fassatals namhaft gemachter Vertreter;
- f) zwei von der Union di Ladins de Fascia namhaft gemachte Vertreter, von denen einer unter den Vertretern der Kulturverbände des Fassatales gewählt wird.

(2) Die Consulta ladina hat die Aufgabe die von der ladinischen Gemeinschaft vorgebrachten Anträge und Bedürfnisse in Bezug auf die Förderung der Sprache zu überprüfen, die laufenden Aktivitäten zu bewerten und deren Wirksamkeit zu überwachen, die Erfordernisse festzustellen, die Prioritäten zu erkennen und demzufolge die sprachpolitischen Leitlinien auszuarbeiten, die für den Schutz und die Aufwertung der ladinischen Sprache zu ergreifen sind.

(3) Die Consulta ladina schlägt dem Comun general de Fascia einen organischen Maßnahmenplan vor, der nach Arten und Modalitäten für den Zugriff zu den Ressourcen gegliedert ist und in strategische Projekte, ordentliche Aktivitäten und Unterstützungen von Initiativen unterteilt ist, die von Körperschaften und Verbänden vorgeschlagen werden.

(4) Für die Umsetzung des organischen Maßnahmenplans verwendet der Comun general de Fascia eigene Mittel und aktiviert sich, weitere Ressourcen aufzubringen, die in Landes-, Regional- und Staatsgesetzen sowie in EU-Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Schutzes und der Aufwertung der Sprachminderheiten vorgesehen sind.

(5) Für die Zwecke laut Abs. 4 kann der Comun general de Fascia Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten abschließen, wenn er sie dazu für geeignet betrachtet.

(6) Der Comun general de Fascia bestimmt die Modalitäten für die Organisation und die Tätigkeit der Consulta ladina.

#### **Art. 27. *Ladinische Toponomastik***

(1) Laut Art. 19 des Landesgesetzes Nr. 3/2006 übt der Comun general de Fascia die Verwaltungsbefugnisse der Provinz auf dem Sachgebiet der Toponomastik aus.

(2) Die diesbezüglichen Beschlüsse, einschließlich jener betreffend die Genehmigung, die Änderung und die Aktualisierung des Ortsnamenregisters der ladinischen Orte werden nach Anhören der Kommission für ladinische Toponomastik gefasst.

#### **Art. 28. *Kommission für ladinische Toponomastik***

(1) Die Kommission für ladinische Toponomastik wird vom Comun general de Fascia für die Dauer seiner Amtsperiode ernannt und besteht aus:

- a) zwei Vertretern des Comun general de Fascia, davon einer mit den Aufgaben eines Vorsitzenden;

- b) einem vom ladinischen Kulturinstitut/Istitut Cultural Ladin "Majon di Fascegn" namhaft gemachter Vertreter;
  - c) einem von der „Union di Ladins de Fascia“ namhaft gemachten Vertreter;
  - d) dem Leiter der für Toponomastik zuständigen Landesdienststelle.
- (2) Die Kommission, die durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder durch seinen Stellvertreter ergänzt wird, kann – wenn sie es für angebracht hält – von Mal zu Mal Fachleute und Sachverständige zu den eigenen Sitzungen ohne Stimmrecht einladen und wird durch den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde oder durch seinen Vertreter ergänzt.
- (3) Sekretär der Kommission ist ein Bediensteter des Comun general de Fascia.
- (4) Die Kommission für ladinische Toponomastik schlägt dem Comun general de Fascia auf der Grundlage der Nachforschungen des ladinischen Kulturinstituts/Istitut Cultural Ladin „Majon di Fascegn“ den Erlass der Akte bezüglich der Erstellung, Aktualisierung und Änderung des ladinischen Ortsnamensregisters vor.
- (5) Die Kommission gibt dem Comun general de Fascia über die Benennung neuer Fraktionen und über die Änderung der im Gebiet der ladinischen Gemeinden bestehenden Fraktionen eine Stellungnahme ab; sie gibt dem Comun general de Fascia weiters eine Stellungnahme über die Beschlüsse der ladinischen Gemeinden betreffend die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden ab.
- (6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Comun general de Fascia entrichtet den Mitgliedern der Kommission und den Sachverständigen laut Abs. 2 die von der Landeskommision für Toponomastik laut Landesgesetz Nr. 16/1987 festgesetzten Vergütungen.
- (...)

### **12.2.16 Legge n. 340/1971: Statuto della Regione Veneto**

Quelle:

<http://www.consiglio.veneto.it/crvportal/leggi/1971/71ls0340.html#Heading4> [7.1.2010].

#### **Titolo I**

#### **Principi fondamentali**

(...)

#### **Art. 2.**

L'autogoverno del popolo veneto si attua in forme rispondenti alle caratteristiche e tradizioni della sua storia. La Regione concorre alla valorizzazione del patrimonio culturale e linguistico delle singole comunità.

(...)

## 12.2.17 Legge regionale n. 38/1979

### Interventi della regione per la conoscenza delle culture locali e delle civiltà del Veneto

(BUR n. 24/1979) - Testo storico

Quelle:

[http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi\\_storico/1979/79lr0038.html?numLegge=38&annoLegge=1979&tipoLegge=Alr](http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi_storico/1979/79lr0038.html?numLegge=38&annoLegge=1979&tipoLegge=Alr) [7.1.2010].

#### Art. 1.

La Regione favorisce attività di studio e di ricerca, manifestazioni e iniziative riguardanti le culture locali e la civiltà del Veneto mediante:

- a) la concessione di contributi a Enti locali, Istituzioni, Associazioni operanti nel territorio regionale, senza scopo di lucro, per il conseguimento dei fini sopra descritti;
- b) l'acquisto presso case editrici, che abbiano sede nella Regione del Veneto, di 500 copie di opere che abbiano particolarmente contribuito alle finalità suindicate, per la distribuzione nella rete delle biblioteche della Regione e fra le comunità venete di emigranti.

#### Art. 2.

Nella concessione dei contributi di cui alla lett. a) dell'articolo precedente saranno tenute in particolare conto le attività di notevole rilevanza connesse con la cura di pubblicazioni relative alla tradizione storica, artistica, etnica, scientifica e religiosa della Regione.

Dello stanziamento complessivo disponibile per le finalità di cui al comma precedente, la somma di L. 95 milioni è riservata a favore delle seguenti iniziative:

- a) Lire 25 milioni per studi, ricerche e promozione culturale relativi alle peculiarità linguistiche del territorio delle Comunità montane dei 7 Comuni e della Lessinia;
  - b) Lire 25 milioni per studi, ricerche e promozione culturale relativi al territorio delle Comunità montane interessate all'area di espressione linguistica ladina;
  - c) Lire 5 milioni per programmi di attività realizzati dal Comune di Sappada di Cadore a tutela delle peculiarità linguistiche locali;
  - d) Lire 40 milioni per studi e documentazione relativi all'area linguistica veneta.
- (...)

## 12.2.18 Legge regionale n. 60/1983

### Provvidenze a favore delle iniziative per la valorizzazione della cultura ladina

(BUR n. 61/1983) - Testo storico

Quelle:

[http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi\\_storico/1983/83lr0060.html?numLegge=60&annoLegge=1983&tipoLegge=Alr](http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi_storico/1983/83lr0060.html?numLegge=60&annoLegge=1983&tipoLegge=Alr) [7.1.2010].

#### Art. 1.

In attuazione dei principi dell'art. 2 dello Statuto, la Regione del Veneto, nel quadro delle iniziative volte alla conservazione, alla valorizzazione e al recupero delle culture e delle tradizioni locali, promuove e tutela gli interventi destinati a garantire la sopravvivenza e lo

sviluppo della cultura ladina del gruppo dolomitico di Livinallongo di Col di Lana e di Cortina d'Ampezzo e degli altri gruppi ladini del Veneto.

#### **Art. 2.**

Per conseguire le finalità di cui all'articolo precedente la Giunta regionale è autorizzata ad assegnare alla "Associazione tra le Unioni culturali dei Ladini dolomitici della Regione del Veneto", un contributo di L. 100.000.000 per l'anno 1983.

#### **Art. 3.**

La gestione del contributo annuale viene assicurata da un comitato così costituito:

- due rappresentanti dell'"Union dei Ladins da Fodom";
- due rappresentanti della "Union dei Ladins di Ampezzo";
- due rappresentanti del Consiglio comunale di Livinallongo di Col di Lana;
- un rappresentante del Consiglio comunale di Cortina d'Ampezzo;
- un rappresentante delle Regole d'Ampezzo designato dal comune di Cortina d'Ampezzo;
- quattro rappresentanti della "Unione Generale dei Ladini Bellunesi" garantendo una rappresentanza delle comunità interessate;
- dal presidente della Associazione tra le Unioni culturali dei Ladini Dolomitici della Regione del Veneto.

#### **Art. 4.**

Il contributo dovrà essere impiegato per iniziative culturali e promozionali con particolare riguardo alla organizzazione di mostre, manifestazioni e dibattiti, alla pubblicazione di studi, ricerche e documenti nonché alla istituzione di corsi di cultura ladina che consentano il mantenimento di usi, costumi e tradizioni tipicamente ladini. Una quota del contributo pari al 20 per cento è riservata, in ogni caso, alle iniziative proposte dai rappresentanti dell'Unione generale dei Ladini Bellunesi, fermo restando l'utilizzo congiunto del rimanente 80 per cento.

(...)

### **12.2.19 Legge regionale n. 73/1994**

#### **Promozione delle minoranze etniche e linguistiche del Veneto**

(BUR n. 109/1994) - Testo storico

Quelle:

[http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi\\_storico/1994/94lr0073.html?numLegge=73&annoLegge=1994&tipoLegge=Alr](http://www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi_storico/1994/94lr0073.html?numLegge=73&annoLegge=1994&tipoLegge=Alr) [7.1.2010].

#### **Art. 1. Finalità**

(1) In coerenza con lo spirito dell'articolo 27 del patto internazionale relativo ai diritti civili e politici, adottato a New York il 16 dicembre 1966, di cui alla legge 25 ottobre 1977, n. 881 ed in attuazione dei principi dell'articolo 2 dello Statuto, la Regione riconosce nelle comunità etniche e linguistiche storicamente presenti nel Veneto, le quali aspirano ad un approfondimento delle ragioni della loro identità e allo sviluppo della loro cultura in tutte le sue manifestazioni, un segno di vitalità per la stessa civiltà veneta e uno stimolo al suo arricchimento.

(2) A tal fine, la Regione promuove la tutela e la valorizzazione del patrimonio storico-

culturale delle comunità di cui al comma 1 e sostiene finanziariamente le iniziative intese a garantire la conservazione, il recupero e lo sviluppo della loro identità culturale e linguistica.

### ***Art. 2. Iniziative culturali***

- (1) Per le finalità di cui alla presente legge la Giunta regionale è autorizzata a concedere annualmente, contributi agli organismi di cui all'articolo 3 per la realizzazione di iniziative riguardanti:
- a) la tutela, il recupero, la conservazione e la valorizzazione di testimonianze storiche che legano le comunità al proprio territorio;
  - b) lo sviluppo della ricerca storica e linguistica, la pubblicazione di studi, ricerche e documenti, l'istituzione di corsi di cultura locale, la valorizzazione della lingua e della toponomastica;
  - c) la costituzione e valorizzazione di musei locali o di istituti culturali specifici;
  - d) l'organizzazione di manifestazioni rivolte alla valorizzazione di usi, costumi e tradizioni proprie delle comunità.

### ***Art. 3. Soggetti beneficiari***

- (1) Per la concessione dei contributi di cui all'articolo 2, possono presentare domanda:
- a) la Federazione tra le Unioni culturali dei Ladini dolomitici della Regione Veneto;
  - b) un comitato rappresentativo delle associazioni culturali cimbre regolarmente costituite, dei Sette Comuni dell'altopiano di Asiago, dei tredici comuni della Lessinia e della zona del Cansiglio;
  - c) un comitato composto dalle rappresentanze della comunità germanofona di Sappada;
  - d) associazioni culturali regolarmente costituite di eventuali comunità etniche e linguistiche storicamente presenti nel Veneto diversa da quelle di cui alle lettere a), b) e c), prevalenti in un determinato territorio.
- (...)

## 13 Abstract

Minderheitenschutz stellt eine sensible Thematik dar. Im Vergleich zu anderen Nationalstaaten werden Minderheiten in Italien seit einiger Zeit durch spezifische Normen geschützt und gefördert.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die ladinische Sprachminderheit in den Dolomiten. Sie ist heute in drei Provinzen ansässig, die auf zwei italienische Regionen aufgeteilt sind. Diese Aufteilung auf drei administrative Teilgebiete ist auf die faschistische Entnationalisierungspolitik in den Jahren 1923 und 1927 zurückzuführen. Bezüglich des Minderheitenschutzes handelt es sich bei den Ladinern um einen besonderen Fall, der aufgrund der Dreiteilung starke Unterschiede aufweist. Die Ladinier in den Provinzen Bozen und Trient befinden sich in der Autonomen Region Trentino-Südtirol und werden durch spezielle Maßnahmen innerhalb des Autonomiestatuts geschützt, wobei es über Jahrzehnte auch hier Unterschiede gab. Jener Teil der Gruppe, welcher in der Provinz Belluno der Region Venetien siedelt, erhält keinen qualifizierten Schutz von Seiten der Region. Erst mit dem allgemeinen Minderheitenschutzgesetz Nr. 482/1999 wurden den Ladinier Bellunos einige Zugeständnisse gemacht.

Es wird den Fragen nachgegangen, wie der italienische Staat mit der ladinischen Sprachgemeinschaft in den Dolomiten umgeht und welche Unterschiede im Schutzniveau der Minderheit auf regionaler, sowie provinzbezogener Ebene im Hinblick auf Repräsentation der Gruppe und Verwendung der Sprache in den verschiedenen Institutionen existieren? Außerdem werden mittels einer Skizzierung der ethnolinguistischen Vitalität der Dolomitenladiner, die Überlebenschancen der Gruppe eingeschätzt.

## 14 Curriculum Vitae

*Name:* Lisa Lichtscheidl

*Geburtsdatum und –ort:* Wien, 17.08.1985

*Staatsbürgerschaft:* Österreichisch

*Ausbildung:*

1991 – 1995	Volksschule Cottagegasse, Wien 18
1995 – 2003	GRG 19, Billrothstrasse 26-30, Wien 19
Juni 2003	Matura
WS 2003 – SS 2004	Diplomstudium Biologie an der Universität Wien
seit SS 2004	Diplomstudium Romanistik an der Universität Wien, Studienrichtung Italienisch; Wahlfachmodule: Französisch, Cultural Studies/Kulturwissenschaften

*Auslandsaufenthalte:*

Juli/August 2000	Malta – Sprachaufenthalt
Juli/August 2001	Malta – Sprachaufenthalt
Februar 2006	Nizza (Frankreich) – Sprachaufenthalt
Juli/August 2006	San Remo (Italien) – Sprachaufenthalt

*Fremdsprachenkenntnisse:*

Italienisch: seit der 5. Klasse AHS, Freies Wahlpflichtfach  
seit SS 2004 Studium der Italianistik an der Universität Wien  
sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift

Englisch: seit der 4. Klasse VS  
sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift

Französisch: Sprachkurse am Institut Français de Vienne (Palais Clam-Gallas), Sprachkurs am Sprachenzentrum der Universität Wien,  
Sprachkurse am Institut für Romanistik im Rahmen des  
Wahlfachmoduls  
Grundkenntnisse